Zeitschrift

des

Westpreußischen Geschichtsvereins

Heft 71

Danzig

Kommissionsverlag A. W. Kafemann G. m. b. H.

1934

Herausgeber: Professor Dr. E. Keyser, Danzig-Oliva.

Druck: A. W. Kafemann G. m. b. H., Danzig.

Inhaltsverzeichnis.

Urkundenstudien
zur Geschichte Danzigs und Olivas von 1178 bis 1342.

Von

Richard Koebner.

Inhaltsverzeichnis.

Beilagen.

I.

Klosterurkunden und Stadtgeschichte.

Das Danziger Bürgertum der Frühzeit hat keine Urkundenschätze hinterlassen. Dieser Mangel wird zum Teil durch eine besondere Ungunst der Überlieferung verschuldet. Wahrscheinlich mußte die Stadt das Gründungsprivileg, das ihr Herzog Swantopolk von Pommerellen verliehen hatte, nach ihrer Empörung im Jahre 1271 an seinen Sohn Mestwin II. ausliefern; ihre späteren Privilegien aber verfielen dem Deutschen Orden nach dessen Herrschaftsantritt. Indessen wenn uns diese Privilegien erhalten wären, so würden sie uns doch die älteste Entwicklung der Stadt nur unvollständig vor Augen führen. Die deutsche Bürgergemeinde in Danzig hatte schon fast ein halbes Jahrhundert bestanden, als sie zum ersten Male ein Stadtprivileg erhielt. Sie hatte sich, wie andere führende Bürgerschaften des deutschen Ostens, zunächst als Kaufmannsgemeinde, zwar unter dem besonderen Schutze der Landesherrschaft, aber doch ohne Stadtrecht und Stadtprivileg in die Höhe gearbeitet. Über dieses erste Lebensstadium können wir von Haus aus nur durch indirekte Zeugnisse unterrichtet werden. Der Verlust der städtischen Urkundenbestände unterwirft unsere Kenntnis für den Übergang zum Stadtrecht und für weitere wichtige Momente der Stadtgeschichte der gleichen Einschränkung.

Unter diesen Umständen gewinnt die älteste Überlieferung der Klöster, die sich in der Nachbarschaft der Burg und des Marktes Danzig niedergelassen haben, für uns eine besondere Bedeutung. Aus den Gunsterweisungen der Fürsten für Oliva, Zuckau und St. Albrecht (P. 6, 14, 26, 54)[1]) fällt Licht auf die älteste Entwicklung des Danziger Marktes und seiner deutschen Bürgergemeinde. Der Schultheiß dieser Gemeinde tritt in Herzog Swantopolks Niederlassungsprivileg für die Dominikaner (P. 34) als Zeuge auf. Die Generalkonfirmation, die sich Oliva von Swantopolk für seinen Besitz an Gütern und Rechten auswirkte (P. 51, 52), hält den Übergang der ältesten Gemeinde in das Stadium des privilegierten Gemeinwesens fest. Aber diese Zeugnisse können erst dann in ihrer Bedeutung für die Stadtgemeinde richtig beurteilt werden, wenn die Zweifelsfragen behoben sind, mit denen die Überlieferung des vornehmsten jener Klöster, des Zisterzienserklosters Oliva, belastet ist.

Die Mönche von Oliva haben im 14. Jahrhundert die wichtigsten Stücke ihres Besitzes an landesherrschaftlichen Privilegien verunechtet. Die ein-

---

[1]) P. = Pommerellisches Urkundenbuch, hsg. von M. Perlbach (1882).

greifendste dieser Fälschungsaktionen hat Perlbach in seinem Pommerellischen Urkundenbuch aufgedeckt. (P., S. 323 bei Nr. 359). Sie ist im Sommer 1305 unternommen worden. Oliva bedurfte damals von Seiten des jungen Wenzel III. von Böhmen-Polen, der auch in Pommerellen anerkannt war, einer Bestätigung seiner Privilegien und wünschte bei dieser Gelegenheit den Status seiner überlieferten Rechte zu verbessern. Der Vater des neuen Herrschers, Wenzel II., hatte noch nicht lange vorher (19. Januar 1303; P. 610) die Rechte Olivas auf der Grundlage der Generalkonfirmation Herzog Mestwins II. (7. März 1283; P. 358) bestätigt. An Stelle dieses echten Transsumpts wurde ein anderes untergeschoben, das an einzelnen Stellen Erweiterungen aufwies (P. 611), und dieses gefälschte Transsumpt wurde von Wenzel III. abermals transsumiert (19. Juli 1305; P. 635). Im Zusammenhang hiermit wurde nicht nur ein neues angebliches Original der Generalkonfirmation Mestwins II. angefertigt (P. 359); sondern auch eine jüngere und eine ältere fürstliche Bestätigungsurkunde, die Generalkonfirmation König Przemyslaws II. vom 19. Okt. 1295 (P. 531) und diejenige Herzog Swantopolks wurden in neuen Exemplaren hergestellt, die auf die Wünsche des Klosters abgestimmt waren (P. 532; P. 51).

In der Generalkonfirmation Swantopolks aber — die in ihrer damals gefälschten Fassung, P. 51, auf den 9. August 1235 datiert ist — bemächtigte sich die Fälschungsaktion eines Dokuments, das für die Gründungsgeschichte Danzigs von hoher Bedeutung ist. Diese Bedeutung haftet an einem einzigen Satz. Nach der verunechteten Fassung von 1305 hat Swantopolk im Jahre 1235 die Absicht ausgesprochen, Danzig als Stadt nach deutschem Rechte „auszugeben" (exponere). Perlbach hat mit der Urkunde in der vorliegenden Gestalt auch diesen Satz preisgegeben. P. Simson hat ihn in seiner Geschichte der Stadt Danzig dagegen auf eine echte Generalkonfirmation von 1235 zurückgeführt (Bd. IV. Urk. 15), und E. Keyser hat vermutet, daß er auf einen Passus in einem noch etwa zehn Jahre älteren Privileg zurückgehe (Die Entstehung von Danzig — 1924 —, S. 50 ff.). — Es ist indessen nicht möglich, einen einzelnen Urkundensatz für sich allein zu beurteilen, wenn es nicht gelingt, über den Gesamttext, dem er angehört, Klarheit zu erlangen. Eine Entscheidung darüber, ob, wann und in welcher Gestalt Swantopolk bei einer Privilegierung Olivas von der Gründung Danzigs gesprochen habe, hat zur Voraussetzung, daß wir erkennen, wie die Privilegierung beschaffen war, zu der diese Erklärung gehört haben soll.

Damit werden wir notwendig in einen weiteren und recht verwickelten Komplex urkundenkritischer Fragen hineingezogen. Um zu der echten Fassung des Swantopolk'schen Generalprivilegs vorzudringen, müssen wir die Aussagen der im Jahre 1305 gefälschten Fassung mit denen der übrigen Urkunden Olivas vergleichen. Aber das Vergleichsmaterial enthält selbst eine große Anzahl gefälschter Stücke. Die Generalkonfirmationen Mestwins und

Przemyslaws bereiten hierbei die geringste Schwierigkeit; von ihnen liegen uns die echten (P. 358, 528, 531) und die gefälschten Fassungen (P. 359, 532) nebeneinander vor, und wir kennen den Zeitpunkt der Fälschung. Mit anderen Vergleichsstücken ist es weniger günstig bestellt. Die Generalkonfirmation Swantopolks existiert selbst noch in einer zweiten gefälschten Fassung (P. 52), die nur in Abschrift überliefert ist. Sie trägt hier das Datum 9. Aug. 1219; der Zeitpunkt der Fälschung bleibt noch festzustellen. Eine für die Besitzgestaltung Olivas sehr wichtige Urkunde, das Privileg, das Mestwin II. dem Kloster am 5. März 1283, zwei Tage vor der Generalkonfirmation zur Entschädigung für die Abtretung des Mewe-Distrikts an den Deutschen Orden ausstellte, liegt in einer echten und in einer gefälschten Fassung vor (P. 353, 354); auch hier ist der Ursprung der Fälschung noch nicht ermittelt. Nur in gefälschter Gestalt besitzen wir eine Reihe von Urkunden für das von Oliva abhängige Nonnenkloster Sarnowitz bei Putzig, von denen wenigstens eine (29. Juli 1257; P. 168) für die Beurteilung des großen Swantopolk'schen Privilegs für Oliva wichtig ist. Schließlich kann aber auch die älteste Urkunde von Oliva, das Privileg Fürst Sambors I. vom 18. März 1178, das die Gründungsausstattung des Klosters verzeichnet (P. 6), in dem einzig überlieferten Exemplar nicht als echt gelten. In allen diesen Fällen verdanken wir Perlbach den Nachweis der Unechtheit; Keyser hat ergänzende Bemerkungen nachgetragen (Olivaer Studien I, Zeitschrift des Westpreuß. Geschichtsvereins, H. 66, S. 74 ff.). Wir aber müssen wegen der einen Urkunde, die für uns im Mittelpunkte der Betrachtung steht, wegen der Generalkonfirmation Swantopolks, ja letztlich nur um des einen Satzes willen, der sich hier auf die Gründungsgeschichte Danzigs bezieht, dieses ganze Material nochmals kritisch überprüfen.

Diese weitschichtige Untersuchung wird sich dadurch als lohnend erweisen, daß sie über die Originalfassung und die Ausstellungszeit unserer Haupturkunde ein zuverlässiges Urteil gestattet. Sie wird uns zugleich einige Aufschlüsse über die Entstehung der Fälschungen geben, an denen die Urkundentradition Olivas so überreich ist. Und diese Feststellungen ermangeln nicht der geschichtlicher Tragweite. Freilich: immer wieder sind es kleine Gebietsstücke und Nutzungen, die sich das Kloster durch die fürstlichen Privilegien und durch die Verbesserungen, die es in sie einträgt, zu sichern sucht. Aber diese Rechte beziehen sich zugleich auf die Interessensphäre der Burg und namentlich auch der Stadt Danzig. Wir erhalten eine lebhafte Anschauung von der Enge des Lebensraumes, in welche diese Stadt in ihrer Frühzeit ihr Dasein einzwängen mußte, und aus der sie in ihren einzigartigen Daseinskämpfen herausstrebte. Zweimal macht uns die Eifersucht des Klosters, die aus seinen Privilegien und Privilegienfälschungen spricht, entscheidende Momente aus der Geschichte der Stadt Danzig sichtbar. Die originale Generalkonfirmation Swantopolks erweist sich als etwa 1257 ausgestellt, ihre „Stadtgründungs-

klausel" aber als ein Abwehr-Akt des Klosters gegenüber den Rechts- und Gebietsansprüchen der Danziger Bürger. Wir erkennen, daß diese um jene Zeit erstmals mit den Gerechtsamen eines städtischen Gemeinwesens ausgestattet wurden. Die Lokation Danzigs nach deutschem Stadtrecht gewinnt für uns bestimmte historische Züge. In ähnlichem Sinne wird uns die Fälschung dieses Privilegs vom Jahre 1305 wesentlich. Als Motiv dieser Fälschung erscheint die Sorge Olivas vor einer zweiten Lokation Danzigs — und damit die Sorge vor der Neugestaltung der Ordnungsverhältnisse an der unteren Weichsel, welche die Danziger damals anstrebten und um deretwillen sie, wie vorher unter Mestwin und später im Schicksalsjahr 1308, einer brandenburgischen Herrschaft in diesem Gebiete die Wege zu ebnen suchten.

Ehe wir diese Ergebnisse gewinnen, ehe wir uns überhaupt der Generalkonfirmation Swantopolks und ihrer Fälschung zuwenden können, müssen wir uns jedoch mit der ältesten Besitz-Entwicklung des Klosters und den ihr zugehörigen Urkunden beschäftigen, die jene Gesamtbestätigung ihrerseits zur Voraussetzung hat. Ihre Reihe wird eröffnet durch das Ausstattungsprivileg Fürst Sambors I. von 1178, dessen angebliches Original — P. 6 — Perlbach nach dem Schriftcharakter als nachträglich angefertigt erkannt hat.

II.

Das Ausstattungsprivileg Sambors I. für Oliva. — Die Fälschungsgruppe von 1316/17.

1. Unechte Elemente im Privileg von 1178: Meerfischerei und Mühlenrecht. Perlbach hat die Schrift von P. 6 gegenüber dem Ausstellungsjahr als „mindestens 50 Jahre jünger" geschätzt, im Inhalt aber nichts Verdächtiges entdecken können. Indessen: auch der Inhalt ist mindestens an einer Stelle anachronistisch und nötigt uns, die vorliegende Redaktion noch später anzusetzen.

Eine Klausel der Urkunde weist dem Kloster „decimam de omnibus tabernis prefati castri (i. e. Gdancz) et decimam thelonei" zu; ein späterer Satz verleiht ihm das Recht der Meerfischerei „in salso vel recenti mari". Die Generalkonfirmation Swantopolks aber stellt diese beiden, von Sambor angeblich gleichzeitig verliehenen Rechte untereinander in ein Austauschverhältnis. Swantopolk verleiht dem Kloster „pro decima . . . tabernarum et thelonei . . ., quam sibi iidem fratres ex primitivo dono domini Samborii patrui nostri iusto titulo vendicabant" das Recht der Meerfischerei; dieses erscheint als neue Vergünstigung und soll zum Ersatz für jene — jetzt irgendwie verloren gegangene — Zehnten der Verleihung Sambors dienen. Das Fischereirecht wird zugleich begrenzter gefaßt als in P. 6; mit je einem Schiff im offenen Meer und im Haff und mit einem Schleppnetz soll es ausgeübt werden (P. 51, S. 42, Z. 25—31). Swantopolks Privileg ist in den

Fassungen, in denen wir es allein kennen, gefälscht. Aber sein Widerspruch gegenüber der Verleihung von 1178 wird dadurch nicht minder gewichtig. Ob wir nun den Meerfischerei-Artikel von P. 51 bereits dem Original oder erst der Fälschung zurechnen — sein Autor hat in jedem Falle eine Fassung des Sambor'schen Privilegs gekannt, die zwar die Verleihung der Zoll- und Tabernen-Zehnten, aber nicht die des Fischereirechts enthielt.

Der Fischerei-Artikel der Sambor-Urkunde verrät zugleich seine späte Herkunft deutlich durch seine Ausdrucksweise. Er kombiniert Satz-Elemente, die wir in den fürstlichen Generalkonfirmationen für Oliva auf zwei verschiedene Artikel verteilt finden. Alle diese späteren Urkunden enthalten einen Satz über die Meerfischerei, alle aber auch eine Klausel über die Fischerei in der Weichsel. Bei der Redaktion von P. 6 hat man Wendungen aus dieser Flußfischerei-Verwilligung der Generalprivilegien mit der Meerfischerei-Verleihung der gleichen Privilegien zusammengearbeitet und aus diesem Wortmaterial einen neuen Artikel der Gründungsausstattung hergestellt. Dabei hat sich der Fälscher insbesondere die beiden Fassungen der Konfirmation Mestwins, die echte von 1283 und die im Jahre 1305 interpolierte, zum Muster genommen.

Eine Gegenüberstellung läßt dieses Verfahren eindeutig hervortreten:

Generalprivileg Mestwins II.; 7. März 1283. P. 358: Echte Fassung. (P. 359: Unechte Fassung.)

a) S. 320, Z. 26/8 (S. 324, Z. 14/6.) — Flußfischerei.

. . . et ab illo loco per totum Wislam (in utroque littore) usque in mare liberam piscacionem capiendi rumbos + vel esoces vel **cuiuscunque generis pisces** + (+—+: esoces vel alios pisces quoscunque) **quibuslibet retibus vel instrumentis** . . .

b) S. 320, Z. 1 v. u. bis 321, Z. 1. (S. 324, Z. 27/9.) — Meerfischerei.

Preterea unam navem liberam **in salso mari** et unam **in recenti mari** per omne dominium nostrum in quacunque statione ad capiendum **allec, rumbos (esoces)** vel alios quoscunque pisces . . .

Ausstattungsprivileg Sambors I. P. 6, S. 4; Z. 14—16. — Meerfischerei.

preterea libertatem piscandi in salso vel recenti mari cuiuscunque generis pisces, allec, rumbos vel esoces in omni dominio nostro quibuslibet retibus vel instrumentis . . .

Auf die Meerfischerei-Klausel folgt in P. 6 eine Zollfreiheits-Erklärung, die wir als echt erkennen werden, danach aber eine letzte Verleihung, die der Einfälschung dringend verdächtig ist. Sie betrifft das Recht, im Strießbach Mühlen zu errichten. Sie ist kaum zu vereinbaren mit einer Urkunde Swantopolks von 1247 (P. 101), in der das Kloster eine Strecke des Baches mit zwei Mühlen vom Herzog käuflich erwirbt. Auf den g a n z e n Strießbach hat Oliva vollends erst im Jahre 1283 durch ein Abkommen mit Herzog Mestwin II. ein Anrecht gewonnen; die Verleihung (P. 353, S. 312, Z. 7. ff.)

bildet ein Element der Entschädigung, die der Herzog dem Kloster damals für die Überlassung des Mewe-Gebiets an den Deutschen Orden leistete. Zwei Tage später empfing Oliva die herzogliche Generalkonfirmation P. 358; in ihr figuriert der Strießbach mit ähnlichen Wendungen wie in P. 6:

P. 358, S. 320, Z. 21—23:	P. 6, S. 4, Z. 4 v. u.:
. . . molendina quoque in rivulo, qui volgariter Strize dicitur, constructa et in posterum a predictis Olive fratribus construenda . . .	Insuper ipsis libertatem conferimus construendi molendina in rivulo, qui Stricza nominatur . . .

Die Verleihung Mestwins wiederholt sich in den Bestätigungen Przemyslaws und in den Fälschungen der Privilegien beider Herrscher. Wir haben an anderer Stelle zu zeigen, wie sie in die Generalkonfirmation Swantopolks eingefälscht worden ist. In P. 6 hat sie keinen legitimeren Ursprung. Sie ist hier, ebenso wie das Recht der Meerfischerei, aus einem späteren Rechtszustande auf die Gründungsausstattung des Klosters zurückgespiegelt worden.

2. Das echte Ausstattungsprivileg Sambors; seine Vor- und Nachurkunden. P. 6 bietet uns also nicht mehr den echten Wortlaut des Ausstattungsprivilegs für Oliva, sondern einen sachlich veränderten Text. Aber die Fälschung hat sich offenbar auf die Interpolation weniger Satzglieder beschränkt.

P. 6 erfährt zunächst eine Bestätigung durch eine zeitgenössische Urkunde. Wenige Jahre vor dem Zeitpunkt, auf den das Privileg Sambors datiert ist, 1173, hat das Mutterkloster Olivas, Kolbatz, das selbst soeben erst von dem pommerschen Fürsten Wartislaw gegründet worden war, ein Privileg von dessen Verwandten Herzog Bogislaw I. von Pommern erhalten. (Cod. Pom. dipl. 33; Pommersches Urk.-Buch I, ed. Klempin, 63). Bogislaw nimmt hier das Kloster in seinen Schutz, nennt und bestätigt die ihm zugewiesenen Güter und befreit es vom Zoll, sowie seine Bauern vom Burgdienst und andern weltlichen Lasten. Sein Privileg umfaßt also etwa die gleichen Elemente wie P. 6, wenn wir aus diesem die beiden als interpoliert erkannten Sätze herausnehmen. Die Zollfreiheits-Erklärung hat zudem in beiden Urkunden fast genau den gleichen Wortlaut:

Cod. Pom. dipl. 33 (Pomm. UB. 63):	P. 6.
Res quoque et naves eiusdem claustri in omni dominio nostro ab omni thelonei absolvimus exaccione.	Naves etiam et res ipsorum a theloneo absolvismus per omnem terram nostram.

Das herzogliche Bestätigungsprivileg für Kolbatz hat bei der Zusammenstellung der Güter und Rechte, die Sambor seinem Hauskloster zuerkennen sollte, als Muster vorgelegen. Beide Urkunden zeigen zugleich eine Abhängigkeit von dem Formular der päpstlichen Bestätigungsprivilegien für die Zisterzienser-Klöster, „Religiosam vitam eligentibus“. In Bogislaws Privileg klingen die Formeln der Schutz-Erklärung und Güter-Bestätigung an

dieses Vorbild an (suscepimus tutelam protectionis; possessiones . . . fidelium donacione collatas; istas ex eis duximus propriis nominibus exprimendas). P. 6 hat den abschließenden Benedictions-Spruch der Papst-Urkunde übernommen (vgl. Perlbach, S. 5, Anm.). Das echte Privileg Sambors ist offenbar durch Mönche von Kolbatz entworfen worden, die zur Verhandlung nach Danzig kamen. Die Gründung Olivas wurde ja im Jahre 1178 nur vorbereitet. Erst 1186 traf der Konvent aus Kolbatz ein (Ann. Colbac., Pomm. UB. I, S. 483); aus diesem Anlaß empfing das Kloster eine neue Bewidmung, die später ausdrücklich zur Gründungsausstattung gerechnet wurde (Mestwin II., P. 289, 28. VI. 1277: pratum, cum quo monasterium a nostris progenitoribus in anno gracie 1186 VI. Nonas Julii fundatum est).

Im übrigen ist das Diktat von P. 6 freilich durchaus selbständig gegenüber den beiden genannten Vorbildern. Wir finden es dafür in Übereinstimmung mit einer frühen Urkunde Swantopolks für Oliva. Der Wortlaut des Sambor-Privilegs bis zum „preterea" der Fischerei-Klausel, wie auch die Fassung der Zeugenliste und der Corroboration zeigen fast völlige Übereinstimmung des Formulars mit der Schenkung des Güterkomplexes von Oxhöft (23. April 1224; P. 25). Eine Priorität dieser Urkunde, eine Fälschung von P. 6 nach ihrem Muster erweist sich dabei als ausgeschlossen. Sambor gewährt seine Schenkung „viris religiosis Cysterciensis ordinis, quos dei pietas collocavit in loco, qui Olyva dicitur, constructo in mea propria possessione, que michi evenit de paterna hereditate". In P. 25 finden wir die gleiche Empfängerbezeichnung; nur sind einzelne Satzelemente umgestellt, (religiosis viris, dicitur Oliva, de paterna evenit). In P. 6 ist diese Redeweise vollkommen am Platze. Der Grund und Boden von Oliva wird hier aus dem Erbgut Sambors in den Besitz des Klosters überführt. In P. 25 entspricht die gleiche Ausdrucksform nicht mehr so ganz der Sachlage: Oliva ist bereits seit Jahrzehnten anerkannter Besitz des Klosters. Mochten auch die strengen sippenrechtlichen Anschauungen der Slawen über das „Vätererbe" die Bezeichnung „paterna hereditas" für diesen verschenkten Besitz als Angabe Swantopolks noch sinnvoll machen, so ist doch kaum anzunehmen, daß sie zuerst in seiner Urkunde gestanden und dann erst in die seines Oheims hineingefälscht worden wäre. Die Urkunde Swantopolks hat offenbar den Passus mit dem ganzen Formular aus dem Privileg Sambors übernommen. Eine andere ältere Urkunde Swantopolks für Oliva, P. 18, in der Swantopolk die Zuwendungen seines Vaters Mestwin I. und seines Vetters Sulislaus, des Sohnes Sambors I., an das Kloster aufzeichnet und überhaupt über Veränderungen des Besitzstandes seit Sambors Zeiten berichtet, hat sich gleichfalls jener Worte bedient.

Aber auch Einzelheiten der Verleihung in P. 6 zeigen sich durch einen Vergleich mit anderen Urkunden als echt. Von den Tabernen- und Zollzehnten und der Zollbefreiung haben wir in diesem Sinne schon gesprochen.

Die Erklärung über die Leistungspflichten der Klosteruntertanen gegenüber der Danziger Burganlage klingt an die beiden soeben erwähnten frühen Privilegien Swantopolks an, zeigt aber einen älteren Rechtszustand als diese.

P. 6.	P. 18.	P. 25.
libertatem quoque hominibus eorum de omni exactione et expedicione perpetuam damus, excepta reedificacione castri et pontis in Gdancz . . .	libertatem, quam a senioribus habuere, cunctis hominibus eorum de exactione concedo, excepta reedificatione castri in Gdancz, ita sane, ut si propria negligentia sive per manus inimicorum fuerit exustum. Excipitur eciam, si pagani seu Poloni hanc terram temptaverint invadere, vero tam monachorum quam aliorum homines tenentur hostibus resistere et patriam defendere.	libertatem quoque hominibus earundem villarum de omni exactione damus, excepta expeditione et reedificatione Gdanensis castri, ita sane, ut si propria negligentia sive per manus inimicorum exustum fuerit.

P. 18 bezieht sich hier, wie P. 6, auf die Klosteruntertanen überhaupt und weist selbst auf das Gründungsprivileg zurück. Swantopolk ermäßigt die Bauleistung der Klosterleute: er läßt die „Brücke" bei Seite und beschränkt die Burgbaufron auf Brandfälle. P. 25 überträgt diese neue Bemessungsregel auf die Leute des Oxhöft-Komplexes.

3. Die expeditio. Neben der exactio, der Fron-Leistung, wird aber von allen drei Urkunden an den soeben verglichenen Stellen die expeditio, der Kriegsdienst der Klosterleute besprochen; und in diesem Punkte tritt ein anderes Verhältnis zwischen ihnen hervor. Das Ausstattungsprivileg befreit die Untertanen Olivas generell vom Kriegsdienst. Das erste Privileg Swantopolks verpflichtet sie dagegen zur Teilnahme an der Landesverteidigung gegen Polen und Preußen, und das zweite verlangt von den Leuten aus Oxhöft unbedingt die Heeresfolge. Die Generalkonfirmationen Swantopolks und Mestwins statuieren später wiederum schlechthin die Freiheit von der expeditio. Man kann es schwer begreifen, daß bereits Sambor I. eine vollständige Befreiung ausgesprochen, daß Swantopolk diese im Beginn seiner Regierung eingeschränkt und die spätere Privilegierungs-Praxis sie wiederhergestellt hätte. Die Worte „et expeditione perpetuam" in P. 6 machen sich vielmehr der Interpolation verdächtig. Man darf vermuten, daß sich das echte Original über die expeditio ebenso geäußert hat wie P. 25, — und daß wie in den Schlußklauseln, so auch an dieser Stelle erst der Fälschungsakt die Übereinstimmung mit den Generalprivilegien hergestellt hat.

4. Die Entstehung der gefälschten Fassung. Über Zeitpunkt und Anlaß der Fälschung lassen uns die interpolierten Stellen anders urteilen, als der Schriftcharakter von P. 6. Während dieser nach Perlbachs Feststellung auf die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts hinweist (vgl. oben zu 1), nötigt uns der Wortlaut der Einfälschung, bis auf den Beginn des

14. Jahrhunderts hinabzugehen. Das Mühlenrecht im Strießbach hat, wie wir gesehen haben, die Generalkonfirmation Mestwins von 1283 zur Voraussetzung. Die Fischereiklausel von P. 6 aber arbeitet in der Formgebung auch mit der gefälschten Fassung dieser Urkunde, die erst 1305 entstanden ist. Der gleiche Passus setzt sich ferner in Widerspruch mit der Art, wie in der Generalkonfirmation Swantopolks das Verhältnis der Meerfischerei zu den Zehnten behandelt ist (oben II, 1). Da dieses Privileg nun ebenfalls von der Fälschungsaktion von 1305 betroffen worden ist, so kann P. 6 seinerseits nicht aus dieser Aktion abgeleitet werden. Man muß vielmehr vermuten, daß das Ausstattungsprivileg erst später interpoliert worden ist, — daß seine Fälschung bereits in die Zeit fällt, da der Deutsche Orden der Landesherr Olivas und Danzigs war.

In den ersten Jahren dieser Epoche hat sich nun zwischen der neuen Landesherrschaft und dem Kloster eine Auseinandersetzung abgespielt, die einen Hauptpunkt der Interpolation betraf, nämlich die Fischerei im Frischen Haff. Bei dieser Auseinandersetzung hat Oliva augenscheinlich bereits mit der interpolierten Ausstattungs-Urkunde Sambors gearbeitet. Das Kloster fand sich im Januar 1317 bereit, die Haff-Fischerei gegen ein halbes Dorf und drei weitere Hufen preiszugeben. Aus den Urkunden, die damals ausgetauscht wurden, erkennen wir zunächst, daß die Fischereigerechtigkeit des Klosters für den Deutschen Orden schon vor der Zeit seines Herrschafts-Antritts ein Gegenstand nachbarschaftlichen Ärgernisses gewesen war, und daß es den Mönchen nicht leicht fiel, die Legitimität ihres Anspruchs zu erweisen. Der Hochmeister redet in seiner Urkunde zurückhaltend von „piscacione quacumque, super qua in Recenti mari eis hactenus indulta extitit quavis auctoritate facultas“ (Preuß. UB. ed. Hein-Maschke II, 1, Nr. 173; 25. Januar 1317). Der Abt von Oliva beklagt in seiner Gegen-Urkunde „dissensionis malum, quod inter nos et dominos nostros reverendos dominum videlicet magistrum generalem et fratres ipsius ordinis hospitalis s. Marie Jerosolimitani de piscacione in Recenti mari steterat durabiliter ab antiquo”. Indem er jetzt nachgibt, betont er um so dringlicher das alte Recht des Klosters auf die Fischerei; er liefert sie aus „cum omni iure sicut ex d o n a t i o n e e t c o n f i r m a t i o n e P o m o r a n i e p r i n c i p u m a n t i q u o r u m ad nostram ecclesiam debuit pertinere, prout privilegia nostra plenius attestantur” (a. a. O., Nr. 204). Es mag nicht ohne weiteres deutlich sein, daß hier bereits Sambor I., der älteste der „principes antiqui“ als erster „donator“ der Fischereigerechtigkeit angesehen wird. Aber die ältere Chronik von Oliva, deren Verfasser den Streit noch miterlebt hat, umschreibt den Inhalt der Urkunde in diesem Sinne; sie sagt, das Kloster habe damals eine Entschädigung angenommen „pro libertate eciam piscandi in recenti mari, quam monasterium habuit ex donacione f u n d a t o r u m s u o r u m, ut in originalibus privilegiis continetur“. (Script.

rer. Pruss. V, S. 607). Sie ruft damit unzweideutig neben dem Privileg Swantopolks auch das Sambors als Autorität an.

Die Interpolation des Sambor-Privilegs kann kaum jünger sein als der Fischerei-Konflikt von 1317, aber auch, wie bereits gezeigt, nicht wesentlich älter. Wir dürfen annehmen, daß sie eben im Zusammenhang mit jener Auseinandersetzung zwischen Oliva und dem Deutschen Orden 1316/17 entstanden ist. Das Ausstattungsprivileg Sambors hat damals die in P. 6 vorliegende Gestalt erhalten.

Diese Annahme muß einer Frage standhalten. Warum bedurfte es einer solchen Fälschung? War die Generalkonfirmation Swantopolks nicht schon ein ausreichend „altes" Dokument für den Nachweis des Fischereirechts und der anderen Rechtstitel, die hier heraufdatiert wurden? Warum mußte man alle diese Ansprüche über Swantopolk hinweg bis auf Sambor und auf die Gründungsausstattung des Klosters zurückleiten? — Wir gewinnen ein Verständnis für diese Täuschung, wenn wir uns daran erinnern, was der Name Swantopolk in einer Auseinandersetzung mit dem Deutschen Orden bedeutete. Swantopolk hatte den Rittern ihren ersten Erfolg streitig gemacht; er hatte mit den Preußen gegen sie im Bunde gestanden. In der Tradition des Ordens trug sein Bild die Züge einer Teufelsgestalt. Die Chronik Peters von Dusburg, die nicht lange nach jenem Fischerei-Konflikt entstanden ist, hat dieses Zerrbild aufs lebhafteste festgehalten. Es war wenig empfehlend für die Mönche von Oliva, wenn sie ihre Rechte und zumal diejenigen, die sie außerhalb ihres Güterbesitzes beanspruchten, auf keinen besser angesehenen Stifter zurückführen konnten. Sie brauchten jetzt für derartige Ansprüche einen Ursprungs-Nachweis, der ihnen die Generalkonfirmation Swantopolks entbehrlich machte.

5. Zugehörige Fälschungen: (P. 354 u. 17). — Noch andere Urkundenfälschungen der Mönche von Oliva geben sich in diesem Zusammenhang zu verstehen. Von dem Privileg Mestwins II. vom 5. März 1283, durch das die Entschädigung für das von Oliva an den Deutschen Orden abgetretene Mewe-Gebiet festgesetzt wurde, ist neben der echten Fassung (P. 353), wie schon erwähnt, eine interpolierte erhalten (P. 354). Die Erweiterung des Textes besteht in einer Reihe von Sätzen, die — mit charakteristischen Abweichungen — der gefälschten Generalkonfirmation Swantopolks entlehnt sind (vgl. Perlbach, P., S. 313). Sie betreffen lauter Gewässerrechte: den Striesbach und das Fischereirecht in der Weichsel, das Recht auf Bernstein und gestrandetes Gut, schließlich die Meerfischerei. Über die erstgenannten Rechtstitel wird später zu reden sein (unten IV, 4). Die Meerfischereiklausel wird hier durch die Worte eröffnet: „Preterea ex donatione progenitorum nostrorum . . . unam navem liberam in salso" etc. (S. 314, Z. 31). Als Äußerung Mestwins II. bedeutet diese Herleitung abermals eine Rückdatierung über Swantopolk hinaus. Sie nimmt, wie die Tausch-Urkunde

des Klosters von 1317, bereits auf das gefälschte Ausstattungsprivileg Bezug; sie soll seine Aussagen in den Punkten, für die sonst die Generalkonfirmation Swantopolks der älteste Hinweis wäre, teils erklären, teils ergänzen. Für eine Auseinandersetzung mit dem Deutschen Orden war die Entschädigungs-Urkunde von 1283 durch ihre Zeugenliste besonders geeignet: denn in dieser Liste traten Würdenträger der Ordens auf: der Marschall von Preußen, der Provinzial des Kulmer Landes, der Komthur von Elbing. Dem Orden sollte durch dieses Belegstück glaubhaft gemacht werden, daß er selbst schon einmal Rechtstitel Olivas, die als zweifelhaft erscheinen konnten, darunter die Meerfischerei, durch seine Repräsentanten bekräftigt hatte [2]).

In einem dritten Falle hat man in Oliva um dieselbe Zeit eine „alte" Urkunde völlig neu fabriziert, — und auch hier ergibt sich als nächstliegende Begründung, daß man die Generalkonfirmation Swantopolks entbehrlich machen wollte. Oliva trat am 10. Sept. 1316 an die Nonnen von Zuckau drei Dörfer im Gebiete von Karthaus ab (Preuß. UB. II, 160, 161). Der älteste Rechtstitel, den es über diese Dörfer besaß, war — jedenfalls nach der zur Zeit maßgebenden, auf 1235 datierten Fälschung — abermals jene Besitzbestätigung Swantopolks; die Dörfer — Plavanow, Seeresen und Wasino — waren hier unter den Schenkungen Subislaus', des Sohnes Sambors I., genannt. Eine ältere Urkunde Swantopolks, das uns schon bekannte Privileg P. 18, nannte die beiden erstgenannten Orte nicht; eine Schenkungsurkunde von Subislaus selbst war nicht vorhanden. Um diesen Mangel auszugleichen, wurde das Original eines solchen Privilegs, das von „Subislaus dei gratia dux Pomoranie" am 7. Sept. 1215 ausgestellt sein sollte, neu hergestellt (P. 17). Diese Urkunde stimmte jetzt in den Ortsnamen völlig mit dem entsprechenden Passus in der Generalkonfirmation Swantopolks überein. Das Textmaterial wurde im übrigen zwei Urkunden Mestwins II. (P. 453, 499) entlehnt, die Zeugenliste aber vollständig aus der Generalkonfirmation selbst entnommen, obwohl diese auf ein zwanzig Jahre späteres Datum lautete. Diese Übereinstimmung in den Zeugennamen läßt es als unmöglich erscheinen, daß P. 17 und P. 51 nebeneinander verwendet worden wären: augenscheinlich ist die erstgenannte Urkunde hergestellt worden, damit man die zweite gar nicht erst vorzulegen brauchte [3]).

6. Die Überlieferung des echten Ausstattungsprivilegs. — Unsere zeitliche Ansetzung der Fälschung des Sambor-Privilegs fordert eine besondere Erklärung für den Charakter ihrer Schrift. Daß sie das

[2]) Perlbach vermutet für P. 354 Zugehörigkeit zur Fälschungsserie vom Jahre 1305 (S. 313).

[3]) Perlbach hat (bei P. 17, S. 15) die Zusammensetzung des Subislaus-Privilegs aufgedeckt und auch bereits auf seine Benutzung in der Auseinandersetzung von 1316 hingewiesen. Dennoch nimmt er an, daß P. 17 vor P. 51 gefälscht sei. Keyser (Olivaer Studien I, S. 75) sucht P. 17 als bloß formale Fälschung zu erklären und durch Wegstreichung der aus P. 453, 499 entlehnten Textabschnitte einen kurzen echten Urtext zu rekonstruieren. — Zu den Ortsnamen vgl. dens., Olivaer Studien II, Zeitschr. des Westpr. Gesch.-Ver., 68, S. 9.

Gepräge einer Urkunde aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts trägt, das muß jetzt als die Leistung eines gewandten Nachzeichners aufgefaßt werden. Wenn aber die Nachzeichnung sich nicht die Original-Urkunde Sambors I., sondern eine spätere zum Vorbild nahm — Perlbach bemerkt eine besondere Ähnlichkeit mit einer Urkunde Sambors II., P. 28 — so werden wir zu der weiteren Annahme gedrängt, daß das Original der Ausstattungs-Urkunde verloren war, und daß das Kloster sein ältestes fürstliches Privileg nur in Gestalt einer Abschrift besaß. Und diese Annahme ist keineswegs willkürlich; sie wird uns auch durch andere Umstände nahe gelegt. P. 6 bringt den Namen des Ausstellers in einer Fassung, die nicht aus einem echten Privileg von 1178 abgeschrieben sein kann: „Schamborius". Die ältesten echten Urkunden schreiben regelmäßig „Samborius"; daneben tritt dann — zuerst 1241 (P. 76) — die Form „Zamborius" auf. An den „Schamborius" von P. 6 klingt nur die gleichfalls singuläre Schreibung „Scamborius" an; — diese aber findet sich (auf Sambor II. angewandt) gerade in P. 353, dem echten Original der Entschädigungs-Urkunde von 1283, deren gefälschte Fassung (die wir nur in einer Kopie besitzen) wir mit P. 6 zusammenordnen durften. — Auch die Ausdrucksweise aber, unter der die Generalkonfirmation Swantopolks das Ausstattungsprivileg Sambors zitiert, läßt darauf schließen, daß das Original dieser Urkunde frühzeitig verloren ging. Die Wendung „pro decima . . . quam sibi iidem fratres ex primitivo dono domini Samborii . . iusto titulo vendicabant" (vgl. oben, 1) spricht wohl von einem begründeten Rechtstitel, aber nicht von einer vorgelegten und für echt befundenen Urkunde.

III.

Die Urkundenauszüge der älteren Chronik von Oliva.

1. Die Chronik und das Ausstattungsprivileg. — Der Chronist von Oliva, der sein Werk bis zum Jahre 1348 hinabführt, behandelt, wie wir sahen, bei seiner Darstellung des Fischereikonflikts von 1317 die damals gefälschte Fassung der Sambor-Privilegs als vollgültiges Zeugnis. Er hat aber, wie wir nun bemerken müssen, darum gewußt, daß diese Fassung des ältesten Klosterprivilegs mit Zweifeln belastet war.

Die Chronik von Oliva trägt im Eingang und noch an späteren Stellen den Charakter eines „Gründungsbuchs": sie berichtet nach den Urkunden über die Entstehung und Mehrung des Klosterbesitzes. Ihre Angaben über die Ausstattung, die Sambor I. dem Kloster mitgab (S. 595) [4]), entsprechen weitgehend der Urkunde, die auf den Namen dieses Fürsten geht.

[4]) Zugrunde gelegt ist hier, wie bereits oben, die zweite Ausgabe der Chronik von Th. Hirsch, Script. rer. Pruss. V, S. 591 ff. Neben ihr ist die erste Edition desselben Forschers, Script. rer. Pruss. I, S. 653 ff. in ihren äußerst reichhaltigen Erläuterungen benutzt. Über Abfassungszeit und Komposition der Chronik vgl. Perlbach, Die ältere Chronik von Oliva, 1871, und die Entgegnungen Hirsch', H.Z. 28, S. 209 ff., Script. rer. Pruss. V, S. 593.

Sie nennt uns die von dort aus bekannten Dörfer — dazu noch eines, Juschkow, das sie mit einer Namensverwechslung aus Swantopolks P. 18 entlehnt hat —; sie zählt auch die gleichen Zehnten auf, wie P. 6, darunter „decimam de tabernis Gdancz, decimam thelonei". Die Lastenbemessung für die Klosterleute wird nicht erwähnt; sie bedurfte wohl keiner Erwähnung, da derartige Erleichterungen mit jedem Klosterbesitz verbunden waren. Eine andere Auslassung ist auffälliger. Auch die drei letzten Verleihungen von P. 6, die Meerfischerei, die Zollfreiheit, die Strießbach-Mühlen werden in der Chronik nicht verzeichnet. Diese Rechte kann der Verfasser nicht für unwesentlich gehalten haben. Denn gerade an den Fischereigerechtsamen des Klosters nimmt er an anderen Stellen lebhaft Anteil (Rechte Olivas im Orhöft-Gebiet, S. 603; Auseinandersetzungen mit dem Deutschen Orden, S. 607, 613); und die Strießbach-Verleihung Mestwins II. von 1283 hat er in seinem Bericht aufgenommen. Wenn er den Inhalt jener drei Klauseln nicht unter den Schenkungen Sambors aufzählt, so läßt dies darauf schließen, daß ihm ihre Zugehörigkeit nicht gewiß war.

2. Die Chronik und die Urkunden Swantopolks. — Verfolgen wir weiter, wie der Verfasser die Besitz-Entwicklung des Klosters aufbaut, so finden wir immer wieder, daß er seine Gewährszeugnisse sehr sorgfältig und bewußt ausgesondert hat. Und es muß uns zugleich auffallen, wie zurückhaltend er sich gegenüber dem reichhaltigsten Verzeichnis der Güter und Rechte aus der älteren Zeit des Klosters, gegenüber der Generalkonfirmation Swantopolks, verhält. Zwar: bei seiner Darstellung des Fischereikonflikts von 1316/7 schließt er dieses Dokument, ohne es ausdrücklich zu nennen, in die maßgebenden Schenkungsprivilegien der „fundatores" ein (vgl. oben I, 5). Aber in seinen Berichten über das Wachstum des Klosterbesitzes läßt er es fast völlig unberücksichtigt. — An die Aufzählung der Schenkungen Sambors I. schließt sich in der Chronik die der Zuweisungen Subislaus' und Mestwins I.; nach einer längeren Digression über die Anfänge des Deutschen Ordens folgen dann (S. 603) Notizen über die Verleihungen Swantopolks und Sambors II. Dem ersten dieser beiden Bericht-Abschnitte liegt die älteste Urkunde Swantopolks, P. 18, zugrunde. An die Ortsliste der Schenkungen Subislaus', die hier zu finden war, ist Scowornic (Schönwarling) angefügt, und damit einer der Orte, die in der Generalkonfirmation Swantopolks und danach in der gefälschten Originalschenkung P. 17 (vgl. oben I, 6), abweichend von P. 18 aufgeführt werden. Aber es bleibt bei dieser einzigen Entlehnung. Der Bericht über Swantopolk und Sambor II. beginnt mit weiteren Auszügen aus P. 18, wobei abermals eine Namensverwechslung (Sarnowitz für Bargnewitz) unterläuft. Es folgt die Überweisung des Mewe-Gebiets an Oliva, die Swantopolk und Sambor II. im Jahre 1229 gemeinsam vollzogen hatten. Der Chronist schließt sich hier weder an die sehr allgemein gehaltene Originalschenkung (P. 39) an, noch

an die Generalkonfirmation Swantopolks (P. 51, 52), in welcher sich dieser die Schenkung allein zuschrieb. Er berichtet, daß die Schenkung aus „quindecim villis et insulis in Wisla“ bestand. Er läßt schon damit erkennen, daß er sich an Urkunden Mestwins II. hält (P. 326, 353). Und in Übereinstimmung mit diesen Unterlagen, aber im Gegensatz zu der großen Bestätigungsurkunde Swantopolks bezeichnet er Sambor allein als den Stifter des Besitzkomplexes. Als Schenkungen Sambors II. nennt er ferner „Radostow et antiquum Raykow“. Der Zusatz „antiquum“ ist ein besonderes Zeichen seiner Absicht, genau zu erzählen. Sambor II. hatte in der Tat nur einen Teil der Dorfflur von Raikau gestiftet (zehn deutsche Hufen, P. 28). Erst Mestwin II. hatte die Schenkung auf das ganze Dorf erweitert (vgl. P. 555). Die Generalkonfirmation Swantopolks hatte in der gefälschten Fassung (P. 51), die seit 1305 offizielle Geltung besaß, diesen Tatbestand verdunkelt und ganz Raikau als Schenkung Sambors ausgegeben. Der Chronist von Oliva stellt den wirklichen Tatbestand wieder her. An letzter Stelle erwähnt die Aufzählung die Verleihung des halben Orhöft-Distrikts und der mit ihm verbundenen Fischerei. Auch hier genügt ihr die erste Überweisungs-Urkunde Swantopolks nicht (P. 25 v. J. 1224), in der von der Fischerei überhaupt nicht die Rede war. Den Angaben der Generalkonfirmation steht die Notiz näher; sie legt aber auch nicht die Gebietsbeschreibung der Generalkonfirmation zugrunde, sondern sie gibt eine im Wortlaut abweichende Umschreibung, deren Vorlage uns nicht überliefert ist. Der Bericht schließt mit der Bemerkung „et (Swantopolcus) multa alia bona contulit, que in originalibus monasterii privilegiis sunt expressa“. Er geht damit summarisch über die Nutzungen und Freiheiten hinweg, die neben den aufgezählten Besitzungen in der Generalkonfirmation zu finden waren.

3. Die Urkundenkritik des Deutschen Ordens und des Chronisten von Oliva. — Die Zurückhaltung, die der Chronist gegenüber den zweifelhaften Privilegien Sambors I. und Swantopolks innehält, wie auch die Sorgfalt, mit der er sich aus anderen, gewisseren Aufzeichnungen unterrichtet, findet ihre Erklärung in peinlichen Erlebnissen. Die ausgedehnte Fälschungsarbeit der Mönche von Oliva war auf die Dauer den Ordensherren doch nicht verborgen geblieben. Zwar hatte der Hochmeister Karl von Trier am 10. Januar 1312 die Privilegienbestätigung Wenzels III., der die gefälschte Generalkonfirmation Mestwins zugrunde lag, wiederholt (Preuß. UB. II, 1, Nr. 52). Aber schon im Fischereikonflikt von 1316/7 hatten ja die Privilegien des Klosters wenig Glauben gefunden. Das Kloster machte, wie der Chronist beklagt (S. 613 f.), später noch schlimmere Erfahrungen. Im Jahre 1337 erhob der Abt von Oliva beim Hochmeister Vorstellungen „de pluribus iniuriis monasterio illatis in captura sturionum, in iudiciis et hereditatibus“ etc. Die Beschwerden waren nicht durch gütliche Aussprache zu erledigen; Schiedsrichter wurden eingesetzt, und der Orden brachte Gegenbeschwerden vor.

Zwei Austragstermine fanden in Elbing statt; auf diesen Tagungen wurden, wie der Chronist zu verstehen gibt, die „sub magno periculo" mitgebrachten Kloster-Privilegien von seiten des Ordens einer offensichtlich ungünstigen Prüfung unterworfen. Nachdem sie das erste Mal „per arbitros visa et perlecta" waren, ließ der Hochmeister sie beim zweiten Elbinger Termin zunächst gar nicht zu Worte kommen und gestaltete dann eine zweite Verlesung zu einer drangvollen Kritik (fecit legi privilegia et examinari per omnes sensus). Das Kloster mußte schließlich, um Schlimmeres zu verhüten, von allen seinen Beschwerden zurücktreten. Ein anderes Ergebnis der Verhandlungen verschweigt der Chronist, nachdem er seine Vorgeschichte hat durchblicken lassen. Die Autorität der alten Klosterprivilegien war nicht mehr wiederherzustellen. Sie wurden nach einigen Jahren durch eine neue, ganz umfassende Besitzbestätigung ersetzt, das sogenannte große Privileg des Hochmeisters Ludolf König vom 31. Okt. 1342 (Abdruck bei v. Ledebur, Neues allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staates, Bd. 2, S. 298 ff., sowie bei Keyser, Olivaer Studien II., diese Zeitschr., H. 68, S. 23 ff.). Dieses Privileg übernimmt zwar wiederholt den Wortlaut der Generalkonfirmationen des 13. Jahrhunderts, aber es ist auch bestimmt, sie ihrer selbständigen rechtlichen Bedeutung zu entkleiden und weitere Fälschungen zu verhindern. Dem Kloster wird untersagt, noch jemals ein Privileg vorzulegen, das nicht mit der neuen Gesamtbestätigung übereinstimmte: „nolumus, ut deinceps, aliqua privilegia aut litterae per praelibatum dominum abbatem de Olyva vel per fratres eius de novo ostendantur, in quibus non fiat de privilegiis hic insertis et conscriptis aliqualis mentio in genere videlicet vel in specie", (v. Ledebur, S. 318; Keyser, S. 37). — Der Verfasser der Chronik von Oliva ist seinen Klostergenossen zu treu, um seinerseits einen Zweifel an der Zuverlässigkeit ihrer Urkundenschätze zu äußern; aber diese Erfahrungen haben ihn doch dazu veranlaßt, die Kloster-Überlieferungen ungleich zu behandeln und nur diejenigen Angaben auszuschreiben, die nicht verdächtigt waren.

4. Eine verlorene Urkunde Swantopolks über den Oxhöft-Komplex. — Die vorsichtige Haltung des Chronisten läßt uns der einzigen unter seinen Schenkungs-Aufzeichnungen, die wir nicht zugleich durch eine Urkunde belegen konnten, dem Bericht über die Verleihung des halben Oxhöft-Distrikts, besondere Beachtung schenken. Die Notiz lautet (S. 603): „Preterea dux Swantopolcus dedit dimidiam Oxiuiam cum villis ad ipsam pertinentibus, et curiam Most cum insula eiusdem nominis et libertatem piscandi monasterio et monasterij hominibus a Kochaua usque ad Radam." Da die Schenkungsurkunde Swantopolks von 1224 (P. 25) von den Fischereirechten nichts erwähnt, müssen wir hier eine spätere zweite Umschreibung der Klostergerechtsame in Oxhöft als Unterlage vermuten. Eine solche verlorene Urkunde läßt sich auch aus anderen Zeugnissen erschließen; aber sie ist erst auf die Zeit um die Jahrhundertmitte zu datieren. Swantopolk hatte sich bei

der Schenkung von 1224 darüber hinweggesetzt, daß sein Vater Mestwin I. bereits den ganzen Oxhöft-Distrikt an die Nonnen von Zuckau vergeben hatte (P. 14). Diese Pietätsverletzung hat ihn später in schwerer Krankheit gereut, und er hat auf Anmahnung der Predigermönche und in Gegenwart seines Bruders Ratibor, der später (P. 180) über den Vorgang Zeugnis ablegte, das Kloster Zuckau zunächst wieder in den Besitz der ganzen Landschaft eingesetzt. Das muß vor 1242 geschehen sein; denn in diesem Jahre trat Ratibor mit Sambor II. in die große Verschwörung ein, zu der sich die Ordensritter und Polenherzöge gegen Swantopolk verbunden hatten (P. 78), und hatte mit diesem auf lange Jahre keine Gemeinschaft mehr. Oliva hat denn auch im Jahre 1245 die Dörfer von Oxhöft nicht in die Liste der Besitzungen aufnehmen können, die es sich damals von Papst Innocenz IV. bestätigen ließ (P. 87). Im Jahre 1247 wurde diese Bestätigung nachgetragen (P. 95); aber es vergingen noch drei Jahre, bis Oliva mit päpstlicher Hilfe den Kampf um die Wiedergewinnung des Distrikts aufnahm (P. 128, 129). Über den Ausgang des Konfliktes erhalten wir eine Andeutung in einer Privilegienbestätigung Swantopolks für Zuckau, die von Perlbach nach dem Schriftcharakter und den Zeugen auf etwa 1260 angesetzt werden konnte (P. 186). Hier erhält Zuckau zugesprochen: „in Oxyva mare liberum cum stacione a Cochowa usque ad aquam, que dicitur Kilona, et in eadem stacione stabunt, corumcumque fuerint h o m i n e s sive prepositi sive eciam nostri sive nostrorum militum.“ Diese Bestimmung ordnet sich deutlich mit derjenigen zusammen, die uns in der Chronik von Oliva über die Rechte des rivalisierenden Klosters erhalten ist. Die Küstenstrecke ist zwischen den beiden Klöstern geteilt worden, und Kochow bildet den Scheidepunkt. In der Notiz der Klosterchronik haben wir also einen Auszug aus der Urkunde zu sehen, durch die Oliva nach Beendigung des Rechtsstreits mit Zuckau seinen Anteil an Oxhöft mit einer neuen Umschreibung seiner Rechte wiedererhielt. Die verlorene Urkunde ist zwischen 1250 und 1260 anzusetzen. — So unbeträchtlich diese Feststellung scheinen mag, so wird sie uns doch für die Beurteilung unseres Hauptgegenstandes, der Generalkonfirmation Swantopolks, recht bedeutsam werden.

IV.

Die Generalkonfirmation Swantopolks für Oliva und ihre Fälschungen.

1. P r o b l e m l a g e. — Die Generalkonfirmation Swantopolks für Oliva liegt uns in zwei Fassungen vor, die beide deutlich den Stempel der Unechtheit tragen. Wir haben bisher nur die eine von ihnen berücksichtigt, die in ihrem Original-Exemplar überliefert ist — P. 51; die zweite Fälschung — P 52 — ist nur in Gestalt einer Eintragung in das Kopiarium des Nonnenklosters Sarnowitz, d. h. in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts, auf uns

gekommen. Beide Fassungen, namentlich aber P. 51, zeigen wiederholt Übereinstimmung mit den Generalkonfirmationen der Nachfolger Swantopolks, Mestwin II. und Przemyslaw II., aber nicht nur mit den echten Fassungen dieser Privilegien (P. 358, 528, 531), sondern auch mit den gefälschten, die im Jahre 1305 hergestellt worden sind (P. 359, 532). Aus diesen Beziehungen ergibt sich eine recht verwickelte Sachlage. Wo P. 51 und 52 untereinander abweichen, entsteht die Frage, ob nicht eine von beiden Fassungen den echten Text des Swantopolk-Privilegs — den wir im Folgenden unter dem Zeichen „Sw." zum Problem stellen wollen — festhält. Wo P. 51 oder 52 mit den echten Fassungen der Privilegien Mestwins und Przemyslaws übereinstimmen, haben wir gleichfalls die Möglichkeit zu erwägen, daß der echte Text von Sw., hier als gemeinsame Grundlage echter und unechter Nachbildungen, hervorleuchtet. Aber aus solchen Möglichkeiten ergibt sich noch keine Methode der Rekonstruktion. Auch die Übereinstimmung von P. 51 und 52 untereinander kann auf den echten Grundtext zurückgehen; andererseits ist stets damit zu rechnen, daß die Übereinstimmung von P. 51, 52 mit den Urkunden P. 358 etc. das Werk einer bewußten Angleichung des Fälschers ist.

Wir können nur schrittweise zu Sw. vordringen. Zunächst bedarf es überhaupt erst des Nachweises, daß ein „Sw." bestanden hat. Wir müssen versuchen, die Fälscher an einzelnen Stellen bei ihrer Arbeit zu beobachten und dabei festzustellen, ob sie auf der Grundlage eines echten Originals operiert haben. Diese Nachprüfung verbindet sich sinngemäß mit einer Markierung zweifellos unechter Elemente. Sie gestattet uns auch alsbald, über die Entstehungs-Umstände und das Abfolge-Verhältnis der beiden Fassungen genauere Aufklärung zu gewinnen.

2. P. 51 als Überarbeitung der echten Urkunde Sw. und als Erzeugnis der Fälschungsaktion von 1305. — Ein langer Passus in P. 51 (S. 41, Z. 16 — S. 42, Z. 2) zeigt eine verräterische Ähnlichkeit mit einem Abschnitt des gefälschten Mestwin-Privilegs, P. 359 (S. 324, Z. 9—22). Es handelt sich um Gewässerrechte des Klosters: a) den Saspe-See mit seiner Heringsstation und den Uferwiesen, b) den Strießbach in seiner ganzen Ausdehnung nebst dem Mühlenrecht, c) das Fischereirecht in der Weichsel von der Strießbach-Mündung an, d) Fischereistationen an der Küstenstrecke des Klosterbesitzes zwischen Weichsel- und Swelina-Mündung, e) das Recht auf Bernstein und anderes angespültes Gut im gleichen Bezirk. P. 359 hat hier gegenüber dem entsprechenden Abschnitt des echten Mestwin-Privilegs (P. 358, S. 320, Z. 21—30) die Punkte a) und e) neu eingefügt, in b) eine Grenzbeschreibung absichtsvoll ausgelassen, in c) den Wortlaut ein wenig verändert (vgl. oben II, 1, S. 11), in d) eine erhebliche Korrektur vorgenommen (P. 358 hat hier nur eine kurze Zuerkennung der Küstenstrecke und der an ihr haftenden Rechte; den Wortlaut von P. 359 vgl. unten, S. 25). P. 51 geht in allen diesen Punkten mit P. 359 zusammen. Punkt b) erscheint

auch abgesehen davon hier, in einem Privileg Swantopolks, als anachronistische Zutat; denn Oliva erhielt, wie wir uns schon bei der Analyse von P. 6 (oben II, 1) vergegenwärtigt haben, den ganzen Strießbach erst von Mestwin II. im Jahre 1283 (P. 353).

Der ganze Passus ist also gefälscht, — aber darum doch nicht die ganze Urkunde. Zwei andere Stellen, die weit auseinanderliegen, stammen zweifellos aus einer echten Vorlage: sie sind für uns die ersten Spuren des erfragten „Sw.".

A.) S. 42, Z. 8—11: „villas quoque in Oxiuia (= Oxhöft): Most cum insula eiusdem nominis et liberam piscationem in parvo mari et in portu prefate insule, omnemque proventum utilitatis ibidem, excepta sola captura allecis, quam ad usum mense nostre reservamus. . ". Das Mestwin-Privileg hat statt dessen in der echten, wie in der gefälschten Fassung, lediglich die Bestätigung des halben Oxhöft-Gebietes „cum libera piscatione ibidem in parvo mari" (S. 320, Z. 16 f., S. 323, Z. 21 f.). Eine Einschränkung der Fischerei zugunsten der herzoglichen Tafel ist hier nicht ausbedungen; die Formulierung ist für Oliva günstiger als im Swantopolk-Privileg. Damit bezeugt sich, daß dieses an der genannten Stelle in seiner überlieferten Fassung den Rechtsinhalt einer echten Vorlage unkorrigiert wiedergibt: der Text von Sw. kommt zum Vorschein.

B.) S. 43, Z. 1—3: „cum omnibus attinentiis", etc.: Pertinenzformel. Im echten Mestwin-Privileg entspricht S. 321, Z. 21—30, im unechten S. 325, Z. 10—19 — beide miteinander übereinstimmend und weit ausführlicher als P. 51. Mestwin sichert dem Kloster ausdrücklich die Bodenschätze (Gold, Silber, Salz etc.) in seinen Gütern; P. 51 zählt sie nicht mit auf. Über die Gerichtsrechte äußert sich P. 51 nur in der Formel „iudicio capitali et manuali". P. 358, 359 erläutern diesen Ausdruck (iudicio maiori et minori, capitali videlicet etc.) und fügen einen Zusatz bei (hoc sane adicientes), der die alleinige Zuständigkeit des Abtes und seiner Richter für schwere Verbrechen im Klostergebiet, sowie den alleinigen Anspruch des Klosters auf die Bußen aus diesen Strafbußen feststellt. Wäre die Formel in P. 51 eingefälscht, so wäre nicht verständlich, warum der Fälscher ihr nicht die weitergehende Immunitäts-Erklärung von P. 358 etc. zugrunde gelegt hätte. Er scheute sich hier, den älteren, begrenzteren Rechtszustand abzuändern: Sw. wird sichtbar.

Besonders lehrreich aber ist die Fortsetzung dieser Stelle (S. 43, Z. 3—5): „Inhibemus etiam, ne coloni ipsorum urbes edificare vel reparare cogantur, excepto solo castro Gdancz, si per proprium ignem fuerit concrematum". Der Vorbehalt des Brandfalles hält noch etwas von den Bedingungen der ältesten Privilegien fest (P. 18, 25; vgl. oben II, 2). Im echten Mestwin-Privileg ist er dagegen fallen gelassen (S. 321, Z. 30 f.). Er bezeichnet also abermals offensichtlich eine Stelle, an der P. 51 die Originalfassung von Sw. bestehen läßt. — In der gefälschten Fassung des Mestwin-Privilegs

kehrt der Vorbehalt freilich gleichfalls wieder (S. 325, Z. 20 f.). Aber diesmal zeugt die Übereinstimmung nicht gegen die Echtheit des auf Swantopolks Namen lautenden Textes. Sie erhebt lediglich zur Evidenz, daß P. 51 und P. 359 von einem und demselben Fälscher redigiert sind. Dieser Mann hat hier etwas fahrlässig gearbeitet und dem Kloster versehentlich eine Last, von der Mestwin Abstand genommen hatte, von neuem auferlegt.

Wir erkennen damit: sowohl in der Güterbeschreibung wie in der Bezeichnung der Rechtsstellung des Klosters und seiner Untertanen hat P. 51 eine echte Generalkonfirmation Swantopolks zur Grundlage. Diese Generalkonfirmation Sw. hat der Fälscher von P. 359 im Jahre 1305 bearbeitet.

3. P. 52 als Neubearbeitung von P. 51 und von Sw. Weitere echte Elemente in den Fälschungen. — Es fragt sich jetzt, ob uns die zweite Fassung, P. 52, noch mehr über Sw. lehren kann. — Das Verhältnis dieser Urkunde zu P. 51 klärt sich an eben derselben Stelle auf, an der sich P. 51 selbst als inhaltlich gefälscht erwies: in der Bezeichnung der Gewässer-Rechte am Strießbach und bei der Weichsel-Mündung. P. 52, S. 44, Z. 3—18 entspricht P. 51, S. 41, Z. 16 — S. 42, Z. 2. Legen wir dieselbe Einteilung wie dort zugrunde, so zeigen sich die Punkte a—c als gleichlautend, die Punkte d und e dagegen als völlig abweichend formuliert. Die Übereinstimmung in den ersten Punkten bedeutet, daß auch diese Urkundenfassung die Fälschungsaktion von 1305 zur Voraussetzung hat. Die abweichenden Satzglieder aber weisen von ihr aus nach durchaus entgegengesetzten Richtungen. Gegenüber P. 51 ergibt sich hier das folgende Bild:

P. 51 (S. 41, Z. 5 v. u.) — (gleichlautend P. 359):	P. 52 (S. 44, Z. 9):
stationes etiam que sunt vel haberi poterunt in terminis ipsorum a portu Wisle versus occidentem usque in rivulum, qui Swelina dicitur, cum omni iure et proventus allecis de navibus in eisdem stationibus allec capientibus ac etiam alias quascumque utilitates sive lapidum seu aliarum rerum, que per appulsionem ventorum in ipsis terminis provenerint . . .	Stationem etiam, que est in Oliva, cum omni iure et proventus halecum de navibus in eadem statione halec capientibus, littus quoque maris ipsorum terminis interclusum cum omni utilitatis proventu gemmarum, piscium et navium vel indifferenter quarumcumque rerum ad idem per tempestatem maris aut ventorum impetum eiectarum . . .

Das Recht auf angespültes Gut wird also in P. 52 auf gestrandete Schiffe ausgedehnt. Im Folgenden wird in P. 52 noch erklärt, daß niemand ohne Zustimmung des Klosters sich solche Güter an der bezeichneten Stelle aneignen darf; ferner sollen hier alle Fischer dem Kloster zu der gewohnten Abgabe von ihren Fängen pflichtig sein. Das alles bedeutet eine Steigerung der von P. 51 konstruierten Ansprüche; P. 52 kennzeichnet sich hier als Überarbeitung der ersten Fälschung. Die vorausgehende Bestätigung der Fischereistation ist anders zu beurteilen. Indem sie sich auf die vorhandene Station in Oliva beschränkt, stellt sie bescheidenere Ansprüche als P. 51.

überdies stimmt sie im Wortlaut fast völlig überein mit einer Klausel einer unbezweifelten Rechtsbestätigung aus Swantopolks Zeit, nämlich der Generalkonfirmation Papst Innocenz' IV. vom 26. IX. 1245 (P. 87, S. 74, Z. 24—26): „... stationem halec capiendi, que est ad Olivam super littus maris, cum omni iure et proventibus halecium de navibus in eadem statione halec capientibus". — An dieser Stelle greift also der Bearbeiter von P. 52 auf den echten Text von Sw. zurück, der ihm neben der ersten Fälschung P. 51 als Unterlage seiner Neugestaltung zur Verfügung gestanden hat. Offenbar hat in Sw. an der Stelle, an welcher die Fälschungen den langen Abschnitt über die Gewässerrechte einfügten, eben jene Bestätigung der Fischerei-Station in Oliva gestanden („Stationem" bis „capientibus")[5].

Durch den Vergleich mit der Papst-Urkunde P. 87 gewinnen wir jetzt aber auch Zutrauen zu der Nennung des Saspe-Sees, die den ganzen Passus in den Fälschungen P. 359 (= P. 532), P. 51 und P. 52 eröffnet. Nicht zwar die ganze Klausel — „lacum, qui Saspa dicitur (P. 52 = dicitur Saspi), cum libera statione allecis ibidem et pratis circumiacentibus usque in rivulum, qui Strize nominatur" — aber doch die Nennung des Sees dürfte dem Original Sw. angehört haben. Denn mit den Worten „lacum, qui Saspa dicitur" finden wir ihn in P. 87 unmittelbar vor der Fischerei-Station in Oliva unter den Gütern des Klosters aufgezählt (S. 74, Z. 24). Auch liegt eine Einzel-Urkunde Swantopolks vom 2. II. 1238 vor, die dem Kloster diesen See überweist (P. 62). Daß er in der echten Generalkonfirmation Mestwins von 1283 (P. 358) nicht genannt wird, bedeutet nicht notwendig, daß das Kloster ihn damals nicht besessen hätte. Anscheinend hat man ihn bei der Redaktion dieser Urkunde zu erwähnen vergessen. Der Fälscher von 1305 wurde bei der erneuten Durchprüfung von Sw. auf das Objekt aufmerksam und bewirkte seine Hervorhebung in der Reihe der damals hergestellten Neubearbeitungen. —

Außerhalb dieses Abschnitts über die Gewässerrechte weist P. 52 gegenüber P. 51 noch eine längere neue Einfälschung auf. Die Gerichtsrechte des Klosters (S. 45, Z. 18—24) sind völlig neu formuliert. Wir haben gesehen, daß P. 51 an dieser Stelle den echten Text von Sw. bewahrte und die eingehende Umschreibung der kriminalgerichtlichen Immunität, die in P. 358 und den von hier aus abgeleiteten Urkunden zu finden war, nicht übernahm. In P. 52 wird diese Ausführlichkeit nachgeholt. Die Immunitäts-Erklärung erhält dabei eine von P. 358 etc. durchaus abweichende Fassung: sie bezieht die Straßengerichtsbarkeit und die Zivilsachen ein und verwehrt den landesherrschaftlichen Richtern die Amtsausübung innerhalb des Klostergebiets in jeder Form.

Andrerseits wird in P. 52 noch ein Element des Güterverzeichnisses gegenüber der ersten Fälschung P. 51 auf den Wortlaut der echten Vorlage

---

[5]) Im Ergebnis komme ich für diesen Punkt (bei abweichender Auffassung der Gesamtlage) mit E. Keyser, Entstehung von Danzig, S. 50, überein.

Sw. zurückgebracht. Es handelt sich um das uns schon aus den Auszügen der Kloster-Chronik bekannte, von Sambor II. zugleich mit der hereditas Rathstube (Radostow) geschenkte Dorf Raikau (vgl. oben III, 2). P. 51 nennt einfach „villam Raycow“ (S. 42, Z. 18), P. 52 dagegen „in Raykow terram arabilem ad decem aratra Theutonicalia“ (S. 44, Z. 35). Diese Einschränkung entspricht sowohl der Festsetzung in der Schenkungs-Urkunde Sambors II. von 1224 (P. 28), wie der Nennung in der päpstlichen Konfirmation von 1245 (P. 87; S. 74, Z. 19). Im Wortlaut kommt die Klausel von P. 52 noch genauer mit einem Vidimus des Pfarrers Hermann und des Danziger Rates vom Jahre 1298 überein, das sich offenbar unmittelbar auf Sw. bezieht (P. 555, S. 499, Z. 6—9) [6]).

4. Tendenz und Abfassungszeit der Fälschung P. 52. — P. 52 ist die jüngste der Olivaer Fälschungen. Schon dadurch, daß diese Urkunde eine Neubearbeitung von P. 51 darstellt, wird wahrscheinlich, daß sie bereits für Verhandlungen mit der Deutsch-Ordens-Regierung fabriziert ist. Von den Produkten der Auseinandersetzung von 1316/7 zeigt sich eines gelegentlich mit ihr verwandt. Wie schon erwähnt wurde (oben II, 6), hat damals die Urkunde Mestwins II. vom 5. III. 1283 (P. 353; Entschädigung für Mewe) eine Neubearbeitung erfahren, die sich vornehmlich auf Gewässerrechte bezieht (P. 354). Die interpolierte Stelle enthält einen Abschnitt über Küstenstationen und angespültes Gut, der im wesentlichen den Wortlaut der entsprechenden Einfälschung in P. 51 und 359 wiederholt (vgl. oben S. 25). Hinter „per appulsionem ventorum“ sind aber die Worte „seu alluvione maris seu per naufragium“ eingefügt (S. 314, Z. 29). Wie in P. 52 ist hier also bereits die Konstruktion der Fälschung von 1305 zu der eines Strandrechts weiter entwickelt. Aber der Wortlaut der Interpolationen von P. 354 und P. 52 ist zu sehr verschieden, als daß wir beide auf den gleichen Moment ansetzen möchten. Die beiden großen Zusätze in P. 52 — Strandrecht und Gerichts-Immunität — zeigen überhaupt in ihrer Sprache eine Selbständigkeit gegenüber den früheren Privilegien, die wir an der Fälschungsgruppe von 1316/7 noch nicht finden. Inhaltlich gerät P. 52 mit den Zusätzen in P. 6 und P. 354 dadurch in

[6]) Perlbach (S. 499, Anm.) vermutete in der vidimierten Urkunde Swantopolks ein verlorenes Einzelprivileg. — Keyser (Entstehung, S. 50) hat auch in diesem Punkte die Anknüpfung von P. 52 an den Urtext bereits mit Recht festgehalten. Den Text von P. 51 möchte er gleichzeitig von der entsprechenden Stelle aus auf „vor 1249“ datieren, weil hier noch Raikau mit Rathstube zusammen genannt wird, und im Jahre 1249 „Oliva Rathstube an den Bischof von Leslau abgetreten hat“. Dieser Rückschluß ist nicht durchführbar. In der Tat hat zwar Oliva die „villa Radostovo“ damals dem Bischof überlassen (P. 121). Aber der Besitzwechsel scheint nicht wirksam geworden zu sein; denn 1279 zählt der Bischof von Kujawien selbst „Radistow“ unter den Dörfern Olivas auf (P. 306), und erst 1301 wird das Dorf seinem Nachfolger wieder durch ein Tauschgeschäft zu eigen (P. 596). Zudem aber scheint die „hereditas Radostovo“ der Schenkung Sambors P. 28 und der Generalkonfirmation Swantopolks nicht durchaus mit jener villa zusammenzufallen. Auf ihr ist eine „Grangia Radostowe“ aufgebaut worden, die in allen Güterbestätigungen seit Mestwin II. auftritt (P. 358, 481, 482, 528, 531) und auch im großen Privileg Ludolf Königs (ed. Keyser, S. 32, Nr. VIII) genannt wird.

Widerspruch, daß es — wie P. 51 — die Verleihung der Meerfischerei auf Swantopolk zurückführt, dagegen den Besitz am Strießbach in seiner ganzen Ausdehnung als ein schon bestehendes Recht des Klosters behandelt, während P. 6 die Meerfischerei als Element der Gründungsausstattung Sambors I. erscheinen läßt, P. 354 den gleichen Sachverhalt andeutet und zugleich den Vollbesitz am Strießbach als Neuverleihung Mestwins II. ausgibt. Wir können aus allen diesen Gründen P. 52 nicht als Erzeugnis der gleichen Aktion betrachten, sondern müssen seine Herstellung mit einem späteren Rechtshandel Olivas in Zusammenhang bringen. —

Wir erinnern uns der Auseinandersetzung vom Jahre 1337, in welcher die Urkundenbeweise des Klosters so hart durch die Kritik der Ordensherren mitgenommen wurden (oben III, 3). Der Chronist von Oliva bezeichnet die „iudicia" als ein Objekt des damaligen Rechtsstreits: dem entspricht die Tatsache, daß P. 52 für die Gerichts-Immunität des Klosters eine neue, besonders umfassende Umschreibung prägt. Das große Privileg Ludolf Königs vom 31. X. 1342, in dem das Ergebnis des Rechtsstreits niedergelegt ist, hat sich diese Definition freilich nicht zu eigen gemacht, sondern allein die strafgerichtliche Immunität des Klosters anerkannt, — wörtlich in denselben Wendungen, wie sie in der Generalkonfirmation Mestwins II. ausgesprochen war (vgl. v. Ledebur, S. 317, Z. 2—11, Keyser S. 36, § 15, Z. 8—12 mit P. 358, S. 321, Z. 24—30, bzw. P. 359, S. 325, Z. 14—19). Das gleiche Hochmeister-Privileg enthält aber auch eine ausführliche Bestimmung der Rechte des Klosters an seiner Küstenstrecke. Sie werden genau gegen die der „piscatores Gdanenses", der privilegierten Fischer vom Danziger Hakelwerk abgegrenzt, deren sich der Orden seit dem Beginn seiner Regierung mit besonderer Gunst angenommen hat (vgl. die Urkunde vom 10. II. 1312, Simson, Gesch. der Stadt Danzig IV, 68). Das Bernsteinsammeln wird den Leuten des Klosters erlaubt; doch haben sie die Danziger Fischer neben sich zu dulden. Die Mönche haben auf den von diesen gesammelten Bernstein lediglich ein Vorkaufsrecht, wie die Ordensprokuratoren auch ihnen gegenüber. Zum Heringsfang werden die Danziger Fischer gleichfalls zugelassen; doch wird dem Kloster bestätigt, daß sie ihm zinspflichtig sind. „De naufragiis vero", so verfügt der Hochmeister weiterhin, „si quod ad idem litus procellis maris et vento eiectum fuerit, ad nos totaliter pertinebit" (v. Ledebur, S. 305; Keyser, Olivaer Studien II, S. 32, § 8). Der letzte Satz kennzeichnet die Situation am deutlichsten. Diese Umschreibung der Küstenrechte Olivas enthält Punkt für Punkt eine Stellungnahme zu den Aufstellungen des Swantopolk-Privilegs in der Fassung P. 52. Diese werden teils anerkannt (Heringsstationen), teils genauer umschrieben (Bernstein-Monopol), teils abgewiesen (gestrandetes Schiffsgut).

Es ist kaum zweifelhaft, daß die Fälschung P. 52 eben für die Verhandlungen von 1337 angefertigt worden war. Mit diesen Umständen der Abfassung hängt vielleicht auch die offenkundig falsche Jahresangabe „anno millesimo

CC°XIX" zusammen, durch die hier die Urkunde auf mehrere Jahre vor den in ihr bestätigten Schenkungen der Gebiete von Mewe und Oxhöft datiert ist. Man braucht zur Erklärung dieses Datums nicht unbedingt einen Schreibfehler des Kopiariums anzunehmen, in dem uns P. 52 überliefert ist. Das Datum 1219 rückt die Konfirmation Swantopolks an den Anfang seiner Regierung und zugleich auf einen Termin, der lange vor seinen Konflikten mit dem Deutschen Orden liegt. Wie bei den Fälschungen von 1316/7, so kann es auch im Jahre 1337 den Mönchen von Oliva als zweckmäßig erschienen sein, sich nicht mit einer Rückführung strittiger Rechtstitel auf den Ordensfeind Swantopolk zu belasten. Wie dem auch sei, — die besondere Kühnheit dieser Fälschung hat dazu beigetragen, daß bei den Verhandlungen von 1337 die ganze Urkundentradition des Klosters in Mißkredit geriet.

V.

Formular und Abfassungszeit der echten Generalkonfirmation Swantopolks.

1. Aufbau der verlorenen Urkunde nach den Fälschungen und anderen Zeugnissen. — Die Analyse von P. 51 und P. 52 hat uns an mehreren Stellen auf das echte Original durchblicken lassen. So wie wir die Fälscher verfahren sahen, können sie nur gearbeitet haben, wenn der Gesamtaufbau von Sw. demjenigen glich, der übereinstimmend in beiden Fälschungen hervortritt. Diesen Aufbau charakterisiert eine planvolle und durchsichtige Gliederung. Das Protokoll ist reich durchgebildet. Invocatio, Salutatio, Arenga, Promulgatio sind in wohlklingenden Wendungen vertreten. Die Dispositio, die Aufzeichnung und Bestätigung der Güter und Rechte des Klosters, gliedert sich in zwei Abschnitte. Zunächst werden die Besitzungen des Klosters aufgezählt. Die Anordnung dieser Liste hält das topographisch Zusammengehörige übersichtlich zusammen und läßt zugleich einzelne Schenkungskomplexe (Schenkungen Subislaus' und Sambors II.) hervortreten. Der zweite Abschnitt des Bestätigungstextes (P. 51, S. 42, Z. 19 ff., P. 52, S. 44, Z. 3 v. u. ff.) macht diejenigen Rechte des Klosters namhaft, die nicht an bestimmten Örtlichkeiten haften, nämlich 1.) den Vorrang der Rechte Olivas gegenüber denen der Stadt Danzig, falls diese nach deutschem Rechte „ausgegeben" wird, 2.) das Recht der Meerfischerei mit zwei Schiffen und einem Schleppnetz im freien Meer und im Frischen Haff, 3.) die Zollfreiheit, 4.) die für alle Güter geltenden Pertinenzen, einschließlich der Gerichtsbarkeit, 5.) die Lastenfreiheit der Kloster-Untertanen. Mit Korroboration, Zeugen und Datum schließt die Urkunde ab.

Die unzweifelhaft echten Stellen, auf die wir durch P. 51 und 52 geführt wurden, verteilen sich auf beide Abschnitte der Dispositio. Wir bemerkten, daß den Fälschern eine Urkunde mit einer Güterliste vorgelegen haben muß,

die unter anderem den Saſper See (etwa nach dem Wortlaut des Papſtprivilegs P. 87), die Fiſcherei-Station in Oliva (nach dem Wortlaut von P. 52), den Orhöft-Komplex und die Fiſchereirechte bei Moſt (gemäß P. 51; P. 52 hat den Paſſus etwas erweitert), ſchließlich die Dörfer Rathſtube und Raikau (dieſes nach dem Wortlaut von P. 52) aufführte. In P. 51 haben ſich uns auch Klauſeln des zweiten Dispoſitio-Abſchnitts, nämlich die Pertinenzformel und die Bemeſſung der Burgbau-Fron, als Beſtandteile der echten Konfirmation Sw. zu erkennen gegeben.

Die letztgenannten Sätze gehören zum Formel-Apparat der Urkunde. Daß dieſer in P. 51 ziemlich unverſehrt überliefert iſt, ergibt ſich auch aus anderen Vergleichſtücken. Wir bemerken ſeine Nachwirkung in echten Urkunden der Nachfolger Swantopolks. Die Generalkonfirmation Meſtwins II. dürfen wir freilich in dieſem Zuſammenhange nicht anführen, da P. 51 ſich ſeinerſeits von ihr abhängig zeigt (oben IV, 2). Aber für andere Urkunden gilt dieſes Bedenken nicht.

Die Zollbefreiungsklauſel wird in P. 51 und 52 durch einen Vorderſatz eingeleitet, welcher der beſonders engen Beziehungen zwiſchen dem Fürſtenhauſe und Oliva, dem Kloſter ſeiner Begräbniskirche, gedenkt. Dieſe Formel erſcheint, nur wenig abweichend, auch in Meſtwins Generalprivileg, hier aber an anderer Stelle, nämlich bei der Feſtſtellung des Rechtsvorrangs Olivas gegenüber der Stadt Danzig (P. 358, S. 321, Z. 10 ff.). Sie erſcheint jedoch bereits vorher in einer kurzen Einzelurkunde von Meſtwins Bruder Wartiſlaw von 1266, die wir unmöglich als ihren Urſprung anſehen können (P. 217).

P. 51, 52.	P. 217.
Preterea ut prefata domus Olyua, locus sepulture parentum nostrorum, ubi et nos omnium auctore deo favente cupimus sepeliri, specialis privilegio gaudeat libertatis, omnes colonos . . . (etc. vgl. unten, S. 34).	. . . in subsidium fratrum Oliue loco sepulture principum Pomeranie parentum nostrorum, ubi et ipsi deo auctore disponimus habere sepulchrum, contulimus tractum in Wisla . . .

Die gleiche „Begräbnisformel“ findet ſich ſpäter in einem Privileg Przemyſlaws II. noch einmal in genau dem gleichen Zuſammenhang und mit derſelben, von P. 358 abweichenden Gunſtfloskel — (P. 358 ſchreibt „speciali gratia et prerogativa gaudeat libertatis“) — wie in P. 51,52. Dieſes Privileg (P. 528) iſt die erſte Faſſung der Generalkonfirmation Przemyſlaws für Oliva. Der König hat hier — am 9. Aug. 1295 — offenbar abſichtsvoll den Rechtsvorrang des Kloſters gegenüber der Stadt nicht in die Rechtsbeſtätigung aufgenommen. Zwei Monate ſpäter, am 19. Oktober, haben ihm die Mönche eine zweite Generalkonfirmation (P. 531) abgewonnen, die ſich genauer an Meſtwins Privileg P. 358 anſchloß und auch jenen Vorrang anerkannte. Während dieſe zweite Faſſung vom Oktober die Begräbnisformel mit P. 358 zu der Vorrangsklauſel ſtellt, ordnet die erſte Faſſung vom

August sie wie P. 51, 52 mit der Zollbefreiung zusammen; d. h. sie schließt sich hier (S. 473, Z. 1 ff.) an die Konfirmation Swantopolks, an Sw. an.

Auch ein Stück des Protokolls von P. 51, 52 findet in einer echten Urkunde des späteren 13. Jahrhunderts eine Textparallele, die sich zwanglos nur aus gemeinsamer Herkunft von Sw. erklären läßt. Es handelt sich diesmal um eine Einzelurkunde Mestwins von 1285 (P. 394), welche die Grenzen dreier von Swantopolk an Oliva verliehenen Dörfer umschreibt. Ihre Promulgatio enthält die Worte:

„. . . . . quod nos dilectos in Christo fratres monasterii de Olyua ordinis Cysterciensis paternum sequentes propositum speciali affectu amplectimur et diligimus ac presentis scripti privilegio communimus, confirmantes ipsis hereditates . . . ., ut firma (!) eis et illibata (!) eorumque successoribus . . . iure perpetuo libere perseverent, et has propriis vocabulis duximus exprimendas . . .“

Nur das letzte Wort schließt sich an Mestwins eigene Generalkonfirmation (S. 320, Z. 7) an; im übrigen ist der Passus aus dem Generalprivileg des Vaters entlehnt (vgl. den Text, unten V, 2 S. 33).

„Es scheint . . . . eine echte Generalkonfirmation Swantopolks für Oliva gegeben zu haben, die aber nicht auf uns gekommen ist. Aus ihr stammt das Gerüst unserer Fälschung“. So urteilte Perlbach in einer Notiz zu P. 51 (S. 41). Er hat unter dem „Gerüst“ vielleicht nicht nur das Güterverzeichnis, sondern auch das Formelgefüge der Urkunde verstanden. Unsere letzten Betrachtungen haben uns jedenfalls auch zu diesem Vertrauen gewinnen lassen. Es ist in der Fälschung P. 51 wohl mehrfach mit neuem Inhalt aufgefüllt worden; aber sein Gesamtaufbau stammt aus der echten Original-Urkunde Sw. Eben mit dieser Feststellung aber stellt sich uns ein neues Problem: die Herkunft des Diktats der echten Generalkonfirmation.

2. Die Formeln von Sw. in ihrer Beziehung zu den päpstlichen Generalkonfirmationen für die Zisterzienser und zu den landesherrschaftlichen für Kloster Kolbatz. — Das Diktat von P. 51, 52 findet in den echten Urkunden Swantopolks nicht seinesgleichen. Der reich und klar gegliederte Aufbau des Privilegs steht in lebhaftem Gegensatz zu der ungefügen Ausdrucksweise anderer Urkunden des Herzogs. Namentlich hat keine andere ein so ausführliches Protokoll. Diese singuläre Erscheinung klärt sich durch ein naheliegendes Vergleichsstück auf. Die Zisterzienser-Klöster und so auch Oliva (P. 32, 87) besaßen Generalkonfirmationen ihrer Güter und Rechte, die einem festen Schema unterlagen; das waren die Privilegien, welche die römische Kurie auf Grund des Formulars „Religiosam vitam eligentibus“ ausgab. Die Eröffnungssätze dieses Schemas — das Protokoll und die Formeln der Güterbestätigung — kommen in P. 51, 52 und das heißt: in Sw. — unzweideutig zum Vorschein. Die

landesherrschaftliche Güterbestätigung wird nach dem Muster der päpstlichen eingeleitet.

Aber zwischen dieses Urbild und unser Sw. drängen sich andere Vergleichsstücke ein. — Der Text von Sw. ist, wie sich jetzt ergibt, nicht in der herzoglichen Kanzlei, sondern im Kreise der Empfänger, der Zisterziensermönche, ausgearbeitet worden. Ihr Vorgehen gemahnt uns an die Anfänge Olivas und seines Mutterklosters Kolbatz. Wir sahen, wie damals die Kolbatzer Mönche das kuriale Textschema für den Eingang des Privilegs Herzog Bogislaws von Pommern und für den Schluß der Ausstattungsurkunde Sambors von Danzig verwerteten (oben II, 3). Wenn uns jetzt in Swantopolks Generalprivileg eine ausgiebigere Benutzung der Papsturkunde begegnet, so findet dieses Verfahren abermals sein Gegenstück in den Privilegien des pommerschen Mutterklosters. Kolbatz hat sich von seinem Landesherrn, Herzog Barnim I., im Jahre 1240 eine Gesamtbestätigung seiner Güter und Gerechtsame ausstellen lassen (Cod. Pom. dipl. 280, emendiert von Klempin: Pomm. UB. I, 373). Zwei Jahre später verschaffte sich das Kloster eine gleichartige Sicherung seines Besitzstandes seitens der Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg, die seit einigen Jahren Barnims Lehnsherren waren (11. Juli 1242; Cod. Pom. 312, Pomm. UB. I, 404). Beide Urkunden bauen ihren Text bis zum Beginn der Güterliste gleichfalls auf dem Einleitungs-Abschnitt der päpstlichen Generalkonfirmationen „Religiosam vitam“ auf.

Vergleichen wir die vier Formelgebilde, so zeigt sich zugleich eine engere Beziehung von Sw. zu den beiden Kolbatzer Urkunden. Die Urkunde für Oliva hat keinen Satz aus dem päpstlichen Formular übernommen, der nicht auch in den Privilegien des Pommernherzogs und der Markgrafen zu finden wäre. Sie verändert ferner das kuriale Grundschema an den gleichen Stellen, die in diesen beiden Stücken von der Vorlage abweichen. Wo dabei die Kolbatzer Konfirmationen selbst untereinander differieren, sind Swantopolks Ausführungen bald mit denen Barnims, bald mit denen der Markgrafen identisch. Durch den gleichen Zusatz, den wir bei Johann und Otto finden, wird in Sw. die päpstliche Arenga in die eines weltlichen Fürsten umgearbeitet; die Umbildung der Promulgationsformel erfolgt dagegen mit den Worten der Urkunde Barnims. Im Übergang zur Güterliste gibt Sw. im Einklang mit Barnim den Hinweis auf künftige Erwerbungen des Klosters, den das Markgrafen-Privileg festgehalten hat, preis. Aber zugleich erscheinen hier Elemente aus dem Wortmaterial der Markgrafen-Urkunde, die in der Urkunde Barnims fehlen.

Diese wechselvollen Beziehungen werden durch die folgende Übersicht veranschaulicht:

1. Päpstliche Bullen „Religiosam vitam eligentibus" (Z. B. Cod. Pom. 62; P. 32, 87).	2. Markgrafen von Brandenburg für Kolbatz 11. VII. 1242. Cod. Pom. 312; — Pomm. UB. I, 404.	3. Swantopolk für Oliva. Nach P. 51, 52.	4. Barnim I. für Kolbatz, 1240. Cod. Pom. 286; Pomm. UB. I, 373.
	(2—4) In nomine sancte et individue trinitatis		
N. N. episcopus servus servorum dei dilectis filiis abbati monasterii. N. N. eiusque fratribus ... in perpetuam memoriam.	Nos fratres Johannes et Otto marchiones de Brandenborch, abbati et fratribus in Colbas	(3—4) Ego Swantopolcus (Barnym), dei gratia dux Pomeranorum omnibus presentia visuris	
	(2—4 in perpetuum.		
	. . . Qui moderatur secula etc. Quia enim	Quoniam	Novercari solet etc.
Religiosam vitam eligentibus apostolicum convenit adesse presidium, ne forte	(2—3): indesinenter contra bonitatem pugnat malitia et emulatio adversarii per callida fraudis sua commenta sancte conversationis insequitur studia, iustum est pie viventibus principum adesse presidia, ne (2: forte)		
(1—3) cuiuslibet temeritatis incursus (1—2: aut eos) a proposito (3: eos) revocet aut robur, quod absit, sacre religionis infringat.			
Ea propter, dilecti in domino filii, vestris iustis postulationibus clementer annuimus et monasterium N. N., in quo divino estis obsequio mancipati, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus	Ea propter dilectis in Christo abbati et fratribus monasterii de Colbas, ordinis Cisterciensis, iusta postulantibus animo libenti clementer annuimus. Ipsum monasterium cum omnibus ibidem degentibus et ad ipsum pertinentibus sub nostra protectione suscipimus	Quapropter notum esse volumus omnibus	Innotescat ergo
		(3—4) tam presentibus quam futuris, quod dilectos in Christo fratres monasterii de (3: Olyua, 4: Colbas) ordinis Cisterciensis, paternum sequentes propositum	
		speciali affectu amplectimur et diligimus	propensius defensare ac tueri satagimus
(1—4) et presentis scripti privilegio communimus, inprimis			
siquidem statuentes, ut ordo monasticus . . . inviolabiliter observetur. Preterea	(2—4) confirmantes eis		
(1—4) quascunque possessiones, quecunque bona idem monasterium impresentiarum iuste (fehlt 4; 1: et canonice) possidet			
aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu	aut in futurum principum donatione vel fidelium oblatione seu legitima *coemptione* vel	nostra sive patris nostri domini Mistwi seu patrui nostri Samborii et filii eius Sobizlai sive etiam fratrum nostrorum Samborii et Raciborii donatione vel collatione, *coemptione* vel fidelium oblatione seu aliis iustis modis *adepti sunt*, ut	principum donatione, fidelium oblatione
(1—2) aliis iustis modis prestante domino poterit *adipisci*,			seu aliis iustis modis
firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant.	(2—4) firma eis eorumque successoribus et illibata (3: iure) perpetuo permaneant.		
(1—4) In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: locum ipsum, in quo prefatum monasterium			
(1—2) situm est, cum omnibus pertinentiis suis		constructum est, cum omnibus attinentiis suis	wie 1—2

Nur an zwei Stellen zeigt die Formelsprache von Sw. eine merkliche Abweichung von allen drei Vergleichsstücken. Am Schlusse des gemeinsamen Textes erscheint „constructum“ statt „situm“, „attinentiis“ statt „pertinentiis“. Das sind Anklänge an das Diktat der Urkunden Sambors I. von 1178 (P. 6) und Swantopolks von 1224 (P. 25), in denen vom „loco“ Oliva, „constructo in mea propria possessione“ die Rede ist (vgl. oben II, 2) und dem Kloster Besitzungen „cum omnibus attinentiis“ zugewiesen werden. Diese Stelle ist aber auch die einzige, an der die Urkundentradition von Oliva selbst in Sw. durchbricht. Denn die zweite Abweichung seines Wortlauts gegenüber den Kolbatzer Abwandlungen des römischen Schemas lenkt ihrerseits wieder auf Kolbatzer Tradition zurück. Die Konfirmation Swantopolks hat keine Schutzformel, wie sie die Kolbatzer Fürstenprivilegien von altersher aufweisen (vgl. die Zusammenstellung Klempins, Pomm. UB. I, S. 179); sie gibt statt dessen die allgemeinere Gunstverheißung „speciali affectu amplectimur et diligimus“. In einer älteren herzoglichen Bestätigungsurkunde für Kolbatz (Bogislaw II., 1202/8; Cod. Pom. 81 = Pomm. UB. I, 141) finden wir — neben der Schutzerklärung — fast die gleiche Wendung: „speciali gratia complectimur“.

Aber nicht nur in den Eingangsformeln von Sw. zeigen sich nahe Beziehungen zu den landesherrschaftlichen Konfirmationen für das Mutterkloster. Mit dem Privileg Barnims I. von 1240 kommt die Urkunde Swantopolks auch in ihrem Schluß-Abschnitt fast zur Deckung. Den Sätzen freilich, die nach dem Abschluß der Güterliste den Rechtsvorrang Olivas gegenüber der Stadt Danzig festhalten und die Meerfischerei-Rechte des Klosters umschreiben, entspricht in der Bewidmung von Kolbatz nichts Analoges. Aber die dann folgende Zusammenstellung der für alle Güter und Untertanen Olivas geltenden Rechte und die Schluß-Protokoll-Formeln gleichen den Schlußsätzen der Urkunde Barnims recht genau.

Swantopolk (P. 51).

. . . omnes colonos et servitores, res et naves ipsorum in omni dominio nostro a solutione thelonei decernimus fore exemptos . . . Inhibemus etiam, ne coloni ipsorum urbes edificare vel reparare cogantur, . . . Nec ullus iudicum secularium eis molestus sit in ullo negotio, sed liberi sint ab omni onere secularis exactionis, videlicet advocatie, communis placiti, expeditionis, urbani operis vel qualiscumque servicii nostri sive successorum nostrorum . . . Ut ergo hec rata et inconvulsa predictis fratribus de Olyua perpetuo permaneant, sigilli nostri appensione cum testium subscriptione presentem paginam roboramus. Testes sunt . . .

Barnim (Cod. Pom. 280; Pomm. UB. 373).

. . . et ne coloni eorum urbes edificare aut reparare cogantur nec iudicum quisquam secularium eis molestus sit in ullo negocio, sed ab omni secularis iuris exactione liberi sint, videlicet advocatie bedellorum nostrorum, communis placiti, expeditionis, urbani operis et a iure quod Herschild dicitur vel qualicunque servicio nostro sive successorum nostrorum . . . Et fratres quoque prefati monasterii et res et naves et servientes ipsorum in omni dominio nostro a solutione thelonei fore exemptos perpetuo concedimus. Ut ergo hec omnia rata et inconvulsa perpetuo permaneant, sigilli nostri appensione cum testium subscriptione presentem paginam roboramus. Testes sunt . . .

Die Zollfreiheit der Kloster-Untertanen, ihre Entbindung von der Burgbau-Fron, ihre Sicherstellung gegenüber den Anforderungen landesherrschaftlicher Richter, dies alles wird für Oliva von Swantopolk mit nahezu denselben Worten ausgesprochen, wie von Barnim für Kolbatz, und auch die Korroboration zeigt die gleiche Fassung. Dieser Übereinstimmung gegenüber bleiben die Abweichungen untergeordnet. Die Zollbefreiung steht in P. 51 (= Sw.) am Anfang der Liste, während sie in der Urkunde Barnims an den Schluß gerückt ist[7]). In P. 51 folgt ihr die Pertinenzbestätigung. Diese steht in unseren beiden Vergleichsurkunden gleichfalls an einer anderen Stelle, nämlich zwischen der Güterliste und der ihr beigegebenen Grenzbeschreibung. Auch die Pertinenzformel ist nicht die gleiche. Die Kolbatzer Generalprivilegien greifen in diesem Punkte auf das päpstliche Formular zurück („cum pratis, [vineis], terris, nemoribus, usuagiis . . ."). In der Aufzählung von Sw. blickt dieses Vorbild nicht mehr durch; dafür kommt hier die Landesart zur Geltung („cum . . . tabernis, quibuslibet venationibus, mellificiis . . ."). Aber die Eingangsworte der Formel lauten in Oliva und Kolbatz wiederum identisch: „et omnia bona prenominata...".

Eine Wendung in dem gemeinsamen Text des Schlußabschnitts hat in Kolbatz ein altes Vorbild; die Bestimmung „neque iudicum quisquam eis molestus sit in ullo negocio" ist bereits in einer Herzogs-Urkunde von etwa 1185 Bogislaw I.; Cod. Pom. 58, Pomm. UB. I, 98) zu lesen. — Auch die Bezeichnung der Burgen als „urbes" ist pommerscher Herkunft und in Kolbatz besser heimisch als in Oliva. In pommerellischen Urkunden wird man sie im allgemeinen nur finden, wo Besitzungen im westlichen Pommern in Frage stehen; sonst wird hier der in den Piastenländern übliche Ausdruck „castra" vorgezogen.

---

7) Nebenher ist an dieser Stelle auf zwei kleine, aber für die Abhängigkeitsverhältnisse der Urkunden bezeichnende Variationen hinzuweisen, welche die Zollbefreiungsklausel der Generalprivilegien für Kolbatz und Oliva im Laufe der Zeit erfahren hat. Die Kolbatzer Privilegien Cod. Pom. 280, u. 312 schreiben „servientes", ebenso die echten Konfirmationen Mestwins (P. 358, S. 321, Z. 19) und Przemyslaws (P. 528, S. 473, Z. 23; P. 531, S. 479, Z. 3). Dagegen ist „servitores" den Fälschungen von 1305, P. 51, 359, 532 eigentümlich (S. 42, Z. 2 v. u.; S. 325, Z. 8; S. 482, Z. 14). Sw. hat notwendig „servientes" geschrieben; P. 52 (S. 45, Z. 14) hat auch in diesem Punkte den echten Wortlaut wieder hergestellt. — P. 358 fährt hinter „servientes" fort „eis et naves ipsorum". Diese Formgebung bleibt singulär. Die echten Urkunden Przemyslaws schreiben „servientes, res et naves", ebenso P. 52; die andern unechten Konfirmationen der drei pommerellischen Herrscher haben „servitores, res" etc. Man könnte meinen, bei der Privilegienbestätigung Przemyslaws sei das „eis" der Vorurkunde Mestwins willkürlich in „res" abgeändert worden, und diese Abwandlung sei von hieraus in die Fälschungen übergegangen. Aber die Kolbatzer Privilegien erklären uns den Sachverhalt. Sie schreiben: „res et naves et servientes". Das „res" entspricht also auch dem ursprünglichen Wortlaut von Sw. Bei der Übernahme der Formel in das echte Mestwin-Privileg P. 358 ist „res" versehentlich in „eis" verschrieben worden. Das August-Privileg Przemyslaws von 1295, P. 528, hat dann „res" nach dem echten Wortlaut von Sw. wieder hergestellt. Das Oktober-Privileg P. 531 hat diese Schreibung beibehalten; der Fälscher von 1305 hat sich gleichzeitig an diese Privilegien und an Sw. halten können. Daß das August-Privileg Przemyslaws sich gerade für die Zollbefreiungs-Klausel mit der „Begräbnisformel" ihres Vordersatzes nicht die Konfirmation Mestwins zum Muster wählte, sondern auf die Swantopolks zurückgriff, hat sich uns schon oben (V, 1, S. 30) erwiesen. Dieser Sachverhalt erfährt hier eine weitere Illustration.

3. Die Abhängigkeit Sw.s von den Kolbatzer Privilegien und die Frage des Datums. — Nimmt man alle aufgewiesenen Verwandtschaftsbeziehungen zusammen, so können sie nur zu dem Urteil führen: die Mönche von Oliva haben sich bei der Ausarbeitung der Generalkonfirmation Swantopolks die entsprechenden Privilegien des Mutterklosters zu Hilfe genommen. Sie haben die Eingangsformeln aus denen der Generalkonfirmationen Herzog Barnims und der Markgrafen für Kolbatz zusammengesetzt, an einer Stelle — in der Gunstformel — auch noch ein älteres pommersches Herzogs-Privileg verwertet und den Schlußabschnitt der Urkunde wiederum nach dem Vorbild der Konfirmation Barnims gebildet. — Die Annahme des entgegengesetzten Abhängigkeits-Verhältnisses erschiene als unausdenkbar gezwungen. Sw. müßte in diesem Falle unmittelbar auf der Grundlage des päpstlichen Bullenschemas, aber zugleich unter Benutzung einzelner Kolbatzer Materialien (Gunstklausel; „urbes“; Abwehr der „iudices seculares“) ausgearbeitet sein. In Kolbatz müßte man sich dann 1240 und 1242 das Privileg des Tochterklosters zum Muster genommen haben. Man müßte aber 1242 eine andere Auswahl aus den Formeln von Sw. getroffen haben als 1240 und zugleich beide Male — vor allem bei der Herstellung des Markgrafenprivilegs — den Text nach dem Urbild „Religiosam vitam“ korrigiert haben.

Wir stellen fest, daß Sw. den Kolbatzer Privilegien nachgebildet ist. Damit aber geraten wir in einen scharfen Widerspruch zu dem Jahresdatum, mit dem uns das Privileg Swantopolks überliefert ist. Die Jahresausgabe von P. 52 (1219) haben wir freilich schon früher (oben IV, 4) als unmöglich ausgeschaltet. Nur die von P. 51 verdient ernstlich Erörterung: „Datum in Gdancz, anno domini MOCC° XXX° quinto in vigilia beati Laurentii martiris“. Und auch diese Angabe gerät jetzt ins Wanken.

Das Jahr 1235 paßt allerdings zu einem Element der Urkunde aufs beste, nämlich zu einigen unmittelbar vorher genannten Zeugen — genauer: zu den weltlichen Würdenträgern der Zeugenliste. Drei von diesen, der Palatin Gneomir, der Unterkämmerer Wenzel, der Schenk Bartholomaeus erscheinen auch in einer unverdächtigen Urkunde Swantopolks, die nur auf ein Jahr später datiert ist (P. 54 v. J. 1236, für Kloster St. Albrecht). — Dennoch macht unsere Textvergleichung uns dieses Jahr unannehmbar. Sw. muß jünger gewesen sein als die beiden Kolbatzer Privilegien, die wir als seine Vorlagen erkannten. Diese aber rühren von 1240 und 1242 her[8]). Wir finden uns

---

[8]) Eine ältere Generalkonfirmation für Kolbatz, die sowohl für Cod. Pom. 280 und 312 wie für Sw. als Vorlage gedient haben könnte, kommt nicht in Frage. Barnim I. hat dem Kloster zwar bereits 1235 seine Besitzungen bestätigt; aber dieses Privileg (Cod. Pom. 173 = Pomm. UB. I, 312) ist den späteren Konfirmationen durchaus unähnlich. Ihm fehlen sowohl die päpstlichen Eingangsformeln wie die allgemeinen Bestimmungen des Schlußteils von Cod. Pom. 280. — Andrerseits muß auch die Urkunde Barnims von 1255, Pomm. UB. II, 608, die gleichfalls als Generalkonfirmation abgefaßt ist, außer Betracht bleiben. Sie ist eine Fälschung; vgl. v. Nießen, Monatsbl. der Ges. für Pomm. Gesch., 1888, S. 121 ff.; Hoogeweg, Baltische Studien, N.F. Bd. 19, S. 32 ff.

genötigt, die Datum-Angabe von P. 51 als Element der Fälschung anzusprechen. Die Urkunde Swantopolks ist bei ihrer Umarbeitung hinaufdatiert worden.

4. Die Abfassungszeit von Sw. nach der Güterliste. — Dieses Ergebnis ergänzt sich durch Rückschlüsse, die wir aus unseren Untersuchungen über die nachweislich echten Elemente des Güterverzeichnisses von Sw. ziehen dürfen. Im Hinblick auf zwei dieser Elemente ist die Jahreszahl in P. 51 gleichfalls als anachronistisch zu bezeichnen, — wenn hier die Fälschung auch nicht so offen zu Tage liegt wie in P. 52.

Die eine dieser Nennungen betrifft den Saspe-See, die andere Most im Orhöft-Gebiet: beide sind an Spezial-Urkunden zu kontrollieren, die in ihnen vorausgesetzt werden. Die Urkunde Swantopolks (P. 62), welche die Schenkung des Sees ausspricht, ist auf den 2. Febr. 1238 datiert, liegt also 2½ Jahre nach dem Datum von P. 51. Die Bestätigung des Orhöft-Komplexes weist gleichzeitig auf zwei Urkunden zurück, auf die erste Schenkung des Gebietes vom 22. April 1224 (P. 25) — und auf diejenige, die wir aus der Chronik von Oliva erschlossen haben (oben III, 4), auf die Wiedererstattung nach Beendigung des Konfliktes mit Zuckau.

P 25.	Chronik v. Oliva, S. 603	P 51.
. . . villas in Occiua. . . . Nomina autem villarum hec sunt: Most, Zbichoua, Pirwissina, Kochou, Kedrino, Senchina, Kossakeuitz, Nimichou, Dambagora.	. . . dimidiam Oxiviam cum villis ad ipsam pertinentibus et curiam Most cum insula eiusdem nominis et libertatem piscandi monasterio et monasterii hominibus a Kochava usque ad Radam.	villas quoque in Oxiuia: Most cum insula eiusdem nominis et liberam piscationem in parvo mari et portu prefate insule, omnemque proventum . . . (ff. vgl. oben IV, 2, S. 24). Chochow, cum libera statione allecis ibidem, Pirwosina, Zbichoua, Kossachowitz, Kedrino, Nasencina, Nimicow, Dambogora, . . .

Die in der Chronik exzerpierte Wiederherstellungs-Urkunde enthielt vielleicht auch die Dorfnamen von P. 25 und lag bei Abfassung von Sw. allein zugrunde. In jedem Falle kann der Text von Sw. an dieser Stelle erst hergestellt worden sein, nachdem die Auseinandersetzung mit Zuckau über die Küstenfischerei des Gebietes vollzogen war. Und das ist, wie wir wissen, erst zwischen 1250 und 1260 geschehen (oben, S. 22).

Damit gewinnen wir einen positiven Ansatz für die Abfassungszeit von Sw. Sie rückt auf 15 bis 25 Jahre nach dem in die Fälschung P. 51 eingesetzten Ausstellungsdatum 1235 hinunter.

5. Die Abfassungszeit nach der Urkunde Swantopolks für Sarnowitz von 1257. — Auf einen Zeitpunkt innerhalb dieses Jahr-

zehntes, auf den 29. Juli 1257, ist eine Urkunde Swantopolks datiert, die uns einen genaueren Anhaltpunkt gibt (P. 168).

Die Urkunde verleiht dem von Oliva abhängigen Nonnenkloster Sarnowitz das Dorf Wierschutzin. Perlbach charakterisiert sie mit folgenden Worten: „Die Schrift . . . gehört frühestens dem Ende des 13. Jahrhunderts an. Arenga, Formeln und z. T. die Zeugen stimmen wörtlich mit den falschen Olivaer Generalkonfirmationen von 1235 (N. 51 u. 52) überein, so daß eine Abhängigkeit entschieden anzunehmen ist. Die Echtheit der Urkunde läßt sich nicht aufrechterhalten". — Perlbachs Beurteilung der Schrift darf hier, wie stets, als maßgebend angenommen werden und reicht aus, um die Unechtheit der Urkunde zu erweisen. Seiner Charakteristik des Formelgefüges müssen wir gleichfalls zustimmen. Das Protokoll entspricht vollkommen der Generalkonfirmation Swantopolks; insbesondere kehrt hier die (in pommerellischen Urkunden sonst nicht bezeugte) Arenga „Quoniam indesinenter" wieder. Die nach dieser Einleitung ausgesprochene Überweisung des Dorfes Wierschutzin wird mit einer Pertinenzformel abgeschlossen, die deutlich die gleichen Wendungen verwertet wie P. 51. An diese Erläuterung reihen sich Privilegierungssätze, die mit dem Dorfe nichts mehr zu tun haben, aber wie ein Auszug aus der Generalkonfirmation für Oliva erscheinen: Lastenbefreiung nach der Formel „nec ullus iudicum" (oben S. 34); Meerfischereirecht mit den Worten der Weichselfischerei-Verwilligung in P. 359, 51, 52 (oben II, 1, S. 11); Heringsfang-Stationen an der Küstenstrecke des Klosterbesitzes, Bernstein und angespülte Dinge ebenda — alles das mit vertauschten Namen wie in P. 51 und 359 (oben, S. 25). Es folgt ein Satz über die Fischerei der Kloster-Untertanen innerhalb und außerhalb der termini des Klosters, der in P. 51, 52 zwischen der Meerfischerei-Klausel und der Zollbefreiungs-Klausel steht, dann diese selbst mit der Einleitung „Preterea ut prefata domus Sarnowiz specialis privileio (!) gaudeat libertatis", die den Eingang des betreffenden Satzes in der Generalkonfirmation (oben V, 1, S. 30) abgekürzt wiederholt, schließlich die Korroboration desselben Privilegs und die Zeugenliste, auch hier einfach mit „Testes sunt" eröffnet (oben, S. 34).

Diese genaue Übereinstimmung ist von Perlbach in allen Stücken zu den Fälschungs-Indizien gerechnet worden. Nimmt man seine Auffassung an, so bleibt von P. 168 so gut wie nichts übrig; die ganze Urkunde muß als nachträglich fabriziert gelten. Nun wissen wir aber aus einem Bestätigungsprivileg Mestwins II. von 1279 (P. 302), — der ältesten in echter Urform überlieferten Urkunde, deren sich Sarnowitz erfreut — daß Swantopolk dem Kloster eine Urkunde über Wierschutzin ausgestellt hat. Daß diese Anspielung die echte Vorlage von P. 168 im Sinne hat, ist um so eher wahrscheinlich, als beide Urkunden auf eine Mitbewilligung von Swantopolks Bruder Ratibor Bezug nehmen (P. 168: cum consensu fratris nostri Raciborii . . . . ;

P. 302: documenta . . . . Racyborii patrui nostri et Swantopolci patris nostri super Wirchussino et Ghartlino et Lubichow) und P. 168 in Ratibors Herrschaftsbesitz Belgard ausgestellt ist. Vor allem aber sind nach dem Ergebnis unserer Untersuchungen die Text-Parallelen zwischen P. 168 und P. 51, 52 sehr verschieden zu beurteilen. Nur die drei zusammenhängenden Klauseln über die Fischerei- und Küsten-Rechte, die P. 168 zugleich mit dem gefälschten Mestwin-Privileg P. 359 gemein hat, haben die Verunechtungs-Aktion von 1305 notwendig zur Voraussetzung. Die übrigen übereinstimmenden Sätze weisen ebensosehr auf das echte Original Sw. zurück. Sie bezeichnen damit zugleich eine Beziehung zwischen P. 168 und den Kolbatzer Privilegien von 1240 und 1242; zu ihnen gehören die Arenga der markgräflichen Konfirmation und der Schlußabschnitt der Urkunde Barnims I. Und wenigstens an einer Stelle ist diese Beziehung nicht lediglich eine indirekte, nämlich in der Pertinenzformel. Sie besteht aus zwei Teilen. Der erste betrifft Bodenschätze, wie sie sonst erst Mestwin II. bewilligt hat, und ist offenbar aus dessen Bestätigungs-Urkunde, P. 302, eingefälscht. Im zweiten Abschnitt aber mischen sich Elemente der Pertinenz-Erklärung von Sw. mit solchen der Kolbatzer Formel, die, wie wir wissen, aus dem kurialen Schema „Religiosam vitam" stammt (vgl. oben S. 35):

P. 168.

. . . „cum omnibus utilitatibus suis, que nunc sunt vel in posterum haberi poterunt sub terra vel super terram, in aurifodinis, argentifodinis, ferrifodinis, plumbicidinis sive salinis, si in prefata hereditate reperta fuerint" —

. . . „cum agris, pratis, pascuis, silvis, nemoribus, aquis, molendinis, piscacionibus, tabernis, quibuslibet venacionibus, mellificiis, cum omni prorsus proprietate ac iuris integritate, iudicio videlicet maiori et minori, in viis et semitis . . ."

P. 302.

. . . „cum . . . omnibus utilitatibus, que nunc sunt vel in posterum haberi poterunt, sive salinis, sive ferrifodinis, aurifodinis, argentifodinis, plumbicidinis, si in prefatis hereditatibus poterunt reperiri, . . ."

P. 51.

„. . . in agris, pratis, pascuis, silvis, piscationibus, molendinis, tabernis, quibuslibet venationibus, mellificiis, cum omni prorsus proprietate et iuris integritate, iudicio capitali et manuali . . ."

Cod. Pom. 280 (ähnlich 312).

„. . . . cum pratis, terris, nemoribus, usuagiis et pascuis, cultis et incultis, in aquis et molendinis et piscationibus, in viis et semitis . . ."

Wir erkennen: die Generalkonfirmation Swantopolks für Oliva und die Urkunde desselben Fürsten über die Verleihung des Dorfes Wierschutzin an Sarnowitz sind nicht erst bei ihrer Verfälschung, sondern bereits bei der Herstellung der echten Originale übereinstimmend redigiert worden. Nachdem sich die Mönche von Oliva durch eine Anleihe bei ihrem Mutterkloster Kolbatz in den Besitz eines vollklingenden und inhaltreichen Privilegienmusters gesetzt hatten, haben sie dieses Modell auch für ihr eigenes

Tochterkloster Sarnowitz in Anwendung gebracht. Sie haben die Verleihung des Dorfes Wierschutzin dazu benutzt, um ihren Schutzbefohlenen in Sarnowitz die gleichen Rechte auszuwirken, deren sie sich für Oliva im Anschluß an die Kolbatzer Privilegien versicherten. Bei dieser Gelegenheit haben sie die Kolbatzer Vorlagen noch einmal zur Hand genommen und aus ihnen die Pertinenzformel für das Dorf der Nonnen ergänzt.

Schon damit wird wahrscheinlich, daß die echte Generalkonfirmation und die echte Urkunde für Sarnowitz auch zeitlich einander nahegestanden haben. Und diese Zusammengehörigkeit der Originale drückt sich schließlich auch in der letzten Übereinstimmung aus, die zwischen den Fälschungen P. 51, 52 und P. 168 festzustellen ist, nämlich in den Zeugennamen, die sie gemein haben.

Die Zeugenreihe von P. 168 beginnt mit „Mistwin et Wartislaw filii nostri". Es folgen drei Geistliche: „dominus Simon, Andreas et Wocech sacerdotes", schließlich die Beamten „Razlaus palatinus, Michahel subcamerarius, Nicolaus subdapifer". Wir haben die ganze Reihe mit dem Datum 1257 als echt anzusehen. Die drei Burgbeamten gehören offenbar zum Ausstellungsort Belgard. Dominus Simon könnte mit dem gleichnamigen Probst von Zuckau identisch sein, der das nur drei Tage vorher ausgestellte Privileg Swantopolks für dieses Kloster mitbeglaubigt hat (P. 167). In der Zeugenliste von P. 51 figurieren — zwischen „Mistwi filius meus" und 5 Danziger Hofbeamten — eben diese drei Geistlichen, der dominus Simon und die beiden sacerdotes. Wir dürfen jetzt annehmen, daß sie bereits der echten Urkunde Sw. angehört haben, und daß man sie bei der Fälschung die Hinaufdatierung um mehr als zwanzig Jahre hat mitmachen lassen. Daß für die weltlichen Würdenträger der Liste das Gleiche gilt, ist weniger wahrscheinlich. Drei von ihnen, Gneomir, Wenzel und Bartholomaeus, treten, wie wir sahen, auch 1236 auf (P. 54). Der Fälscher hat sie wohl im Interesse der Glaubwürdigkeit aus einer Urkunde von etwa 1235 entlehnt.

Die echten Urbilder der Fälschungen P. 51, 52 und P. 168 sind nach dem gleichen Muster angefertigt und von den gleichen geistlichen Zeugen beglaubigt worden. Das bedeutet offenbar: die beiden Privilegien sind etwa gleichzeitig von den Mönchen von Oliva ausgearbeitet, etwa gleichzeitig von Herzog Swantopolk bewilligt worden. Das Sarnowitzer Privileg ist auf den 29. Juli 1257 datiert. Die echte Generalkonfirmation für Oliva haben wir ungefähr auf den gleichen Zeitpunkt anzusetzen.[9])

Beide gefälschte Fassungen der Generalkonfirmation geben als Monatstag den 9. August an. Wir müssen notwendig annehmen, daß sie bereits im Entwurf vorlag, als die Nonnen von Sarnowitz ihr Privileg erhielten. Dennoch könnte die förmliche Ausstellung einige Tage später stattgefunden haben — am

---

[9]) Swantopolks Privilegienbestätigung für das zweite Hauskloster seiner Dynastie, das Frauenstift Zuckau P. 186, ist etwa auf die gleiche Zeit (um 1260) zu datieren (Perlbachs Nachweis, vgl. oben III, 4, S. 22).

9. August 1257. Weniger wahrscheinlich ist das gleiche Tagesdatum des vorangehenden Jahres. Indessen: das Tagesdatum von P. 51 und 52 ist überhaupt nicht unbedingt vertrauenswürdig; es bleibt möglich, daß es zu dem falschen Jahr willkürlich hinzugefügt ist. Oliva besaß, als die erste dieser beiden Fälschungen ausgearbeitet wurde, bereits zwei Privilegien, die auf eine vigilia beati Laurentii datiert waren: die Schenkungs-Urkunde Sambors II. über Rathstube und Raikau vom 9. Aug. 1224 (P. 28) und die erste Generalkonfirmation Przemyslaws II. vom 9. Aug. 1295 (P. 528).

Die Fälschung P. 51 hat in jedem Falle das Ausstellungsjahr um 21—22 Jahre zurückverlegt. Fragen wir nach dem Anlaß dieser Alters-Erhöhung, so werden wir sogleich auf einen Satz der Urkunde hingeführt, der in den überlieferten Fassungen auf eine unbestimmte Zukunft vorausweist. Das ist der Satz, der den Rechtsvorrang des Klosters gegenüber der Stadt Danzig ausspricht. An diesem Satz — an der „Stadtgründungs-Klausel", wie wir ihn nennen wollen — haftet die geschichtliche Bedeutung des Privilegs; ihm haben wir uns jetzt zuzuwenden.

VI.

Die Stadtgründungsklausel der Generalkonfirmation.

1. Die Klausel, ihre Nachbarsätze und das Mestwin-Privileg. — Wir betrachten die Stadtgründungsklausel zunächst ohne Rücksicht auf unsere neugewonnene Datierung der Gesamt-Urkunde lediglich nach ihren Text-Zusammenhängen. Sie eröffnet, wie wir wissen, in beiden interpolierten Fassungen P. 51 und 52 den zweiten Abschnitt der Verleihung, der nach Feststellung des Güterbestandes von den nicht individuell lokalisierten Gerechtsamen des Klosters handelt (oben V, 1). Das flüssige Diktat stellt eine Beziehung zwischen ihr und dem nächsten Satze her; auf diesen scheint dann wiederum der dritte Satz zurückzuweisen. Die Frage nach dem Originaltext muß also das Gesamtgefüge dieser drei Sätze ins Auge fassen. Für alle drei finden sich Parallelen in der echten Generalkonfirmation Mestwins II., P. 358. Auch sie stehen nahe zusammen; doch ist die Reihenfolge eine andere. Das gefälschte Mestwin-Privileg P. 359 stimmt diesmal mit dem echten bis auf kleine Einzelheiten überein. P. 51 und 52 differieren untereinander in einigen Worten der Gründungsklausel. Wir bringen zunächst alle diese Textverhältnisse zur Übersicht.

Swantopolk: P. 51 (52). S. 42, Z. 19 (S. 44, Z. 3 v. u.)	Mestwin: P. 358 (359). S. 321, Z. 10 (S. 324, Z. 2 v. u.).
	Preterea ut prefata domus ... „Begräbnisformel", vgl. oben V, 1. S. 30.
1. Volumus etiam et statuimus, ut si +aliquando (+aliqua) civitas Gdanensis iure Theutonico a nobis, sicut intendimus, vel a successoribus	... prerogativa gaudeat libertatis, volumus, decermimus et statuimus, ut omnia iura seu libertates, que nunc a nobis vel succedente tempore a nostris

nostris +exposita (+locata) fuerit, si que libertates vel iura eidem civitati collata fuerint, terminos et libertates fratrum predicti monasterii Olyuensis prorsus non infringant nec ipsis in molendinis, tabernis, pratis, pascuis, silvis (venationibus), piscationibus sive in aliis bonis eorum preiudicium aut gravamen aliquod inferant, sed omnia bona prenominata ab omni inpeticione prefate, ut dictum est, civitatis absoluta omnino fore decernimus et exempta.

2. Pro decima vero tabernarum et thelonei prefate civitatis Gdanensis, quam sibi iidem fratres ex +primitivo (+prenominato) dono domini Samborii patrui nostri iusto titulo vendicabant, unam navem in salso +mari (+fehlt P. 52) et unam in recenti mari et unam sagenam liberam in omni nostro dominio, in quacumque statione ipsis complacuerit, ad capiendum allec, rumbos (esoces) vel alios cuiuscunque generis pisces tam hiemis tempore quam estatis fratribus eisdem perpetua conferimus libertate.

3. Hominibus etiam ipsorum iuxta mare residentibus quoslibet pisces, sicut abbati complacuerit, libere concedimus capere, alias vero extra terminos ipsorum iuxta consuetudinem communis terre piscabuntur."

heredibus sive successoribus civitati Gdanensi data seu +conlata (+collata) fuerint, in nullo prorsus prefate ecclesie +Olivensi (+Olyuensi) preiudicent vel gravamen aliqualiter inferant, sed omnia bona prenominata prefate abbatie, sicut in privilegiis domini Swantopolci pie memorie patris nostri vidimus +plenius (+fehlt P. 359) contineri, tam in molendinis quam in pratis in Neria +et (+in) tabernis, in pascuis, in campis, in silvis et in omnibus terminis eorum ab omni +impetitione (+impeticione) civitatis seu civium Gdanensium libera semper decernimus et exempta.

S. 320, Z. 1 v. u. (S. 324, Z. 27).

Preterea unam navem liberam in salso mari et unam in recenti mari per omne dominium nostrum in quacunque +statione (+stacione) ad capiendum allec, rumbos (esoces) vel alios quoscunque pisces . . . confirmamus pariter et donamus.

S. 321, Z. 7 (S. 324, Z. 35).

Hominibus etiam ipsorum prope mare residentibus quoslibet pisces libere in terminis ipsorum fratrum, sicut abbati et conventui placuerit, licet piscari; extra terminos vero ipsorum non nisi secundum communem nostre terre consuetudinem piscabuntur."

In Satz 2 und 3 haben wir es noch einmal mit den Fischereirechten zu tun. Satz 2 regelt den Anteil des Klosters an der Meerfischerei, Satz 3 die Rechte seiner Untertanen in der Küstenfischerei. So stehen die beiden Sätze nicht zufällig zusammen. Den Inhalt von Satz 3 drückt P. 358 an der entsprechenden Stelle wesentlich präziser aus. Schon dies spricht dafür, daß hier in P. 51, 52 der echte Text von Sw. erhalten ist; die Abweichung von P. 358 ist als Verbesserung gegenüber der Vorurkunde zu verstehen. Im übrigen hätte der Redaktor von P. 51, der, wie wir wissen, auch P. 359 bearbeitet hat (oben IV, 2, S. 25), dem Satz die Fassung des Mestwin-Privilegs gegeben, wenn er ihn eingefälscht hätte. In Satz 2 tritt die gleiche Zurückhaltung des Redaktors zu Tage. Er hat die Hechtfischerei (esoces), um die er die Verwilligung des Mestwin-Privilegs vermehrte, nicht (wie erst später die Bearbeitung P. 52 tat) auch in die Konfirmation Swantopolks eingetragen, andererseits das hier neben den Schiffen zugestandene Schleppnetz nicht in die Konfirmation Mestwins. Unter diesen Umständen werden wir dem Redaktor

nicht zutrauen, daß er den motivierenden Vordersatz dieser Meerfischerei-Klausel in P. 51 erfunden hätte. Es ist auch nicht einzusehen, warum es im Jahre 1305 nötig gewesen sein sollte, eine Begründung für die Meerfischerei-Befugnis des Klosters nachträglich zu erfinden; schon das echte Mestwin-Privileg zählt sie zu den überlieferten alten Rechten („confirmamus"). Damit wird uns zugleich der Hinweis auf das Ausstattungs-Privileg Sambors I. und seine Tabernen- und Zollzehnten als echtes Text-Element von Sw. gesichert (vgl. oben, S. 10 f.).

Der Satz gestattet sich in diesem Hinweis eine Abweichung von Sambors Privileg; — und eben in dieser Abweichung verzahnt er sich rückwärtig mit Satz 1. Sambor hatte — nach dem Ausweis der Fälschung P. 6, die hier zuverlässig ist (oben II, 1, S. 10) — „den Zehnten von den Tabernen der B u r g Danzig und den vom Zoll" verliehen. Unser Satz 2 faßt beide Zuwendungen unter dem Titel des „Zehnten von den Tabernen und vom Zoll der vorgenannten civitas Danzig" zusammen. Mit dieser Abweichung wird ein großer geschichtlicher Wandel bezeichnet: die Tabernen, die einst der Burg unterstanden, und die Zollstätte sind in den Bereich der deutschen civitas Danzig gerückt. Von dieser civitas nun ist in Satz 1 die Rede gewesen; darum wird mit „prefate" auf sie Bezug genommen. Soweit scheint alles in Ordnung — und mehr: auch Satz 1, unsere Stadtgründungs-Klausel, scheint gesichert. Aber hier entsteht eine Schwierigkeit. Der Ausdruck „Tabernen und Zoll der civitas" in Satz 2 hat zur Voraussetzung, daß jener große Wandel bereits vollzogen ist, daß eine privilegierte civitas b e s t e h t oder doch im Aufbau begriffen ist. Satz 1 aber rückt die „Gründung zu deutschem Recht" (das „exponi iure Theutonico") und mit ihr die Privilegierung (libertates vel iura) der Stadt in eine noch unbestimmte Zukunft; vorerst spricht Swantopolk nur die Absicht aus, diese Maßnahmen künftig einmal durchzuführen. Satz 2 bezieht sich auf Satz 1 und kann doch neben dem Wortlaut, in dem uns dieser vorliegt, kaum bestehen.

Zwiespältige Ergebnisse entstehen aber an dieser Stelle auch aus einem Vergleich mit den beiden Fassungen des Mestwin-Privilegs. Der Stadtgründungs-Klausel von P. 51, 52 entspricht hier ein Artikel, der dem Kloster bei jeder jetzigen oder künftigen Privilegierung der Stadt Danzig seine Rechte gewährleistet. Diese Zusage stimmt nicht nur im Wortlaut mit P. 51, 52 zusammen — das würde, wie wir uns wiederholt deutlich gemacht haben, für die Originalfassung von Sw. nichts entscheiden —; sie scheint auch ausdrücklich auf eine Klausel der Generalkonfirmation des Vaters zu verweisen. Denn diese ist doch zum mindesten eine der Urkunden, auf die P. 358 in dem Zwischensatz „sicut in privilegiis . . . patris nostri vidimus plenius contineri" anspielt. Wir können neben Sw. nur noch e i n e Urkunde namhaft machen, auf welche diese Kennzeichnung zutrifft. Im Jahre 1263 hat Oliva von Arnold, dem ehemaligen Schultheißen von Danzig (antiquo sculteto de

Gdanzk), die Mühle zu Brießt-Langfuhr erworben. Diesen Kauf hat Swantopolk mit einer drohenden Schutzformel bestätigt: „omni exactione penitus et exceptione remota, per quas iam predicto monasterio et conventui a malignantibus et sinistre voluntatis hominibus . . . . ullum gravamen aut preiudicium aliquo modo valeat irrogari“ (P. 202). Die Warnung war gegen die Stadt Danzig gerichtet; die einstige Schultheißen-Mühle sollte der bürgerlichen Jurisdiktion ausdrücklich entzogen werden. Aber das ist in P. 202 nur indirekt ausgesprochen, und diese Einzel-Urkunde kann unter den schützenden Privilegien Swantopolks, von denen P. 358 spricht, nicht an erster Stelle gemeint sein. Vielmehr: mit seiner Abwehrerklärung gegen „ullum gravamen aut preiudicium“ klingt P. 202 seinerseits an die Worte „preiudicium aut gravamen“ in der Stadtgründungsklausel von P. 51, 52 an. P. 202 erneuert in etwas verhüllter Form anläßlich einer neuen und von Seiten der Bürgerschaft besonders gefährdeten klösterlichen Besitzerwerbung die Abwehr-Erklärung, durch die vorher in Sw. der damalige Besitzstand des Klosters generell gegen die Stadt geschützt worden ist.

Spricht alles dies wiederum zugunsten einer echten Vorlage für die Klausel, so läßt die Doppelfassung des Mestwin-Privilegs doch ein neues Bedenken gegen die Überlieferung ihres Wortlauts entstehen. Der Redaktor von P. 51 und P. 359 hat gerade in Satz 1 seine Hand orthographisch fühlbar gemacht. P. 51 geht hier mit P. 359 gegenüber P. 358 — abgesehen von der durchgängig festgehaltenen y—Schreibung von „„Olyua“ — in den Schreibungen collata und impeticione zusammen. Jedenfalls die letztgenannte Abweichung rührt von dem Redaktor her. Er hat bei der Umwandlung von P. 358 in P. 359 die Endsilben „—tio“ allgemein in „—cio“ verändert (vgl. z. B. S. 323, Z. 10 „ex donacione vel confirmacione“, Z. 16 „deliberacione“ gegenüber S. 320, Z. 4 „ex donatione vel confirmatione“ Z. 10 „deliberatione“). So hat er auch in der Meerfischerei-Klausel des Mestwin-Privilegs das „statione“ der Vorlage in „stacione“ umgeschrieben. Demgegenüber zeigt P. 51 in dem entsprechenden Satze, wie auch sonst (S. 41, Z. 3, 12, 16. 20 usw.) durchgängig die „—tio“-Schreibung. Das entspricht offenkundig der Orthographie des Originals Sw.; der Redaktor hat sich im ganzen an sie gehalten. Nur eben in unsern Satz 1, in die Stadtgründungsklausel hat sich das „c“ eingeschlichen. Das deutet auf tiefergehende Eingriffe an dieser Stelle.

2. Die Klausel und die Formelsprache der Lokation. — Ein solcher Eingriff wird denn auch sichtbar. Der Redaktor von P. 51 ist, wie in der Wahl eines Buchstabens, so auch in der Wahl eines Wortes unvorsichtig gewesen. Indem er Swantopolk von den Rechtsverhältnissen sprechen läßt, die eintreten, „si... civitas Gdanensis iure Theutonico... exposita fuerit“, stattet er die Urkunde mit einem neumodischen Terminus aus, der zu Swantopolks Zeiten in der Formelsprache der Lokation noch völlig unbekannt gewesen ist.

Das Wort „exponere" hat — wir bringen den Nachweis an anderer Stelle (vgl. zu allem Folgenden die Beilage I) — erst im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts in die Urkundensprache der ostdeutschen Siedlung und des „deutschen Rechts" Aufnahme gefunden. Wir dürfen es, wo immer wir es in den nächsten Jahrzehnten vorfinden, nicht als „Aussetzen" interpretieren; denn einen solchen Terminus hat die deutsche Rechtssprache damals noch nicht gekannt. Das Wort bedeutet einfach „ausgeben" und hat darum gewöhnlich ein erläuterndes „ad locandum" bei sich. Nach Pommerellen ist diese Abwandlung der Lokations-Terminologie um 1300 vorgedrungen, — mehr als 30 Jahre nach Swantopolks Tode, aber nur wenige Jahre, ehe seine Generalkonfirmation gefälscht wurde. Unsere Klausel steht fast allein damit, daß sie das „ad locandum" abstreift und das Wort „exponi" allein die Veranstaltung einer Orts-Gründung nach deutschem Recht bezeichnen läßt. Aber diese Redeweise hat — als Abkürzung des „Ausgebens zur Besetzung" — die formelhafte Anwendung der volleren Ausdrucksform zur Voraussetzung. Der Wortlaut, der uns in P. 51 an dieser Stelle vorliegt, ist für das Original-Privileg Swantopolks unmöglich; er stammt von dem Redaktor der Fälschung, von dem Manne, der die ganze folgenreiche Verunechtungs-Aktion von 1305 für Oliva ins Werk gesetzt hat.

Wir können von hier aus diesen Mann zugleich mit dem Verfasser einiger echter Urkunden identifizieren. Im Sommer und Herbst des gleichen Jahres 1305 haben Peter von Neuenburg als Hauptmann König Wenzels III. für Pommerellen und der König selbst dem Kloster Oliva mehrfach bestätigt, daß es von zwei Adelsfamilien ein Grundstück bei Dirschau für den Bau einer Mühle erworben hatte. Die drei Urkunden, in denen dieser Vorgang festgehalten ist, — P. 641, 642, 643 — sind einander in ihren dispositiven Abschnitten nahe verwandt und sind insoweit deutlich im Kloster selbst ausgearbeitet. In dieser Urkundengruppe finden wir nun das Wort „exponere" an entscheidender Stelle wieder. Es steht hier freilich nicht für sich allein; der Ausdruck lautet „exponere ad construendum", „ad edificandum" — in Nachahmung des „ad locandum" (vgl. Beilage I). Dennoch wird man nicht bezweifeln, daß diese Urkunden von dem gleichen Autor herrühren, der P. 51 mit der Wendung „si aliquando civitas Gdanensis . . . . exposita fuerit" ausgestattet hat.

Die Stadtgründungsklausel und die Mühlenurkunden von 1305 haben aber noch einen zweiten ungewöhnlichen Ausdruck miteinander gemein. Am Ende der Klausel lesen wir die Worte „ab omni inpeticione prefate, ut dictum est, civitatis . . .". Der Zwischensatz „ut dictum est" ist nicht lediglich eine Verstärkung des Ausdrucks „prefate". Er bringt in Erinnerung, was vorher in dem Zwischensatz „si aliquando . . . exposita fuerit" ausgesprochen war: daß die Stadt noch gar nicht „ausgegeben" sei, sondern erst einstmals ausgegeben werden solle. In solcher zusammenfassenden Funktion

finden wir „ut dictum est“ auch in P. 642 und 643 verwendet. Das Kloster verpflichtet sich, dem einen Vorbesitzer des Mühlengrundstücks, Jakob von Irsgnina, alle zwei Jahre unentgeltlich sein Korn zu mahlen, „alternis annis gratis molere“. „Si vero“, so fährt P. 642 fort, „idem Jacobus post obitum suum plures heredes reliquerit, iam dictos abbatem et suum conventum non nisi uni tantum familie ex ipsis alternis, ut dictum est, annis molere oportebit“. (S. 565 u.). Ähnlich P. 643: nachdem auseinandergesetzt worden ist, daß und unter welchen Bedingungen Jakob seinen Anteil am Spangau-Bach dem Kloster „ad construendum molendinum“ überlassen hat, wird von dem gleichen Handel des Klosters mit der zweiten Verkäufer-Gruppe berichtet: „a . . . fratribus . . . Suadawicz . . . alteram partem dimidiam eiusdem rivuli Spangoue pro construendo, ut dictum est, molendino . . . emerunt“ (S. 567, Z. 7 ff.).

Auch in diesem kleinen Satzglied also, das auf den „Expositions“-Zwischensatz der Klausel zurückweist, verrät sich die Hand des Fälschers. Sollen wir annehmen, daß er an beiden Stellen seine Vorlage rein stilistisch umgearbeitet hat? Ein Blick auf die Neu-Redaktion der Fälschung von 1337, P. 52, kann diese Deutung nahelegen. An Stelle des anachronistischen „exposita fuerit“ lesen wir dort „locata fuerit“. Dieser Ausdruck wäre in einer Urkunde aus der Zeit Swantopolks zweifellos möglich. In seinem Generalprivileg für Zuckau (P. 186) von etwa 1260 stehen die Worte „Concedimus . . . omnes villas locare . . iure Teutonico, quas claustrum possidet“ (S. 159, Z. 25 ff.). Wir wissen andererseits, daß der Redaktor von P. 52 an anderen Stellen den Original-Text von Sw. wiederhergestellt hat (oben IV, 3). Gibt also vielleicht auch in der Stadtgründungsklausel P. 52 den echten Wortlaut? Diese Vermutung ist zuversichtlich ausgesprochen worden (E. Keyser, Die Entstehung von Danzig, S. 51). Aber wir müssen uns deutlich machen, daß sie der ganzen Sachlage widerspricht. Wenn der Fälscher von 1305 den Satz in Sw. so vorgefunden hätte, wie wir ihn in P. 52 lesen, mit dem „Lokations“-Zwischensatz ausgestattet, so hätte er keinesfalls an dessen Stelle die Expositions“-Phrase eingefügt, nur weil diese ihm besser gefiel. Eine nutzlose stilistische Änderung kann immer den Eindruck der Echtheit gefährden; sie widerspricht wohl der Psychologie jedes Fälschers, und sie wäre am wenigsten nach der Art des Fälschers von 1305, der sonst mit seinen Vorlagen behutsam genug umgegangen ist. Er kann den Mißgriff der „Expositions“-Phrase nur begangen haben, wenn er mit Lokationsformeln älteren Datums nicht vertraut war — wenn ihm also auch Sw. an dieser Stelle keinen Anhaltpunkt bot. — Der Bearbeiter von 1337 war offenbar besser beschlagen; er erkannte den Anachronismus des „exposita fuerit“, wollte aber den Sinn der ersten Fälschung an dieser Stelle aufrecht erhalten und setzte darum „locata“ ein.

3. Der echte Inhalt der Klausel; Klausel-Fälschung und Datum Fälschung. — Wir erkannten: der Satz „Volumus etiam" etc., der in P. 51, 52 einen Rechtsvorbehalt zugunsten des Klosters gegenüber der Stadt Danzig ausspricht, ist keinesfalls in seiner ganzen Aussage gefälscht: ein solcher Vorbehalt muß schon in Sw. enthalten gewesen sein. Wir stellen andererseits fest: der Zwischensatz „si aliquando . . . . exposita (locata) fuerit" kann in Sw. weder mit „exposita", noch auch mit „locata" gebildet gewesen sein. Das besagt: es ist überhaupt keine Fassung auszudenken, in der dieser Zwischensatz dem Original Sw. angehört haben könnte; er ist durchaus Produkt des Fälschers von 1305. Diese Feststellung bestätigt sich durch unsere Bemerkung über das „ut dictum est", das am Schlusse der Klausel auf jenen Zwischensatz zurückweist; auch diese drei Worte stammen deutlich vom Interpolator.

Wir können den Zwischensatz nicht herausnehmen, ohne das ganze Gefüge des Satzes zu zerstören und müssen darauf verzichten, diesen in seinem genauen ursprünglichen Wortlaut herzustellen. Aber der Sinn seiner Aussage ist eindeutig zu bestimmen. Daß der Zwischensatz fehlte, das bedeutet: es fehlten die Worte, die den Rechtsvorrang des Klosters gegenüber den Rechten und Freiheiten der Stadt Danzig in P. 51, 52 mit der Aussicht in Zusammenhang bringen, daß diese Stadt „einstmals" begründet werden würde. Die echte Klausel stellte lediglich fest: wenn wir der Stadt Danzig Rechte und Freiheiten verleihen, so dürfen diese dem Gebiet und den Freiheiten des Klosters keinen Eintrag tun. Die echte Klausel in Sw. hatte zur Voraussetzung, daß die civitas Gdanensis, die vom Herzog „Rechte und Freiheiten" empfangen sollte, bereits ins Leben getreten war. Sie schützte Oliva gegen eine künftige Privilegierung dieser bestehenden Stadt. Die Erläuterung der Schutzformel durch die Aufzählung „in molendinis, tabernis" etc. entstammt gleichfalls dem Original. Das Mestwin-Privileg nimmt in dem Zwischensatz „sicut in privilegiis . . . Swantopolci . . . . vidimus plenius contineri" auf sie im besonderen Bezug. Eine exakte Feststellung des Wortlauts von Sw. ist freilich auch hier nicht möglich [10]).

Der Fälscher von 1305 hat dieser Schutzerklärung eine Fassung gegeben, nach der es scheinen sollte, als wäre sie zu einer Zeit abgegeben, in der die Gründung der Stadt in der Form einer „Ausgebung zu deutschem Recht" noch in undurchsichtiger Ferne lag. Derselbe Fälscher hat das Datum der Urkunde, die etwa 1257 ausgestellt war, auf 1235 hinaufgerückt. Die beiden Veränderungen stehen untereinander im engsten Zusammenhang. Die Fälschung des Datums ist durch die Fälschung der Klausel motiviert. Man hat die Generalkonfirmation Swantopolks um etwa 22 Jahre heraufdatiert, um ihr an dieser einen Stelle eine Fassung geben zu können, durch die der Herzog

---

[10]) Auch aus der Tilgung des „plenius" in P. 359 (oben S. 42) sind keine sicheren Schlüsse zu ziehen.

von Pommerellen sich im voraus für den Fall einer künftigen „Stadtgründung nach deutschem Rechte" in Danzig zugunsten des Klosters, zuungunsten der Stadt festlegte.

4. Hauptmomente und Umfang der Fälschung in P. 51. — Die Rückverlegung des Datums einer Urkunde ist eine so eingreifende Änderung des Tatbestandes, daß die Umgestaltung des Privilegien-Inhalts, die mit ihr zusammenhängt, als die wesentlichste Absicht der Fälschung gelten muß. Wir haben also in der zuletzt festgestellten Handlung des Redaktors von P. 51, in der Textänderung, die dem Satze „Volumus etiam" etc. den Charakter eines Vorbehalts für eine unbestimmte Zukunft gab, die entscheidende Hauptabsicht der Fälschung von Sw. im Jahre 1305 zu sehen. Außerhalb dieser Stelle haben wir eigentlich nur an einer Stelle einen tiefgehenden Eingriff wahrnehmen können: in die Aufzählung der Besitztümer, die den ersten Abschnitt des Bestätigungs-Textes ausmacht, sind einige Klauseln eingearbeitet worden, welche die Gewässer- und Küstenrechte des Klosters in der Nähe Olivas und an der Weichselmündung ansehnlich erweitern. Die Interpolation brachte an dieser Stelle eine Übereinstimmung mit der Fälschung zustande, die der Redaktor gleichzeitig mit der Generalkonfirmation Mestwins II. vornahm (oben IV, 2).

Zu diesen beiden Einfälschungen tritt in P. 51 die kleine Korrektur im Falle des Dorfes Raikau (oben IV, 3, S. 27). Übersehen wir damit alle Änderungen am Text von Sw.? Es ist nicht mehr viel Raum für weitere. Der zweite Abschnitt der Dispositio, der mit der Stadtgründungs-Klausel beginnt, hat, abgesehen von dieser Klausel selbst, im wesentlichen der Nachprüfung standgehalten. Im ersten Abschnitt, in der Güterliste, sind wir noch nicht jedem einzelnen Posten nachgegangen. Aber für die dort aufgezählten Besitztümer bietet uns jetzt, da wir wissen, daß Sw. nicht 1235, sondern erst etwa 1257 abgefaßt ist, die päpstliche Generalkonfirmation von 1245, die Bestätigungs-Urkunde Innocenz' IV. (P. 87) eine Kontrolle. Und in ihr finden wir die meisten Ortsnamen von P. 51 wieder. Nur die des Oxhöft-Komplexes, den Oliva 1245 seit mehreren Jahren entbehrte, müssen fehlen: aber gerade für diese ergab sich uns eine Bestätigung von anderer Seite (oben III, 4). Wir dürfen feststellen, daß sich die Fälschung in der Hauptsache auf jene beiden Interpolationen, auf die Gewässerrechte im ersten und auf den Zwischensatz der Stadtgründungsklausel im zweiten Abschnitt zusammenzieht.

An zwei Stellen können sich noch Fragen anschließen. Eine Klausel (S. 42, Z. 12—16, gleichlautend P. 52, S. 44, Z. 29—33) betrifft die Besitzungen der Nonnen von Sarnowitz. Sie ist mit einer Fischerei-Konzession versehen, die an den interpolierten Passus über die Herings-Stationen an der Weichsel-Mündung (S. 41, Z. 3 v. u.) verdächtig anklingt und wohl nicht durchaus als echt anzusehen ist. In das Privileg Swantopolks für Sarnowitz von 1257

(P. 168) sind ja gleichfalls Fischereirechte eingefälscht worden (oben V, 5). Das Dorf Wierschutzin, der Hauptgegenstand dieses Privilegs, wird unter den villae monialium in P. 51, 52 nicht genannt. Vielleicht hat es schon in Sw. gefehlt, obwohl dieses nicht lange vor der echten Vorlage von P. 168 abgefaßt worden ist, — vielleicht aber war es in Sw. genannt, und man hat seinen Namen im Interesse der Rückdatierung bei der Fälschung unterdrückt.

5. Die Wiesen am Wariwod und das Freiheitsprivileg der Stadt Danzig. — Eine wichtigere Frage knüpft sich an eine bisher noch nicht erörterte Klausel: „prata quoque in Neria, que sunt inter magnam et parvam Wariwod" (S. 42, Z. 2; S. 44, Z. 19). Der entsprechende Passus im echten Mestwin-Privileg (P. 358) lautet: „item prata in Neria cum suis terminis ibidem distinctis" (S. 321, Z. 3). Die Fälschung P. 359 übernimmt diese Worte und fügt hinzu: „et insulam in Wisla Nicarickam nomine". P. 51 und 52 erscheinen vom Mestwin-Privileg und seiner Fälschung hier als durchaus unberührt; man wird ihren Wiesen-Paragraphen als echtes Element von Sw. ansehen müssen. Es kommt hinzu, daß P. 358 in seiner Rechtsverwahrung gegenüber der Stadt Danzig, in der es auf die „privilegia domini Swantopolci" verweist, die „prata in Neria" nochmals ausdrücklich in Schutz nimmt (Text oben VI 1, S. 42). Aber eben die Vorgänge, durch welche diese besondere Nennung motiviert ist, stellen ein Problem. Wie wir aus einer früheren Urkunde Mestwins II. vom 28. Juni 1277 (P. 289) erfahren, waren diese Wiesen dem Kloster bei seiner Gründung im Jahre 1186 geschenkt worden (zum Datum vgl. oben II, 2, S. 13); das Gelände wurde aber „postmodum a patre nostro immutatum, quando civitati Gdanensi contulit libertatem". Mestwin nimmt jetzt — 1277 — die Wiesen der Stadt wieder fort und gibt sie dem Kloster zurück. Die Übertragung der „Freiheit" an die Stadt Danzig kann hier nicht anders verstanden werden, denn als die Erteilung desjenigen Privilegs, das immer als Freiheits-Privileg im besonderen Sinne des Wortes gilt. Die Wiesen gehörten zu der Ausstattung, mit der Swantopolk die Stadt bedachte, als er ihr die vollen Gerechtsame des deutschen Stadtrechts verlieh; sie gehörten zur Gründungsausstattung des Gemeinwesens Danzig.

Die Generalkonfirmation Swantopolks von etwa 1257 kennt — wenn unsere Beurteilung der entsprechenden Stelle in P. 51, 52 zutrifft — die Wiesen am Wariwod noch als Eigentum des Klosters Oliva. Swantopolk hat also entgegen der Vorbehaltsklausel seines Privilegs den Besitzstand des Klosters doch noch zugunsten der Bürger von Danzig verändert. Darin liegt nichts Unglaubhaftes; das Kloster hat ja im Tauschwege („immutatum") Ersatz erhalten. Eine andere Frage ist schwieriger zu beantworten. Die Urgestalt jener Klausel, so wie wir sie erschlossen haben, nahm bereits auf das bestehende Gemeinwesen Bezug. Der Satz über die Wariwod-Wiesen zeigt andererseits, daß die Generalkonfirmation vor dem Freiheitsprivileg

der Stadt Danzig abgefaßt ist. Kann das Gemeinwesen der Stadt Danzig zur Zeit der Abfassung der echten Generalkonfirmation schon bestanden und dennoch sein „Freiheits“-Privileg erst später empfangen haben? Wenn dem so war, so fiel wohl die Ausstellung von Sw. mitten in den Gründungs-Prozeß dieses Gemeinwesens hinein — und die Vorrangsklausel der echten Urkunde ist, obwohl sie nicht von einer „dereinstigen Gründung“ der Stadt Danzig sprach, in gewissem Sinne dennoch eine „Stadtgründungsklausel“ gewesen? Wir werden noch durch andere Zeugnisse zu dieser Folgerung gedrängt werden.

VII.

Aus der Frühzeit des Danziger Bürgertums.

1. Vorbemerkung. — Unsere Untersuchung ist beendet, soweit sie allein den vorliegenden Text der Generalkonfirmation in seine ursprünglichen und seine nachgetragenen Elemente zu zergliedern und diese Elemente zeitlich festzulegen hatte. Auf der Grundlage dieser Beurteilung stellen sich neue, geschichtliche Fragen. Sie gelten nicht mehr dem Kloster Oliva, das sich jene Urkunde ausstellen ließ und dann ihren Wortlaut seinen wechselnden Wünschen anpaßte. Sie gelten der Stadt Danzig, mit deren Lebensbedürfnissen das Kloster bei diesen Akten zusammenstieß. Jede der drei Redaktionshandlungen von 1257, 1305 und 1337 antwortet auf zeitgenössische Bestrebungen der Danziger Bürgerschaft. Diese Bestrebungen aber sind ihrerseits durch die wechselnde rechtliche, politische und wirtschaftliche Lage des Gemeinwesens bedingt. Es gilt in diese Hintergründe einzudringen. Damit erweitert sich der Kreis unserer Betrachtung zeitlich und räumlich. Wir müssen die Verfassungs-Verhältnisse Danzigs vor der Zeit der Generalkonfirmation zu verstehen suchen. Mit ihrer Interpretation verknüpfen sich neue Urkundenprobleme; sie führt uns aber auch auf allgemeine Grundverhältnisse des ältesten Städtewesens im Bereich der ostdeutschen Kolonisation.

2. Das Alter der deutschen Bürgergemeinde Danzig. Das Dominikanerprivileg von 1227. — Im Jahre 1257 (oder ganz kurz vorher) wurde zwischen Swantopolk und dem Kloster Oliva ein Abkommen getroffen, das auf die Existenz der Stadt Danzig Rücksicht nahm und ihre künftige Privilegierung regelte. Für das Jahr 1235 aber legt die Fälschung von 1305 dem Herzog die Äußerung in den Mund, es entspreche seiner „Absicht“, daß „einstmals die Stadt Danzig nach deutschem Rechte (zur Gründung) ausgegeben werde“ („aliquando civitas Gdanensis iure Theutonico . . ., sicut intendimus, . . . exposita fuerit“). Der Redaktor ist also von der Meinung ausgegangen, daß die deutsche Stadt Danzig im Jahre 1235 noch nicht in derjenigen Form bestanden hat, die mit dem Ausdruck „iure Teutonico exposita“ getroffen werden sollte. Von dieser Annahme hing

die ganze Möglichkeit der Fälschung ab. Wir müssen vermuten, daß sie wohl begründet war. Dennoch haben wir sie an anderen Zeugnissen nachzuprüfen. Es scheint, daß wir dann zu einem wesentlich abweichenden Ansatz gelangen müssen.

Es ist zunächst festzustellen: eine deutsche Bürgergemeinde in Danzig hat bereits mehrere Jahre vor 1235 bestanden. Von ihr zeugt ein Privileg vom 22. Januar 1227, durch das Herzog Swantopolk den Brüdern des Predigerordens die Kirche St. Nicolai in Danzig übergibt (P. 34). Unter den Zeugen der Handlung erscheinen am Ende der Liste: „Hermanus Sapiens, Andreas scultetus, Albertus“. In einer zweiten Überlieferung der gleichen Urkunde ist diesen Namen noch die Bezeichnung „Burgensis autem“ vorangestellt. Diese Überlieferung ist ein später Druck (Preuß. Sammlung ungedruckter Urkunden I, S. 326, f.), die andere eine unbeglaubigte Abschrift des 15. Jahrhunderts (Vgl. Perlbach zu Nr. 34 und Keyser in Mitt. d. Westpr. Gesch.-Ver., Jg. 26, S. 6 ff.). Es ist fraglich, welche der beiden Fassungen an dieser Stelle dem Originaltext gemäß ist. Aber, daß die Träger jener drei Namen tatsächlich nur deutsche Bürger in Danzig sein können, ist gewiß. Die Urkunde enthält noch einen vierten deutschen Namen: der Pfarrer von St. Nicolai, der zugunsten der Dominikaner auf seine Pfründe verzichtet, heißt Wilhelm. Jene drei Zeugen sollen offenbar als Vertreter seiner Pfarrgemeinde seinen Verzicht bestätigen. Die Namen Andreas und Albertus erscheinen ferner zusammen mit denen zweier anderen Deutschen — Henricus, Marquardus — am Schlusse einer anderen Herzogsurkunde, die sich auch im übrigen als etwa gleichzeitig zu erkennen gibt; sie bestätigen das erste Strandrechts- und Zollprivileg Swantopolks für Lübeck (P. 33). Durch diese Nennungen ist die Existenz einer deutschen Gemeinde in Danzig für 1227 nachgewiesen. Der Fernhandel Danzigs ist ihre wirtschaftliche Grundlage. Ihre Kirche St. Nicolai ist gleichzeitig Marktkirche; darum haben auch die Bettelmönche sie sich als Platz ihrer Wirksamkeit ausersehen.

3. Die Frage der Echtheit des Dominikaner-Privilegs. — Die Politik Swantopolks und die östliche Missionsgründung der Dominikaner. — Ehe wir diese Feststellungen verwerten, haben wir einen gewichtigen Einwand zu hören. Perlbach hat das Privileg von 1227 in seiner Edition unter die unechten Stücke verwiesen. Seine Zweifel beziehen sich nicht auf den Inhalt der Verleihung. Daß den Dominikanern im Jahre 1227 die Nicolaikirche zu Danzig geschenkt worden ist, steht auch auf Grund anderer Zeugnisse fest (vgl. P. 35, Preuß. UB. I, 2, Nr. 921 f. — Simson IV, Urk. 13, 14); die Bestimmungen der Urkunde über die seelsorgerischen Rechte und Pflichten, die für den Orden mit dem Besitz der Kirche verbunden sind, bilden die Voraussetzung für eine spätere Neuregelung dieser Verhältnisse von etwa 1239 (Preuß. UB, I, 2, Nr. 924; Simson 21). Perlbach hält indessen eine „formale“ Fälschung von P. 34 für wahrscheinlich.

Das Diktat und zugleich das für uns wichtigste Element, die Zeugen, scheinen ihm anfechtbar. In den Formeln findet Perlbach verdächtige Anklänge an ein Privileg Mestwins II. von 1278 für die Dominikaner-Niederlassung in Stolp (P. 301). An der Zeugenliste bemängelt er, daß die Barone Swantopolks mit ihren Amtstiteln auftreten; er nimmt an, daß dies sonst 1227 noch nicht üblich gewesen sei. Vor allem aber scheinen ihm die drei deutschen Zeugen — und offenbar zumal der scultetus — unmöglich, „da an eine deutsche Stadtverfassung in Danzig 1227 noch nicht zu denken ist". Auch in den entsprechenden Zeugen des Privilegs für Lübeck möchte Perlbach darum keine Danziger Bürger sehen.

Diese Begründung ist in keinem Punkte zwingend. Die Stolper Klostergründung von 1278 ging von den Danziger Dominikanern aus; rein formal betrachtet, kann P. 301 ebensowohl nach dem Muster von P. 34 redigiert sein, wie diese Urkunde nach jener. Titellosigkeit der Barone in Zeugenreihen um 1227 ist als Norm so wenig festzustellen wie das Gegenteil; das Material ist zu dürftig. Die Behauptung, daß eine „deutsche Stadtverfassung" in diesem Jahre für Danzig unmöglich sei, arbeitet mit einem ungeklärten Begriff.

Aber die Urkunde gestattet eine Umkehrung des Perlbach'schen Urteils. Sie kann in der vorliegenden Form unmöglich gefälscht sein; ihr Wortlaut ordnet sich in individuelle Zusammenhänge ein, die eine Fälschung nach Jahrzehnten nicht hätte rekonstruieren können. Sie hat einen Vorläufer in einer Breslauer Urkunde vom Jahre 1226. Sie ist in Urkunden des Papstes und des Bischofs von Kujawien noch im Jahre 1227 beantwortet worden. Diese Urkundenzusammenhänge umschließen eine für die Persönlichkeit Swantopolks, wie auch für die Kirchengeschichte der östlichen Grenzländer Deutschlands belangreiche Episode. —

Die Gründung des Danziger Ordenshauses der Predigermönche gehört zu dem ausgreifenden Organisationszuge, den die Ordenstradition mit dem Namen des Hyacinth, eines Schülers des Stifters, verbindet (vgl. B. Altaner: Die Dominikanermission des 13. Jahrhunderts, 1926, S. 196 ff.). Auf diesem Zuge sind vor Danzig schon Krakau und Breslau zu Standplätzen der Ordensmission gemacht worden. Für die neuen Niederlassungen war das Vorbild maßgebend, das Dominicus bei der Erwerbung der ersten Ordenskirche — St. Romanus in Toulouse — aufgerichtet hatte [11]). Dem Orden wurde ein bestehendes Kirchengebäude zugewiesen; nach Möglichkeit übernahm der Konvent aber nur die Rechte, nicht auch die Pflichten der Seelsorge, mit denen die Kirche bis dahin ausgestattet war. In Breslau erhielt der Orden unter dieser Vergünstigung die Kirche St. Adalbert, — gleichfalls eine Marktkirche und bis dahin eine Kirche der Deutschen. Bischof Lorenz erwarb sie von dem Stift der Augustiner-Chorherrn auf dem Sande, um sie dann den

---

[11]) Vgl. Balme et Lelaidier, Cartulaire ou histoire diplomatique de S. Dominique II, S. 44: Urk. des Propstes Mascaron von Toulouse, Juli 1216.

Predigerbrüdern zu geben. Wir vergleichen das Privileg, das er diesen ausstellte, mit einer Klausel in Swantopolks Urkunde für die Danziger Niederlassung in St. Nicolai.

Bischof Lorenz, 1. V. 1226
(Breslauer UB, ed. Korn, 6).
„... rationi uisum est consentaneum, quod eos ... uberibus lactemus libertatis; volumus itaque dictam ecclesiam eorum regimini subiectam ab omni sollicitudine cure spiritualis esse inmunem, ... Sepulturam vero, que amodo undecunque ibidem contigerit, et alias oblaciones priuilegio securitatis coronamus ..“

Swantopolk, 22. I. 1227 (P. 34).
... ecclesiam beati Nicolai in Gdancz ..., absque condicionibus liberam et secundum ordinem eorum liberatam et expeditam cum omnibus oblacionibus et sepultura... conferre curavi ...“

Es ist deutlich zu erkennen, daß die Urkunde Swantopolks die gleiche Freiheits-Verleihung in Kürze zusammenfaßt, über die sich der Bischof von Breslau eingehend ausgesprochen hat. Der Schenkungs- und Privilegierungsakt Swantopolks zeigt sich gerade in der Form, in der er uns überliefert ist, als eine Fortwirkung des Erfolges, den die Dominikaner kurz vorher in Breslau errungen hatten.

In einer anderen Hinsicht kamen die Dominikaner in Danzig mit ungewohnten kirchenrechtlichen Verhältnissen in Berührung. Sie hatten auch hier für ihre Niederlassungs-Absichten zunächst die Befürwortung des Diözesanbischofs, des Bischofs von Kujawien, ausgewirkt. Aber Swantopolk bestand darauf, daß der ganze Akt, einschließlich der Verfügung über die Nicolai-Kirche und ihren Pfarrer, als von ihm, dem Landesherrn, ausgehend erschien. Er trat damit in Gegensatz zu den Emanzipationsbestrebungen der polnischen Kirche, die Erzbischof Heinrich Ketlitz von Gnesen durchgefochten hatte[12]). Und Bischof Michael von Kujawien beeilte sich, das Vollmachtsverhältnis, so weit wie möglich, richtigzustellen. Er ergänzte das Privileg Swantopolks durch ein eigenes, das sich aufs engste an den Wortlaut der herzoglichen Verleihung anschloß, eben damit aber an einzelnen Stellen den Prätentionen des Pomeranenfürsten deutlich abwinkte:

Swantopolk, 22. I. 1227 (P. 34).
Ego Swantopolkus dux Pomeranie tam presentibus quam futuris presens scriptum inspecturis insinuandum dignum duxi, quod pauperum Christi videlicet fratrum ordinis Predicatorum sancte devocioni et toti mundo eorum religioni pernecessarie paterna sollicitudine in terra mea providere cupiens ad consilium venerabilis patris nostri domini (Michaelis) Cuyaviensis episcopi et multorum proborum virorum ecclesiam beati Nicolai in Gdancz .... conferre curavi ....

Bischof Michael, 8. V. 1227 (P. 36).
Ego Michael dei miseratione humilis Cuiavie episcopus tam presentibus quam futuris presens scriptum inspecturis insinuandum dignum duxi, quod pauperes Christi videlicet fratrum ordinis Predicatorum sancte devotioni et toti mundo pernecessarie eorum religioni paterna sollicitudine in nostro episcopatu providere cupiens ducem Pomeranie Swentopelcum solicitis precibus pulsare curavi, ut eos in ecclesiam sancti Nicolai in Gdansk vellet collocare, ...

[12]) Über seine Bedeutung vgl. zuletzt E. Maschke, Polen und die Berufung des Deutschen Ordens nach Preußen (Ostland-Forschungen 4, 1934), S. 16, sowie die ebenda, S. 68, genannten Forschungen von Umiński und Abraham.

Poenformel: Quisquis igitur ausu temerario vel invidie stimulis agitatus huic nostre donacioni seu confirmacioni aliquatenus contraire attemptaverit, dei omnipotentis indignacione et anathematis gladio domini pape, sub cuius proteccione me pono et fratres supradictos et locum, quem eis contuli pono, se noverit esse plectendum.	Quisquis igitur ausu temerario vel invidie stimulis agitatus huic donationi seu nostre confirmationi aliquatenus contraire attentaverit, dei omnipotentis indignatione se noverit esse plectendum.

Perlbach nimmt an, daß P. 36 zusammen mit P. 34 gefälscht sei. Welchem Fälscher aber möchte man zutrauen, daß er die kühle Besonnenheit erdacht hätte, mit der Bischof Michael hier die Worte der Herzogsurkunde wiederholt, um ihnen einen wesentlich anderen Inhalt zu geben? Er betont, daß die Danziger Stiftung ein Werk seiner Initiative sei; er macht ihre Rechtmäßigkeit von seiner Bestätigung abhängig. Schließlich: Swantopolk hat in der Poenformel Papst Gregor IX. als seinen besonderen Schutzherrn herbeizitiert und sich mit dem Bannspruch dieser höchsten Gewalt ausgerüstet. Michael von Leslau macht darauf aufmerksam, daß in diesem Falle sein eigener bischöflicher Bann genügt.

Wie ist im übrigen die seltsame Auffüllung der Poenformel in der Urkunde Swantopolks zu erklären? In die Bannverheißung ist eine Verheißung des päpstlichen Schutzes für die Nicolaikirche hineingearbeitet, und diese wiederum ist mit der Erklärung kombiniert, daß Swantopolk selbst sich dem Schutz des Papstes unterstelle. Hier wird an einer Stelle, wo sonst nur typische Formeln wiederklingen, Politik getrieben. Der Akt fällt in die Zeit, da Swantopolk die Selbständigkeit seiner pommerellischen Landesgewalt zum letzten Male gegen die Piasten verteidigt; 1227 ist das Jahr von Gonsawa. Daß er sich in dieser Situation ausdrücklich unter den Schutz des Papstes stellt, das bedeutet: er will seinerseits in die protectio des apostolischen Stuhles aufgenommen werden; er will damit das Kennzeichen einer weltlich unabhängigen Herrschaft erwerben, auf das die Piasten selbst am meisten Wert legen. Die Gunst, die er den Predigermönchen erweist, soll ihm die päpstliche Gunst auswirken; er weiß, daß die Förderung dieses Ordens Gregor IX. besonders am Herzen liegt. — Swantopolk hat die Dominikaner seinen Wunsch wohl noch deutlicher bei der Kurie anbringen lassen, und Gregor IX. ist ihm auch wirklich entgegengekommen. Gregor hat am 5. Mai 1227 Mitgliedern der Geistlichkeit von Breslau und Gnesen von dem Verdienst berichtet, das sich Swantopolk um die Heidenmission erworben habe, indem er den Orden aufnahm. Die Prälaten wurden zugleich angewiesen, durch Androhung kirchlicher Zensuren dafür zu sorgen, daß die polnischen Herzoge den frommen Fürsten von Danzig und seine Brüder nicht mehr anfeindeten (P. 35). Auf die förmliche Erklärung der protectio S. Petri hat Swantopolk freilich noch vier Jahre warten müssen; aber in dem päpstlichen Privileg, das sie dann aussprach (P. 44; 17. Juni 1231) ist abermals der Fürsprache der fratres ordinis Predicatorum gedacht. —

So reich an persönlichem Gehalt und an zeitgeschichtlichen Beziehungen ist das Dominikaner-Privileg Swantopolks von 1227. — In jeder Zeile spiegelt es die Zeitumstände seiner Datierung. Seine Echtheit kann nicht fraglich sein. Wir müssen diese Anerkennung auch auf die Zeugenliste beziehen. Dieses Element der Urkunde leistet im übrigen seiner Herleitung aus einer späteren Erfindung seinen besonderen Widerstand. Die Betitelung der Zeugen, in der Perlbach Anzeichen für eine spätere Abfassung vorzufinden glaubte, ist gerade von der Benennungsweise späterer Urkunden durchaus verschieden. Die Geistlichen werden in P. 34 von Swantopolk mit den Titeln „dominus" und „magister", die weltlichen Würdenträger mit dem Titel „comes" so verschwenderisch ausgestattet, wie das später nie mehr der Fall ist.

Die drei deutschen Zeugennamen, die in dieser Umgebung auftreten, können nun keiner Anzweiflung mehr unterliegen. Auch die vier Namen am Schluß der Zeugenliste des Handelsvertrages mit Lübeck sind jetzt sicher auf Danziger Kaufleute zu beziehen. Wir kehren zu der Feststellung zurück, daß im Jahre 1227 eine deutsche Bürgergemeinde in Danzig niedergelassen war. Von der Verfassung dieser Gemeinde wissen wir so viel, daß ein Schultheiß ihr vorgestanden hat.

4. Die „civitas" der Urkunde für St. Albrecht. — Im Jahre 1236, — also neun Jahre nach diesem echten Datum und ein Jahr nach dem vorgetäuschten Datum der Generalkonfirmation für Oliva — kommt eine andere Urkunde Swantopolks (P. 54) zweimal auf die „civitas" Danzig zu sprechen. Das Kloster Mogilno empfängt für die Besitzungen, die zu seiner Tochterkirche bei Danzig, St. Albrecht an der Eiche gehören, begrenzte Immunitätsrechte. Diese werden neben vier Dörfern auch „curie ipsorum in civitate Gdanensi" zugesprochen. Dem Kloster werden außerdem Zuwendungen bestätigt, die der Herzog ihm aus seinen regelmäßigen Einkünften überweist. Obenan steht hier die Erklärung: „Confirmamus autem eisdem de tabernis, que sunt in civitate Danczik, V scotos denariorum accipiendos singulis hebdomadibus per annum . . . ".

Unter den verschiedenen Bedeutungstraditionen, die am Worte „civitas" haften, steht hier nur eine in Frage [11]). Der Ausdruck bezieht sich in der vorliegenden Urkunde auf einen Platz, an dem private Eigentümer Grundbesitz haben, und der mit mehreren Wirtshäusern ausgestattet ist. Er bezieht sich auf eine Wohnsiedlung, die zugleich Marktort ist. Der Titel hatte im mittelalterlichen Sprachgebrauch ursprünglich andere Sinnbezüge: er be-

[13]) Zu den grundsätzlichen Problemen, die hier und im Folgenden erörtert werden, verweise ich auf meine Aufsätze: „Locatio" (Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens, Bd. 63, S. 1 ff.), „Das Problem der slawischen Burgsiedlung und die Oppelner Ausgrabungen" (a. a. O., Bd. 65, S. 91 ff.), „Deutsches Recht und deutsche Kolonisation in den Piastenländern" (Vjhrschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch., Bd. 25, S. 313 ff.).

zeichnete den Bischofsitz oder auch — wie „urbs" — den befestigten Platz, die Burg. Dann hatte man ihn aber auf die „städtischen" Siedlungen übertragen, die von „Bürgern" bewohnt wurden; es war üblich geworden, mit ihm den Ort zu bezeichnen, der deutsch „stat" oder — nach seinem geschlossenen Aufbau [14]) — gleichfalls „burg" genannt wurde. Diese Bedeutung ist mit dem städtischen Siedlungswesen selbst durch die deutschen bürgerlichen Kolonisten in die westslawischen Länder getragen worden. Wo wir sie antreffen, sind deutsche Bürger anwesend. Die civitatis Gdanensis unserer Urkunde ist gleichbedeutend mit der Siedlung, in der die deutsche Gemeinde — die Gemeinde des Schultheißen Andreas von 1227 — angesessen ist.

5. Die älteste Rechtsstellung Danzigs und anderer ostdeutscher civitates. — In welchem Lichte erscheint von diesen Feststellungen aus die Meinung, von der im Jahre 1305 der Redaktor der gefälschten Generalkonfirmation für Oliva ausging, — die Meinung nämlich, daß die civitas Danzig im Jahre 1235 noch nicht zur Gründung „nach deutschem Rechte ausgegeben" gewesen sei? — Zwei Antworten scheinen zunächst allein möglich. Die erste: jener Fälscher hat sich geirrt. Die Gründung war zur Zeit des Dominikanerprivilegs bereits vollzogen. Die andere: er hat für die Datierung von P. 51 bewußt einen Zeitpunkt gewählt, der gerade ein Jahr vor der Gründung lag. Die deutsche Bürgergemeinde Danzig hat 1236 Stadtrecht erhalten.

Beide Antworten wären voreilig. Indem P. 51 den Herzog die Absicht aussprechen läßt, die Stadt Danzig „iure Theutonico" auszugeben, wird ein festumschriebener Normbegriff eingesetzt. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Stadt Danzig der typischen Freiheiten deutscher Gründungsstädte teilhaftig werden wird, — derjenigen Freiheiten, die den Rechtsinhalt einer Lokation „zu deutschem Rechte" ausmachen. So haben wir auch unsere Zeugnisse von 1227 und 1236 danach zu befragen, wieweit sie die deutsche Bürgerschaft in Danzig im Besitz dieser Freiheitsrechte zeigen.

Der scultetus Andreas von 1227 hat, wie wir sahen, die grundlegende deutsche Gemeinde-Institution, das Gemeindegericht der Bürger zur Voraussetzung. Aber das deutsche Gründungs-Stadtrecht schließt eine höhere Gerichtsvollmacht ein, als sie mit der bloßen Existenz eines Gemeindegenossen-Gerichts ausgesprochen ist. Die städtische Lokation zu deutschem Recht ordnet dem bürgerlichen Gericht den Boden der Stadt als Bereich seiner ausschließlichen Geltung zu. Das Recht und Gericht der Bürgerschaft und das Recht und Gericht der Stadt sind ein und dasselbe. Alle Insassen und Gäste unterstehen grundsätzlich dem Stadtgericht und dem von ihm gehandhabten Stadt-

[14]) Über die Herkunft der Bezeichnungen „burg" (burgum, bourg) und „burgêre" (burgenses) in ihrer Anwendung auf Marktsiedlungen und ihre Einwohner vgl. F. Beyerle, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung, 1930 (S.-A. aus Zeitschr. der Sav.-Stiftg., Bd. 50, Germ. Abt.), S. 26 ff., sowie aus der älteren Literatur Génestal, Le Bourgage en Normandie, S. 216 ff.

recht. Alle Rechtsfälle des Marktes werden von dieser Autorität aus entschieden. — Das Privileg für St. Albrecht zeigt uns, daß in der civitas Danzig dieser Grundsatz im Jahre 1236 noch unbekannt ist. Die Urkunde regelt die Gerichtsverhältnisse für die Insassen des Klosterhofes in der „Stadt" Danzig; aber sie kennt in dieser Stadt kein Stadtgericht in dem soeben umschriebenen Sinne. Sie behandelt die Leute des Klosterhofs „in civitate" nach denselben Regeln wie die der mitgenannten Klosterdörfer. Prozesse zwischen Klosteruntertanen gelangen bis zu einer bestimmten Bußgrenze vor das Immunitätsgericht des Klosters, bei schweren Vergehen vor den Herzog; seinem Gericht bleiben auch Prozesse zwischen den Klosterleuten und seinen Hörigen oder denen seiner Ritter vorbehalten. Der Kastellan wird ausdrücklich ausgeschlossen; der städtische Schultheiß aber wird überhaupt nicht erwähnt. Es wird gar nicht in Rücksicht gezogen, daß das deutsche Gericht in der civitas Danzig mit dem Klosterhof in der civitas etwas zu tun haben könnte. Für diesen Hof wäre, wenn das Immunitäts-Privileg nicht gelten würde, das Burggericht des Kastellans zuständig, nicht das Gemeindegericht des Schultheißen und der Bürger. Nicht das Bereich der Stadt schlechthin, sondern nur der Personenkreis der deutschen Gemeinde untersteht dem Gericht, das uns 1227 entgegengetreten ist.

Auch die zweite Erwähnung der civitas in P. 54, die Bewidmung mit wöchentlichen Einkünften aus den „tabernis in civitate" widerspricht den Grundsätzen des „deutschen Rechts". Die Verleihung setzt voraus, daß diese Gasthäuser im Eigentum des Herzogs stehen; sie fußt auf dem Tabernen-Monopol des Landesherrn, das in allen westslawischen Ländern wohlbekannt ist. Wo das deutsche Lokations-Stadtrecht zur Geltung kam, hat es dieses Monopol aufgehoben und die herzoglichen Tabernen selbst beseitigt. Das Schankrecht wurde fortan als ein Hauptelement der bürgerlichen Nahrung respektiert. In einzelnen, zumal in schlesischen Städten, finden wir diesen Übergang urkundlich festgehalten: die Bürger lösen das herzogliche Schankrecht ab (Brieg 1250; Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung, 32 — Plock 1237; Kochanowski, Cod. dipl. et commemorationum Masoviae 362), — oder der Herzog entschädigt Kirchen für Zuwendungen, die sie bisher aus seinen Tabernen empfingen (Breslau 1242; Korn, Breslauer UB. 19 — Glogau 1253; Tzsch.-St. 42). Die Verwandlung des landesherrschaftlichen Tabernenmonopols in ein bürgerliches spricht sich ferner darin aus, daß in der ländlichen Umgebung der vollberechtigten Stadt die Schankstätten verschwinden müssen (zuerst in Troppau 1224, Tzsch.-St. 8). Daß die Tabernen in der civitas Danzig im Jahre 1236 noch dem Herzog gehören, zeigt, daß die Grundsätze des Lokations-Stadtrechts hier noch unbekannt sind.

Diese Proben genügen. Der Redaktor von P. 51 hat richtig gesehen, wenn er annahm, daß im Jahre 1235 die Stadt Danzig noch nicht „nach deutschem Rechte ausgegeben" war. Er hätte aber damit nicht sagen dürfen

(und hat auch damit nicht sagen wollen), daß damals überhaupt noch keine deutsche civitas Danzig bestand. Wir können seit spätestens 1227 von einer deutschen Stadt Danzig sprechen; aber noch 1236 ist sie eine Stadt ohne Stadtrecht. Auf ihrem Boden regieren die Burg-Gerichtsbarkeit des Kastellans und die bürgerliche des Schultheißen nebeneinander, — und neben dem freien bürgerlichen Gewerbe stehen die Monopolbetriebe des Fürsten. — Dieser unvollkommene Rechtszustand bezeichnet keineswegs eine Sonderstellung Danzigs. Die deutschen Bürgergemeinden, die sich bei den Landeszentren Pommerns, Böhmens und der Piastenländer entwickelten, haben sämtlich das gleiche Stadium durchlaufen. Für Breslau zumal liegt eine Überlieferung vor, die das genaue Abbild derer darstellt, die wir aus Danzig gewinnen. Die Adalbert-Kirche, die 1226 an die Dominikaner übergeht, wird bei dieser Gelegenheit als „in civitate sita" bezeichnet (Korn 5, 6); 1216 und 1229 treten Schultheißen von Breslau in Urkunden auf (Korn 1,7). Dennoch ist die „locatio" Breslaus (Korn 23) erst 1241/2 nach dem Mongolensturm vollzogen worden. Wie Breslau, so haben auch die meisten anderen deutschen Stadtsiedelungen bei den slawischen Landeszentren um die Mitte der dreißiger Jahre, in der Zeit unseres zweiten Danziger Zeugnisses, noch im Zustande der „civitas ohne Stadtrecht" verharrt.

6. Blick auf die Forschung. „Tabernae". — Ohne auf dieses typische Entwicklungsverhältnis einzugehen, haben auch P. Simson und E. Keyser in der Verfassungsgeschichte Danzigs im 13. Jahrhundert verschiedene Stadien festzuhalten gesucht. Simson betrachtete zwar die Stadtgründungsklausel in P. 51 als authentisch und zweifelte das Datum 1235 nicht an, mochte aber doch in der civitas Gdanensis von P. 54 noch nicht die verfassungsrechtlich durchgebildete Stadt sehen. Seiner Meinung nach war „Danzig damals noch nicht soweit Stadt, daß es bereits eine städtische Verfassung hatte, sondern nur eine Ansiedlung nach städtischer Art" (Gesch. d. Stadt Danzig, I, S. 24). Unter „städtischer Art" verstand Simson offenbar nur die Bauweise. Er hielt die civitas von 1236 für ein Gebilde ohne Gemeindecharakter und Selbstverwaltung. Hierbei sprach mit, daß er den Bedenken Perlbachs gegen die Zeugenliste von P. 34 nicht zu widersprechen vermochte. Keyser hat sich (ohne zugleich in eine innere Prüfung von P. 34 einzutreten) durch diese Bedenken mit Recht nicht abschrecken lassen. Er geht aber noch einen Schritt weiter und sieht in dem scultetus von 1227 den Repräsentanten einer vollkommenen Stadtverfassung. Die Stadtgründung nach deutschem Recht ist nach seiner Meinung schon etwa 1224 vollzogen worden. Die Stadtgründungsklausel im Generalprivileg für Oliva sei gleichfalls so alten Datums. Sie habe ursprünglich einem Einzelprivileg angehört, das Swantopolk dem Kloster aus Anlaß der Gründung Danzigs erteilte, und sei dann in die Generalkonfirmation von 1235 hinübergenommen worden, obwohl die Stadt Danzig schon Jahre lang bestand und der Herzog also von

einer Absicht sie zu gründen, füglich nicht mehr sprechen konnte (Entstehung, S. 50 ff. Mitt. d. Wpr. Gesch.-Ver., Jg. 26, S. 8 ff.).

Diesen Hypothesen gegenüber kann hier nur auf die bisherigen Darlegungen der vorliegenden Untersuchung verwiesen werden. — Vor die so früh angesetzte Stadtgründung setzt Keyser nun aber eine Epoche der „Marktsiedlung" Danzig (a. a. O., S. 25 ff). Diese Marktsiedlung trete überall dort hervor, wo in den Urkunden von den Danziger „tabernae" die Rede sei, zunächst also im Ausstattungsprivileg für Oliva von 1178 (P. 6), sodann in Swantopolks Privileg für Zuckau (P. 26), schließlich in der Generalkonfirmation für Oliva (P. 51, 52). Die „tabernae" seien hier überall nicht als Schenken, sondern als Marktbuden zu verstehen. Diese Interpretation stützt sich darauf, daß „taberna" so viel wie „Bretterbude" heißen kann; diese aus dem antiken Latein überkommene Sinnbeziehung ist in der Tat städtischen Urkundenschreibern des Mittelalters mehrfach bekannt gewesen und von ihnen zur Bezeichnung von Krambuden verwertet worden[15]). Aber wir sind hier, so wenig wie sonst in mittelalterlichen Urkunden, frei darin, uns unter verschiedenen nachweisbaren Wortbedeutungen eine passende auszusuchen. Es handelt sich in jenen Danziger — wie auch in andern von K. zum Vergleich herangezogenen pommerellischen — Urkunden um „tabernae", die Regalobjekte des Landesherrn darstellen. In dieser Funktion tritt uns die taberna im ganzen weiten Raum der westslawischen Herrschaften, in überaus zahlreichen Urkunden Böhmens, der Piastenländer, Pommerellens und Pommerns entgegen. Die Reihe der Zeugnisse beginnt mit den Besitzbestätigungen für Kloster Tyniec und das Erzbistum Gnesen aus der Zeit Boleslaws III. (1119—1124, 1136; vgl. H. F. Schmid, Zeitschr. der Sav.-Stiftg., Bd. 48, Kan. Abt., Bd. 17, S. 311, 330 Anm., 351 mit weiteren Literaturangaben). Weitere charakteristische Dokumente alten Datums sind die Ausstattungs-Urkunden für das pommersche Bistum und für Kloster Grobe auf Usedom (Cod. Pom. 16, 24, 26, 56, 73 = Pomm. UB. I, 30, 48, 74, 96, 127); hier gehört jedem castrum seine taberna zu. Die Beziehung auf eine Schankstätte — die vielleicht zugleich Herberge ist — ist eindeutig. Diese „tabernae" als Marktbuden aufzufassen, ist schon darum unmöglich, weil sie gelegentlich neben solchen, gleichfalls dem Landesherrn zustehenden Gewerbestätten erscheinen (vgl. auch z. B. die oben zitierten Breslauer und Glogauer Urkunden, Korn 19, Tzsch.-St. 42; unter K.'s eigenem Beweismaterial lehrt P. 427 das Gleiche, da hier die tabernatores neben den pistores und carnifices genannt sind). Der typische Ausdruck für Marktbuden ist „macella"; wenn über sie verfügt wird, bezeichnen die Urkunden sie meist nach ihren Verkaufsgegenständen als macella carnium,

[15]) Außer den von K. erwähnten Lübecker Stadtbuch-Notierungen (Rörig, Hansische Beiträge, S. 45, 101, 102) wären als Beispiele zu nennen: Keußen, Topogr. der Stadt Köln I, Einl., S. 118, Text, S. 23a5, 211a5; C. Beyer: Urk.-Buch d. St. Erfurt, I, 38, 139; Meckl. UB. 2801, 3036, 3184, 3347, 4608 (Rostock). — Tabernas facere = Buden aufschlagen: Cod. Pom. 150 = Pomm. UB. I, 204 (1224). Zur Übersetzung K's. vgl. auch Stephan, Mitt., Jg. 25, S. 63 f.

pistorum, sutorum (eine typische Dreizahl). Was „tabernae" sind, sagt eine Urkunde aus Plock genauer, indem sie beim Übergang des Monopols an die Bürger von der „libertas tabernas braxandi" spricht (Kochanowski Cod. Mas. 362). Sonst hat es sich von selbst verstanden; es sind Brau- und Gasthäuser.

Aber Schenken sind ein Zubehör des Marktes; bezeichnet ihre Anwesenheit nicht also doch die „Marktsiedlung"? Das wäre ganz richtig, wenn die fürstliche Monopol-Taberne nicht ein typisches Element des slawischen Marktes wäre. Wie bei der ganzen Entwicklung des Städtewesens der Kolonisation, so muß man sich auch bei dieser Einzelheit vor Augen halten, daß die landesherrschaftliche Marktanlage der slawischen Länder kein Siedlungsraum ist, sondern ein freies formloses Gelände, das nur dem Verkaufsleben dient. Zu diesem Gelände gehören ursprünglich die tabernae. Neben ihm haben die Deutschen in Danzig ihre Kolonie aufgebaut, die den Titel „civitas" für den Bezirk ihrer Siedlung und zugleich für den Markt aufkommen ließ. Das ist vor 1227 geschehen. Der Zeitpunkt der ersten Siedlungs-Einrichtung ist nicht genau zu ermitteln. Wahrscheinlich aber steht sie in Zusammenhang mit der allgemeinen, weit ausgreifenden Kolonisationsbewegung, die wir seit etwa 1210 in die Länder slawischer Herrscher vorstoßen sehen.

VIII.

Die Neugründung Danzigs nach Stadtrecht 1257—1263.

1. Die Privilegierung Olivas und das Lokations-Stadtrecht. — Nach der Urkunde für St. Albrecht von 1236 ist die Generalkonfirmation Swantopolks für Oliva in ihrer echten, aus P. 51, 52 zu erschließenden Gestalt, die wir auf etwa 1257 ansetzen mußten, das erste Zeugnis, das uns wieder von der civitas Danzig Kunde bringt. Wir haben zu untersuchen, in welchem Zustande der Rechts- und Gebietsausstattung dieses Privileg die civitas antrifft.

Die Vorbehaltsklausel, die sich hinter der Stadtgründungsklausel der Fälschung verbirgt, schließt einen grundsätzlich wichtigen Entwicklungsschritt ein. Wir durften nicht versuchen, ihren genauen Wortlaut wiederherzustellen. Aber soviel ist gewiß: sie hat davon gesprochen, daß die „civitatis Gdanensis" „libertates vel iura" erhalten sollte. Die Danziger Bürgerschaft ist in jenem Satze unter dem Titel „die Stadt Danzig" als Träger von Rechten und Freiheiten bezeichnet worden. In dieser Ausdrucksbildung liegt enthalten, daß nunmehr der oberste Grundsatz des deutschen Stadtrechts auf Danzig Anwendung findet. Dieser Grundsatz besagt, wie wir wissen: das Recht der Bürgergemeinde und das Recht der Stadt sind ein und dasselbe. Ein Stadtgebiet ist gebildet, das der Rechtsprechung und Verwaltung der Bürgergemeinde untersteht; darum heißt die Bürgergemeinde selbst „civitas". In der civitas von 1227 und 1236 hätte das nicht ausgesprochen

werden können; in ihr gab es noch eine nichtbürgerliche Gerichtsbarkeit und ein nichtbürgerliches Gewerbewesen. Die deutschen Stadtbewohner jener früheren Zeit hatten bereits eine Körperschaft, eine Gemeinde gebildet, aber noch nicht die Gemeinde der Stadt und des Stadtrechts schlechthin.

Eine Stadt Danzig im Sinne des deutschen Stadtrechts besteht jetzt; das ist die Voraussetzung, auf Grund deren der Herzog mit dem Kloster Oliva verhandelt. Aber in dieser Unterhandlung ist zunächst nicht von den Rechten die Rede, welche die Stadt schon besitzt, sondern von denen, die sie jetzt noch erhalten soll. Eine Privilegierung der Stadt steht in Aussicht; das Kloster erlangt Sicherheiten gegen die Rückwirkungen, die es durch die neuen zukünftigen Freiheiten der Stadt erleiden könnte. Aus der Eigenart der ferngehaltenen Rückwirkungen müssen wir die Natur der beabsichtigten Privilegierung erschließen können (Text oben VI, 1, S. 41 f.).

Die Sicherstellung des Klosters ist zwiefach ausgedrückt. Es wird zunächst betont, daß die Freiheiten der Stadt „das Gebiet und die Freiheiten" des Klosters — „terminos et libertates" — nicht beeinträchtigen sollen. Sodann werden bestimmte Gruppen von Klostergütern in Schutz genommen; sie werden nach Art einer Pertinenzformel aufgezählt, aber in eigenartiger Abfolge und Auswahl: „in molendinis, tabernis, pratis, pascuis, silvis, piscationibus sive in aliis bonis". Beide Abschnitte der Klausel weisen in derselben Richtung: es wird auf die Rechte und Freiheiten Bedacht genommen, welche die Bürgerschaft vor den Toren der Stadt, in ihrer ländlichen Umgebung erhalten soll. Dort allein können ihre „termini" mit denen des Klosters zusammenstoßen; dort kann sie sich Wiesen und Weiden, Wald und Gewässer zusprechen lassen, die das Kloster als Zubehör seiner termini betrachtet. Dort können die Bürger ferner gewerbliche Anlagen errichten, die denen des Klosters Abbruch tun und ihnen gegenüber sogar einen Monopolanspruch geltend machen: Mühlen und Schenken.

Die in Aussicht genommene Privilegierung der Stadt hat also folgenden Inhalt. Sie soll erstens das Stadtgebiet und innerhalb dieses Gebiets eine gemeinbürgerliche Allmende bezeichnen. Sie soll zweitens die Tabernen-Bannmeile schaffen, die den deutschen Kolonisations-Städten gemeinhin zugesprochen wird. Sie soll drittens zur Einrichtung städtischer Mühlen führen. — Blicken wir nun von Danzig auf andere Städte, deren Lokationsprivilegien uns erhalten sind, so werden wir finden, daß die hier genannten Rechte stets wesentliche Elemente der Lokation, der Stadtgründung selbst sind. Sie werden in dem Privileg geregelt, das der Stadt oder ihrem Lokator aus Anlaß der Gründung ausgestellt wird. Ein Beispiel hierfür ist in nächster Nähe Danzigs und nicht lange nach der Generalkonfirmation zu finden Swantopolks Bruder Sambor II. hat im Jahre 1260 der Stadt Dirschau ihr Gründungsprivileg erteilt (P. 185). In diesem Privileg werden die Wiesen und Weiden der Stadt genau bezeichnet; in ihm wird eine Weichselstrecke für

die bürgerliche Fischerei freigegeben; in ihm wird die Abgabepflicht der bürgerlichen Mühlen geregelt. Dies alles steht in Danzig zur Zeit der Generalkonfirmation noch bevor. Das besagt zugleich: der Akt, der die Gründung rechtsförmlich zum Abschluß bringt, die Erteilung des Lokationsprivilegs, steht 1257 noch aus. Dieses Stadium benutzt das Kloster Oliva, um sich beim Herzog in einer Bestätigung seiner Besitzungen und Rechte und zumal des Vorrangs seiner Rechte gegenüber denen der neuen Stadt Danzig Sicherheit zu schaffen.

Diese Feststellung steht im Einklang mit den Erwägungen, die uns die Aufzählung der Wariwod-Wiesen unter den Gütern des Klosters nahe legte (oben VI, 5). Sie steht andrerseits keineswegs in Widerspruch damit, daß die Vorbehaltklausel des echten Privilegs die „Stadt Danzig" selbst schon als bestehend und ihre Gründung als vollzogene Tatsache behandelt hat. Wir vermögen auch sonst zu beobachten, daß die vielfältigen rechtlichen Maßnahmen, die zu einer Stadtgründung gehören, — ganz ebenso, wie selbstverständlich der Aufbau der Stadt selbst — nicht mit einem Schlage erledigt werden, sondern sich über mehrere Jahre verteilen. Ein Beispiel bietet Stettin, wo Herzog Barnim 1237 das alte slawische oppidum unter deutsches Stadtrecht stellt, aber erst 1243 ein Stadtprivileg erteilt, das auch die Ausstattung der Stadt mit ländlichem Besitz regelt (Cod. Pom. 254, 324 — Pomm. UB. 348, 417). Ein anderes Beispiel bietet wiederum Dirschau: Ratmannen und Bürger dieser Stadt treten bereits 1258 als Zeugen auf (P. 170, 175); die förmliche Fixierung der Freiheiten erfolgt aber zugleich mit der Begrenzung des Stadtgebiets erst zwei Jahre später (P. 185).

In Danzig sind zur Zeit der Generalkonfirmation Swantopolks für Oliva wichtige Einzelmaßnahmen der Stadtgründung bereits vollzogen, während andere noch bevorstehen. Die bürgerlichen Freiheitsrechte sind auf dem Boden der civitas selbst wenigstens in einem Punkte schon zur Anerkennung gebracht. Auf die Vorbehaltsklausel folgt der Satz, der dem Kloster zum Ersatz für die Tabernen- und Zollzehnten der civitas Danzig bestimmte Meerfischerei-Rechte verleiht. Wir haben diesen Satz als echtes Element von Sw. erkannt (oben VI, 1). Auch er steht mit der Stadtgründung in nahem Zusammenhang[16]). Denn wenigstens die Tabernen-Zehnten sind dadurch in Wegfall gekommen, daß der Herzog selbst nicht mehr über die Tabernen in

---

[16]) Einen Zusammenhang nimmt hier auch Keyser an (Entstehung, S. 52), ohne jedoch auf die typischen Zusammenhänge des Lokations-Stadtrechts einzugehen. — Er meint des weiteren, die Abtretung der Zehnten und damit die Stadtgründung müsse schon 1226 vollzogen sein, weil die päpstlichen Generalkonfirmationen für Oliva von 1226 (P. 32) und 1245 (P. 87) die Zehnten nicht erwähnen. Das argumentum ex silentio ist hier fehl am Ort. Die Güterbestätigung von 1245 nennt freilich jene Zehnten nicht; aber sie nimmt nach ihrer ganzen Anlage überhaupt von den Zehnt-Einkünften des Klosters keine Notiz, — abgesehen von der formulargemäßen Anerkennung seiner Zehntfreiheit auf seinen eigenen Gütern. Von der Konfirmation Honorius' III. (P. 32) ist übrdies nur der Formulartext überliefert; die Aufzählung der bestätigten Besitzungen ist verloren.

der civitas verfügt. Er hat auf sie zugunsten der Bürger verzichtet und damit, wie wir wissen, einem gemeingültigen Grundsatz des Gründungs-Stadtrechts stattgegeben. Wir verstehen den Vorgang nach Analogie der schon vorhin (oben VII, 5) genannten Beispiele aus Schlesien. In Glogau hat sich Herzog Konrad 1253 mit dem Bischof von Breslau und den Glogauer Kanonikern über Einkünfte aus den Tabernen, Verkaufsstätten und Marktgefällen auseinanderzusetzen. Die Kirche war mit diesen Einkünften ausgestattet worden, als die civitas noch nicht „frei" war; sie hat jetzt auf sie verzichtet, um dem Herzog die Gründung einer freien Stadt zu ermöglichen (Tzsch.-St. 42) „ . . . Dominus episcopus . . . habere consueverat de civitate Glogoviensi, secundum eius primum statum, quando videlicet non erat libera, circa viginti marcas argenti annuatim, canonici vero Glogovienses percipere consueverant triginta tres marcas argenti, annis singulis, de tabernis, macellis, decimis foris et nonis et quibusdam aliis. Que, quia ex constitutione nove libertatis videbantur penitus absorberi, tractatum cum ipsis habuimus, ut . . . in premissis iuri suo cederent, fundationi predicte civitatis ex hoc obicem removentes . . ." Diese Worte könnten der Begleittext zu dem Abkommen sein, das Swantopolk mit Oliva über die Tabernen- und Zollzehnten in der civitas Danzig trifft. Dieses Abkommen ist gleichfalls durch die neuen Verhältnisse veranlaßt, welche die Neugründung der civitas nach deutschem Lokationsrecht geschaffen hat.

2. Zeitgrenzen und Ablaufsmomente der Stadtgründung. — Das große Klosterprivileg von 1257 führt uns demnach mitten in die Anfänge der Neugründung Danzigs hinein. Obwohl diese Urkunde uns nur mit verfälschtem Datum und gerade an der für Danzig entscheidenden Stelle in verfälschter Gestalt überliefert ist, läßt sie uns doch mit aller Deutlichkeit die Vorgänge erfassen, deren Verlauf die Umwandlung der freien Kolonistengemeinde Danzig in ein Gemeinwesen vom Charakter der deutschen Gründungsstädte umspannt. Von dem rekonstruierten Privileg aus fällt Licht auf andere Überlieferungen, in denen spätere Phasen des Gründungsvorgangs ihren Niederschlag gefunden haben.

Das in der Generalkonfirmation angekündigte Freiheitsprivileg der Stadt ist verloren. Die einzige Andeutung, die wir über seine Existenz und über seinen Inhalt besitzen, ist die Notiz in der Urkunde Mestwins II. von 1277 (P. 289), daß Swantopolk dem Kloster Oliva die Wiesen am Wariwod abgewann, „quando civitati Gdanensi contulit libertatem" (oben VI, 5). Das Privileg hat also, wie dies in der Urkunde für Oliva vorgesehen war, die Ausstattung der Stadt mit Weide- und Wiesengründen festgesetzt. Dabei mußte entgegen der Zusage von 1257 doch noch in den Güterbestand Olivas einge-

griffen werden; auch die Waldnutzungsrechte der Bürgerschaft haben bei den Klosterwäldern augenscheinlich nicht Halt gemacht (P. 263; vgl. unten IX, 1). Hier tritt greifbar hervor, wie eng der Raum war, innerhalb dessen der Herzog seine Stadt zu begütern vermochte.

In einer besonderen Urkunde ist uns die — in Sw. gleichfalls angekündigte — Regelung der Mühlenverhältnisse für die Gründungsstadt überliefert; auch sie steht im Zeichen der begrenzten Raumverhältnisse. Im Jahre 1261 erteilt Swantopolk dem Gottfried von Würzburg und dem Johann von Rechiz die Konzession für die Errichtung zweier Mühlen am Strießbach (P. 189). Die eine kommt „a molendino Arnoldi inferius proximum civitati" zu stehen; die andere wird oberhalb der Klostermühle von Oliva in Aussicht genommen. Die beiden Privilegierten sind zweifellos Bürger. Die geplante Vermehrung der Mühlen bei der Stadt ist umfänglich genug: sie erklärt sich durch den Bevölkerungszuwachs, den die Neugründung gezeitigt hat. Nicht minder belangreich ist aber, daß diese Mühlen außerhalb des städtischen Landbesitzes errichtet werden müssen. Schon um Olivas willen kann Swantopolk den Strießbach selbst nicht an die Stadt abtreten.

Oliva sorgt auch alsbald dafür, daß es hier nicht zurückgedrängt wird und kauft im Jahre 1263 dem Arnold seine Mühle ab. Wir haben schon erwähnt, daß Swantopolk die Bestätigung dieses Kaufes (P. 202) mit einer Schutzformel begleitet, die sich deutlich gegen weitere Ausdehnungsabsichten der Bürger wendet (oben VI, 1, S. 44). Die Urkunde beleuchtet zugleich einen Personenwechsel in der bürgerlichen Selbstverwaltung, der mit dem Gründungsvorgang als solchen zusammenhängt. Arnold wird als „antiquus scultetus de Gdanzk" bezeichnet; er ist Schultheiß von Danzig gewesen und hat abgedankt. Wir dürfen ergänzen: er ist Schultheiß der alten Bürgergemeinde in der „civitas" gewesen; die Mühle hatte zur Ausstattung seines Amtes gehört; er ist jetzt aber zugunsten eines neuen Stadtrichters zurückgetreten, der bei der Lokation der Gründungsstadt eine führende Stellung eingenommen hat. Wir werden an einen Vorgang erinnert, der sich zehn Jahre vorher bei der Gründung der Stadt Posen abgespielt hat. Thomas von Guben, der Lokator und Vogt der Gründungsstadt Posen, hat dort die Mühle des „antiquus scultetus" Heinrich übernommen (Cod. dipl. Mai. Pol. I, 321; vgl. auch II 633 ff). Diesen „Altschultheißen" in Posen haben wir mit Bestimmtheit als den Vorsteher der alten, noch nicht mit Stadtrecht ausgestatteten Bürgergemeinde anzusehen, die hier — weit ab vom Platze der Neugründung — in der „antiqua civitas Schrodka" auf dem rechten Warthe-Ufer ansässig gewesen war[17]). —

[17]) Vgl. W. (Lambert) Schulte: Die Schrodka; Zeitschr. d. Hist. Ges. f. d. Prov. Posen, Bd. 22. — Schulte hält jedoch — wie auch H. Likowski (Miaste Książęce Śródka 1922) und O. Lange (Lokacja miast Wielkopolski, 1925) — die Schrodka bereits für eine Lokationsgründung.

Im Jahre 1263 hat endlich der Rat von Lübeck „ob honorem, dileccionem et petitionem illustris domini Swantopolci . . . nec non pro dileccione et petitione civium de Danceke“ eine Niederschrift des Rechtes seiner Stadt, so wie es ihr einst von Heinrich dem Löwen verliehen worden sei, hergestellt und der „civitas Danceke“ als ihr Stadtrecht, ihr „decretum“ übergeben (P. 204). Die Rechtsmitteilung brachte den Vorgang der Stadtgründung zum Abschluß. So war es oft geschehen, wenn ein neues Gemeinwesen in die Reihe der Kolonisationsstädte getreten war: im Anschluß an die Erteilung des Stadtrechts überhaupt wurde das Recht einer bestimmten Mutterstadt in der Neugründung zum Gesetz erhoben. So war auch kurz zuvor in Dirschau der Erteilung des Stadtprivilegs die Übermittlung des Lübischen Rechts nachgefolgt (P. 196 v. J. 1262)[18].

So verteilt sich der Vorgang der Neugründung Danzigs nach deutschem Stadtrecht auf die Zeit von 1257 (frühestens 1256) bis 1263. Ein Hauptelement der Gründung können wir in den Urkunden in diesen Jahren nicht überliefert finden: den räumlichen Neuaufbau. Daß aber damals, gegen Ende der Regierung Swantopolks, wirklich eine neue civitas Danzig entstanden ist, davon überzeugt uns eine nur wenig spätere polnische Chronisten-Notiz. — Im Jahre 1271 kämpften Swantopolks Söhne Mestwin und Wartislaw um Danzig. Über ihren Streit berichten bald nach den Ereignissen die Posener Kapitels-Annalen; sie erzählen dabei von Handlungen, die Mestwin unternahm „rehabito a fratre suo Warcislao castro nobilissimo . . . quod dicitur Gdansk, et civitate ibidem fundata et plantata atque firmissimis fossatis vallata“ (MG. SS. XXIX, S. 466). Mestwin habe die bei der Burg Danzig „begründete und angepflanzte“ Stadt gewonnen. So spricht man nicht von einer Stadt, die schon lange an ihrem Platze steht.

Wie sich diese neue Stadtanlage topographisch zur alten civitas und zur Burg verhielt, — was sie den Danziger Bürgern brachte und nicht brachte, das ist in diesen Urkunden-Studien nicht zu erörtern. Genug, wenn wir andeuten: die territorialen Ordnungsverhältnisse, in die das neue städtische Gemeinwesen hineingestellt wurde, vertrugen sich nicht aufs beste mit den Forderungen, auf deren Erfüllung die Bürger der deutschen Kolonisationsstädte Gewicht legten. Swantopolk gab der Stadt innerhalb ihrer Mauern die Freiheiten des Stadtrechts; aber jenseits ihres Weichbildes und vor ihrem Hafen blieb das Machtbereich der Burg Danzig unverändert. Die Stadt

[18]) Da man allgemein mit einer früheren Stadtgründung rechnete, hat die Forschung in den letzten Jahrzehnten mit der Lübischen Rechtsmitteilung von 1263 große Schwierigkeiten gehabt. Man sah in ihr eine Instruktions-Einholung ohne tiefgehende praktische Bedeutung (Techen, v. Brünneck, Loening) oder aber einen Akt, der das bis dahin gültige „deutsche“ Stadtrecht reformierte (Keyser, Entstehung, S. 74 ff.).

Danzig bildete nur eine Enklave innerhalb des Burgbezirks der slawischen Landesordnung. Aus diesen unbefriedigenden Verhältnissen haben wir die kühnen politischen Wagnisse zu verstehen, in die sich das junge Gemeinwesen hinein begab[19]).

IX.

Die Freiheitskämpfe Danzigs und die Urkundenkämpfe Olivas.

1. Der Konflikt der Nachbarn bis 1305. — Nachdem die Generalkonfirmation Swantopolks für Oliva uns den Vorgang der Neugründung Danzigs nach deutschem Stadtrecht aufgehellt hat, stellt sie eine Frage der Interpretation, die uns abermals in die Geschichte der Stadt einführt. Wie haben wir die Fälschung zu verstehen, die mit ihr im Jahre 1305 vorgenommen wurde, — jene Fälschung, die ihr Datum um mehr als zwei Jahrzehnte zurückverlegte und die Auseinandersetzung zwischen Kloster und Stadt lange vor der Stadtgründung beginnen ließ?

Diese Unterstellung ist das letzte Stück einer langen Auseinandersetzung, die erst ein Jahrzehnt nach der Stadtgründung eröffnet worden ist. Im Jahre 1271 haben die Bürger von Danzig versucht, sich aus ihrer politischen und wirtschaftlichen Einschnürung zu befreien und die brandenburgischen Askanier zu Herren in Danzig zu machen, während die Brüder Mestwin und Wartislaw um die Herrschaft stritten. Dieser Versuch ist mißglückt; Mestwin ist zur Macht gelangt, und die Stadt Danzig hatte ihren Versuch, eine deutsche Herrschaft in Pommerellen aufzurichten, mit langer Ungnade zu bezahlen. Ihr Freiheitsprivileg verlor seine Kraft. Oliva hat die Wehrlosigkeit des lästigen Nachbarn nur schrittweise, aber beharrlich ausgenutzt. 1274 bringt Mestwin dem Schultheiß und den Ratmannen von Danzig zur Kenntnis, daß er die Mönche von Oliva „ab omni theloneo, tributo et censu per totum nostrum dominium“ befreie und zugleich jede fremde Holzung oder Jagd in den Wäldern des Klosters aufs strengste untersage. Entgegen lautende frühere Privilegien sollten hinfällig sein (P. 263). Da Oliva schon bei seiner Ausstattung und in erweiterter Form durch die Generalkonfirmation Swantopolks Befreiung von den herzöglichen Zöllen bewilligt erhalten hatte (oben II, 2; V, 1,2) so bezieht sich die erste Mitteilung der Urkunde offenbar auf städtische Verkehrsabgaben und Steuern, die Oliva bisher hatte tragen müssen. Die zweite Bestimmung richtet sich gleichfalls deutlich gegen die Stadt: bisher ist geduldet worden, daß die Bürger die Klosterwälder in einigem Umfang mitnutzten; das wird ihnen fortan verwehrt.

---

[19]) Die vorstehenden Nachweisungen berühren sich im chronologischen Ergebnis mit der Vermutung Perlbachs, daß Danzig um 1260 von Swantopolk gegründet sei; doch trifft seine Begründung und Auffassung dieses Ansatzes nicht zu (P., S. XI: „Sambors) Beispiel folgt in Danzig der ältere Bruder, denn erst um diese Zeit, zu Beginn der sechziger Jahre, treten uns deutsche Bürger in Danzig entgegen.“)

1277 hat sich Oliva seine Wiesen zurückgeholt (P. 289); 1283 hat es sich von Mestwin den Strießbach in seiner ganzen Ausdehnung nebst dem Mühlenrecht in diesem Gewässer schenken lassen (P. 353) und damit die Mühlenversorgung der Stadt von seiner Gunst abhängig gemacht. Im gleichen Augenblick hatten die Mönche jedoch Anlaß zu der Besorgnis, der Herzog könne die Stadt wieder in seine Gnade aufnehmen und ihr Landgebiet neu aufbauen. So mußte Mestwin in der neuen Generalkonfirmation, die Oliva damals nach Abtretung und Abgeltung des Mewe-Gebiets beanspruchte, das Versprechen Swantopolks wiederholen und das Kloster Oliva gegen „alle Rechte und Freiheiten" sicher stellen, „die jetzt von uns oder in Zukunft von unsern Nachfolgern der Stadt Danzig verliehen würden." In der Aufzählung der Schutzobjekte wurden diesmal gemäß den letzten Geschehnissen die Mühlen und die „Wiesen auf der Nehrung" vorangestellt.

Aber diese Sicherheit war nicht dauerhaft. Trotz des Versprechens, das Mestwin hier für seine Nachfolger gegeben hatte, kam der Gunstvorrang des Klosters sogleich in Gefahr, als mit seinem Tode (1294) das Geschlecht der Samboriden, der „fundatores" von Oliva dahinging. Przemyslaw II. von Großpolen, der als sein Nachfolger anerkannt war, hatte sich in seinem Stammlande wiederholt als Förderer des Städtewesens erwiesen[20]) und war offenkundig bestrebt, für seine Regierung in Pommerellen an dem Gemeinwesen Danzigs eine Stütze zu gewinnen. Er stellte die Befestigung der Stadt wieder her und gab ihr wohl auch ein neues Privileg[21]). Über die ländliche Ausstattung Danzigs ist er augenscheinlich mit Oliva in schwierige Auseinandersetzung geraten. Zweimal innerhalb weniger Monate hat er dem Kloster seine Güter und Rechte bestätigt. Seine beiden Generalkonfirmationen — uns bereits als das August-Privileg und das Oktober-Privileg von 1295 bekannt (P. 528, 531) — unterscheiden sich charakteristisch: der ersten fehlt die Vorrangsklausel; in der zweiten ist sie wieder hergestellt (vgl. oben V, 1, S. 30). Przemyslaw hat also zunächst den Wünschen der Danziger Bürger gegenüber dem Kloster Gehör geben wollen und hat sie dann enttäuschen müssen.

Mit der kurzen Regierungs-Episode Przemyslaws war somit ein neuer Kampf zwischen Stadt und Kloster eröffnet. Die schwankenden Regierungsverhältnisse der nächsten Jahre ließen die Stadt vordringen. Im Jahre 1299 hat sich Papst Bonifaz VIII. mit den Klagen beschäftigen müssen, die Oliva über das Unrecht vorbrachte, das ihm seitens der Stadt Danzig „super terris, silvis, pratis, possessionibus, pecuniarum summis et rebus aliis" widerfahre

---

20) Vgl. seine Projekte für Kalisch und Miechow, Cod. Mai. Pol. 511, 648.

21) Von der neuen (hölzernen) Befestigung berichtet die Chronik von Oliva (S. 604); die Erteilung des Freiheitsprivilegs ermittelt Keyser (Entstehung, S. 66) in einleuchtender Interpretation chronistischer Nachrichten aus dem 16. Jh. Aus den Erzählungen, mit denen sie hier in Verbindung steht, sucht K. noch weitere Schlüsse zu erzielen; doch scheint die späte und verworrene Überlieferung kaum tragfähig.

(P. 576; Simson, Quellen 52); der Papst übertrug dem Bischof von Pomesanien ein Schiedsverfahren. Einen der Klagepunkte erledigte König Wenzel II. von Böhmen-Polen als Landesherr; er „sprach das Kloster frei von den Ansprüchen der Bürger von Danzig auf die Wiese zwischen den Bächen Strieß und Belestrunna, die zum Dorfe Bisseker gehörte, und legte den Bürgern Stillschweigen für immer auf" (Chron. v. Oliva, S. 605).

Wenzel II. hat auch — ähnlich wie anscheinend jeder der Prätendenten in den Vorjahren (Chron., S. 604, P. 574) am 19. I. 1302 die Generalkonfirmation Mestwins mit der Vorbehaltsklausel erneuert (P. 610). Im Juni 1305 ist er gestorben. In den nächsten Wochen hat nun Oliva seine große Fälschungsaktion unternommen. Dem Sohne Wenzels II., dem noch im Knabenalter stehenden Wenzel III. wurde am 19. VIII. 1305 das Privileg seines Vaters, das die Konfirmation Mestwins als Transsumpt einschloß, in der interpolierten Fassung vorgelegt (P. 635). Gleichzeitig wurden die Originale der Konfirmationen Mestwins und Przemyslaws auf denselben Wortlaut gefälscht (P. 359, 532). Gleichzeitig wurde aber auch, wie wir wissen, die Generalkonfirmation Swantopolks von dem Redaktor des Gesamtunternehmens in die Form gebracht, die uns in P. 51 vorliegt.

2. Der Sinn der Fälschung P. 51; die Gefahr einer zweiten Gründung Danzigs. — Zwischen der Fälschung der späteren Konfirmationen und den Grenzkonflikten Olivas und Danzigs ist ein Zusammenhang nur an einer Stelle zu erkennen: die Wiesen des Dorfes Bisseker werden gemäß dem Ausgang des jüngsten Rechtsstreits der beiden Nachbarn bezeichnet (P. 359, S. 323, Z. 17 ff.). Der stärkste Eingriff in diesen Urkunden geht wohl den Platz Danzig, aber nicht die deutsche Stadt Danzig an: die neue Umschreibung der Fischerei- und Küstenrechte (oben IV, 2) tritt den Monopolansprüchen der privilegierten Fischer im Hakelwerk, der „piscatores Gdanenses" (oben IV, 4) entgegen. Die Fälschung des Swantopolk-Privilegs hat diesen Passus mit übernommen. Aber ihre Hauptleistung — die Veränderung der Vorrangsklausel in eine Stadtgründungsklausel und die Rückdatierung auf 1235 — ist ein völlig selbständiges Element der Aktion. Es ist deutlich, daß sie mit der Rivalität von Kloster und Stadt im Danziger Landgebiet zusammenhängt. Dennoch wird uns aus den Konflikten der letzten Jahrzehnte allein die Absicht des Klosters noch nicht verständlich. Bis jetzt hatte ihm die Vorrangsklausel Mestwins stets genügt. Sie genügte ihm auch jetzt noch für das Privileg, das dem König in Prag selbst zur Bestätigung vorgelegt wurde: für das gefälschte Privileg Wenzels II. mit der gefälschten Konfirmation Mestwins; denn hier blieb die Klausel die gleiche, die sie im echten Text gewesen war. Warum war es nötig, mit der Vorurkunde dieser Konfirmation, mit dem Privileg Swantopolks, für das eine Bestätigung jetzt gar nicht einzuholen war, eine solche Veränderung vorzunehmen?

Nur der veränderte Text selbst kann uns Auskunft geben. Der ganze Unterschied zwischen der unechten und der echten Klausel Swantopolks — und zugleich zwischen ihr und der Klausel Mestwins — liegt darin, daß Swantopolk den Rechtsvorrang Olivas feststellt: „für den Fall, daß die Stadt Danzig einstmals unserer Absicht gemäß von uns — oder von unsern Nachfolgern zur Gründung ausgegeben wird." Dieser uns wohlbekannte Zwischensatz stellt zunächst außer Zweifel, daß Swantopolk alle Rechte, die er etwa der Stadt Danzig bei ihrer Gründung zum Schaden Olivas verliehen hat, durch eine ältere Verpflichtung gegenüber dem Kloster schon im voraus für ungültig erklärt hatte. Soviel hat aber auch schon die ursprüngliche Klausel von Sw. ohne den Zwischensatz geleistet. Ein zweites Element der Interpolation ist wichtiger. Swantopolk bindet nicht nur sich selbst; er bindet auch seine Nachfolger, für den Fall, daß *sie* „einst die Stadt Danzig ausgeben". Die Erwägung dieser Zukunftsmöglichkeit sieht harmlos und formelhaft genug aus: als wenn Swantopolk lediglich in Betracht zöge, daß ihm die Ausführung seines Stadtgründungs-Plans nicht mehr beschieden sein könnte. Aber das ist nicht die einzige Aussage dieser Worte. Swantopolk bindet seine Nachfolger nicht nur dann, wenn sie *seine* Gründungs-Absicht ausführen; er bindet sie, *wann immer* sie „die Stadt Danzig ausgeben". Das besagt: er bindet auch einen seiner Nachfolger, der etwa mit dem Plane umgeht, die Stadt Danzig, nachdem Swantopolk sie schon gegründet hat, *ein zweites Mal* „auszugeben". Die Unverletzlichkeit des Klosterbesitzes kann nach dem Wortlaut der Klausel auch gegenüber einer solchen zweiten Neugründung geltend gemacht werden.

Mit diesem Element der Fälschung, mit der Konstruktion einer Gründung durch die „Nachfolger" Swantopolks, steht auch die Heraufsetzung des *Datums* in engster Verbindung. Hätte man der Urkunde den Charakter eines Dokumentes gelassen, das bereits aus der Zeit der Gründung Danzigs stammte, so hätte man Swantopolk überhaupt nicht von seinen Nachfolgern in diesem Zusammenhang reden lassen können. Wollte man sie unauffällig in die Klausel hineinbringen, so mußte man die Ausstellung des Klosterprivilegs auf einen Zeitpunkt verlegen, an dem von der Gründung Danzigs nur als von einer „einstmals" in unbekannter Zukunft vorzunehmenden Handlung gesprochen werden konnte.

Hinter der gefälschten Zusage Swantopolks von 1235 wird also eine aktuelle Besorgnis des Klosters von 1305 sichtbar. Man fürchtet, daß die Stadt Danzig Rechte und Besitzungen einfordern wird, die ihr von Swantopolk bei ihrer Gründung auf Kosten der Ansprüche Olivas zugewendet worden sind, und die sie später unter Mestwin verloren hat. Man fürchtet ferner, daß die Landesherrschaft dieser Forderung Gehör geben wird. Man fürchtet endlich, daß die Landesherrschaft eine zweite Lokations-„Ausgebung" Danzigs veranstalten wird, — und daß eben in diesem Zusammenhang aufs neue in

den Güterbestand Olivas eingegriffen werden soll. Einer solchen Gefahr gegenüber fühlt sich Oliva durch die Vorbehalts-Klauseln seiner bisherigen Generalkonfirmationen nicht genügend geschützt. Diese Privilegien haben nur von der alten Stadt Danzig, von der Gründung Swantopolks gesprochen; die Lage kann als verändert erscheinen, wenn der Gründungsakt selbst wiederholt wird. Darum gibt man der Zusage Swantopolks jetzt eine Fassung, in der sie auch gegenüber einer Neugründung Danzigs und den mit ihr verknüpften „Rechten und Freiheiten" Gültigkeit besitzt.

3. Das brandenburgische Projekt einer Erwerbung Pommerellens und einer Neugründung Danzigs im Jahre 1305. — Soviel läßt uns der Tatbestand der Fälschung selbst vermuten; wie aber sollen wir verstehen, daß Oliva im Sommer 1305 solche Befürchtungen hegte? Von dem jungen König in Prag, der soeben erst zur Regierung gelangt war, ließen sich eingreifende Maßnahmen gewiß nicht erwarten, und an ihn ist man mit dieser Urkunde auch gar nicht herangetreten. Indessen: es war keineswegs sicher, daß die böhmische Herrschaft in Danzig und Pommerellen Dauer haben würde. Wladislaw Lokietek, der Träger der piastischen Antwartschaft, hatte seine Ansprüche noch nicht aufgegeben. Vor allem aber war mit der Möglichkeit eines Anfalls an die Brandenburgischen Askanier, Otto IV., Hermann und Waldemar zu rechnen. Zu den Rechtstiteln, die sie noch von der Zeit Mestwins her verfochten, traten eben im Sommer 1305 sehr konkrete Absichten. Die Markgrafen hatten von Wenzel II. das Land Meißen in Pfandbesitz übernommen; sie unterhandelten jetzt mit der Regierung seines Sohnes über einen Austausch dieses Gebiets gegen Pommerellen. Wenige Wochen nach der Privilegienbestätigung für Oliva, am 8. August, hat Wenzel III. mit den drei Markgrafen einen Vertrag abgeschlossen, der dazu bestimmt war, den Ländertausch in kürzester Frist durchzuführen: der Auslieferung Meißens an Böhmen sollte die Übergabe Pommerellens an die Brandenburger Zug um Zug nachfolgen (P. 640; vgl. Krabbo, Regest. der Markgr. von Brandenburg, 1266).

Es versteht sich von selbst, daß dieser Plan nicht erst mit dem Vertragsabschluß ins Leben getreten ist. Die Vertragsurkunde vom 8. August verrät uns aber auch, daß in Pommerellen selbst über ihn verhandelt worden war. Sie bedingt aus, daß der Landesadel und andere Einwohner Pommerellens (terrigene et alii terre ipsius incole) ihre Besitzungen nach den Rechten, die ihnen von den Böhmerkönigen bestätigt worden sind, behalten sollen. So allgemein die Erklärung gehalten ist, so ist doch unschwer zu erkennen, daß sie die Interessen bestimmter Gruppen im Auge hat. Unter den „terrigene" ist in erster Reihe die führende Familie des Landesadels zu verstehen: die Familie des Palatins Swenza, dessen Sohn Peter von Neuenburg während der letzten Regierungswechsel Pommerellen tatsächlich regiert hat. Mit den „andern Einwohnern" aber können im wesentlichen nur die

deutschen Bürger, zumal die Danziger gemeint sein. Diese Parteien haben an den Verhandlungen über den Ländertausch teilgenommen; sie haben den Übergang Pommerellens an die Brandenburger gutgeheißen, — und mehr: sie haben ihn gewünscht. Während 1271 die deutschen Bürger bei ihrem Anschlußversuch gegen den pommerellischen Adel überhaupt im Kampfe gestanden hatten (vgl. P. 365, 464), haben sich jetzt die führenden slawischen Barone mit den Städten zu einer brandenburgischen Partei verbunden. Das leitende Motiv für die Haltung Peters von Neuenburg und der Seinen darf man darin sehen, daß sie Pommerellen nicht in einem neuen polnischen Großreich aufgehen lassen wollten. Die Bürger von Danzig aber ersehnten jetzt, wie ehedem, die brandenburgische Herrschaft, weil sie ihnen eine Befreiung aus ihrer beengten Lage in den Fesseln der Burg Danzig und der slawischen Burgverfassung überhaupt versprach. Zugleich wurde der deutsche König Albrecht für den Tauschvertrag, der Danzig und Pommerellen als brandenburgische Herrschaft an das Reich bringen mußte, gewonnen. Am 5. August einigte er sich mit dem böhmischen Hof; dieser Tag wurde in dem Vertrage Wenzels mit den Brandenburgern als Stichtag für die Feststellung der lehns- und eigentumsrechtlichen Besitztitel in Pommerellen festgesetzt. Es sollte so verfahren werden, als sei Pommerellen schon an diesem Tage an Brandenburg übergegangen.

Unser Dokument, die gefälschte Generalkonfirmation Swantopolks, wird durch diese Projekte aufgehellt und läßt uns noch mehr von ihnen erfahren. Eben damals, als jene Verhandlungen der Brandenburger mit dem deutschen und dem böhmischen König, mit den Swenzonen und den Danzigern im Gange waren, sind die Mönche von Oliva auf dieses Interpolations-Kunststück verfallen. Eben damals haben sie die Original-Urkunde des Herzogs durch einen Zusatz verbessert, der auf die Möglichkeit Bedacht nahm, daß die Stadt Danzig „einstmals durch seine Nachfolger zur Gründung ausgegeben" werden könnte. Es ist kaum mehr zweifelhaft, wo diese „Nachfolger" zu suchen sind. Man erfährt in Oliva, daß die Danziger mit den Markgrafen verhandeln, und man hat Anlaß, das Ergebnis zu fürchten. Die Stadt hat große Forderungen zu stellen, und man darf annehmen, daß die Markgrafen sie ihr bewilligen werden; denn Danzig soll mächtig und reich genug sein, um der brandenburgischen Herrschaft an der Weichsel eine zuverlässige Stütze zu bieten. Vielleicht ist — auf Kosten der Burg — eine bedeutende Stadterweiterung beabsichtigt; in jedem Falle soll die Privilegierung der Stadt r e c h t l i c h als eine Neugründung behandelt werden; die Markgrafen werden ein neues Lokationsprivileg für sie ausstellen. Um zu verstehen, was diese formale Regelung auch ohne tatsächlichen Neuaufbau bedeutet, brauchen wir nur das Privileg zu betrachten, durch das im nächsten Jahre Wladislaw Lokietek um die Gunst der Bürger von K r a k a u warb (Cod. dipl. civitatis Cracoviensis, 3). Auch diese Urkunde stellt ein förmliches neues Gründungsprivileg dar. Diese

Fassung ermöglicht es, der Stadt, wie einer wirklich eben erst gegründeten, für geraume Zeit — zwölf Jahre — Zins- und Steuerfreiheit zu bewilligen; auch wird die Kompetenz des Stadtgerichts auf neue Grundlagen gestellt. Danzig aber soll durch das neue „Ausgebungs"-Priwileg unter anderem auch eine verbesserte Ausstattung in seinem Außengebiet erhalten. Die Stadt möchte hier von den Brandenburgern die Rechte und Besitzungen zurückerstattet haben, die ihr einst zur Strafe dafür, daß sie den Brandenburgern geholfen hatte, entzogen worden waren. Oliva soll den Gewinn herausgeben, den es damals aus der Katastrophe Danzigs gezogen hat. Das ist die Gefahr, um deren willen Oliva jetzt den Geist Swantopolks, seines Schutzherrn und des Gründers der Stadt Danzig, urkundlich herbeizitiert. —

4. Ausblick. — Die Brandenburger haben im Jahre 1305 schließlich doch nicht mit ihrem Projekt Ernst gemacht. Sie haben es dann auch geschehen lassen, daß nach der Ermordung Wenzels III. die Partei Lokieteks in Pommerellen die Oberhand gewann, und daß die Macht der Swenzonen zersprengt wurde. Ihre Verhandlungen mit Peter von Neuenburg und mit den Danzigern sind trotzdem weitergeführt worden. Im Herbst 1308 haben sie dann endlich zugegriffen. Jetzt ist die Parteinahme der Bürger offen hervorgetreten; es folgte die Belagerung der Burg, von deren Erfolg die Landesherrschaft der Brandenburger und die Freiheit der Stadt Danzig abhingen. — Da hat der deutsche Orden eingegriffen und das Schicksal anders entschieden. Danzig kam unter eine deutsche Herrschaft, aber nicht unter diejenige, die es gewollt hatte. Es kam nicht an die Brandenburger und durch sie an das Reich. Es mußte zudem den neuen Gebietern seine Freiheit und den Schutz seiner Befestigung für Jahrzehnte opfern. —

Es hat scheinen können, als sei diese folgenschwere Entscheidung lediglich aus einer Episode des Jahres 1308 hervorgegangen, — als hätte Danzig sich erst damals, als die Brandenburger im Lande erschienen, auf ihre Seite gestellt [22]). Der Einblick, den wir in die Arbeit des Fälschers von Oliva gewannen, enthüllt erst — im Verein mit dem böhmisch-brandenburgischen Vertrage vom August 1305 — die Hintergründe jener Aktion. Er zeigt, was drei Jahre vor ihr im Gange war; er zeigt zugleich, daß die ganze Politik der Vereinigung Pommerellens mit Brandenburg von Anfang an mindestens ebensosehr von der Aktivität der Danziger Bürger, wie von der der askanischen Markgrafen getragen wurde.

Es kann gewagt scheinen, daß wir eine so inhaltreiche politische Unternehmung in der Hauptsache aus dem Zwischensatz einer Urkundenfälschung erschließen. Aber unsere Interpretation erfährt noch eine Bestätigung von außen. Die Erfindung des Fälschers von 1305, die Rekonstruktion eines Versprechens, das lange vor der Gründung der Stadt Danzig für den Zeit-

[22]) Vgl. die Darstellung der Ereignisse bei Lohmeyer, Simson, Grünberg, Keyser.

punkt dieser Gründung oder ihrer Wiederholung abgegeben worden sein sollte, hat bei einem andern Kloster, das in Pommerellen begütert war, Nachfolge gefunden. Das Kloster Belbuk hat sie zugunsten seiner Besitzungen und und Rechte bei der Stadt Stolp nachgeahmt. Das Wort „exponere" verrät uns die Fälschung der Urkunde, die sich in diesem Sinne aussprach (P. 330), und ihren Zusammenhang mit der Olivaer Fälschung P. 51. Auch diese Fälschung aber war dazu bestimmt, den Markgrafen von Brandenburg vorgelegt zu werden, und auch sie war durch die Stadtgründungspolitik dieser Fürsten motiviert. Denn in Stolp, im westlichen Anteil des einstigen Samboridenstaates, gelang den Brandenburgern, was ihnen in Danzig nicht gelungen war: sie behielten das Land und seinen Hauptort nach dem Feldzuge von 1308 in ihrer Hand, und sie gründeten ihre Herrschaft in diesem Lande darauf, daß sie in Stolp eine Stadt mit großer Ausstattung im Außengebiet entstehen ließen (vgl. unten Beilage II).

5. Die Stadtgründungsklausel von 1337. — Eine letzte Frage ist übriggeblieben. Die zweite Fälschung der Generalkonfirmation Swantopolks, P. 52, hat die gefälschte Stadtgründungsklausel aus P. 51 übernommen. Da die Klausel in P. 51 so genau auf die Politik des Jahres 1305 abgestimmt war, — da andrerseits der Fälscher von P. 52 den Originaltext von Sw. kannte und sich gegenüber seinem Vorgänger jede Freiheit vorbehielt, da er schließlich mit seiner Arbeit in erster Reihe eine Verbesserung anderer Bestimmungen, nämlich der Küstenrechts- und der Immunitätsklausel bezweckte, so kann es verwunderlich scheinen, daß er an dieser Stelle nicht den echten Text wiederherstellte. Aber sein Verhalten wird durchsichtig, wenn wir uns an den Zeitpunkt seines Eingreifens erinnern. Er arbeitete im Jahre 1337 (oben IV, 4). Fast dreißig Jahre waren vergangen, seit der deutsche Orden die besiegte Stadt ihrer Freiheiten entkleidet hatte. Der unvollkommene Rechtszustand, in dem Danzig seither verblieben war, konnte nicht von Dauer sein. Danzig mußte in die Reihe der privilegierten Ordensstädte aufrücken; gewiß war auch bereits seine Vergrößerung, der Aufbau der „Neustadt", beschlossene Sache. Mit anderen Worten: Maßnahmen, die einer Neugründung Danzigs gleichkamen, waren gerade jetzt zu erwarten. Und es war sehr wahrscheinlich, daß dabei dem Ordensherren im Zweifelsfalle die Interessen der Stadt wichtiger sein würden, als die Rechte des Nachbarklosters. — Unter diesen Umständen konnte dem Redaktor von P. 52, der in die Wirksamkeit seiner Urkunde ein unbegrenztes Vertrauen setzte, die Arbeit seines Vorgängers an der Stadtgründungsklausel nur willkommen sein. Er besserte lediglich an Einzelheiten (vgl. den Text, oben, S. 41 f.). Er verwandelte das ihm unwahrscheinlich klingende „exposita" in ein „locata". Er fügte in die Pertinenzformel die „venationes" ein. Und wahrscheinlich ist es auch nicht auf einen Schreibfehler des Kopialbuches zurückzuführen, daß im Zwischensatz der Klausel in P. 52 an Stelle des „aliquando" ein „aliqua" steht. „Wenn

irgend eine Stadt Danzig von uns oder unsern Nachfolgern gegründet wird" — so gefaßt, begreift der Satz den Fall einer wiederholten Gründung noch deutlicher ein, als es die erste Fassung getan hatte.

Wir wissen, daß Oliva mit diesem Produkt seiner Werkstatt keinen Glauben fand. Aber der Orden hat dem Kloster nach der Einigung von 1337 keinen neuen Anlaß zur Klage gegeben. Er hat der Stadt Danzig wirklich wenige Jahre nachher — 1342/3, etwa um die gleiche Zeit, als Oliva sein großes Privileg empfing — in der Handfeste Ludolf Königs eine Verbriefung ihrer Freiheitsrechte und eine neue Landausstattung verliehen[23]. Aber er hat ihr diese Ausstattung so zugeteilt, daß sie mit dem Kloster nicht wieder in Konflikt geraten konnte.

---

[23]) Die Handfeste ist, jedenfalls in der Form, in der die Erneuerung Winrichs von Kniprode sie wiedergibt (Simson, Urk. 97), nicht als Gründungsprivileg gefaßt; aber im übrigen enthält sie alles, was ein grundlegendes Stadtfreiheits-Privileg zu enthalten pflegt. Den Einwendungen Keysers gegen diese Beurteilung der Urkunde (Entstehung, S. 112, 127) kann ich nicht beipflichten.

Beilage I.

„Aussetzung zu deutschem Rechte". — Rechtssprachgeschichtliches.

1. Fragestellung[24]). Es ist uns geläufig, die Siedlungsvorgänge der ostdeutschen Kolonisation nach ihrem Gesamtinhalt als Vorgänge der „Aussetzung" zu bezeichnen. Wir sprechen davon, daß Dörfer und Städte „zu deutschem Recht ausgesetzt" wurden. Dieser Ausdruck ist uns ein Inbegriff für alle Maßnahmen der Siedlungs-, Wirtschafts- und Rechtsordnung, welche die Einrichtung der neuen Siedlungs- und Rechtsgebilde ausgemacht haben: für die Aussonderung des Gesamtgebiets, für seine Einteilung in Besitztümer, für die Heranziehung und Ausstattung der Siedler, für die Einrichtung der Gemeindeverfassung, die einheitliche Gestaltung des Abgabenrechts, die Unterordnung des Ganzen unter eines der im Osten verbreiteten deutschen Rechtssysteme, kurz: für die Freiheiten und Normen des „deutschen Rechts". Die Urkundensprache der Kolonisation hat einen anderen Ausdruck geschaffen, der ebenso umfassend war. Er lautete „locare" und bedeutete „besetzen"; er stammte aus den Ursprungsländern des großen Siedlungsgeschehens an der Mittelelbe und hatte seine terminologische Festigung in dem Kolonisationswerk Herzog Heinrichs I. von Schlesien erhalten. Das zugrunde liegende deutsche Rechtswort „besetzen" blieb lange im mündlichen Rechtsverkehr lebendig. In der Heimat der Lokationspraxis, im Magdeburgischen, erlangte es inzwischen in jener technischen Bedeutung, welche die Vorgänge der Ortsgründung und der Rechtsbewidmung unter einem Begriff zusammenfaßte, literarische Geltung. Es erscheint im Sachsenspiegel (Landrecht III, 79). Es leitet im „Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung" oder „Alten Weichbildrecht" den Artikel „Von Magdeburg" ein[25]). Von dieser Stelle ist es in den Eingangsſatz des Magdeburg-Breslauer Rechts von 1261 übergegangen: „Do man Magdeburch besatzete, do gap man in recht nach irn willkure, do wurden sie zu rate, daz si kuren ratman . . .". Und dieser Satz eröffnet dann in abgewandelter Form

---

24) Die folgenden Ausführungen bilden ein ergänzendes Kapitel zu meinen früheren Untersuchungen über die Geschichte der Lokationsformel: „Locatio" und „Vom Lokationsformular" („Deutsches Recht und deutsche Kolonisation" etc., Abschn. II, 2). Vgl. oben, S. 55 Anm. 13).

25) P. Laband: Magdeburger Rechtsquellen (1869), S. 56, Art. (X.) 5 = E. Rosenstock: Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. (1912), S. 46, Art. 6.

alle Fassungen des Rechtsbuchs, das unter dem Namen des „Magdeburger Schöffenrechts" bekannt ist [26]).

Warum hat dieser unscheinbare, aber doch sinngerechte Ausdruck, in dem sich so viel historisch Denkwürdiges trifft, der künstlich anmutenden Wortbildung „Aussetzen" weichen müssen? — Diese Frage scheint von dem pommerellischen Betrachtungsfeld der vorstehenden Untersuchung weit ab zu liegen. Aber sie wird uns dadurch nahegebracht, daß wir an der kritischen Hauptstelle unserer Untersuchung, in der „Stadtgründungsklausel" des gefälschten Swantopolk-Privilegs, einer verwandten lateinischen Wortbildung begegnet sind: exponere. Wir müssen die formelgeschichtliche Umgebung dieser Stelle aufklären und den Eintritt des „Expositions"-Begriffs in die „Lokations"-Formel begreifen. Wir tun gut daran, mit dieser Betrachtung sogleich die Frage nach dem geschichtlichen Verhältnis der entsprechenden deutschen Ausdrücke zu verbinden. Denn die lateinische und die deutsche Rechtssprache und ihre Denkmäler, die Urkunden und die Rechtsbelehrungen, zeigen sich hier durch Beziehungen verknüpft, die ein Stück Rechtsleben anschaulich machen.

2. „Exponere". Die ersten Dokumente, die das Wort exponere in die Lokationsformel eintreten lassen, gehören den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts an; sie verteilen sich auf das Ordensland und das benachbarte Kujawien [27]). Als älteste Belegstelle ist vielleicht die Verschreibung zu nennen, durch die der deutsche Orden im Jahre 1278 die polnischen Ritter seines Gebietes für ihre Verluste im Heidenaufstand schadlos hielt. Wir besitzen sie nur in einer deutschen Übersetzung. „Was ... ungeackert unde

---

26) Magdeburg-Breslauer Recht: Laband a. a. O., S. 14 = Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung, S. 351; Korn, Breslauer UB., S. 18. Über die Entstehung des Eingangssatzes und die verlorene ältere Fassung des Weistums vgl. Locatio, S. 16. — Zum „Schöffenrecht" vgl. unten, Anm. 28 f.

27) Dieser Ansatz schließt nicht aus, daß „exponere" im Sinne von „austeilen" schon früher dem Redaktor einer Urkunde, bei der es sich um Siedlungs-Akte handelte, in die Feder geflossen ist. Ein Beispiel gibt Mecklenb. UB. I, 560 (v. J. 1244): Pribislaw von Parchim überläßt der Stadt Plau das Dorf „Slapsow" mit der Erklärung: „si predictam villam cultoribus exponere sive desertam ad pascua pecorum voluerint observare, eorum arbitrio commisimus ordinandum". Mit „Aussetzen" darf „exponere" hier keinesfalls übersetzt werden. — Völlig abseits von der Lokations-Terminologie steht der Gebrauch von exponere, exposito im Sinne von „Pfandsetzung" (vgl. Du Cange s. v. „expositio"). Es sei auf zwei Fälle hingewiesen, in denen das in diesem Sinne gebrauchte Wort von der Forschung irrtümlich als „Aussetzung" verstanden worden ist, — beides böhmische Königsurkunden: 1. Die Bestätigung des Sobieslaw'schen Privilegs für die Altstadt Prag durch Wenzel I., 1231 (Čelakowsky, Cod. iur. munic. Boh. I, 2: „Possessiones emptas vel expositas seu eciam a principibus eis collatas, quas tribus annis et tribus diebus . . . tenuerunt, ... possideant cum quiete": — Erkaufte oder durch Verpfändung erworbene Güter, — nicht: „aus Lokation herstammende", wie Zycha, Prag, S. 108 ff. annimmt. — 2. König Johann an den Breslauer Landeshauptmann, 28. 4. 1339 (Breslauer UB., ed. Korn, Nr. 160). Die Bürger sollen „occasione empcionis, vendicionis, exposicionis seu ... commutacionis", für die Bestätigung und Auflassung seitens des Landeshauptmanns keine Gebühren zu zahlen haben — Grundbesitzgeschäfte der Bürger untereinander, — nicht: „Aussetzungs"-Verträge, wie die Regesten zur Schles. Gesch. (Cod. dipl. Sil., Bd. 30) unter Nr. 6252 annahmen.

umbesaczt blibt, das sal unserm husze fry ledig wiechen . . . ydoch ap wir dornoch das unbesaccze teil usczugeben und czu beseczczen czu rate wurden, so welle wir billicher dasselbe teil dem gedachten ritther wen eyme fremden lassen . . ." (Preuß. UB., Polit. Abt. I, 2, ed. Seraphim Nr. 366, S. 249). Das lateinische Original kann hier „exponere et locare" geschrieben haben. Dieses Wortpaar begegnet uns jedenfalls ein Jahrzehnt später (13. Juni 1288) in einer Urkunde Herzog Wladislaw's von Kujawien für einen seiner Magnaten und dessen Bruder: „Contulimus . . . Bernardo et fratri suo Wenceslao dictam partem hereditatis Deschblaz iure Novi fori de Sroda et consuetudine de Slesia exponere et locare" (Cod. dipl. Mai. Pol. II, 623; vgl. auch O. Meinardus: Das Neumarkter Rechtsbuch 1906, S. 395, Nr. 91). Die Kanzlei Wladislaus Lokieteks hat die Wendung dann von Kujawien nach Krakau gebracht; der Herzog bestätigt 1306 die Rechte der Stadt, „prout ipsa civitas Cracovia iure theutonico exposita est et locata (Cod. dipl. civ. Crac. 3).

Die deutsche Übersetzung der erstgenannten Stelle zeigt am deutlichsten, welche Funktion das Wort „exponere" zunächst zu erfüllen hatte Der Lokationsvorgang wird in zwei Handlungen gegliedert: Das zur Lokation bestimmte Gebiet wird vom Grundherrn oder Lokator unter einzelne Siedler verteilt, an sie „ausgegeben"; so weit wird die Handlung mit dem Worte „exponere" bezeichnet. Die Einrichtung der Siedlung nach deutschem Recht auf dem neu verteilten Boden heißt weiterhin „besetzen", „locare". Ein Thorner Grundbesitzer hat 1285 eine ähnliche Unterscheidung im Sinne, wenn er mitteilt: „agros et mansos sitos in Zcharnove quibusdam nostris villanis exposuimus et contulimus iure et more Theutonico possidendos" (Preuß. UB. I, 2, 461).

Die neue Terminologie hat jedoch, kaum entstanden, in der Gegend ihres Ursprungs ihren Wortlaut wieder geändert. Das Wort „exponere" verlor seine unmittelbare Beziehung auf die Austeilung des Bodens unter den Siedlern; es hatte vielmehr den Vorgang festzuhalten, durch den das zur Siedlung bestimmte Land auf den Lokator überging. Es trat in die Verbindung „exponere ad locandum" (bzw. „villam . . collocandam" o. ä.) ein; es wurde eingesetzt, wo sonst einfach „dare" oder „conferre" stand. Wir besitzen aus dem letzten Jahrzehnt des 13. und dem ersten des 14. Jahrhunderts eine ganze Reihe von Urkunden des deutschen Ordens, welche die Einbürgerung dieser Ausdrucksweise zeigen. An der Spitze steht eine Erklärung des Landmeisters Meinhard von Querfurt, 1293: „Conradus predecessor noster . . . exposuit Theoderico in villa, que nomine suo villa Theoderici nuncupata est, ad locandum 92 mansos" (Preuß. BU, I, 2, 612). Im Jahrzehnt 1299—1308 begegnet diese Wendung in nicht weniger als 13 Ordensurkunden (a. a. O., 738, 757, 761, 763, 819, 823, 857, 888 f., 896 f., Cod. dipl. Warm. 107, 132). Manche von ihnen haben wir nur in deutschen Übersetzungen, welche die Formel mit „auszgegeben czu eyner beseczunge" wiedergeben.

Die Bischöfe von Kujawien schließen sich an. Wislaus verfügt 1299 über das Dorf Mühlbanz, Gerward 1301 über die Dörfer Subkau und Swaroschin unter der Formel: „villam (villas) . . . exposuimus Theutonico iure locandam (s) . .“ (P. 587, 594 a). Alle drei Dörfer liegen in der Gegend von Dirschau. In dieser Gegend sind auch die Klöster Pelplin und Oliva begütert. Bald erscheint jetzt — sicherlich unter dem Einfluß der bischöflichen Kanzlei — das neumodische Wort auch in Urkunden, die den Besitz dieser Klöster bei Dirschau betreffen.

Das Pelpliner Dokument ist uns nur als Regest in einem Güterverzeichnis aus dem 15. Jahrhundert überliefert (P. 609 v. J. 1302): „Anno . . . 1302 per dominum Heinricum abbatem in Novo Dobran exposita est villa supradicta (sc. Nuwekirche).“. Ob die Urkunde von 1302 selbst schon das Wort ohne einen Zusatz wie „ad locandum“ verwendet hat, ist ungewiß.

Die Olivaer Zeugnisse gelten der umständlichen Beurkundung, durch die das Kloster sich die Erwerbung eines Mühlengrundstücks an der Spangau nebst dem Rechte an diesem Bache selbst hat bestätigen lassen. Der Besitz wurde von den Brüdern von Swadaiawitz und dem Ritter Jacob von Irsgnina zusammengekauft. Über jede der beiden Abtretungen mußte Peter von Neuenburg als Hauptmann von Pommerellen zusammen mit Burgbeamten von Dirschau am 10. Aug. 1305 eine besondere Bestätigungs-Urkunde ausstellen (P. 641, 642); für beide zusammen wurde dann am 20. Nov. d. J. noch einmal in Brünn die Bestätigung König Wenzels III. eingeholt (P. 643). Mit dem Lokationsrecht hat der ganze Vorgang nichts zu tun. Der Verfasser dieser Urkunden hat sich dennoch das neue Formelwort des Lokationswesens zu eigen gemacht. Er gibt in einer der Urkunden zur Kenntnis, daß Jacob dem Kloster partem rivuli . . . ad construendum molendinum exposuit et resignavit (P. 642, Z. 6 f.) und läßt in allen drei Urkunden die Vorbesitzer anerkennen, daß ihnen auf ihrem Besitz „molendinum seu molendina . . . . , aliis . . . . ad construendum (edificandum) exponere omnimodis non licebit“ (P. 641, S. 564, Z. 1 v. u., P. 642, S. 566, Z. 4, P. 643, S. 567, Z. 21).

Der Ausdruck „exponere ad construendum“ ist der Formel „exponere ad locandum“ nachgebildet. Nicht nur diese Übertragung ist willkürlich; durch sie kommt auch eine gewagte Zusammenziehung des Sinnes zustande. Es soll ausgesprochen werden: die Ritter dürfen niemand etwas von ihrem Besitz zum Zwecke einer Mühlen-Errichtung „herausgeben“; statt dessen heißt es: „sie dürfen keine Mühle zur Errichtung herausgeben“.

Wir wissen, daß diese gewagte Formel-Redaktion zu der Einfälschung des „Expositions“-Vorbehalts in P. 51 in naher Beziehung steht; offenbar haben beide denselben Verfasser (Oben VI, 2, S. 45).

3. „Ausgeben und Besetzen“. Der Einfluß des Magdeburger Schöffenrechts auf die Urkundensprache. Wie erklärt sich die Erweiterung der Lokationsformel durch das Wort „exponere“? —

„Exponere et locare“ wurde, wie wir sahen, durch „ausgeben und besetzen“ übersetzt. Dieses deutsche Wortpaar aber finden wir auch — weit ab von unsern preußischen, polnischen und pommerellischen Urkunden — in den Handschriften eines Magdeburger Rechtsbuchs.

Das „Magdeburger Schöffenrecht“, jene Kompilation aus dem 13. Jahrhundert, die eine Erweiterung des Weistums für Breslau von 1261 darstellt, ist in mannigfach verschiedenen Fassungen verbreitet gewesen[28]). In den meisten Handschriften schließt sich sein Eingangssatz an den des Breslauer Rechts an, ohne die Terminologie zu verändern: I. Wi man Meideburc besaczte. § 1. Do wurden sie zu rate das si kuren scheppen und ratman. Eine Handschriftengruppe aber (C, D)[29]) wandelt den § 1 in folgender Weise ab: „Do aber di stat besatzt wart zu Meideburc onde ozgegeben wart zu wicbilde recht onde di hantvestene dar uf gegeben wart, do wurden si zu rate . . .“ Und dieser Fassung ähnelt die Form des entsprechenden Satzes in zwei Rechtssammlungen, die auf der Grundlage des Schöffenrechts ausgearbeitet sind. Die eine ist das Magdeburger Schöffenweistum für Görlitz von 1304[30]). Hier beginnt der 1. Artikel: „Do man die stat zu Megedeburc erst uz gab unde besazt wart zu Wigbilderechte, do gab man en recht nach irre willecure mit der witzegesten rate. Do wurden si zu rate, daz sie curen . . . .“ Die zweite — wohl noch jüngere — Fortbildung des Schöffenrechts, die wir hier zu nennen haben, ist das meist verbreitete Rechtsbuch des Magdeburger Rechts, die sogenannte „Weichbild-Vulgata“. Sie besteht „aus zwei nur lose zusammenhängenden Teilen . . . , dem stark erweiterten Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung (Art. 1—41) und einem Magdeburger Schöffenrecht (Art. 42 bis zum Schlusse)“[31]). In ihr kehrt der fragliche Satz als Artikel 42 wieder; auch hier lesen wir „uzgab . . . und besazt wart“ (S. 121).

Die Reihenfolge der beiden Worte wechselt, und das Weichbildrecht wird bald mit dem „Besetzen“, bald mit dem „Ausgeben“ in näheren Zusammenhang gebracht. — Das zeigt, daß die Redaktoren zwischen den beiden Worten sachlich keinen Unterschied machen. Das Wortpaar ist eine Ausdrucksverdop-

---

[28]) Grundlegende Analyse der Überlieferung bei Laband, S. 70 ff. Text zum Folgenden, ebenda, S. 114. Vollständige Nachweisung der Handschriften bei: G. Homeyer: Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. Neu bearbeitet von C. Borchling, K. A. Eckhardt, J. v. Gierke. 2. Abteilung, 1931. Vgl. die Übersicht ebenda, S. 294. —

[29]) Bezeichnung nach Laband a. a. O. C. = Biblioth. d. Oberl. Gerichts Celle, Hs. C. 1, 14. Jh., Homeyer [2] Nr. 227. D. = Stadtbibliothek Danzig, Ms. 1781, 14. Jh., Homeyer [2], Nr. 242. — Über die Zusammengehörigkeit beider Handschriften vgl. Laband, S. 85 ff.

[30]) Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung, S. 448 ff. Vgl. Laband, S. 104 ff.; zur Überlieferung: R. Jecht: Über die in Görlitz vorh. Handschr. des Sachenspiegels und verwandter Rechtsquellen, 1906, S. 3 f.

[31]) Laband, S. 108. Zur handschriftl. Verbreitung vgl. Homeyer [2], S. 294. Anführungen im Folgenden nach: A. v. Daniels u. F. v. Gruben: Das sächsische Weichbildrecht, 1858.

pelung. Das alte „Besetzen“ erschien den Bearbeitern in seiner technischen Knappheit nicht mehr deutlich genug; darum fügten sie ein erläuterndes Wort hinzu.

Keine dieser Handschriften kann als Ursprungsstelle der Ausdrucksbildung angesehen werden; die gemeinsame Vorlage der Schöffenrechts-Fassungen C und D beruht nicht auf dem Görlitzer Recht von 1304. Wahrscheinlich haben also schon Handschriften des Schöffenrechts aus dem 13. Jahrhundert oder verwandte Magdeburger Weistümer aus dieser Zeit die Doppelwendung „ausgeben und besetzen“ enthalten. Dürfen wir diese Handschriften, dürfen wir das Schöffenrecht selbst früh genug ansetzen, um zu folgern, daß die Urkundensprache in Preußen und Polen hier ihr Vorbild fand? Die Rechtsbücher-Forschung hat in dieser Frage ihr letztes Wort noch zu sprechen. Aber alle innere Wahrscheinlichkeit spricht für jene Annahme. Die Wendung „exponere et locare“, die zu „exponere ad locandum“ fortgebildet wurde, hat ihr Vorbild im „Ausgeben und Besetzen“ des Magdeburger Rechts. Die Sprache der authentischen Rechtsbelehrung, die Sprache der Magdeburger Schöffen, fand an dieser Stelle Eingang in die Kanzleisprache der Kolonisationsländer [32]).

4. „Aussetzen.“ Diese Zusammenhänge vergegenwärtigen wir uns, wenn wir nunmehr den Ausdruck „aussetzen“, mit dem die Formel-Entwicklung abschließt, zu verstehen suchen.

Verdankt er seine Einführung vielleicht einer wörtlichen Rück-Übersetzung von „exponere“? Stellt man nur die Worte einander gegenüber, so liegt diese Vermutung nahe genug. Dennoch kann sie nicht zutreffen. Die „Expositions“-Formel ist außerhalb Preußens, Pommerellens und Polens nicht üblich geworden, und gerade in Preußen fanden wir das lateinische Wort nicht mit „aussetzen“, sondern mit „ausgeben“ verdeutscht. Auch blieb „exponere“ in jenem Gebiet weiterhin mit „locare“ verkoppelt [33]). „Exponere“ ohne „locare“ in der Fälschung P. 51 ist eine verräterisch vereinzelte Regelwidrigkeit, der nur noch eine zweite Fälschung aus den nächsten Jahren Gefolgschaft leistet (unten Beilage II). Das Wort „aussetzen“ aber will selbst für „locare“ eintreten und duldet kein „besetzen“ neben sich.

Die Abwandlung wurde also auch in diesem Falle dadurch herbeigeführt, daß das Wort „besetzen“ nicht mehr als deutlich genug erschien, und daß man sich nach einem sinnfälligeren Ausdruck umsah. Aus Schlesien haben wir ein frühes Zeugnis dieses Sachverhalts in der Verordnung Herzog Bolkos II. von Schweidnitz für die Stadt Landeshut, 24. X. 1343. Sie nimmt sich in ihren ersten Artikeln mehrfach das Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 zum Vorbild und spricht, wie dieses, gleich im Eingang von den Rechten, welche

---

32) Nach dem Vorstehenden ist „Locatio“, S. 17, Anm. 3 zu berichtigen, wie nach dem Folgenden S. 9, Z. 24 f. (Ableitung von „Aussetzen“).

33) Für weitere Formel-Beispiele aus Polen vgl. Meinardus a. a. O., Nr. 146, 149, 158, 161, 176, aus Preußen: Preuß. UB. II, 1, Nr. 10, 26 f, 42 u. mehrfach.

die Stadt seit ihrer Gründung besitzt: „also sie . . . unser lieber eldervater zu dem ersten von neuer wurzel usz hat gesatzt“ [34]). Anscheinend meldet sich hier das neue Wort schon an. 35 Jahre später beteuern die Gewandschneider von Reichenbach i. Schl., daß das Gewandhaus „von uzsaczunge der stat R. ir rechtis erbe were“ [35]). Lateinisch hätte man das „a prima locatione civitatis“ ausgedrückt. Aber das Wort „aussetzen“ kam zu spät, um noch für die Lokationsformel der schlesischen Kolonisations-Urkunde wichtig zu werden. Die Siedlungs- und Gründungsbewegung war im ganzen schon abgeschlossen; auch blieb als Urkundensprache für die Lokation und Lokations-Erneuerung noch in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts das Lateinische im Gebrauch. Aus dem letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts sind durch den Druck zwei Gründungs-Privilegien mit „Aussetzungs“-Formeln bekannt [36]). Der Stand der Urkunden-Publikation gestattet keine genauere Bestimmung des ersten Auftretens.

Noch im 14. Jahrhundert aber ist auch die Literatur des Magdeburger Rechts zur Aussetzungs-Terminologie übergegangen. Die glossierte Fassung der Weichbild-Vulgata gibt dem Artikel „Von Magdeburg“, den sie aus dem „Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung“ übernimmt, den Titel: „Wie Meideborgk usgesazt ist zu Wichbilderecht“ (Art. 10, S. 79, 227); die Glosse nennt Magdeburg anderwärts „uzgesazt mit des landes willekore“ (S. 234, 352) und erklärt „nach wichbilderecht beruft man sich von eyner stat zu dy anderen, nachdem daz di stete uzgesazt sin“ (S. 231). Der Glossator ist kaum vom Sprachgebrauch schlesischer Urkunden ausgegangen; eher dürfte ihn die Doppelwendung, „uzgab . . . und besazt wart“, die er in Art. 42 der Weichbild-Vulgata vorfand, dazu angeregt haben, ein Wort einzusetzen, das beide Elemente verband. Ob umgekehrt auch diesmal der Sprachgebrauch im Osten durch die Magdeburger Rechtsbelehrung geleitet wurde, oder ob er sich unabhängig von ihr bildete, diese Frage können wir so lange nicht beantworten, als uns die Entstehungszeit der Weichbild-Glosse unbekannt bleibt.

---

[34]) Tzsch.-St., Nr. 144, S. 537; Anlehnungen an das Magdeb.-Bresl. Recht in § 1 und 3.

[35]) 28. II. 1369, Cod. dipl. Siles. VIII, S. 61, angeführt im „Deutschen Rechtswörterbuch“, hsg. von der Preuß. Akad. d. Wiss., Bd. I, bearb. v. R. Schröder u. Frhr. v. Künßberg (1914/32).

[36]) Herzöge von Troppau für ein Oberschlesisches Schmiedewerk, 1. V. 1394, Cod. dipl. Siles. XX, S. 63, Nr. 156 (angeführt im Dt. Rechtswörterb.). König Wenzels Stadtrechtverleihung für den Markt Zobten, 4. II. 1399, Tzsch.-St., Nr. 199, S. 615.

Beilage II.

Die Stadtgründungsklausel in Stolp.

Unter den ersten Beispielen für „exponere" wurde vorhin die Urkunde von 1281 nicht erwähnt, durch die Mestwin II. das pommersche Prämonstratenser-Stift Belbuk mit Kirchen und Gütern in und bei Stolp beschenkt und die Tochter-Niederlassung Belbuks bei dieser Stadt begründet (P. 330 = Pomm. UB. II, 1224) [37]). Die Nicolaus-Kirche, die als Standort des neuen Klosters ausersehen wird, erhält neben andern Gütern folgende Zusicherung: „Si autem contigerit postmodum exponi civitatem in territorio Stolpensi, omnia molendina, que possunt fieri in Stolpa et infra terminos civitatis, predicta ecclesia libere possidebit." Die Ähnlichkeit dieser Stelle mit den Versprechungen, die in P. 51 Oliva erhält, „si aliquando civitas Gedanensis . . . exposita fuerit", ist offenkundig. Beide Sätze enthalten ein Versprechen an ein Kloster für den Fall einer künftigen Stadtgründung; beide bezeichnen die Lokation durch das Wort „exponere"; beide lassen in diesem Zusammenhang das Wort für sich allein stehen, statt ihm ein „et locare" oder „ad locandum" beizufügen. Der Verdacht, den diese Ähnlichkeit erweckt, wird bestärkt, wenn wir Datum und Herkunft der Stolper Urkunde betrachten. 1281 ist sie ausgestellt. Wenn überhaupt, so ließe sich der Satz in dieser Zeit am ehesten als Produkt eines Schreibers im Dienste Mestwins begreifen, der die Formel in — heute verlorenen — Urkunden aus Polen oder Preußen kennen lernte. Die Urkunde ist aber in ihrem Gesamtgefüge zweifellos beim Empfänger in dem weit westlich in Pommern gelegenen Stift Belbuk stilisiert; für den Eingang und den Schluß hat die Gründungsurkunde Belbuks selbst als Muster gedient [38]). In Pommern, wo schon locare im Sinne des Besetzens nicht heimisch wurde, ist „exponere" als Bezeichnung der Lokationsverwilligung für 1281 vollends ein fremdartiger Ausdruck. So können wir den Bemerkungen Mestwins über die Wirkungen einer künftigen Stadtgründung „in territorio Stolpensi" nur mit Bedenken entgegentreten. Die Vermutung ist nicht abzuweisen, daß zwischen dieser Stadtgründungsklausel und derjenigen, die der Fälscher von P. 51 Swantopolk in den Mund legt, ein Zusammenhang besteht.

---

[37]) Die Urkunde ist von den Herausgebern, wie auch von Hoogeweg, der sie ausführlich bespricht (Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern II, S. 631 f.), nicht beanstandet worden.

[38]) Cod. Pom. 29 = Pomm. UB. I, 84. Hoogeweg weist nach (S. 632), daß der Schlußsatz des Textes von P. 330 aus dieser Urkunde stammt. Auch die Wendung „fratribus . . . in terram nostram venientibus" im Eingang der Bewidmung ist von hier übernommen.

Die ältesten Urkunden für die Prämonstratenser in Stolp sind nur in der Belbuker Matrikel erhalten; die Originale sind einem Brande zum Opfer gefallen (Hoogeweg I, S. 13; II, S. 630). Die Matrikel enthält unsere Urkunde überdies nur in der Abschrift eines Transsumptes. Die indirekte Überlieferung schließt nicht nur die Nachprüfung der äußeren Merkmale aus; sie stellt auch die Nachprüfung des Inhalts unter ungünstige Bedingungen: denn auch die Vergleichs-Urkunden können Echtheitszweifeln ausgesetzt werden. Dennoch dürfen die Tatsachen, die der Vergleich mit diesen Stücken ergibt, einiges Gewicht in Anspruch nehmen.

Die Urkunde von 1281 bildet das erste Glied einer Reihe von 5 Privilegien, durch die Mestwin das Stift Belbuk und sein Tochter-Kloster bei St. Nicolaus — ein Nonnenkloster — mit Gütern in der Gegend von Stolp ausgestattet hat. Im letzten Stück der Reihe, P. 437 v. J. 1288, werden die Schenkungen Mestwins von seinem Präsumptiv-Nachfolger Przemyslaw II. genehmigt und darum noch einmal zusammengestellt. Soweit sich diese Schenkungen auf das Nonnenkloster beziehen, werden sie ferner 1294 durch Erzbischof Jacob von Gnesen bestätigt (P. 508), und das Gesamtprivileg von 1288 wird 1298 durch Wladislaw Lokietek transsumiert (P. 562). Keine dieser späteren Besitzbestätigungen kommt auch nur mit einem Wort auf jenes Versprechen Mestwins von 1281 zurück. Zu ihrer Zeit, wie überhaupt bis zum Übergange des Stolper Gebiets an die Brandenburger (1310), kam eine Stadtgründung in Stolp nicht zustande. Wenn das Kloster für den Fall einer solchen Gründung Rechtstitel besaß, so ist es nicht recht begreiflich, daß es sie nicht immer wieder in Erinnerung brachte. Das Prämonstratenserinnen-Kloster Zuckau bei Danzig, dessen Privilegien in Belbuk wohl bekannt waren [39]), hat sich das Recht einen Markt zu gründen, das ihm Swantopolk etwa 1260 verliehen hatte (P. 186), 1283 von Mestwin nochmals für die Zukunft bestätigen lassen (P. 360). Bei der Mühlengerechtigkeit in Stolp wäre die gleiche Vorsicht geboten gewesen.

Noch an einer anderen Stelle weicht eine der Bestätigungsurkunden von der Urkunde von 1281 auffällig ab. In P. 330 empfängt Belbuk die Pfarrkirche St. Peter in Stolp mit ihren Zehnten; dieser Besitz umfaßt die Zehnten von 6 Dörfern, daneben aber „decimam nostre agriculture nec non et decimam omnium vasallorum nostrorum in eadem parochia constitutorum". Die Bestätigungs-Urkunde Jacobs von Gnesen (P. 508) nennt die 6 Dörfer gleichfalls, dazu noch die villa Slupsk, d. h. offenbar das neben der deutschen Bürgersiedlung stehen gebliebene slawische Dorf. Sie spricht dagegen nicht von den Herzogs- und Vasallengütern im Peters-Kirchspiel. Auch hier besteht also eine Unstimmigkeit zwischen Verleihungs- und Bestätigungsprivileg.

---

39) Vgl. Perlbach, Preußisch-polnische Studien II (1886), S. 33.

Um diese beiden Gegenstände, die Mühlengerechtigkeit und die Zehntrechte, hat nun im Jahre 1311, nachdem Waldemar und Johann von Brandenburg das Stolper Gebiet erworben und Stolp erst wirklich zur Stadt nach deutschem Stadtrecht gemacht hatten, eine Auseinandersetzung zwischen den Markgrafen und den Prämonstratensern stattgefunden.

In der Urkunde der Markgrafen vom 9. Septbr. 1310, die die Erhebung des oppidum Stolp zur Stadt ausspricht, werden zunächst 200 Hufen zum Stadtgebiet geschlagen; offenbar stammen diese Ländereien aus dem Herzog- und Vasallengut, das an die neuen Landesherren übergegangen ist. Es werden sodann die Erbrichter eingesetzt, in denen wir, wie üblich, die Lokatoren zu sehen haben. Diesen Erbrichtern wird von den Markgrafen das Recht, in der Stadt Mühlen zu errichten, gegen einen Pachtzins ohne weitere Einschränkung übertragen (P. 690 = Pomm. UB. IV, 2629: Damus etiam . . . viris de Sureckow et Darsow . . . libere facultatis copiam struendi molendina in dicto oppido). — Etwa ein Jahr später bestätigen die Markgrafen den Klöstern Belbuk und St. Nicolaus ihre Rechte in einer summarischen Erklärung. Sie fügen hinzu, daß Rat und Bürgerschaft verpflichtet sein sollen, ein Hospital, dessen Bau sie planen, der geistlichen Fürsorge der beiden Klöster zu unterstellen. Dieses Recht aber, so erklären sie weiter, ist den Klöstern schon früher zugesichert worden, und für dieses Recht haben sie nunmehr Verzicht geleistet auf alle Zehnten, die sie bisher auf der Feldflur von Stolp und in den jetzt dem Stadtgebiete einverleibten Dörfern „nachweislich" innegehabt haben. Außerdem haben sie den Markgrafen alle Mühlen überlassen, die in der Stolpe errichtet werden können. (Pomm. UB. V, 2682 2. Okt. 1311: . . . Pro huiusmodi nostra libertate iam saepe per nos indulta et purius confirmata idem (d. h. die Klöster) nobis reliquerunt omnem decimam, quam ipsi in campo Stolp et in villis ipsi civitati nunc adiectis dinoscuntur habuisse. Etiam idem nobis reliquerunt omnia molendina, quae in aqua Stolp dicta poterunt construi vel plantari).

Wir sehen deutlich, was vorgefallen ist. Belbuk und St. Nicolaus sind gegenüber der neuen städtischen Ordnung in Stolp eingeschritten. Sie haben Zehntrechte auf das der Stadtflur einverleibte Gebiet geltend gemacht, und sie haben für die Zukunft das Mühlenrecht in Anspruch genommen. Sie haben also die Rechtstitel vorgelegt, die ihnen das Privileg von 1281 zugestand — und die andrerseits in den späteren Verzeichnungen ihrer Besitztitel aus den Jahren 1288 und 1298 *fehlten*. Die Markgrafen erkennen den Zehntanspruch an; sie lassen aber durchblicken, daß er sich nicht so weit erstreckt, als die Klöster wahr haben wollen, und daß über seine Abgeltung im Grunde schon vorher entschieden worden ist. Den Klöstern werden neue Forderungen, die sie *jetzt* auf ihn begründet haben, nicht bewilligt. Mit ihrem Mühlenrecht aber werden sie vollends abgewiesen. Sie „überlassen" den Markgrafen die Mühlen ohne jede Gegenleistung; das bedeutet ebenso viel, als wenn die

Klöster einen Rechtsanspruch in diesem Punkte überhaupt nicht hätten aussprechen dürfen. Die Feststellung ihres Verzichts, die in der Urkunde der Markgrafen vermerkt wird, ist nur eine schonende Form für eine andere Feststellung: sie haben behauptet, ein Recht auf die Mühlen bei Stolp zu besitzen, und haben diesen Anspruch nicht als legitim erweisen können. Mit anderen Worten: die Klöster haben die Markgrafen nicht bewegen können, das Ausstattungs-Privileg Mestwins von 1281 in der Form, in der sie es ihnen vorlegten, und in der auch wir es kennen, für echt zu halten.

Dieser Mißerfolg bestätigt die Vermutung, die wir uns über die im Jahre 1281 geplante Stadtgründung „in territorio Stolpensi" gebildet haben. Die Stadtgründungsklausel Mestwins in P. 330 ist erst aus Anlaß der brandenburgischen Stadtgründung von 1310 niedergeschrieben worden. Und die Prämonstratenser von Stolp sind bei ihrer Erfindung dem Beispiel gefolgt, das ihnen die Cisterzienser von Oliva gegeben hatten, als sie im Jahre 1305 die Stadtgründungsklausel Swantopolks ausarbeiteten. Von diesem Vorbild übernahmen sie auch das Formelwort „civitatem exponi". Diese Nachahmung aber darf uns ein Hinweis darauf sein, daß, wie Belbuk - St. Nicolaus 1310, so auch Oliva 1305 seine Klausel im Hinblick auf eine bevorstehende Stadtgründung der Brandenburger angefertigt hat.

Danziger Bürgergeschlechter in ländlichem Besitz

Von

John Muhl

Die vorliegende Arbeit stellt eine Ergänzung meines Aufsatzes: „Danziger Bürger auf der Danziger Höhe“ in Nr. 3 der Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins vom 1. Juli 1931 dar und ist nicht auf einen einzelnen Landkreis beschränkt worden. Auch dieses etwa 550 Namen enthaltende Verzeichnis kann auf absolute Vollständigkeit keinen Anspruch erheben. Jedoch dürfte in der Hauptsache aller nennenswerte Landbesitz der bekanntesten Danziger Geschlechter aufgeführt sein.

Die Danziger Bürgerfamilien haben — so lehrt eine Betrachtung der Liste — sehr gern ihre verfügbaren Kapitalien, soweit sie diese nicht zu ihren kaufmännischen Geschäften nötig hatten, in ländlichem Besitz angelegt. Sehr oft gaben sie ihr Geld zunächst den Bauern zu Darlehn und ließen es sich auf ihren ländlichen Grundstücken hypothekarisch „versichern“; vor allem und zuerst wählten sie da naturgemäß die Bauern und Dörfer im Danziger Territorium, also im Stüblauer Werder, auf der Danziger Höhe, in der Nehrung und Scharpau. Oft genug kam es dann infolge Verschuldung und Nichtzahlung der Zinsen zur Versteigerung der Grundstücke, zum „Strohwischverfahren“ und in ihnen erwarben dann die städtischen Geldgeber die Bauernhöfe.

Bald genügten solche kleinen Landgüter im Danziger Staatsgebiet den reichen Familien und Kaufherren nicht mehr. Sie beliehen oder pachteten oder kauften alsbald die großen adligen Güter in der näheren und weiteren Umgebung der Stadt. Sie übernahmen sogar ganze Ämter im Fürstentum Preußen und Starosteien und Gratialgüter von der polnischen Krone. So finden wir die Danziger Bürgergeschlechter außer auf der Danziger Höhe in den Kreisen Neustadt, Putzig, Lauenburg, Karthaus, Berent, Konitz, Stargard, Dirschau, Stuhm, Marienburg und Elbing. Und im Laufe der Jahrhunderte haben sie sich über ganz Preußen verstreut. Familien, die heute in Danzig nicht mehr ansässig, sind noch heute in ländlichem Besitz, oft weit von Danzig entfernt, nachweisbar.

Die Anordnung in der vorliegenden Liste ist dieselbe geblieben wie im ersten Aufsatz. Nur habe ich, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen, bei Erbfolgen in ein und demselben Landbesitz die zeitliche Folge der alphabetischen Namenreihe vorgezogen.

Als Quellen sind benutzt worden: die rechtstädtischen und altstädtischen Schöppenbücher; die Amtsbücher der Höhe, des Stüblauer Werders, der Nehrung und Scharpau; Grund-, Erb- und Hypothekenbücher; Prozeßakten, Urkunden, Gutsarchive; Gedenk- und Amtsbücher von Hospitälern und Klöstern; die Hirsch'schen Genealogieen, Nachlässe, insbesondere von Flanß; Tagebücher und handschriftliche Aufzeichnungen in Staatsarchiv und Stadt-

bibliothek; Senats- und Domänenakten. Die in Frage kommende Literatur ist ausgebeutet worden. Auch Zufallsfunde sind zu verzeichnen gewesen. Mannigfache Unterstützung habe ich von den Damen und Herren des Danziger Staatsarchivs und Freunden gefunden. Schließlich sind mir eine große Zahl ausführlicher Auskünfte von Mitgliedern der im Verzeichnis vertretenen Familien in dankenswerter Weise erteilt worden.

1504 v. Allen, Lukas, Danziger Bürger, Rogasen und Starostei Schwetz.

1513 v. Allen, Lukas, derselbe, Roggenhausen, Tenutar.

1797 v. Ankum, Friedrich Wilhelm, Glettkau, Eisenhammer und Mühle, Pächter des Klosters Oliva, † 30. 9. 1828. ∼ Johanna Grischow, † 23. 6. 1814.

1841 v. Ankum, Julius, Mitteldorf bei Saalfeld (Ostpr.), * 1803—1886. Sohn des Danziger Kaufmanns Eduard v. A., 1778—1837, und Enkel des Kommerz- und Admiralitätsrates Friedrich Wilhelm v. A.; Julius verh. 1830 Jeanette Luise Weickhmann, Tochter des Daniel Wilhelm v. W. in Danzig; Eduard ∼ Pauline, † 1805, T. des Dz. Ratsherrn Samuel Wolff.

1886 v. Ankum, Herrmann, Sohn des Julius, Mitteldorf und Hof in Forbehnen bei Saalfeld, 1837—1920; ∼ 1870 Auguste Liévin, Tochter von Dr. med. Albert Liévin und der Marie Hoene in Dz.

1920 v. Ankum, Elisabeth, Tochter v. Hermann, Mitteldorf und Hof in Forbehnen.

1632 Appel, Johann, Dz. B., ∼ Engel T. von Mathis Scheffel, Dz. B., Jenkau.

1704 Arendt, Georg, Dz. B., Kl. Katz, Pächter.

1595 Bahr (v. Bahr), Simon, Dz. B., Neumünsterberg, Barenhof, Bärwalde, Kreis Großwerder; † 1606. Sein Großvater war der Ratsherr George Bahr in Dz.

1614 v. Bahr, Simon, sein Sohn, Neumünsterberg, Barenhof, Bärwalde und ferner Powunden (Ostpr.).

1593 Ball, Paul, Dz. B., Stutthof und Ziesewald, Kr. Dz. Niederung, Amtmann und Pächter der Stadt Danzig.

1714 Barckley, Georg, Dz. B. und Kfm., Renneberg, Erbpächter des Klosters Oliva.

1509 Barthnay, Lubert, Dz. B., Schönwiese alias Czapeln, Kreis Karthaus, Pfandbesitzer.

1598 Bartsch v. Demuth, Michel, Dz. Schöffe, Nestempohl und Reinfeld, Kreis Karthaus, ∼ Anna Niederhoff aus Dz.

1600 Bartsch v. Demuth, Michel, derselbe, Sulmin, Kr. Karthaus.

1608 „ „ „ Anna, seine Witwe, Sulmin.

1647 „ „ „ Nathanael, Reinfeld, aus Danziger Geschlecht, 1586—1647, verh. 1616 Hedwig Schumann aus Dz.

1659 Bartsch v. Demuth, Heinrich, Dz. B., Reinfeld, Sohn des Nathanael.
1680 „ „ „ Eduard, Dz. B., Reinfeld, Sohn des Nathanael, 1618—1680, verh. Regina v. d. Becke, Tochter des Daniel v. d. Becke aus Dz.
1690 Bartsch v. Demuth, Ernst Eduard, Sohn von Heinrich, Reinfeld, ~ Veronica Elisabeth v. Weiher.
1659 Bartsch v. Demuth, Gerhard, Dz.B., Nestempohl, Richthof und Sulmin, ~ Adelgunde Ferber aus Dz.
1679 Bartsch v. Demuth, Heinrich, Nestempohl, Sohn des Nathanael, 1624 bis 1679, ~ 1659 Catarina Giese, Tochter des Salomon Giese in Danzig.
1698 Bartsch v. Demuth, Johann Gerhard, Nestempohl, Richthof, Sulmin, 1660—1698, Sohn von Gerhard; verh. Cristine Benigna Schröder, Tochter des Dz. Bgm. Cristian Schröder.
1662 Bartsch v. Demuth, Reinhold, Rutzau, Kreis Putzig, 1619—1662, Sohn des Nathanael, verh. 1653 Anna Brigitte Hein aus Koliebken und Dz. Geschlecht.
1711 Bartsch v. Demuth, Franz Reinhold, a. Dz. G., Chwarznau-Völtzendorf, Schmasin, Neudorf, Kreis Neustadt.
1775 Bartsch v. Demuth, Johann Ernst, a. Dz. G., Stangenberg, Kr. Dirschau.
1782 Bauer, Karl, Dz. B. und Kfm., Barnewitz, Kr. Karthaus, Erbpächter des Klosters Oliva.
1695 v. Bauer, Karl Ernst, Dz. Bgm., Nassenhuben, Neunhuben, Hochzeit, Kr. Dz. Niederung, † 1719; erlebte in Nassenhuben den Besuch des Zaren Peter des Großen und des poln. Königs.
1720—42 v. Bauer, Reinhold, sein Sohn, † 1742, Hofrat, dieselben Güter.
1402 v. der Becke, Gerhard, Bgm. † 1430, Langfuhr-Gartendorf, Heiligenbrunn.
1425 v. der Becke, Gerhard, Bgm., † 1430, Hochzeit.
1624 v. der Becke, Hermann, Ratsherr, † 1644, Neukrügerskampe, Kreis Dz. Niederung, städtischer Pächter und Oberjägermeister der Nehrung.
1571 Becker, Franz, Dz. B. u. Chirurg, Scholwent, Kr. Stuhm.
1517 Becker (auch Becherer), Sebald, D. B., Rauden u. Liebenau, Kr. Mewe.
1860 Behrend, Raimund, Pr. Arnau bei Königsberg i. Pr., Sohn des Dz. B. Theodor B., Enkel des Dz. B. Michael, Gerhard B.
1860 Behrend, Walter, Sohn des Theodor B., Maternhof bei Königsberg.
1850 „ „ Gerhard, Enkel des Michael B., Konschütz, Kr. Mewe.
1870 „ „ Heinrich, Nachkomme von Theodor, Hochwasser bei Zoppot.
1910 Berger, Ernst, Eszeruppen, Kr. Pillkallen, Sohn des Max Berger-Großkleschkau und der Elise Kuntze, aus der Danziger Seifensiederei.
1920 Berger, Ernst, derselbe, Reichenwalde bei Frankfurt a. Oder.
1649 Bergmann, Peter, a. Dz. G., Küche bei Marienwerder, † 1649, verh. 1623 Barbara Jaski aus Dz.

1531 v. Berscz, Jakob, Dz. B., Gremblin bei Marienwerder, Tenutar.
1716 Bieberstein, Michel, Dz. B., Herrengrebin, Kr. Dz. Niederung, städtischer Pächter, † 1741, ~ 1700 Regina Neumann, seine Tochter Anna heiratet Bgm. Karl Groddeck in Danzig; Michel Sohn des Adrian Bieberstein, Schulzen in Stüblau.
1724 Bieberstein, Jakob, Dz. B., Stutthof und Ziesewald, Kr. Dz. Niederung, städtischer Pächter, Bruder des Michael; verh. m. Anna Elisabeth Hacker.
1535 Bischoff. Mathias, Dz. B., Langfuhr Mühle.
1470 „ „ Philipp, Dz. Bgm., Mutterstrentz, Kr. Dz. Niederung, heute Nassenhuben.
1524 Bischoff, Philipp, Dz. Bgm., Sohn des vorigen, Mutterstrentz.
1463 „ „ „ „ Dz. Bgm., Langfuhr-Gartendorf.
1483 „ „ „ „ derselbe, Heiligenbrunn.
1526-35 „ „ „ „ sein Sohn, Langfuhr und Heiligenbrunn.
—1542 „ „ „ „ und Albrecht, seine Söhne, dieselben Güter.
1581 „ „ „ „ D. B., † 1601, dieselben Güter.
1617 „ „ Albrecht, D. B., † 1624, dieselben Güter; der letzte seines Stammes.
1472 Bock, Georg, Bgm., Cölln und Bojan, Kr. Neustadt, Pfandbesitzer.
1507 Bock, Leonhard, D. B., Kölln, Bojan, Schönwalde, Kreis Neustadt, Tenutar.
1650 v. Bodeck, Johann, aus Dz.-Elbinger G., Groß- und Klein-Marwitz, Hirschfeld, Kr. Pr. Holland, 1587—1650.
1660 v. Bodeck, Peter, Nikolaus, Sohn, dieselben Güter.
1665 „ „ Dominik, dieselben Güter.
1691 „ „ Bonaventura, D. B., dieselben Güter.
1829 „ „ Albrecht, Cristof, Hans, a. Dz. G., Altmünsterberg bei Mühlhausen (Ostpr.)
1595 v. Bodeck, Hans, a. Dz.-Elbinger G., Hansdorf bei Elbing, 1542—95.
1658 „ „ „ sein Sohn, Hansdorf, 1582—1658, verh. 1610 Cordula von Schwarzwald aus Danzig.
1681 v. Bodeck, Ernst, Hansdorf und Falkenhorst, Kr. Elbing, sein Sohn 1620—1681, verh. Cornelia Elisabeth v. Bodeck.
1670 v. Bodeck, Karl, Bruder des Ernst, Wiese und Dosnitten bei Pr. Holland, 1623—1670.
1670 v. Bodeck, Ernst, sein Bruder, Wiese und Dosnitten, gemeinschaftlich.
1869 Boehm, Heinrich, Kommerzienrat in Dz., Fitschkau, Kr. Karthaus, verh. Ottilie Jorck in Dz.
1871 Boehm, Walter, Neffe des Heinrich, Schewen, Kr. Briesen, 1842—93. ~ 1869 Sara Liévin, Tochter des Dr. med. Albert Liévin in Dz.
1907 Boehm, Konrad, Sohn des Walter, Kupgallen bei Zinten (Ostpr.), 1876 bis 1915. ~ Gertrud v. Sperling.

1915—30 Boehm, Gertrud, seine Witwe, Kupgallen.

1912 Boehm, Fritz, Hauptmann a. D., a. D. G., Lipinken, Kr. Pr. Stargard.

1828 du Bois, Hermann, a. D. G., Luckoschin A u. B, Kr. Dirschau, 1805—82. ~ Caroline Matilde v. Felden 1825—1890, Sohn des Dz. B. Jean Hermann du Bois, 1771—1807 und der Caroline, Dorothea, Renate Lesse a. Dz. G., 1780—1838. Firma Guillaume du Bois et fils in Dz. Geschlecht seit 1755 in Danzig.

1879—1922, du Bois, Paul Hermann, sein Sohn, Lukoschin, 1850—1929, verh. Marie, Caroline, Elisabeth v. Frantzius aus Leubus u. Dz. G. 1862—1924.

1883 du Bois, Carl, Richard, Bruder von Paul, Bellin in Pommern.

1889—1906, du Bois, derselbe, Dalwin und Lichtenstein, Kr. Dirschau, * 1854. ~ Marie Luise v. Geibler, * 1885, er † 1. 12. 1932 in Berlin.

1602 Bolner, Hans, D. B. ~ Elisabeth Münster, später verh. mit Hans Tiedemann, D. B., Brentau-Lobeckshof.

1642 Borchart, Ambrosius, D. B. u. Kfm., Pulvermühle und Schwabental, Erbpächter des Klosters Oliva.

1630 Borckmann, Gabriel, Herrengrebin, städtischer Pächter 1599—1668, 1632 ~ Elisabeth Wieder aus Dz., 1655 Schöffe.

1672 Borckmann, Michael, sein Sohn, Herrengrebin, Pächter. 1639—1714, war 1709 Schöffe der alten Stadt.

1688 Borckmann, George, Sohn von Gabriel, Stutthof, städtischer Pächter, 1643—1700, ~ Rosina Brandes aus Danzig, seine Tochter Elisabeth heir. Major Matis v. Glasow.

1710 Borckmann, Valentin, Andreas, Bgm., Klein Katz, Kr. Neustadt.

1457 Brambecke Albrecht, D. B., Pfandbesitz von Scharpau mit sechs anderen, 1464 Ratsherr Otto Brambecke.

1450 Brandes, Gerhard, D. B., Hof in Osterwick, Kr. Dz. Niederung, sein Neffe Ratsherr Dethard Br.

1520 Brandes, Dethard, Ratsherr, † 1528. Tempelburg bei Danzig, Schiewenhorst, Einlage. Kr. Dz. Niederung.

1592 Brandes, Eckhard (Gerhard). Bgm. Schiewenhorst, Einlage

1632 „ Johann, D. B., dieselben Güter.

1662 „ Johann, Gerhard, sein Sohn, dieselben Güter.

1740 „ seine Kinder Florentine ~ Ferdinand v. Tiedemann, Adelgunde ~ Ludwig v. Lardehn, Eduard.

1631 „ Reinhold, D. B., Rahmel, Kr. Neustadt, Erbpächter des Klosters Oliva.

1495 Brant, Georg, D. B., Koscelitz (heute Warnau), Simonsdorf, Kr. Groß Werder, Pfandbesitzer.

1512 Brant, Oswald, D. B., Nickelsdorf, Kr. Stuhm.
1530 „ Bartel, a. Dz. G. Koscelitz-Simonsdorf.
1547 „ Johann, a. Dz. G. Ludwigsdorf, Kr. Riesenburg.
1570 „ Ahasverus, a. Dz. G. Ludwigsdorf, Starosteipächter.
1597 „ „ „ Riesenburg.
1570 „ (Brandt) Georg, D. B., Konthen, Kr. Stuhm.
1789 Brauer, Ludwig, D. B., Schäferei, Kr. Karthaus, Erbpächter des Klosters Oliva.
1570 Breiwitz, Hans, D. B., Kl. Katz, Eisenhammer.
1625 Brendel (auch Behrend) Moritz, D. B., Herrengrebin und Hof in Trutenau, † 1625.
1549 Bucks, Timotheus, B. d. Altstadt. Zakrzewken, Kr. Dirschau.
1570 Bucks, derselbe, Gillnitz, Kr. Berent.
1795 Coeler, Ludwig, D. B. u. Kfm., Schäferei, Kr. Karthaus, Erbpächter des Klosters Oliva.
1668 Coelmer, Gabriel, D. B., Pfandbesitzer der Ämter Liebau und Bartenstein, Besitzer von Bohlenhof b. Pr. Holland, 1598—1668, Sohn des D. B. Clemens Cölmer und der Barbara Schumann aus Dzg.
1660 Cölmer, Johann, Philipp, D. B., Rokoschin und Czarlin, Kr. Dirschau.
1540 Conrad, Johann, Ratsherr, Conradshammer und Glettkau, Erbpächter des Klosters Oliva.
1665 Conrad, Winhold, D. B., Hauptkrug, Kr. Großwerder, Familie nannte sich später v. Conradi.
1790 v. Conradi, Eduard, Friedrich, Bgm., Nassenhuben, Neunhuben, Hochzeit, Kr. Dz. Niederung, † 1799, ~ Anna Elisabeth Schwarzwald a. Dz.
1797 Dalmer, Gotthilf, Friedrich, D. B. u. Kfm., Schäferei, Kr. Karthaus, Erbpächter des Klosters Oliva, verh. Eleonore Dorothea Selcke.
1588 v. Damm, Cort, D. B., Brunau, Schröderskampe, Kr. Großwerder, ~ Judith Eske, Tochter des Schöffen Heinrich Eske in Dz.
1680 v. Diesseldorf, Johann, D. B., Hof in Freienhuben, Kr. Dz. Niederung.
1802 Doering, Ernst Friedrich, D. B. u. Kommissionsrat, Mlecewo, Kr. Stuhm, ~ Juliane, Karoline Johanna Uphagen aus Danzig.
1582 v. Dorne, Hans, D. B., Klein Katz, Eisenhammer.
1801 v. Dorne, Jonathan Ernst, Kl. Boschpol, Kr. Lauenburg, geb. 1783 in Dz. Sohn des 1787 † Ratsherrn Johann Ludwig v. Dorne und der Dorothea Heller aus Dz. Jonathan ~ Rosine v. Grumbkow, er † 1827. Dann Sohn Oskar geb. 1811. ~ Leontine v. Zelewski aus Paraschin, † 1874. Letzter Träger des Namens v. Dorne aus Lübeck-Danziger Geschlecht.
1671 Ehler, Carl, D. B., Conradshammer, Erbpächter des Klosters Oliva.
1652 „ Friedrich, D. Bgm., ebenso.

1910—17 Ehlers, Hans, Tralau, Kr. Großwerder, Sohn des Danziger Oberbürgermeisters Heinrich Ehlers. Hans ~ Irmgard Ferber a. Dz.

1594 v. Ende, Erasmus, Herrengrebin, Pächter und Amtmann, * 1546, Sohn des Peter v. Ende, er ~ Brigitte Berent, sein Neffe Hans v. Ende, D. B., Erbherr auf Woyanow, Kr. Dz. Höhe.

1600 v. Ende, Peter, Neffe des Erasmus, Kopiewice.

1666 Engelcke, Benjamin, D. B., Jankendorf, Kr. Großwerder.

1562 Eske, Heinrich, Schöffe, Brunau, Kr. Großwerder, 51 Hufen kulmisch, Brunauerwald und Schröderskampe.

1503 Falk, Stephan, D. B., Arzt, Liebenau, Rauden, Kr. Mewe, Garcz, Kreis Dirschau.

1457 Falke, Jakob, Bgm., Scharpau, Gr. Werder, die ganze Landschaft als Pfandbesitzer mit 6 anderen Bürgern.

1660 Fedder, Bartel, D. B., Zoppot, Hof, Erbpächter des Klosters Oliva.

1578 Feldstedte, Hans, D. B., Grebin, Kr. Dz. Niederung, städtischer Pächter.

1567 Feldstedte, Hans, Heinrich, Martin, Reinhold, Zeisgendorf, Kreis Dirschau, Danziger Bürger, Gebrüder gemeinschaftlich.

1570 Feldstedte, Martin, D. B., Blumstein, Kr. Großwerder, Hof.

1495 Feldstedte, Reinold, D. B., Klempin, Kr. Dirschau, Tenutar.

1503 „ „ „ Skarzino, Kr. Tuchel.

1503 „ „ „ Schmolsin, Kr. Karthaus.

1508 „ „ „ Die Landschaft Scharpau, Kr. Großwerder, Erbpächter des Bischofs von Ermland.

1514 Feldstedte, Reinhold, D. B., Gremblin, Kr. Marienwerder, Tenutar.

1515 „ „ „ Schöneberg, Kr. Großwerder, Teilbesitzer.

1515 „ „ Ratsherr, Ladekopp, Tiege, Orloff, Kreis Großwerder.

1516 Feldstedte, Reinhold, Ratsherr, Gnieschau, Kr. Dirschau.

1594 „ „ D. B., Brunau, Kr. Großwerder, Zeisgendorf, Kr. Dirschau.

1472 Feldstedte, Rudolf, Ratsherr, Schönsee u. Fähre Schöneberg, Kreis Großwerder.

1474 Feldstedte, Rudolf, Ratsherr, Liebenhof, Kr. Dirschau, Tenutar.

1476 „ „ „ Tiege Ladekopp, Orloff, Pfandbesitzer.

1541 „ „ D. B., Schöneberg, Ladekopp, Tiege, Orloff, Kreis Großwerder, Gnieschau, Kr. Dirschau, Mitbesitzer.

1552 Feldstedte, Tidemann, D. B., Klein Grebin-Mönchengrebin, Kr. Danzig Niederung, Pächter des Klosters Oliva mit Simon Loitz, D. B., zusammen.

1512 Ferber, Eberhard, Bgm., Kölln, Bojan, Schönwalde, Schönwiese, heute Czapeln, Kr. Neustadt und Karthaus, Tenutar auf Lebenszeit.

1515 Ferber, Eberhard, Bgm., Gremblin, Tenutar.
1517 „ „ „ Dirschau Stadt und Land, Starosteiinhaber.
1526 „ „ „ Stangenberg, Kr. Dirschau.
1512 „ „ „ Landschaft Scharpau, bischöflicher Pächter.
1512 „ „ „ Tiegenort, Brunau, Jankendorf, Kr. Großwerder, städtischer Pächter.

1514 Ferber, Eberhard, Bgm., Die Nehrung, städtischer Pächter.

1514 „ „ „ Grebin und Stüblauer Werder, heutige Danziger Niederung, städtischer Pächter.

1525 Ferber, Eberhard, Bgm., Rauden, Liebenau, Kr. Mewe.

1529 Ferber, Konstantin, D. B., sein Sohn, Tiegenort, Brunau, Jankendorf, Scharpau.

1571 Ferber, Konstantin, Bgm., Seeresen, Kr. Karthaus.

1606 Ferber, Konstantin Vater, Konstantin Sohn und Eberhard Sohn, D. B., Klossau, Kr. Karthaus, Teilbesitzer.

1888 Fischer, Fritz, Sohn des Dz. Kfm. Ignatz Fischer, Roppuch und Venetia, Kr. Pr. Stargard, aus der Brauerei Fischer, Neufahrwasser.

1797 Focking, Gerrit, D. B., Nassenhuben, Kr. Dz. Niederung. 1767—1844, verh. Johanna, Dorothea Struvy, Sohn des D. B. Kornelius Focking und der Neletta Maal.

1850 Focking, Georg Julius, Sohn des Gerrit, Georgental bei Dirschau, 1800—1858, ~ Laura Fristow.

1850 Focking, Robert Theodor, Sohn des Gerrit, Wotzlaff, Kr. Dz. Niederung, Hof, 1801—1891. ~ Justine Susanne Philipsen.

1858 Focking, Friedrich, Sohn des Georg, Georgental, 1826—1888. ~ Berta Jost.

1908 Focking, Georg, Nachkomme des Gerrit, Weißhof bei Danzig, verh. Helene Groth.

1803 v. Frantzius, Daniel, Gotthilf, D. B. u. Negoziant, Koliebken, Kreis Neustadt, 1779—1837, Sohn des Kommerz-Adm.-Rats Theodor Cristian v. Fr. u. der Adelgunde Justine Reinick aus Dz.

1828 v. Frantzius, Gustav, Bauditten bei Saalfeld (Ostpr.), Sohn des Senators Johann Gotthard v. Fr. u. der Friederike Auguste Muhl aus Dz. Gustav: 1798—1875, ~ Elise Angelika Rottenburg a. Dz.

1839 v. Frantzius, Gustav, derselbe, Grunau bei Elbing.

1879—90 v. Frantzius, Theodor Hermann, a. Dz. Geschlecht, Amtsrat, Pächter der Domäne Leubus, Kr. Wohlau und Besitzer von Gaffron, ebendort 1835—90, ~ Marie Henriette Eger 1839—84. Sohn des August Theodor v. Fr. in Dz. und der Caroline Jebens aus Dz., Enkel des Theodosius Cristian v. Fr.

1878—91, v. Frantzius, Friedrich Wilhelm, a. Dz. G., Sawdin, Kr. Graudenz, 1817—91, ~ Florentine Engelmann 1831—1911, Sohn des Danziger Stadtrats Friedrich Wilhelm v. Fr., 1789—1861.

1849 v. Frantzius, Artur Johann, Bruder des Fr. Wilhelm, Sawdin, 1823 bis 1889.

1891—1922 v. Frantzius, Alexander Friedrich, Sohn des Friedr. Wilh., Sawdin, seit 1904 als Domänenpächter, geboren 1868.

1870—1892 „ „ Karl Hermann, a. Dz. G., Kattern b. Saalfeld, Ostpr. 1824—92, Sohn des Stadtrats Karl Eilhard v. Fr. in Dz. 1791—1863.

1864—92 v. Frantzius, Theodosius Eduard, Sohn des Eilhard, Podollen und Pomedien, Kr. Wehlau, Ostpr. 1826—92. ~ Jenny v. Toussaint.

1892 v. Frantzius, Karl Erich, Sohn des Theod. Ed., Podollen u. Pomedien. 1865—1908. ~ Mally v. Alt-Stutterheim 1870—1902.

1892 v. Frantzius, George Eduard, sein Bruder, Pomedien, geb. 1872.

1908 „ „ „ Gerhard, Sohn des Karl Erich, Podollen, geb. 1892.

1903—13 „ „ Bernhard, Sohn des Artur Johann aus Sawdin, Leibchel, Kr. Lübben.

1830 v. Frantzius, Friedrich Wilhelm, Stadtrat, Brunshof bei Langfuhr,, Wittstock, Kr. Neustadt; Marienfelde, Kr. Konitz; Barnewitz, Kr. Karthaus. 1789—1861. ~ Adele Kitt 1796—1881.

1861 v. Frantzius, Karl Eilhard, Stadtrat, Gluckau, Wittstock, Barnewitz, Marienfelde, Mühlenhof bei Oliva, 1791—1863. ~ Charlotte Müller 1802—1877.

1654 Freder, Heinrich, Bgm. † 1654. Kronenhof, Kr. Dz. Niederung.

1799 Frosch, Johann David, D.B., Schäferei, Kr. Karthaus, Erbpächter des Klosters Oliva.

1535 Fürst, Johann, Ratsherr (auch Forste), Langfuhr Mühle.

1895 Gamm, Karl, Schmentowken bei Scherwinsk, aus der Danziger Seifensiederei.

1912 Gamm, Karl, derselbe, Marienhöhe bei Schwetz.

1638 v. Gehema, Abraham Jakobsen, Starostei Tiegenhof, Glasberg, Scharfitz, Stangenberg, Teilbesitzer, Groß und Klein Leesen. 1640 Danziger Bürger. 1638 ~ Virginia Keckerbart a. Dz. † 1660.

1689 v. Gehema, Johann Abraham Jakobsen, sein Sohn, geb. 1647. Stangenberg, Kr. Dirschau.

1540 Gerdt, Johann, D. B., Heiligenbrunn.

1531 Germann, Hermann, D. B., Stutthof, Ziesewald, Kr. Dz. Niederung, städtischer Amtmann und Pächter.

1782 Gibsone, Alexander, Kfm. in Dz., Rutzau, Oslanin, Blansekow, Schlatau, Wedlin, Hohensee, Lissnau, Kr. Putzig; Schmechau, Nanitz, Pentkowitz, Soppieschin, Gowin, Neuhof, Sbichau, Ustarbau, Bieschkowitz und Schloß Neustadt im Kreise Neustadt.

1558 Giese, Albrecht, D. B., Zoppot, Hof.

1645 „ Anna, Tochter des Reinhold G. a. Dz., Leesen, Ellernitz, Kr. Karthaus, ihre Schwester Cordula ~ 1652 Henrich Kammermann Erbherrn in Klossau, Kr. Karthaus.

1690 „ Konstantin, D. B., Langfuhr oder Gartendorf, seine Witwe Anna, Constantia geb. Niemsgart heir. Ratsh. Constantin Schumann.

1620 Giese, Michael, a. D. G., Bordzichow, Kr. Stargard, Starostei.

1580 „ Tiedemann, D. B., Bordzichow, Starost 1543—1582.

1652 „ Salomon, Ratsherr, Langfuhr, Kokoschken, Kr. Karthaus; Kobierschin, Kr. Dirschau.

1660 Giese, Salomon, derselbe, Nawitz, Erbpächter des Klosters Oliva.

1662—87 Giese, Constantin, Dz. B., Kokoschken, u. Kobierschin, ~ Anna Constantia, T. v. Hendrich Nimsgart Dz. B.

1504 Giese, Tiedemann, Dz. B., Rauden, Liebenau, Kr. Mewe, Pfandbesitzer.

1534 „ „ „ sein Sohn, Dz. B., Schöffe, Rauden, Liebenau.

1549 „ „ „ derselbe, Langfuhr und Heiligenbrunn.

1783 Gnuschke, Cristof, Heinrich, Dz. B. u. Kfm., Renneberg, Aschbude, Erbpächter des Klosters Oliva.

1583 Grabow, Achatius, D. B. und Goldschmied, Niedamowo, Kr. Berent, † 1586.

1823 Graß, Johann, Cristof, Dz. Kfm., Klein Starsin, Kr. Putzig, vorher Artschau, Kr. Danziger Höhe, ~ Justine Renate Röhr, 1840 geadelt.

1838 v. Graß, Johann Gustav, sein Sohn, Klein Starsin, ~ Emilie v. Selchow.

1886 v. Graß, Johann Leo, dessen Sohn, Klein Starsin, Wirkl. Geh. Rat, Exzellenz, ~ 1. Luise Zimmermann, 2. Anna v. Boltenstern.

1917 v. Graß, Gerhard Behrend, dessen Adoptivsohn, Klein Starsin, ~ Felizitas von Diest, 1923 von Polen enteignet. Gerhard Behrend Nachkomme des Dz. B. Theodor Behrend in Dz. Vgl. bei Behrend.

1838 v. Graß, Johann Gustav, wie oben, Klanin, Kr. Putzig.

1859 „ „ Johann Leo, wie oben, Klanin, Kr. Putzig.

1917 „ „ Anna, geb. v. Boltenstern, seine Witwe, Klanin.

1864 „ „ Johann Leo, wie oben, Polchowken (Buchenrode) Kr. Putzig.

1917 „ „ Anna, die Witwe, Polchowken.

1911 „ „ Johann Leo, wie oben, Reddischau, Gluschau, Teile von Groß Starsin, Kr. Putzig.

1917 v. Graß, Gerhard Behrend, Adoptivsohn, Reddischau, 1923 von Polen enteignet.

1885 „ „ Johann Leo, wie oben, Gr. Zünder, Dz. Niederung, Hof.

1835 v. Groddeck, Karl, Joachim a. Dz. G., Klein-Katz, Groß-Katz, Wittomin, Vitzlin, Hochredlau, 1792—1881 Oberlandesgerichtsrat.

1800 v. Groddeck, Carl Michael, Dz. Senator, später Landrat des Kreises Karthaus, † 1832, ~ Helene, Charlotte v. Weikhmann, Fitschkau, Kreis Karthaus, Groß- und Klein-Katz, Wittomin, Vitzlin, Hochredlau, Wiechetzin, Kr. Neustadt.

1911 v. Groddeck, Hans, a. Dz. G., Salleschen, Kr. Ortelsburg (Ostpr.), Pächter von Groß Schatten, ebendort, 1853—1911.

1861 v. Groddeck, Heinrich, a. Dz. G., Baumgarten, Marienwalde in Ostpr. 1801—1861.

1807 v. Groddeck, Samuel Friedrich, a. Dz. G., Quaschin, Kr. Neustadt, 1770—1807.

1650 Gronau (Grunau), Andreas, Dz. B., Neukrügerskampe, Kr. Danziger Niederung, städtischer Pächter, Schwager von George Remus, dem vorigen Pächter.

1635 Grunau, David, Dz. B., Stutthof, Ziesewald, Kr. Dz. Niederung, städtischer Pächter, ~ Marta von Schüren.

1642 Grunau, Marta, seine Witwe, Stutthof, Ziesewald, Pächterin.

1662 „ „ Peter sein Sohn, ebenso, Pächter.

1571 Guth, Johannes, Dz. B., Menkewitz, Kr. Putzig, Teilbesitzer.

1571 „ Martin, Dz. B., Reddischau, Kr. Putzig, Teilbesitzer.

1718 Haas, Joachim Ernst, Dz. B. u. Kfm., Conradshammer, Pächter des Klosters Oliva.

1724 Haase, Jakob, Dz. B., Langenau Krug, Pächter des Klosters Oliva.

1764 Hacker, Valentin, Dz. B., Stutthof, Ziesewald, städtischer Pächter, verh. Marie Cornelsen.

1721 Hagedorn, Friedrich Wilhelm, Schöffe, Kronenhof, Kr. Dz. Niederung.

1735 „ „ Gottlieb, Dz. B., Kowall, Kr. Dz. Höhe, Schulzenhof.

1912 Hartmann, Max, Fabrikbesitzer aus Dz., Dreilinden, Hochstrieß.

1695 de la Haye, Euphrosyne, Elisabeth, a. Dz. G., Nassenhuben, Neunhuben, Hochzeit, geborene v. Schwarzwald.

1736 Hecker, Heinrich, Dz. B., Stutthof, Ziesewald, städtischer Pächter, verh. Adelgunde Rumpf aus Danzig, Tochter des Dirk Rumpf, Dz. B.

1737 Hecker, Abraham, Dz. B., dieselben Güter als Pächter, Sohn des Heinrich, ~ Cristina van Hoeck, Tochter des Jan van Hoeck, Dz. B., und der Elisabeth Rütger.

1706 Hecker, Heinrich, Dz. B., Neukrügerskampe, Kr. Dz. Niederung, städtischer Pächter, Schwiegersohn von Dirk Rumpf, früheren Pächters.

1741 Hecker, Dirk, Dz. B., Neukrügerskampe, Pächter, Sohn des Heinrich.

1609 Hein, Georg, Dz. B., Glettkau, Erbpächter des Klosters Oliva.

1631 Hein, Johann, Dz. B., Koliebken, Kr. Neustadt, 1602—1647, ~ 1631 Cordula Zierenberg aus Danzig.

1643 Hein, Johann, Dz. B., Ellernitz bei Zuckau, ~ 1643 Appolonia Keckerbart a. Dz.

1665 Hein, Samuel, Dz. B., Exau, Kr. Karthaus, 1601—1665, ~ 1643 Barbara Rüdiger aus Danzig, Sohn des Ratsh. Samuel Heine.

1678 Hein, George Kasper, Dz. B., sein Sohn, Exau, 1637—1682, ~ 1. Agathe von Jatzkow, 2. 1678 Anna Brigitta v. Heims.

1768 Heyn, Michael, a. Dz. G., Stutthof und Ziesewald, städtischer Pächter, ~ Marie Cornelsen, Witwe des Valentin Hacker.

1457 v. Herford, Johann, Dz. B., Landschaft Scharpau, Kr. Großwerder, Pfandbesitzer mit 6 anderen Danziger Bürgern.

1738 Hevelke, Alexander, Dz. B., Hof in Oliva, Hof in Strieß.

1779 „ „ Cristian Alexander, Dz. B., Starsin, Kr. Putzig, Domänenpächter, ~ Dorothea Henriette Pantzer aus Danzig, † 1812.

1783 Hevelke, Cristian Alexander, derselbe, Leßnau, Kr. Putzig.

1791 „ „ „ „ Mechau, „ „

1812 „ Friedrich, sein Sohn, Leßnau u. Mechau, ~ Luise von Brandt, † 1842.

1842 Hevelke, Alexander, Julius, Eugen, sein Sohn, Leßnau, Mechau.

1871 „ Friedrich Oskar, sein Sohn, Leßnau, Mechau.

1845 Hevelke, Karl, Immanuel Rudolf, a. Dz. G. Hochstüblau, Kreis Pr.-Stargard, ~ Ottilie von Koß.

1850 Hevelke, derselbe, Warschenko, Kr. Neustadt.

1869 „ „ † 1879. Klein Mischau, Dombrowo, Kr. Neustadt.

1879 „ Alexander Max, Sohn des Rudolf, dieselben Güter, ~ 1898 Alice Boelcke aus Barnewitz.

1930 Hevelke, Ernst, Sohn des Max, Weßlinken, Hof, ~ Erna Fritz.

1932 „ Siegfried, Sohn des Max, Warschenko, Kl. Mischau, Dombrowo, ~ 1923 Ruth Wiebe.

1850 Hewelke, Heinrich Alexander, a. Dz. G. Buddricken bei Memel, Pächter.

1882 „ Ludwig, Friedrich a. Dz. G., Kronfeld-Jastrzembie bei Strasburg Westpr., 1814—1882, ~ 1851 Emilie geb. Hewelke, Ludwig: Sohn des Strasburger Bgm. Karl H.

1885 Hewelke, Georg Ludwig, Ernst, sein Sohn, Falkenau bei Strasburg Westpr. 1854—1919, ~ Elisabeth Freudenfels.

1896 Hewelke, derselbe, Hohenlinden (Zmijewo) bei Strasburg Westpr.

1919 „ Günther, sein Sohn, Hohenlinden, geb. 1891, verh. Anna Limann aus Dz.

1736 van Hoeck, Adrian, Dz. B., Stutthof und Ziesewald, städtischer Pächter, ~ Barbara Hecker, Tochter von Heinrich Hecker, Dz. B.

1823 Hoene, Friedrich, Kommerz- u. Admiral-Rat in Dz. Hammer, Rybinke Schluschow, Chinow, Kr. Lauenburg in Pom. 1776—1867, ~ Marie Mac Lean of Coll, Tochter des John Mac Lean, Kfm. in Elbing; sein Bruder Carl kaufte 1845 Felstow Kr. Lauenburg.

1832 Hoene, Friedrich, derselbe, Groß- und Klein-Leesen, Ellernitz, Pempau, Mischau, Bortsch, Kr. Karthaus.

1862 Hoene, Richard, sein Sohn, Gr.- u. Kl.-Leesen und Ellernitz, Geh Ober-Regierungsrat, 1812—1875.

1862 Hoene, Friedrich (II), Sohn des Friedrich, Pempau, Bortsch, Mischau, Schluschow, Hammer, Chinow, 1828—1899, ∼ Rose am Ende aus Dz.

1875 Hoene, Karl, Sohn von Friedrich (II), Gr.- u. Kl.-Leesen, Ellernitz, geerbt von Richard, 1857—1909, Landrat in Culm.

1899 Hoene, Georg, Sohn von Friedrich (II), Bortsch, Gr.- u. Kl.-Leesen, Ellernitz, geerbt von Friedrich und Karl, 1858—1916, ∼ Helene Kosmack a. Dz.

1899 Hoene, Otto, Sohn von Friedrich (II), Pempau, geerbt von Friedrich, geb. 1872, ∼ 1900 Luise Boie aus Danzig.

1901 Hoene, Otto, derselbe, Czapeln, Kr. Karthaus.

1911 „ Karl, Sohn von Georg, Billerbeck, Kr. Pyritz, ∼ Helene Mathäus.

1919 Hoene, Arnold, Sohn von Georg, Sammentin, Kr. Arnswalde.

1917 „ Konrad, Sohn von Georg, Gr.- u. Kl.-Leesen, Ellernitz, geb. 1891, ∼ Ilse von der Becke aus Goschin.

1921 Hoene, Albert, Sohn von Georg, Bortsch, Kr. Karthaus, geb. 1895, ∼ Henriette Livonius.

1923 Hoene Wilhelm, Sohn von Otto, Pempau, Czapeln, Kr. Karthaus, geb. 1902, ∼ Lotte Eggert.

1637 v. Holten, Constantin, Dz. B., Glettkau, Pächter des Klosters Oliva.

1571 Hoppe, Adolf, Dz. B., Groß-Leesen, Kr. Karthaus.

1571 Hoppe, Cristof und Michel, Dz. B., u. Brüder, Klausfelde Kr. Schlochau, gemeinschaftlich.

1571 Hubel, Nikolaus, Dz. B., Sulmin, Kr. Karthaus, Pächter.

1630 Salomon Hundt, Zankenzin. ∼ Esther Baumgarten aus Danzig.

1667 Hund, David, Dz. B., Schnakenburg, Kr. Dz. Niederung.

1550 v. Jaski, Andreas Köhne, a. Dz. G., Eisenhut in Ostpr., ∼ Anna von dem Water a. Dz.

1665 v. Jaski, Andreas Köhne, Sohn des Ratsherrn Israel, Jäskendorf, Kr. Mohrungen, ∼ 1665 Virginia Renata v. Gehema, Tochter von Abraham Jakobsen von Gehema Dz. B.

1623 v. Jaski, Carl, Dz. B., Stutthof, Ziesewald, städtischer Pächter, Bruder vom Ratsherrn Israel und Andreas.

1662 v. Jaski, Carl Friedrich, Jäskendorf, Nickelshagen, Winkenhagen, Skrepentz, Kr. Mohrungen, 1649—1692, Sohn von Israel.

1639 v. Jaski, Israel Köhne, Ratsherr, Pietzgendorf, Jäschkental, dem er den Namen gab, Pfandbesitzer vom Amte Riesenburg, Starostei Bärwalde, Riesenwalde, Pachuten, Tönnisdorf, Grasnitz, Richmuth bei Riesenburg, 1614—1657, ~ 1639 Barbara Coelmer, Tochter des Dz. B. Clemens Cölmer.

1680 v. Jaski, Ludwig Ernst, Sohn des Israel, Riesenwalde und Grasnitz, 1642—1657, ~ 1681 Elisabeth von d. Gröben.

1378 v. Jaßkow, Kunike, Heinrichsdorf, später Müggenhahl, Kr. Dz. Niederung, wohl ein v. Jatzkow, später Familie in Bankau, Kr. Dz. Höhe.

1874—84 Jüncke, Gustav, Kl. Golmkau, Kr. Dirschau, Mitinhaber der Danziger Weinhandlung.

1590 Junker, Peter, Dz. B., Herrengrebin, städtischer Teilpächter.

1827 Kabrun, August u. Karl, a. Dz. G, Gebrüder, Miradau, Kr. Pr. Stargard.

1744 Kahlen, Georg Gotthard, Dz. B., Rehhoff. Kr. Stuhm, Erbpächter der Ziegler Hufen.

1764 Kahlen, Johann Gotthard, sein Sohn, dieselben Güter.

1830 Kayser, Johann Otto, Kfm. in Dz. Okuniewo, Kr. Neustadt, Erbpächter.

1555 Keding, Georg, Dz. B., Stutthof und Ziesewald, Kr. Dz. Niederung, städtischer Pächter, nach ihm ist die Kedingskampe benannt.

1640 v. Kempen, ? Dz. B., Bärwalde, Kr. Großwerder, Tenutar.

1571 „ Wilhelm, Dz. B., Klossau, Kr. Neustadt.

1606 „ Eggert, Schöffe, Klossau.

1828 Keuffert, Johann Friedrich Wilhelm, Kfm. in Dz., Okuniewo, Kr. Neustadt, Erbpächter.

1625 Kerschenstein, Sigismund, 1636 Ratsherr, Pfandbesitzer des Amtes Dollstädt bei Elbing, Erbherr auf Neudollstädt, Powunden, Rundewiese, ~ 1625 Dorothea Coelmer aus Danzig, † 1644.

1644 Kerschenstein, Sigmund, sein Sohn, Powunden, Neudollstädt, Pächter der Starostei Tuchel, 1620—1664.

1673 Kerschenstein, Ernst, a. Dz. G., Powunden, Neudollstädt, Tenutar vom Amt Dollstädt. 1619—1673, Sohn von Sigismund I. ~ Adelgunde v. Jaski, Tochter vom Ratsherrn Israel von Jaski.

1681 Kerschenstein, Ludwig, Sohn des Ratsherrn Sigismund, Rundewiese, 1629—1685.

1683 Kerschenstein, Casimir Friedrich, Sohn des Ernst, 1660—1683, Powunden und Neudollstädt.

1689 Kerschenstein, Sigmund Israel, Sohn des Ernst, 1646—89, dieselben Güter.

1612 Kirchhoff, Heinrich, Dz. B., Nawitz, Erbpächter des Klosters Oliva.

1600 Kitte, Alexander, Dz. B., Baldau, Kr. Dirschau.

1549 Kleinfeld, Heinrich, Dz. B., Weslinken, Kr. Dz. Niederung, Mitbesitzer.

1628 Kleinfeld, Reinhold, Dz. B., Hohenwalde, Tenutar, 1575—1628, ~ 1619 Brigitta Brandes aus Danzig.

1548 König, Jakob, Dz. B., Gremblin, Kr. Marienwerder, Tenutar.

1570 Könnicke, Hans, Dz. B., Herrengrebin, städt. Pächter u. Amtmann.

1549 Konrad, Johann, Dz. B., Weslinken, Mitbesitzer.

1905 Kopper, Franz, Kfm. in Dz., Herrengrebin, Kr. Dz. Niederung.

1789 Kopperschmidt, Anton, Dz. B., Mattern, Erbpächter des Klosters Oliva.

1540 Koseler, Michael, Dz. B., Smylowitz in Cujavien, Pfandbesitzer der Stadt Berent.

1563 Kraemer, Johann, Ratsherr, Schiewenhorst und Einlage, Kr. Dz. Niederung, zwei Töchter vermählt mit Bgm. Gerhard Brandes und Hans Liesemann, Dz. B., Joachim Liesemann 1574 Ratsherr.

1570 Krakau, Reinhold, Dz. B., Bärwalde, Kr. Gr. Werder, Tenutar, 1437 Ratsherr Hans Krakau.

1654 Kratzer, Johannes, 1672 Ratsherr, Brentau-Lobeckshof.

1616 Krause, Alexander, Dz. B., Herrengrebin, städtischer Pächter.

1520 Krause, Elias, Dz. B., Wiechetschin, Kr. Neustadt, Großvater von Mates Krause, Dz. B., und Besitzer von Lagschau, Kr. Dz. Höhe, Bissau und Bastenhagen, Kr. Karthaus.

1806 Krause, Georg Karl August, Dz. B. u. „Düneninspektor". Stutthof und Ziesewald, städtischer Pächter.

1649 Krause, Mathes, Dz. B., Bissau, Bastenhagen, Kr. Karthaus, ~ 1633 Brigitta Kerschenstein aus Dz., seine Eltern Mates Krause und Ursula Schelle.

1547 Kuffner, Catarina, geb. Behm, Witwe des D. B. George Kuffner, † 1549, sie † 1551. Gischkau, Mühle, bei Praust.

1900 Kulling, — — — Kfm. in Dz., Brösen, Gluckau bei Oliva.

1806 Kummer, Cristian Friedrich, Bürgersohn, Kl. Golmkau, Kr. Dirschau, Sohn des gleichnamigen Kfm. in Dz.

1476 Leman, Johann, Dz. B., Kobissau, Kr. Karthaus.

1495 „ „ Ratsherr, Roborzyno, Kr. Karthaus.

1558 Lembke, Daniel, Dz. B., Zoppot Hof.

1823 Lesse, Daniel Gottfried, Commerz- u. Admiralitätsrat, 1809 Tokar, Exau, Mehlken, Klossau, Warzenau, Kr. Karthaus und Neustadt, geb. 1775, † 1851, ~ 1813 Pauline, Caroline Platzmann aus Lübeck, 1817 Inhaber der Firma Böttcher Witwe u. Söhne in Dz.

1833 Lesse, Gottlob, Carl, geb. 1. 11. 1789 in Konitz, Sohn v. David, Enkel von Mathias, Bgm. in Konitz, ~ 1811 Henriette v. Beyer, T. v. Kriegsrat Carl Friedr. v. Beyer in Dz., Carl Gottlob 1835 Polizeidirektor in Dz., † 1840, besaß Wychetzin, Kr. Neustadt.

1846 Lesse Otto Gottfried, Sohn von Daniel Gottfried, Pächter von Tockar, seit 1851 Eigentümer 1820—1889, ~ Luise Auguste Goertz aus Dz.
1889—92 Lesse, Curt, geb. 1858, Sohn des Otto, Tockar.
1829 „ Johann Gottlieb, nicht Bürger, Zwangsbruch bei Konitz, ~ Antoinette Rosalie Jüncke, Tochter des Stadtrats Anton Christian Friedrich Jüncke in Dz.
1869 Liévin, Albert, Sohn des Dz. Arztes Dr. Albert Liévin und der Marie Hoene aus Dz., Kraupischkehmen bei Memel. 1843—1899.
1571 Lilie, Dietrich, Dz. B., Mönchengrebin, Hof. Erbauer des englischen Hauses in Dz.
1881 Linck, Georg, 1856—1922, Stentzlau, Kr. Dirschau, Sohn des Dz. Reeders, Kommerzienrats Otto Ferdinand Linck 1813—1883. Georg ~ Alice Kauffmann a. Dz. 1860—1926.
1922 Linck, Kurt, sein Sohn, Amtsrichter a. D., Stentzlau (Stanislawi).
1596 von der Linde, Adrian, Ratsherr, † 1611. Brunau, Küchwerder, Schröderskampe, Jankendorf, Kr. Gr. Werder, Sohn des Ratsherrn Johann.
1611—13 v. d. Linde, Cordula, Witwe des Ratsherrn Adrian, Brunau, Kreis Großwerder, geb. Schwarzwald, gemeinschaftlich mit Anna, Tochter verh. Georg Rosenberg, Schöffen, Adrian Schöppe, Sohn des Adrian v. d. Linde. Elisabeth, Tochter, verh mit Dz. B. Nickel Schmidt; Regina, Tochter, Witwe des Dz. B. Hans Blömcke; Ernst, Heinrich, Carl von der Linde, Söhne, Cordula und Catarina, Töchtern.
1645 v. d. Linde, Adrian, Dz. B., Starostei Mirchau, Kr. Karthaus, geb. 1610, ~ 1633 Marta Wichmann aus Danzig.
1604 v. d. Linde, Hans, Bgm., Herrengrebin, Pächter der Stadt Danzig. Verwalter.
1658 v. d. Linde, Gottfried, a. Dz. G., Brutz bei Konitz.
1658 „ „ Nathanael, a. Dz. G., Liepnitz bei Thorn, † 1658, ~ 1634 Anna Bartsch v. Demuth aus Dz.
1755 v. d. Linde, Georg Nikolaus, Sohn des Reinhold, Brutz bei Konitz.
1711 „ „ Reinhold Nikolaus, sein Vater, a. Dz. G., Schwarznau, heute Völtzendorf u. Neudorf, Kr. Neustadt, † 1755.
1755 v. d. Linde, Georg Nikolaus, Sohn des Reinhold | Schwarznau gemeinschaftlich
„ „ Anton Karl, „ „ „
„ „ Carl Heinrich Ludwig, Sohn des Reinhold
1783 „ „ „ „ „ derselbe Chwarznow allein.
1804 „ „ Therese Marie, Witwe, geb. v. Lewald, Chwarznow.
1812-18 „ „ Carl, Josef Wilhelm, Georg, Ernst, ihre Söhne, Chwarznow gemeinschaftlich.
1661 v. d. Linde, Sigismund, Dz. B., Zoppot Hof, Erbpächter.
1552 Loitz, Johann, Michel, Simon, Stephan, Dz. B. u. Gebrüder, Ladekopp, Tiege, Schöneberg, Orloff, Tiegenhagen, Reimerswalde, Kr. Großwerder.

1557 Loitz, dieselben, Hermersgut alias Heinemans bei Ladekopp.

1552 Loitz, dieselben, Celbau und Brusdau, Kr. Putzig.

1570 Loitz, Johannes, Dz. B., Gnieschau, Kr. Dirschau.

1577 „ „ derselbe Quadendorf, Kr. Dz. Niederung. Pächter des Klosters Karthaus.

1571 Loitz, Johannes, derselbe, Rutzau, Schmollin, Kr. Putzig.

1571 „ „ derselbe, Mönchengrebin, Pächter von Hof und 13 Hufen des Klosters Oliva.

1571 „ „ derselbe, Strieß eine Mühle.

1570 „ „ „ Gemlitz, Kr. Dz. Niederung.

1570 „ „ „ Wischin, Pollenz, Schridlau, Schatarpi, Kr. Berent.

1547 Loitz, Michel, Ratsherr, Starostei Tiegenhof, ~ Cordula Feldstedte aus Danzig.

1535 Loitz, Michel, derselbe, Zeisgendorf, Gnieschau, Kr. Dirschau.

1541 „ „ „ Schöneberg, Ladekopp, Tiege, Orloff im Großwerder.

1570 Loitz, Hans, Schöneberg, Ladekopp, Tiege, Orloff im Großwerder.

1571 Loitz, Hans, derselbe, Starostei Tiegenhof und Neuhof, Kr. Gr. Werder.

1566 „ „ sen., Dz. B., und seine Söhne Hans jun., Michel. Simon, Stephan. Sepothen, Burkersdorf, Schönfließ, Hagenow, Eissenberg in Ostpreußen.

1552 Loitz, Simon, Dz. B., Mönchengrebin Hof, Pächter des Klosters Oliva mit dem Dz. B. Tidemann Feldstedte zusammen.

1556 Loitz, Simon, derselbe, Quadendorf, Kr. Dz. Niederung, Pächter des Klosters Karthaus, ~ Margarete Feldstedte.

1557 Loitz, Simon und Hans, Dz. B. u. Brüder, Oslanin u. Blansekow, Kr. Putzig, Pächter des Klosters Oliva.

1562 Loitz, Simon, Sohn des Hans (I), Wotzlaff Hof, Kr. Dz. Niederung.

1556 „ Simon und Hans, Gebrüder, Rutzau, Schmollin, Kr. Putzig.

1567 „ Simon, Dz. B., Zeisgendorf, Kr. Dirschau.

1571 Lubner, Ciriacus, Dz. B., Strieß eine Mühle.

1862 Mac Lean of Coll, Allan, Sohn des Richard, a. Dz. G., Mosens bei Saalfeld (Ostpr.), 1832—1911, ~ Marie Glüer 1837—1927.

1911—20 Mac Lean of Coll, Marta, Mosens, Tochter des Allan, später verh. Fritz von der Gröben.

1870—87 Mac Lean of Coll, Henry, Bruder des Allan, Roßtal bei Insterburg, geb. 1835, ~ 1871 Marie Schiel.

1802 Mac Lean of Coll, Lauchlan, B. u. Kfm. in Dz., Holm bei Danzig, 12 kulmische Hufen, 1768—1831, ~ Maria Dorothea Beerbohm 1769—1834.

1796 Mac Lean of Coll, Lauchlan, Dz. B. u. Kfm., Prökuls bei Memel, derselbe, ~ 1800 Maria Dorothea Beerbohm, Witwe seines Bruders John, er Sohn des Archibald M. und der Marie Simpson.

1831—39 Mac Lean of Coll, Richard, a. Dz. G., Prökuls, Sohn des John, Stiefsohn des Lauchlan, 1796—1880 ~ Julie Cochius.

1869 Mac Lean of Coll, Lauchlan, Enkel des Lauchlan, Karlsmarkt Domänenpächter, 1841—1906, ~ Minette Küstner, 1843—1929.

1825 Mac Lean of Coll, Archibald (I), Dz. B. u. Kfm., Scherpingen, Kreis Dirschau, 1772—1860, ~ 1803 Anna Schlander, Tochter des Arztes Dr. Anton Schlander in Dz. u. der Anna v. Almonde.

1828—30 Mac Lean of Coll, Archibald (II) Sohn, Scherpingen, Kl. Turse, Groß-Roschau, Kobierschin, Kreis Dirschau. 1806—1877, ~ Maria Angelica v. Almonde aus Dz. 1804—1866, verw. Henrichsdorf.

1877 Mac Lean of Coll, Archibald (III) Sohn, Scherpingen, Kl. Turse. 1842—1913, ~ Anna Erna Baronin v. Tiessenhausen, † 1913.

1877 Mac Lean of Coll, Lauchlan, Sohn von Richard II, Roschau, Kobierschin 1845—1912, ~ Helene v. Tiedemann a. Dz. G., geb. 1855, † 1931.

1912 Mac Lean of Coll, Helene, Witwe, Roschau, Kobierschin. † 1931.

1836—1881 Mac Lean of Coll, Hugo, a. Dz. G., Kl.-Lüblow u. Sterbemin, dann seine Witwe, Kr. Lauenburg/Pomm. 1810—1881, Bruder von Archibald II, Hugo ~ Matilde Fließbach.

1503 Manth, Georg, Bgm., Posilge, Kr. Stuhm.

1504 „ „ derselbe, Cölln, Bojan, Kr. Neustadt, Pfandbesitzer.

1509 „ „ „ Stadt Putzig, Celbau, Brusdau, Kr. Putzig, Tenutar der Starostei Putzig.

1850 Marshall, Percy, Bürgerssohn, Drenken bei Saalfeld/Ostpr. 1838—1908, Sohn des Dz. B. u. Kfm. Francis Marshall, 1791—1865 und der Annette Mac Lean aus Dz. 1804—1883, ~ Albertine Schäfer, † 1925. 1927 wurde Drenken von der Tochter verkauft.

1900—24 Marshall, John, Sohn des Percy, Koßlau, Kr. Angerburg/Ostpr., geb. 1870, ~ Susanne Hildebrandt a. Maldeuten.

1621 Marten, Jost, Dz. B., Zoppot, Hof, Erbpächter des Klosters Oliva.

1765 Mathy, Hyazinth, Dz. B. u. Kfm., Kobierschin, Kr. Dirschau.

1799 v. Mathy, Ignaz, Anton, Dz. B. u. Kfm., Cadinen, Rehberg, Scharfenberg, Kreis Elbing, ~ Johanna, Magdalene Rottenburg aus Dz., sein Vetter Ignatz v. Mathy 1799, Domherr von Frauenburg, verkaufte ihm die Güter.

1801—04 v. Mathy, —, seine Witwe, dieselben Güter.

1629 Mewes, Hans, Dz. B., Herrengrebin, städtischer Pächter.

1571 Moller, Reinhold, Bgm., Strieß, eine Mühle.

1585 „ (Mollner) Reinhold, derselbe, † 1585. Altebabke, Kreis Gr. Werder.

1592 Mollner, seine Kinder, Altebabke.

1571 Montag, Paul, Dz. B., Strieß, eine Mühle.

1710 Muelich, Daniel Friedrich, Dz. B. u. Kfm., Renneberg, Erbpächter des Klosters Oliva.

1541 Mueller, Georg, Dz. B., Schöneberg, Ladekopp, Tiege, Orloff, Kreis Gr. Werder, Gnieschau, Kr. Dirschau, Mitbesitzer.

1549 Mueller, Georg, derselbe, Weslinken, Kr. Dz. Niederung, Mitbesitzer.

1736—43 Muhl, Abraham, Dz. B., Kowall 1 Hof, 1679—1757 ~ Constantia Hagedorn aus Dz.

1723 Muhl, Constantia, 1712 Ehefrau des Abraham, Brunau, Kr. Gr. Werder, ein Hof, Worle, Kr. Dz. Niederung ein Hof, Tochter des Friedrich Hagedorn, Dz. B. und der Esther v. Bernsau aus Dz.

1780 Muhl, Friedrich, Ratsherr, Kemnade 1. Hof.

1777 „ „ derselbe, Scharfenort, Hof und Krug.

1795 „ „ „ Hochwasser, sein Begründer, zusammen mit den Dz. Bürgern Bestvater, Rottenburg, Schöler, Schnaase; sie gründeten dort eine „sich selbst wohltuende Gesellschaft" und richteten Gasthaus ein.

1840 Muhl, Eduard, Sohn des Senators Abraham Ludwig M., Grunau bei Elbing, Pächter, derselbe 1828 Pächter von Kl. Kleschkau.

1746 Muhl, Johann, Dz B., Sohn des Abraham, Hintertor, Kr. Gr. Werder.

1724 Muhl, Abraham, 1711 Dz. B., Brunau, 1 Hof, Kr. Gr. Werder.

1727—54 Muhl, Abraham, derselbe, Tiegenort, Kr. Gr. Werder, 2 Höfe.

1732—55 „ „ „ Worle, 1 Hof, Kr. Dz. Niederung.

1748 „ „ „ Tiegenort, Kruggrundstück.

1524—36 Munkebeke, Baltasar, Dz. B., Kobissau, Kr. Karthaus.

1535 „ „ derselbe, Kossakau, Kr. Neustadt.

1380 Nase (n) Gottschalk, Dz. B., Felgenau, Kr. Dirschau.

1486 Neumarkt, Ambrosius, Dz. B., Langfuhr, Mühle.

1571 Niederhoff, Heinrich, Ratsherr, Reinfeld, Nestempohl, Kreis Karthaus, † 1586, Sohn des Bgm. Eduard Niederhoff.

1586 Niederhoff, Heinrich, derselbe, Neumünsterberg, Kr. Gr. Werder.

1456 Niederhoff, Reinhold, Ratsherr, Scharpau Landschaft, Gr. Werder, Pfandbesitzer.

1549 Nitke (auch Noethke) Jakob, Dz. B., Weslinken, Kr. Dz. Niederung, Mitbesitzer.

1740 Oard, William, Kfm. in Dz,. Junkertroyl, Kreis Dz. Niederung.

1770 „ George, sein Sohn, Junkertroyl.

1928 Oehlrich, Herbert, Kl. Tauersee, Kr. Neidenburg Ostpr., Nachkomme des Dz. B. Michel Oehlrich 1718.

1650 Oloff, Johann, Dz. B. u. Kfm., Rahmel, Kr. Neustadt, Erbpächter des Klosters Oliva.

1457 v. Ossen (Ozen) Henrich, Dz. B., Landschaft Scharpau, Kr. Gr. Werder, Pfandbesitzer der Krone zusammen mit 6 anderen Danziger Bürgern.

1810 Osterroth, Gotthilf, Stendsitz, Kr. Karthaus, Nachkomme des Dz. B. u. Apothekers Gotthilf Osterroth 1750, ein Bruder Pächter von Brussow u. Strellentin, Kr. Lauenburg.

1829 Paleske, Nathanael, Ludwig, Dz. B., Spengawsken, Zechlau, Zygowitz, Zduny, Kr. Pr. Stargard.

1832 Paleske, Nathanael, derselbe, Swaroschin, Liniewken, Ludwigstal, Goschin, Sabagno, Wentkau, Neumühl, Kr. Dirschau.

1829 v. Paleske, Frhr., Wilhelm, Bürgerssohn, Spengawsken usw. erhalten als Stiftung von Nathanael P. Wilhelm: 1794—1873, ~ Johanna Wilhelmine Miller, Sohn des Dz. B. Peter Paleske 1751—1807, 1829 in Freiherrnstand erhoben.

1832 v. Paleske, Frhr., derselbe, Swaroschin usw. Als Majorat
~ 1. Gräfin Therese v. d. Schulenburg, † 1836,
2. „ Clementine v. d. Schulenburg, † 1877.

1873 v. Paleske, Frhr., Alexander, Ludwig, Wilhelm, Spengawsken usw. 1833—1912, Sohn des Wilhelm und der Gräfin Therese v. d. Sch., ~ Amely Maria v. Stockenström 1859—1912.

1912 v. Paleske, Frhr., Olof Ferdinand, Philipp, Spengawsken usw., geb. 1862, ~ Viktoria v. Laffert, Sohn des Alexander, Ludwig, Wilhelm.

1873 v. Paleske, Frhr., Klemens, Swaroschin usw. Sohn des Wilhelm und der Klementine Gräfin v. d. Schulenburg.

1883 v. Paleske, Frhr. Bernhard, Wilhelm, Artur, Swaroschin usw. 1847—1904, Bruder des Klemens, ~ Margarete v. Blumenthal 1847—1886.

1904 v. Paleske, Frhr., Erik, Sohn des Bernhard, Swaroschin usw. ~ Clara Caroline Goddeffroy, geb. 1879, er geb. 1875.

1922 v. Paleske, Frhr., Bernhard, Wilhelm, Adalbert, Sorquitten Ostpr., geerbt von Graf v. Mirbach, ~ Maria v. Paleske, er geb. 1877, Bruder des Erik, Sohn des Bernhard, ~ Valeska v. Oppen, geb. 1899.

1892 Peglau, Fabrikbesitzer in Dz., Reddestow, Kr. Lauenburg.

1457 v. Pfingsten, Arndt, Dz. B., Landschaft Scharpau, Kr. Gr. Werder, Pfandbesitzer der Krone mit 6 anderen Danziger Bürgern. 1463 Schöffe.

1650 v. Proen, Gerhard, Dz. B., Nassenhuben, Nassenhof, Mutterstrentz, Krams, Kr. Dz. Niederung. Starostei Sobbowitz. 1608—1668, ~ Anna Schwarzwald aus Dz., Tochter des Schöffen.

1668 v. Proen, Cristof, Heinrich, Nassenhuben usw. 1637—1695.

1556 Proite, Johann, Bgm., Proitenfelde, heute Breitenfelde, Kr. Dz. Niederung, Gründer des Dorfes, 1514—1578.

1476 Rabe, Mathias, Dz. B., Rukoschin, Kr. Dirschau, Tenutar.

1530 Reese, Jakob, Ratsherr, Gremblin, Kr. Marienwerder, Tenutar.
1540 „ „ „ Bojan, Cölln, Schönwalde, Schönwiese, Kreis Neustadt und Karthaus Tenutar, ~ Barbara Ferber.
1645 Remus, Georg, Dz. B., Neukrügerskampe, Kr. Dz. Niederung, städtischer Pächter.
1804 Richter, Salomon, Dz. B., Kfm., Kl.-Boschpol, Kr. Lauenburg, Pfandbesitzer.
1823 Rodenacker, Johann Jakob, Dz. B. u. Kfm., Celbau, Kr. Putzig. 1753—1834, ~ Pfarrertochter Marie Rothz 1772—1839 aus Danzig.
1823 Rodenacker, Heinrich August, sein Sohn, Celbau, 1798—1852, ~ 1. Helene Matilde v. Weickhmann 1811—1838. 2. Henriette Luise v. Weikhmann 1812—1848, Töchter des Commerz Rats Wilhelm v. W. in Danzig.
1852 Rodenacker, Heinrich Alexander, Sohn aus der ersten Ehe, Celbau 1835—1882, ~ Luise Geysmer 1848—1912, Tochter des Rittergutsbesitzers Otto G. in Gr.-Roebern bei Elbing.
1882 Rodenacker, Luise, seine Witwe, Celbau.
1912 „ Fritz Alexander, Sohn, Celbau, geb. 1872, ~ Erna Bleeck, geb. 1882, Tochter von Alfred Bleeck in Dz. u. der Marie Steffens aus Dz.
1862—1903 Rodenacker, Friedrich Wilhelm, Bürgersohn, Luboschin Kr. Putzig, 1838—1903, Sohn des Dz. B. u. Kfm. Theodor Rodenacker, Enkel von Johann Jakob R., Wilhelm ~ Anita Jochheim, geb. 1852.
1870 Roepell, Max, a. Dz. G., Smengorschin, Kr. Karthaus 1846—1894, ~ 1870 Elise Hacgermann.
1894 Roepell, Elise, seine Witwe, Smengorschin.
1585 Rosenberg, Michel, † 1610 Ratsherr, Exau, Kr. Karthaus.
1598 „ „ derselbe, Kl. Katz, Kr. Neustadt, Bruder des Bgm. Georg Rosenberg.
1578 Rossau, Andreas, Dz. B., Herrengrebin, Kr. Dz. Niederung, städtischer Pächter u. Amtmann.
1796 v. Rottenburg, Johann Theodor, a. Dz. G., Felgenau, Kr. Dirschau, ~ Johanna Renate Lesse aus Danzig.
1740 Rüdiger, Jakob Eduard, a. Dz. G., Zeisgendorf Kr. Dirschau.
1664 „ Eduard, Ratsherr, 1611—1691, Pachtadministrator der Stadt Danzig von Putzig, Pelzau, Warschkau, Rekau, Zechotzin, Bresin, Polzin, Gnesdau, Schwarzau, Löbsch, Strellin, Tupadel, Clappau, Ostrau, Miruschin, Kreis Putzig.
1662 Rüdiger, Mathias, Dz. B., Stentzlau, Zeisgendorf, Kr. Dirschau. 1608—1662, ~ 1639 Anna Maria v. Gehema.
1688 Rumpf, Dirk, Dz. B., Neukrügerskampe, Kr. Dz. Niederung, städtischer Pächter.

1571 Schachmann, Johann, Ratsherr, Reinfeld, Nestempohl, Kr. Karthaus, Strieß eine Mühle, † 1575, seine Tochter Catarina verh. Ratsh. Matias Rüdiger.

1613 Schachmann, Jakob, a. Dz. G., Brunau, Gr. Werder; Bolschau, Kreis Neustadt.

1637 Schachmann, Sophie, geb. v. Janowitz, seine Witwe, dieselben Güter.

1662 „ „ Karl, Sohn des Jakob und der Margarete Feldstedte, 1600—1673, ~ Margarete v. Zitzewitz, dieselben Güter.

1681 v. Schachmann, Ludwig, a. Dz. G., Bolschau, ~ Sabine v. Kleist.

1682 „ „ „ Jakob, Sohn des Jakob, Bolschau, Gossentin, Worle, Robbakau, Kr. Neustadt.

1728 v. Schachmann, Carl Ludwig, Sohn des Ludwig, Bolschau, Gossentin, Wordel, Gowin, Kr. Neustadt.

1571 Schelle, Jakob, Dz. B., Strieß eine Mühle.

1539 Scheweke, Georg, Bgm., Güttland, Fähre, Hof „Orche" an der Radaune.

1503 „ „ Hans, Bgm., Sperlingsdorf, Kr. Dz. Niederung. Mehrere Höfe, ~ Catarina Falk.

1570 Scheweke, Moritz, Enkel von Hans, Dz. B., Sperlingsdorf 3 Höfe. Gründer der dortigen Kapelle, 1523—1596 ~ Barbara Munkebeke a. Dz.

1418 Schlichter, Heinrich, Ratsherr, Bobau, Kr. Pr.-Stargard, seine Tochter Margarete ~ 1434 Bgm. Reinhold Niederhoff in Dz.

1565 Schlichting, Ambrosius, 1548, Dz. B., † 1572. Land u. Höfe bei Neuteich, Brodsack, Marienau, Tannsee, Kr. Gr. Werder.

1670 Schmieden, Johann Ernst, Dz. B., Land Putzig, Pachtadministrator.

1658 „ „ Nathanael, Bgm., Strieß, 1 Hof, Bärenwinkel.

1663 „ „ „ „ Küchwerder, Kr. Großes Werder.

1680 „ „ seine Witwe, Küchwerder.

1739 Schmidt, Tobias, Dz. B. u. Kfm., Schwabental, Erbpächter des Klosters Oliva.

1758 Schmidt, Nathanael, Dz. B., sein Bruder, dasselbe Gut.

1806 Schnaase, Johann Theodor, D. B. u. Kfm., Gnewau u. Freischulzengut Mehlken, Kr. Neustadt, ~ Barbara Charlotte v. Bochen Chmielenski.

1708 Schopenhauer, Johann, Dz. B., } Gebrüder, Stutthof, Ziesewald.
1708 „ „ Simon, Dz. B., } Kr. Dz. Niederung, städtische Pächter.

1645 Schrader, Georg, Ratsherr, Tempelburg bei Danzig, † 1652, Sohn des Ratsherrn Joachim Schrader.

1692 Schrader, Joachim Heinrich, Sohn des Joachim und der Anna Wichmann aus Dz. Pächter und Verwalter von Mariensee, 1648—1698.

1636 Schumann, Dorothea, aus Dz., Bärwalde, Neumünsterberg, Fürstenwerder, Vierzehnhuben, Kr. Gr. Werder.

1608 Schwarzwald, Johann, Ratsherr, Tempelburg bei Danzig.

1563 Schwichtenberg, Matis, Dz. B., Langeböse, Kr. Lauenburg i. Pomm., ~ 1563 Margarete Rogge, Tochter des Ratsherrn Eberhard Rogge i. D.
1810 Simpson, Johann, Kommerzienrat in Dz., Holm bei Danzig.
1490 Sinecusch, Johann, Dz. B., Hochstüblau, Kr. Pr. Stargard.
1456 Slechter, Bartold, Ratsherr, Landschaft Scharpau, Kreis Gr. Werder, Pfandbesitzer der Krone, mit 6 anderen Dz. Bürgern.
1799 Soermans, Friedrich Wilhelm, Dz. B., Königstal bei Langfuhr.
1850 Sprung, Heinrich, Destillateur in Dz. Stutthof, Ziesewald, Pächter.
1856 derselbe, Neukrügerskampe, Kr. Dz. Niederung.
1862 Sprung, Heinrich u. Hermann, Söhne, dieselben Güter.
1800 Stadtmiller, Elisanus, Kfm. in Dz., Turse, Kr. Dirschau.
1472 v. Stalle (Stolle) Abraham, Dz. B., Rukoschin, Kr. Dirschau, Tenutar. 1538 Ratsherr Hans Stalle.
1776 Steiff, Johann Alexander, Dz. Bg. u. Kfm., Schwaroschiner Güter, Kr. Pr. Stargard.
1457 Steinwege, Arndt, Dz. B., Landschaft Scharpau, Pfandbesitzer der Krone, zusammen mit 6 anderen Dz. B., 1469 Tobias Steinweg, Schöffe.
1459 Stüwe, Johann, Dz. B., Grebin, städtischer Teilpächter, 1599 Hans Stüwe, Dz. B., 1657 Jacob Stüwe, Ratsherr.
1549 Stute, Johann, Dz. B., Stutthof, Ziesewald, Kr. Dz. Niederung, städtischer Pächter und Amtmann.
1570 v. Suchten, Cort, Dz. B., Zeisgendorf, Kr. Dirschau.
1609 „ Georg, „Danziger Kriegskapitän", Teile von Prinzlaff, Kr. Dz. Niederung, Schild und Grube genannt.
1500 v. Suchten, Heinrich, Bgm., † 1501, Gremblin, Kr. Marienwerder, Tenutar.
1526 v. Suchten, Mathias, Ratsherr, † 1574, Klobschau, Kr. Dirschau.
1526 „ Stephan, sein Bruder, Söhne von Heinrich v. S. und Anna Pilemann, Enkel von Bgm. Heinrich.
1786 Tepper, Johann Karl, Dz. B., Gr.-Latzig bei Czarnikau, Familie nannte sich später v. Tepper Laski.
1750 v. Tiedemann, Franz Gerhard, a. Dz. G., Faule Lake, Schiewenhorst, Einlage, Kr. Dz. Niederung.
1799 v. Tiedemann, Ludwig Ferdinand, a. Dz. G., Krangen, Kr. Pr. Stargard, Kobillas, Kr. Karthaus, besaß auch Kohling, Kr. Dirschau und Russoschin, Kr. Dz. Höhe, Generalmajor, ~ Luise Constanza v. Weyher.
1854 v. Tiedemann, Brandis, Ludwig, a. Dz. G., Herrengrebin Kr. Danziger Niederung, zugleich Woyanow, † 1866, ~ Clara von Stuckradt.
1882 v. Tiedemann, Brandis Reinhard, a. Dz. G., Herrengrebin, später Woyanow, ~ Adelheide von Fürstenmühl, er † 1925.
1665 Tönnies, Elert, Dz. B., Junkertroyl, Grubenkampe und Kedingskampe, Kr. Dz. Niederung, Pächter.

1526 Trebnitz, Erdmann, Dz. B., Baldau, Kr. Dirschau.
1570 „ Georg, Sohn, Baldau.
1788 Trosiener, Cristian Heinrich, Dz. B., Stutthof, Ziesewald, Kr. Danzig Niederung, städtischer Pächter, ~ Elisabeth Lehmann, Tochter Johanna ~ Heinrich Floris Schopenhauer, Dz. B., Eltern von Artur Schopenhauer.
1597 Ueberfeldt, Friedrich, Dz. B., Kolletzkau, Kr. Neustadt.
1592 Uphagen, Arnold I Dz. B., Meisterswalde Freischulzenei.
1600 „ „ II „ „ „
1830 „ Karl Wilhelm Heinrich, a. Dz. G., Kl. Schlanz, Kr. Dirschau, 1795—1839, ~ 1817 Julie Eleonore Boyd aus Dz. U. hatte auch seit 1815 Heiligenbrunn.
1839 Uphagen, Moritz, sein Sohn, Kl. Schlanz, geb. 1834, ~ Tekla Johanna Glüer.
1912 Uphagen, Tekla, seine Witwe, Kl. Schlanz.
1930 „ Margarete, Tochter, Kl.-Schlanz, verh. Dr. med. Kolbe.
1903 „ Hans, Sohn des Moritz, Liebental, Kr. Stuhm.
1476 Waland, Tiedemann, Dz. B., Gremblin, Kr. Marienwerder, Pächter.
1456 v. dem Walde, Johann, Ratsherr, 1469 Bgm., Landschaft Scharpau, Kr. Gr. Werder, Pfandbesitzer der Krone mit 6 anderen Dz. Bürgern.
1571 v. dem Walde, Mathias, a. Dz. G., Loosen, Ruttenberg, Kr. Schlochau.
1593 Walter, Paul, Dz. B., Herrengrebin, Kr. Dz. Niederung, städtischer Pächter und Amtmann, ~ Regina Wiechert a. Dz.
1912 Wannow, Paul, aus Dz., Kokoschken, Kr. Karthaus.
1812 Weichbrod, Johann, Kfm. in Dz., Stahl- u. Eisenhammer Kl. Katz.
1780 v. Weickhman, Gabriel Joachim, Ratsherr in Dz., Faule Lake; Schiewenhorst, Einlage, Kr. Dz. Niederung.
1526 v. Werden, Johann, Bgm., Rogasen und Rehden Starosteien.
1528 „ „ derselbe, Neuenburg Stadt und Land, Starostei.
1552 „ „ Johann, Bgm., Burggraf; Mutterstrentz, Nassenhuben, Neunhuben, Hochzeit, Schönbaum, Kr. Dz. Niederung, Stangenberg, Kr. Dirschau, Kölln, Bojan, Schönwiese alias Czapel, Seefeld, Schönwalde, Kr. Neustadt-Karthaus. Die Starosteien Neuenburg und Pr. Mark bei Saalfeld Ostpr.
1570 v. Werden, Johann, Dz. B., Quadendorf, Kr. Dz. Niederung, Pächter des Klosters Karthaus, Stangenberg, Kr. Dirschau, Starostei Neuenburg, Kr. Mewe.
1571 v. Werden, Ludwig, Dz. B., Bojan, Schönwalde, Kölln, Kr. Neustadt, Czapel, Schmolsin, Seefeld, Kr. Karthaus.
1597 v. Werden, Ludwig, a. Dz. G., Kielau, Kr. Neustadt.
1588 „ „ Georg, Hans, Jakob, Simon, Gebrüder aus Dz. Geschlecht, Hochzeit, Mutterstrentz, Nassenhuben, Neunhuben.

1605 v. Werden, Jakob, a. Dz. G., Mutterstrentz usw.
1567 v. Werden, Eberhard, Georg, Johann, Ludwig, Gebrüder a. Dz. G., Mühle Seefeld, Kr. Karthaus.
1571 v. Werden —, Frau, Bürgerswitwe, „Burggräfin", Kokoschken, Kr. Karthaus, Nassenhuben usw.
1683 Wichmann, Jakob Michael, a. Dz. G., Stangenberg, Kr. Dirschau.
1728 „ Salomon Ernst, Sohn, Stangenberg.
1580 „ Lorenz, Dz. B., Zoppot, Hof.
1696 Weinbergk, Hans, Dz. B. u. Kfm., Puggerschow Kr. Lauenburg.
1567 Weinreich, Valentin, Dz. B., Seefeld Mühle.
1622 Wieder, Martin, Ratsherr, Neukrügerskampe, Kreis Dz. Niederung, Pächter.
1665 Wieder, Samuel, Dz. B., Worle, Hof, Kr. Dz. Niederung.
1621 „ Valentin, Dz. B., Vater des Martin, Neukrügerskampe.
1535 Winkel, Philipp, Dz. B., Kossakau, Kr. Neustadt.
1541 „ „ derselbe, Schmolsin, Kr. Karthaus.
1552 „ „ derselbe, Kobissau u. Buchholz, Kr. Karthaus.
1869 v. Winter, Leopold, Obgm. von Danzig, 1862—90. Gelens, Kr. Kulm. 1823—1893. ~ 1850 mit Henriette Diterici, † 1898. Sohn des Superintendenten Leopold Winter. Das Gut vom Vater geerbt, seit 1821 in der Familie.
1893 v. Winter, Henriette, die Witwe, Gelens.
1898 v. Winter, Margarete Bischoff, Adoptivtochter, gebor. Schwabe, verh. in zweiter Ehe mit Landgerichtsrat Theodor Bischoff aus Dz., Sohn des Kommerzienrats Bischoff in Dz. Gelens.
1571 Wolff, Bartel, Gregor, Jakob, Lukas, Dz. B., u. Gebrüder, Mischischewitz, Kr. Karthaus, Jakob W. besaß auch Cissau Kr. Neustadt.
1571 Wolff, Dionysius, Dz. B., † 1593, Stutthof, Ziesewald, Kr. Dz. Niederung, städtischer Pächter und Amtmann.
1622 Wolff, Reinhold, Dz. B., Glettkau, Erbpächter des Klosters Oliva.
1719 Wolson, Friedrich Ernst, Dz. B., Ellerwald bei Tiegenhof Kreis Gr. Werder, 1674—1756, erwarb 1720 auch Hof in Stobbendorf, ebendort.
1571 Zierenberg, Daniel, Bgm., 1586, 1547—1602, Klossau, Kr. Neustadt.
1600 „ „ derselbe, Tempelburg bei Danzig.
1671 „ Daniel Ernst, Dz. B., Koliebken, Hochredlau, Cieszau, Kielau, Kr. Neustadt, 1614—1682, ~ Judith Heinrich.
1689 Zierenberg, Gottfried, sein Sohn, dieselben Güter.
1661 Zierenberg, Michel, Dz. B., Exau, Kr. Karthaus, ~ Anna T. v. Jacob Schachmann aus Dz.
1591 Zimmermann, Georg, Dz. B., Beyershorst, Kr. Gr. Werder.
1571 „ Gottschalk, Dz. B., Czapielken Mühle und einen Hof in Orhöft, Kr. Neustadt.

Das Bistum Culm und das Nominationsrecht der polnischen Könige

Von

Hans Schmauch

Das Bistum Culm
und das Nominationsrecht der polnischen Könige.

Bei der ersten Teilung des Preußenlandes, die der Thorner Frieden von 1466 besiegelte, wurden auch die staatsrechtlichen Beziehungen der vier preußischen Bistümer neu festgelegt. *Für* das Bistum *Culm* aber brachte jener Vertrag außerdem noch wesentliche *Änderungen seiner kirchenrechtlichen Grundlage*. Entsprechend der These von der Wiedervereinigung des Preußenlandes mit Polen, die sich schon in der Inkorporationsurkunde von 1454 findet und die im Thorner Friedenstraktat wiederholt wird, sollte die Culmer Kirche zum Erzbistum Gnesen „zurückkehren", also aus dem bisherigen Metropolitanverband Riga ausscheiden; und das seit 1264 aus Deutschordenspriestern bestehende Domkapitel von Culmsee sollte in ein Kollegium von Weltgeistlichen umgewandelt werden. Beide Artikel *bezweckten* offensichtlich die *Einordnung des Bistums Culm in das polnische Kirchenwesen*. Demselben Zwecke diente ferner auch die andere Bestimmung, daß die Kulmer Kirche fortan unter dem Patrozinium des Polenkönigs stehen sollte, in Zukunft sollte dieser also als „patronus" des Bistums Culm gelten. Damit wollte man ohne Zweifel *das Recht der polnischen Könige auf die Nomination der Culmer Bischöfe* noch besonders zum Ausdruck bringen [1]).

Sofort machte König Kasimir IV. von diesem Recht, das im Bereich des Königreichs Polen ja schon seit einer Reihe von Jahrzehnten von der Krone ausgeübt wurde [2]), auch tatsächlich Gebrauch. Wie der Wortlaut des Friedensinstruments zeigt, *nominierte* er seinen Kronrat und obersten Sekretär, den Gnesener Domherrn *Vinzentius Kielbasa*, für die Culmer Kirche mit dem Ziele, dessen Beförderung auf den genannten Bischofsstuhl durch seine Interzession beim Papste zu erwirken [3]). Schon bald zog Kielbasa selbst zur Kurie und erhielt dort die Bestätigung dieser königlichen Ernennung durch den Papst; am 1. April 1467 erteilte ihm Paul II. die Provision für die Culmer

---

1) Vgl. darüber die Einleitung zu meinem Aufsatz: Der Kampf zwischen dem ermländischen Bischof Nikolaus von Tüngen und Polen — in Erml. Zeitschr. Bd. 25 (1933) S. 69 ff.

2) Vgl. St. *Kutrzeba*, Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte (Deutsche Übersetzung von W. Christiani — 1912) S. 74.

3) „Ad ecclesiam . . Culmensem per nos nominatus et ad eandem nostra intercessione promovendus" sagt der König im Thorner Friedenstraktat (Culmer UB. Nr. 641 S. 517).

Kirche, wie die Obligationsregister des Vatikanischen Archivs ausweisen[4]). Dieser Rechtsakt des Papstes schloß die tatsächliche Anerkennung des königl. Nominationsrechtes für das Bistum Culm in sich ein, wenn dieses Rechtes auch mit keinem Wort Erwähnung getan ist.

Erst etwa ein halbes Jahrhundert später wird uns erneut von der Ausübung des Ernennungsrechtes für Culm durch König Siegmund I. berichtet. Am 10. Juli 1530 empfahl der Kardinal Campeggi den berühmten Humanisten Johannes Dantiskus, der vom Polenkönig für die Culmer Kirche nominiert worden sei, dem Papst zur Beförderung auf den vakanten Bischofsstuhl von Culm[5]). Und ebenso hören wir auch aus dem Frühjahr 1549, daß König Siegmund August an Stelle des auf den ermländischen Bischofsstuhl versetzten Tiedemann Giese den (späteren Kardinal) Stanislaus Hosius für die Culmer Kirche nominiert hatte[6]). Völlig eindeutig kommt die Auffassung des polnischen Königshofes über das ihm zustehende Nominationsrecht für Culm in einem Briefe vom 18. April 1562 zum Ausdruck; damals zeigte König Siegmund August dem Papste Pius IV. an, daß er für den vakanten Culmer Bischofsstuhl „pro more et consuetudine ac legibus iam pridem in regno meo observatis" den Pelpliner Abt Stanislaus Selislawski nominiert habe; ihm erteilte der Papst alsbald widerspruchslos die vom König erbetene Konfirmation[7]).

Mit Recht hat A. Mańkowski in seinem gediegenen Aufsatz über „das Culmer Kathedralkapitel 1466—1821" diesen für das Jahr 1562 urkundlich bezeugten Rechtszustand seinem Kapitel über die „kanonische Wahl des Bischofs" zugrunde gelegt[8]). Nun steht andrerseits jedoch unzweifelhaft fest, daß das Culmer Domkapitel früher während der ganzen Zeit seiner Zugehörigkeit zum Deutschorden das Recht der Bischofswahl beses-

---

[4]) Über Kielbasas Reise nach Rom vgl. Erml. Zeitschr. 25 S. 73 Anm. 3. — In Obligationes 83 fol. 33 des Vatikan. Archivs heißt es zum Jahre 1467: „Prima Aprilis et c. idem summus dominus noster in consistorio secreto ad relationem reverendissimi domini Constantiensis per resignationem domini Bartholomei episcopi non consecrati providit ecclesie Culmensi de persona domini Vincentii . . . Eadem die et c. et ad relationem eiusdem commandavit praefato domino Vincentio ecclesiam Pomezanensem". (Liebenswürdige Mitteilung des Preuß. Hist. Instituts zu Rom.) Vgl. Culmer UB. Nr. 642 und M. Töppen, Akten der Ständetage Preußens, Bd. 5 (1886) S. 237. — Über diesen Besetzungsfall vgl. C. P. Woelky, Der Katalog der Bischöfe von Culm — in Erml. Zeitschr. Bd. 6 (1878) S. 409 f. Als „der crone zcu Polen protonotarius" ist K. bereits in einem Brief des Culmer Woiwoden Gabriel von Baysen genannt, den dieser am 17. März 1459 an ihn richtete (Original auf Papier im Stadtarchiv Thorn Nr. 1829).

[5]) Culmer UB. Nr. 859.

[6]) Hipler-Zakrzewski, Epistolae Hosii Bd. I (Krakau 1879) S. 435, Nr. 34 und S. 447 Nr. 43; beide Briefe des Königs sind im Culmer UB. leider nicht angeführt.

[7]) Culmer UB. Nr. 1064 f.

[8]) A. Mańkowski, Kapitula katedralna chełmińska od r. 1466 do 1821 — in Zapiski Towarzystwa Naukowego w Toruniu Bd. 5 (1921) S. 111.

sen und tatsächlich auch ausgeübt hat[9]). Ob die Domherren von Culmsee sich aber nach 1466 widerspruchslos dieses Rechtes begeben und das Nominationsrecht der Krone Polen für ihr Bistum ohne weiteres anerkannt haben, das ist bisher noch nicht untersucht worden. Für die Beantwortung dieser Frage bietet das Culmer Urkundenbuch leider kaum einschlägiges Material. Aus den Archiven aber, vor allem aus dem Staatsarchiv Danzig, läßt sich eine Reihe von Archivalien beibringen, die namentlich für die ersten Jahrzehnte nach dem Thorner Frieden über die Einstellung des Culmer Domkapitels zu dem Nominationsrecht der polnischen Könige Aufschluß zu geben vermögen.

Noch während des 13jährigen Städtekrieges, also kaum ein Jahrzehnt vor dem Thorner Frieden, hatten die Culmer Domherren die Ausübung ihres Wahlrechts als eine Selbstverständlichkeit angesehen, als der Tod ihres Bischofs Johannes Margenau (7. März 1457) ihnen dazu Gelegenheit gab. Da dieser Besetzungsfall für die Entwicklung der kirchenpolitischen Lage im Preußenlande von einiger Bedeutung ist, sei hier kurz darauf eingegangen. Der ordensfreundliche Teil des Kapitels — es waren der Dompropst Laurentius Zankenzin, der Scholastikus Johannes Strasburg und der Domkustos Wenzeslaus Man — hatte zu Neumarkt am 12. April gemäß dem Wunsche des Hochmeisters dessen langjährigen Kaplan und obersten Kanzler, den samländischen Domherrn Magister der freien Künste Andreas Sandberg[10]), zum Bischof erkoren, während die ordensfeindlichen Domherren, deren Zahl uns nicht bekannt ist, zu Culmsee ihren Mitbruder Bartholomäus, den bischöflichen Offizial zu Löbau, zum Nachfolger Margenaus erwählt hatten[11]). Beide Parteien wandten sich alsbald nach Rom, um die Entscheidung des Papstes herbeizuführen. Im Auftrage der bündnerischen Domherren erschien hier Werner Medderich, der Pfarrer von Löbau, mit dem Wahldekret und besonderen Empfehlungsbriefen des Polenkönigs[12]). Sofort aber setzte der päpstliche Sekretär Paul von

---

[9]) Vgl. J. Hoelge, Das Culmer Domkapitel zu Culmsee im MA. — in Mitt. der Literarischen Gesellschaft Masowia, Heft 19 (1914) S. 133 und H. Schmauch, Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaate — in Erml. Zeitschr. Bd. 21 (1923) S. 77 f.

[10]) Vgl. Culmer UB. Nr. 625 und 627. — Über diesen Besetzungsfall vgl. J. Voigt, Geschichte Preußens, Bd. 8 (1838) S. 524 ff. und Erml. Zeitschr. 6 (1878) S. 407 f.

[11]) So berichten auch die Thorner Denkwürdigkeiten zum Jahre 1457 — Mitt. des Coppernikus-Vereins, Heft 13 (1904) S. 82.

[12]) Nach dem Bericht des pomesanischen Bischofs Kaspar vom 18. April 1457 schickten die Domherren von Culmsee den Pfarrer von Löbau nach Rom (Culmer UB. Nr. 625). In einem Brief des Ordensprokurators an Andreas Sandberg, datiert zu Rom am 3. September 1457, heißt es über die Angelegenheit der Culmer Kirche: „Cum venisset ad curiam Wernerus Medderik cum litteris regis Polonie et decreto electionis, statim Paulus Logendorf causam committi obtinuit reverendissimo Senensi domino...“ (Orig. auf Papier im OB. Arch. des St.A. Königsberg, a. B. Schld. LXIV Nr. 3; trotz der Erwähnung bei J. Voigt, Bd. 8, S. 525 Anm. 3 leider nicht ins Culmer UB. aufgenommen). Daraus wird man wohl schließen dürfen, daß Medderich damals Pfarrer von Löbau war; über ihn vgl. Erml. Zeitschr. Bd. 25 (1933) S. 77 Anm. 1.

Logendorf (der spätere ermländische Bischof) — zu seinen Gunsten hatte übrigens Bischof Johannes Margenau noch zu Lebzeiten auf sein Bistum resigniert, doch war dieser Schritt ohne rechtliche Wirkung geblieben[13]) — beim Papste durch, daß die ganze Culmer Bistumsangelegenheit dem ordensfreundlichen Kardinal von Siena, Enea Silvio de Piccolomini, zur Nachprüfung übertragen wurde — ein Schritt, der gewiß nicht im Interesse des Polenkönigs gelegen haben wird. Erst später erhielt der Ordensprokurator am päpstlichen Hofe, Jodokus Hohenstein, der zunächst ohne nähere Nachricht geblieben war und daher nur einen Aufschub der Sache durchzusetzen sich bemühte, das Postulationsdekret für Andreas Sandberg zugesandt. Aber der katastrophale Geldmangel des Deutschordens[13a]) wirkte sich jetzt so ungünstig aus, daß kaum Aussicht für eine Bestätigung Sandbergs vorhanden war. Der Ordensprotektor an der Kurie, Kardinal Firmian, setzte sich nun mit allem Nachdruck für die Verleihung der Culmer Bischofswürde an den Ordensprokurator selbst ein — doch wohl nicht ohne dessen Einverständnis. Jetzt jedoch verquickte sich die Culmer Bistumsfrage mit der Neubesetzung des inzwischen gleichfalls vakant gewordenen ermländischen Bischofssitzes, den der Papst alsbald auf Betreiben des Frauenburger Domherrn Bartholomäus Liebenwald dem Kardinal Piccolomini verlieh[14]). Dieser wandte sich nun energisch gegen die Kandidatur des Ordensprokurators, dessen Provision mit Culm er als eine Gefahr für den Deutschorden darzustellen wußte. In der Tat wurde die Entscheidung der Culmer Bistumsangelegenheit vom Papst aufgeschoben. Das sah zweifellos wie eine direkte Unterstützung der polnischen Wünsche aus. Mit Recht konnten die Freunde des Polenkönigs in Rom, wie der Ordensprokurator selbst am 3. September 1457 an Andreas Sandberg schrieb, sich der Hoffnung hingeben, mit der Zeit das zu erreichen, was ihnen so plötzlich nicht möglich gewesen war[15]). Tatsächlich nahm auch der Kardinal Piccolomini selbst in einem Schreiben an König Kasimir (vom 31. August 1457) die Ablehnung der Kandidatur des Ordensprokurators als sein Verdienst in Anspruch und suchte dadurch des Königs Unterstützung für die Besitzergreifung des ihm übertragenen Fürstbistums Ermland zu gewinnen[16]). Es kann wohl keinem

[13]) Vgl. V. Röhrich, Ermland im dreizehnjährigen Städtekrieg — in Erml. Zeitschr. Bd. 11 (1897) S. 401.

[13a]) Über die Bemühungen, diesem Geldmangel abzuhelfen, berichteten die Domherren Laurentius Jankenzin und Johannes Strasburg dem Andreas Sandberg am 25. Mai 1457 aus Neumarkt (Original im OB.-Arch. des St.A. Königsberg, a. B. Schld. LXVI Nr. 2). Dieser selbst machte dem Hochmeister mehrmals Vorschläge für die Beschaffung von Geld und erklärte sich sogar bereit, persönlich nach Rom zu ziehen (Originalbriefe vom 7. und 18. Mai 1457 aus Riesenburg ebenda, a. B. Schld. LXXX a und DM. a. Nr. 141).

[14]) Röhrich a. a. O. S. 381 ff.

[15]) Die Nachrichten über diese Vorgänge in Rom in dem Anm. 12 genannten Brief vom 3. September 1457. Wörtlich heißt es dort: „que quidem suspensio ad favorem regis Polonie de directo spectat et propterea per amicos regis Polonie suggesta fuit, ut, que subito impetrare non possent, saltem cum tempore obtinerent."

[16]) Dieser Brief gedruckt in SS. rer. Pruss. IV (1870) S. 247 f. und teilweise im Culmer UB. Nr. 626. Vgl. dazu G. Voigt, Enea Silvio, Bd. 2, S. 227;

Zweifel unterliegen, daß Piccolomini bei der Suspendierung der Entscheidung über die Culmer Bistumsfrage in erster Linie das Interesse seines neuen Bistums und damit auch sein eigenes Interesse im Auge gehabt hat. Denn dadurch mochte er hoffen, nach beiden Seiten hin, sowohl gegenüber Polen wie gegenüber dem Deutschorden, ein ausgezeichnetes Druckmittel in die Hand zu bekommen, um sich beide Parteien für die Besitzergreifung des in ihren Händen befindlichen Fürstbistums Ermland willfährig zu machen. In diesem Sinne instruierte Piccolomini auch den ermländischen Domherrn Liebenwald, der zu jenem Zwecke im Dezember 1457 als sein Sachwalter in Preußen erschien. In dem Schreiben, das Liebenwald am 21. Dezember von Stuhm aus an einen Ordensgebietiger (wahrscheinlich den obersten Spittler) richtete, wies er u. a. ausdrücklich darauf hin, daß die Entscheidung der Culmer Bistumsfrage aufgeschoben sei, bis er selbst in das Land gekommen, die ermländische Frage entschieden, der Hochmeister dem Papst sowie er selbst dem Kardinal „des Landes Gelegenheit" mitgeteilt haben werde [17]). Daraus ergibt sich mit aller Deutlichkeit, welchen Zweck Piccolomini durch die von ihm bewußt herbeigeführte Verquickung der Culmer mit der ermländischen Bistumsbesetzung verfolgt hat.

In Preußen hatte sich freilich die Situation schon im September 1457 durch den Tod des Andreas Sandberg geändert. An seiner Stelle hatten die ordensfreundlichen Domherren (vor dem 23. September) ihren Propst Laurentius Zankenzin gewählt. Dieser begab sich alsbald persönlich nach Rom, fand hier aber einen heimlichen Widersacher am Ordensprokurator Jodokus Hohenstein, der selbst mit allen Mitteln seine eigene Beförderung auf den Culmer Bischofsstuhl betrieb und sich nicht einmal scheute, den neuen Elekten zwei Monate lang gewissermaßen gefangenzuhalten. Auch dann erfolgte indessen in Rom keine Bestätigung des Elekten, sondern der Papst schob im April 1458 die Entscheidung der Sache, deren Nachprüfung immer noch in den Händen des Kardinals Piccolomini lag, erneut auf weitere sechs Monate hinaus, um erst abzuwarten, „welchen Ausgang das Vaterland haben werde" [18]). Auch an diesem Beschluß wird wiederum Piccolomini wesentlich beteiligt gewesen sein. In Preußen war ja noch keine Entscheidung gefallen; weder der Polenkönig noch der Hochmeister hatten sich zur Herausgabe der von ihren Truppen besetzten Teile des Ermlandes bereitgefunden.

W. Brüning, Die Stellung des Bistums Ermland zum Deutschen Orden im dreizehnjährigen Städtekrieg — in Altpr. Monatsschrift, Bd. 29 (1892) S. 68, Röhrich a. a. O. S. 386 ff.

[17]) „Ouch geruche euwer gnade zcu wissen, das die sache von des bischthumes wegen czu Culmensee ist uffgeschaben und keyner bestetiget, so lange das ich in das landt qweme und meyne sache (d. i. die Besitzergreifung des Ermlandes) entscheiden hette und meyn herre homeister unsirm heiligen vater dem bobiste und ich dem herren cardinali wurden schreiben des landes gelegenheit" (Original auf Papier im OB. Arch. des St.A. Königsberg, a. B. Schld. LXVI Nr. 196; fehlt im Culmer UB.).

[18]) Culmer UB. Nr. 627 und 629—631; vgl. Voigt, Bd. 8, S. 565.

Ein Jahr später hatte sich in der Culmer Bistumsangelegenheit das Bild von neuem verschoben. Von dem Elekten Laurentius Zankenzin hören wir nichts mehr, wahrscheinlich war er inzwischen verstorben. Jetzt hatte nur noch Bartholomäus, der Kandidat der ordensfeindlichen Partei im Culmer Domkapitel, Ansprüche auf die schon lange verwaiste Kathedra. Und als dieser nun gar Mitte Juli 1459 sich dem Hochmeister anschloß und von ihm mit seiner Kirche und den Seinigen in des Ordens Beschirmung aufgenommen wurde[19]), da setzte sich Ludwig von Erlichshausen selbst bei der Kurie durch eigene „Förderbriefe" für seine Bestätigung ein[20]). In der Tat erteilte Pius II. (d. i. der inzwischen auf den päpstlichen Thron erhobene Kardinal Piccolomini) dem Elekten Bartholomäus am 19. März 1460 die Konfirmation[21]); seit dem 19. Dezember dieses Jahres heißt er „erwählter und bestätigter Bischof der Kirche Culmsee" [22]). Fortan hielt er bis zum Ausgang des Krieges dem Deutschorden trotz mancher Schwierigkeiten unentwegt die Treue[23]). So waren letzten Endes alle Mühen, die der polnische Königshof seit 1457 auf die Bestellung eines Parteigängers für den Culmer Bischofsstuhl verwandt hatte, doch umsonst gewesen.

Erst beim Thorner Frieden vermochte König Kasimir seinen Willen

---

[19]) Noch am 14. Mai 1459 stand der electus Culmensis mit dem Thorner Rat in Verbindung, der ihm Trabanten zum Schutze Löbaus gesandt hatte; freilich erklärte er sich außerstande, diese Söldner aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Auch sonst sparte er nicht mit Klagen gegenüber dem Rat von Thorn: „Wir hatten gehoft, das land und sthete vil mehe bey uns gethon sulden haben, wen sie thun, als sie denne unserem vorfar zeligen und uns offte gelobet han; zo merken wir wol, das disze arme kirche gar zelbist mus auszthen und vollen kommet von al dem, das sie hot." (Original auf Papier mit briefschl. Siegel im Stadtarchiv Thorn Nr. 1836). In diesen Worten dürften die Gründe für den baldigen Übertritt zum Deutschorden bereits angedeutet sein. — Am 16. Juli 1459 dankt Bruder Bartholomäus, Elekt von Culmsee, von Löbau aus dem Hochmeister, daß er ihn in des Ordens Beschirmung genommen habe, und bittet ihn um Vervollständigung der Abmachungen, die Herr Hans von Narben mit ihm getroffen habe (Original im OB. Arch. des St.A. Königsberg, a. B. Schld. LXIV Nr. 68). Bereits am 22. Juli meldete ein Martin Nummergut aus Marienburg dem Danziger Rat von Gerüchten, daß Löbau sich den Feinden, d. i. dem Deutschorden angeschlossen habe; der Probst zu Graudenz solle besonders in dieser Richtung tätig gewesen sein (Original im St.A. Danzig 300 U 75 Nr. 130). Vgl. SS. rer. Pruss. IV S. 200 u. Voigt, Bd. 8, S. 578.

[20]) Culmer UB. Nr. 633 f.

[21]) C. Eubel, Hierarchia catholica Bd. II (Münster 1914) S. 140. Mankowski a. a. O. S. 75 irrt also, wenn er sagt, der Papst habe keinen der Elekten bestätigt, sondern den Ausgang des Krieges abgewartet. Auch die von Woelky a. a. O. S. 408 angenommene Bestätigung durch den Erzbischof von Riga kommt nicht in Frage.

[22]) Culmer UB. Nr. 635.

[23]) Am 22. September 1465 bat er den Hochmeister, ihm anstelle des verstorbenen Hartwig, dessen Bruder Arnold zum Hauptmann zu geben. (Original im OB. Arch. des St.A. Königsberg, a. B. Schld. LXIV Nr. 69). — Am 21. April 1466 beklagte er sich beim Elbinger Komtur Heinrich Reuß von Plauen wegen der Übergriffe der Liebemühler. Diesen Brief übersandte Plauen am 26. April aus Pr. Mark dem Hochmeister mit der dringenden Bitte um Abhilfe, damit kein Zwist mit dem genannten Bischof entstehe: „denne so her also gedranget und genoetiget wurde von euwer gnaden und unsers ordens dienstleuten, mochte her villeichte sich ouch widder wenden und geben zcu unsern vinden, also der von Heilsberg hat gethan" (Original ebenda zum Datum: 1466, Mai 4., a. B. Schld. LXIV Nr. 96).

durchzusetzen. Bartholomäus, der sich die Bischofsweihe nicht hatte erteilen lassen [4]), mußte nun resignieren und wurde im pomesanischen Domkapitel versorgt [24]). Kasimir aber nominierte von sich aus für Culm, wie bereits oben gesagt [25]), seinen obersten Sekretär Vinzentius Kielbasa und erreichte beim Papst dessen Provision. Ebenso hat offenbar auch die Umwandlung des bisherigen Deutschordensstifts zu Culmsee in ein Kollegium von Weltpriestern die päpstliche Zustimmung gefunden; jedenfalls findet sich seit 1466 kein Deutschordenspriester mehr unter den Culmer Domherren. Ihre Zahl verringerte sich indessen sehr erheblich infolge der schweren wirtschaftlichen Schädigungen, die der verheerende 13jährige Städtekrieg über das Culmerland gebracht hatte. Fortan gab es für mehr als ein Jahrhundert nur vier in Culmsee residierende Domherren und daneben anscheinend zwei nichtresidierende; die Gesamtzahl ging jedenfalls während des ganzen 16. Jahrhunderts nicht über sechs hinaus, wie Mańkowski in seinem Aufsatz über das Culmer Kathedralkapitel nachgewiesen hat [26]). Noch einen weiteren Erfolg vermochte Kielbasa aus Rom heimzubringen. Wie der Thorner Friedensvertrag es vorgesehen hatte, erhielt er vom Papste auf Lebenszeit auch die Verwaltung des Bistums Pomesanien [4]), das freilich unter der Schutzherrschaft des Deutschordens verblieb.

Auch damit war indessen Kielbasa noch nicht am Ziel seiner Wünsche angelangt, die sich offensichtlich auf den Besitz des größten der preußischen Bistümer, auf das Ermland richteten. Zunächst schien ihm auch hier das Spiel zu glücken, indem er im Dezember 1467 zum Konservator der ermländischen Kirche bestellt wurde [27]). Doch mußte er schon bald dem rechtmäßigen Bischof Nikolaus von Tüngen weichen. Aber noch im Jahre 1473 ging Kielbasa mit dem Plane um, den ermländischen Bischofsstuhl im Einvernehmen mit Tüngen gegen seine beiden Bistümer Culm und Pomesanien einzutauschen [28]). Dies Projekt tauchte dann von neuem im Jahre 1479 bei den endgültigen Verhandlungen auf, die zum Abschluß des sogenannten Pfaffenkrieges führten. Kielbasa war inzwischen am 7. November 1478 zu Löbau gestorben [29]); doch die Frage

---

[24]) Vgl. H. Cramer, Urkundenbuch zur Geschichte des vormaligen Bistums Pomesanien (1887) Nr. 165 und 168; Culmer UB. Nr. 714.
[25]) S. 1.
[26]) A. a. O. S. 75 f.
[27]) Culmer UB. Nr. 643; vgl. Erml. Zeitschr. Bd. 25 S. 74.
[28]) A. a. O. S. 112.
[29]) Am 22. Oktober 1478 war Kielbasa noch am Leben; an diesem Tage erkannte das Gnesener Domkapitel den Dompropst Andreas Rosa im ruhigen Besitze seines Kanonikats an, „quia resignans, videlicet Vincencius nunc Culmensis episcopus, tunc vero Gneznensis canonicus, ante resignacionem huiusmodi in favorem ipsius domini Andree factam fuit pacificus canonicus huius ecclesie pluribus annis et pro tali habitus.“ (Monumenta hist. medii aevi Bd. XIII — 1894 — S. 502 Nr. 2178). Meine frühere Angabe des Dezember 1478 als Todesdatum (in Erml. Zeitschr. Bd. 25 S. 161) muß berichtigt werden. Maßgebend ist das Datum, das die Chronik des gleichzeitigen Thorner Pfarrers und Culmer Domherrn Hieronymus Waldau (ZWG. 49 S. 243) gibt; er ist glaubwürdiger als der in Krakau lebende Johann Dlugosz, der als Todestag den 12. November 1478 überliefert (ZWG. 34 S. 64 Anm. 8). Danach sind die Angaben des Culmer UB. S. 563 zu berichtigen.

der Neubesetzung des Culmer Bischofsstuhles blieb zunächst offen. Denn der polnische Königshof ging, wie der zwischen Polen und Ungarn am 2. April 1479 zu Ofen abgeschlossene Waffenstillstandsvertrag zeigt, allen Ernstes mit dem Plane um, den ermländischen Bischof Tüngen zum Verzicht auf sein Bistum zu bringen und ihm dafür das Bistum Culm „in titulum“ und Pomesanien „in commendam“ zukommen zu lassen. Doch scheiterte dies Projekt an dem unüberwindlichen Widerstande Tüngens, der sein Verbleiben auf dem ermländischen Bischofsstuhl durchzusetzen vermochte [30]). Inzwischen aber hatte der Deutschorden die Lage in seinem Interesse auszunutzen versucht, indem er in Rom den hochmeisterlichen Kanzler Johannes Christiani Winkler von Lessen als Nachfolger Kielbasas für dessen beide Bistümer in Vorschlag bringen ließ [31]). Doch erhielt dieser nur für Pomesanien die päpstliche Provision, während das Culmer Bistum dem Stephan Matthiä von Neidenburg zufiel.

Dieser Mann, aus Neidenburg in der Diözese Pomesanien stammend, erscheint seit etwa 1442 als Notar im Dienste des pomesanischen Bischofs, trat aber bereits im Jahre 1448 in die Kanzlei des Hochmeisters über und ist seit 1452 als dessen Sekretär beglaubigt; vom Deutschorden erhielt er auch die Pfarrei St. Nikolai in der Altstadt Elbing (seit 1453 als solcher nachweisbar), daneben war er seit 1462 Domherr von Frauenburg [32]). Nach dem Thorner Frieden aber betätigte er sich als unentwegter Anhänger des Polenkönigs,

---

[30]) Erml. Zeitschr. 25 S. 161 und 163 f.

[31]) Am 12. Juni 1479 antwortete der Sollizitator des Deutschordens zu Rom, der Dorpater Dechant Michael Pauwersint, dem Großkomtur Hans von Tiefen, der ihm geschrieben hatte, der Hochmeister wünsche seinen Kanzler Johannes als Nachfolger Kielbasas: er habe dem Kardinal von Mailand, der ein großer Freund des Deutschordens sei, beide Kirchen (d. i. Culm und Pomesanien) für den genannten Johannes empfohlen; er werde sich weiter bemühen, daß die gedachte Verleihung im päpstlichen Konsistorium bewilligt werde, bevor die Polen diesem Plane entgegenarbeiten könnten (Original auf Papier im OB. Arch. des St.A. Königsberg, a. B. Schld. LI (L.S.) Nr. 49). Anfangs Juli 1479 begleitete Johannes, der Erwählte von Pomesanien, den Hochmeister nach Petrikau (vgl. Voigt Bd. 9 S. 118). Die päpstliche Provision für dies Bistum erhielt er am 14. April 1480 (J. Voigt, Geschichte Preußens, Bd. 9, S. 132 Anm. 5 und C. Eubel, Hierarchia catholica II S. 218).

[32]) Vgl. Culmer UB. Nr. 691 Anm. und Erml. Zeitschr. 25 S. 76 Anm. 4; doch stand er zunächst im Dienste des pomesanischen Bischofs, wie folgende Urkunden zeigen: Am 24. November 1442 ließ Bischof Caspar von Pomesanien zu Marienburg ein Transsumpt anfertigen: „per Steffanum notarium nostrum“ (Original auf Pergament im St.A. Danzig 300 U. 22 Nr. 65); am 20. November 1444 ließ er zu Riesenburg auf Bitten des Ritters Gabriel von Baysen ein Transsumpt der Urkunde, durch die Hochmeister Michael Küchmeister 1418 dem Jon Swynchen die Stangenbergschen Güter verliehen hatte, durch seinen Notar Steffan Mathie von Neydenburgk anfertigen (Original auf Pergament mit Notariatszeichen Stephans im Archiv der Schloßverwaltung Marienburg Nr. 5). — Wenn A. Mankowski in „Prałaci i kanonicy katedralni Chełmińscy“ (RTN Torn. 34 — 1927 — S. 378) ihn mit einem Culmer Dekan um die Mitte des 15. Jahrhunderts identifizieren möchte, so erscheint nur das zu gewagt, weil dafür jeder Anhaltspunkt fehlt.

wie vor allem sein Verhalten während der Tüngenschen Fehde zeigt [33]). Als man im März 1479 über die Abdankung Tüngens verhandelte, wurde er von den Parteigängern des polnischen Königshofes sogar als Administrator des Bistums Ermland in Aussicht genommen [34]). Es unterliegt daher wohl keinem Zweifel, daß seine Erhebung auf den Culmer Bischofsstuhl, die nach der Beendigung des Pfaffenkrieges im Herbst des Jahres 1479 erfolgte, durchaus den Wünschen des Polenkönigs entsprach. Auch diesmal hat Kasimir offenbar das Nominationsrecht für sich in Anspruch genommen. Wenn uns dafür auch keine gleichzeitige Nachricht überliefert ist, so wird man das doch ohne Bedenken aus einer königlichen Botschaft vom Frühjahr 1492 erschließen dürfen. Damals ließ König Kasimir den Bischof Stephan, der sich mit Rücktrittsabsichten trug, energisch darauf aufmerksam machen, daß er nur ihm seine Erhebung auf den Culmer Bischofssitz zu verdanken habe; der König erinnere sich wohl — so eröffnete der königliche Gesandte Johannes Brandes, ohne Widerspruch zu finden, anfangs April 1492 dem Culmer Bischof [35]) — wie er ihn zum Bischof gemacht habe „widder viler leute wille".

Das Domkapitel von Culmsee [36]) ist zweifellos dem königlichen Ansuchen nachgekommen. Für die Bestellung Stephans wählte man die Form der Postulation — am 4. November 1479 heißt er zum erstenmal „ad ecclesiam Culmensem postulatus" [37]). Diese Form kam bei der Namhaftmachung eines Bischofskandidaten „nur dann in Frage, wenn dieser „mit einem kanonischen Hindernis behaftet" war [38]). Davon ist uns indessen bei Stephan von Neidenburg nichts bekannt. Es hatte sich aber bei den preußischen Domkapiteln allmählich die Auffassung herausgebildet, daß man zu einem künftigen Bischof nur ein Mitglied des betreffenden Kapitels erwählen (eligere) könne [39]); sonst komme nur die Postulation in Frage. So schrieb z. B. der für den Culmer Bischofsstuhl in Aussicht genommene Andreas Sandberg am 6. April 1457 dem Hochmeister: er könne nicht eligiert werden, da er nicht Domherr von Culmsee sei; sondern das Kapitel könne ihn nur erfordern oder

---

33) Erml. Zeitschr. 25 S. 76 Anm. 4 und öfters.

34) A. a. O. S. 160.

35) Im Originalrezeß über den Dirschauer Ständetag vom 8./9. April 1492 — St.A. Danzig 300, 29 Nr. 3 S. 651 ff.

36) Soweit sich aus Mańkowskis Prałaci i kanonicy . . . (RTN Torn. Bd. 33 u. 34 — 1926 f.) feststellen läßt, gehörten dem Kapitel damals an: Johannes Kothmann, Christoph Ludke, Peter von Obornik, Hieronymus Waldau, Lukas Watzenrode und Peter Rode von Woynaw. Der zuletzt genannte scheint mir identisch zu sein mit dem bischöflichen Kaplan Petrus, Pfarrer zu Gr. Lichtenau (im Gr. Werder), den Bischof Kielbasa am 29. April 1474 zu Marienburg als seinen Gesandten beim Danziger Rat und dessen Bürgermeister Reinhold Niederhoff beglaubigte (zwei Originale im St.A. Danzig 300 U 41 D Nr. 165 f.).

37) Culmer UB. Nr. 691.

38) Vgl. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Leipzig-Berlin 1913) S. 127.

39) Eine solche Verpflichtung findet im kanonischen Recht keine Stütze und war früher auch nicht berücksichtigt worden; vgl. Erml. Zeitschr. 21 (1920) S. 78.

postulieren[40]). Da nun auch Stephan von Neidenburg dem Culmer Domkapitel nicht angehörte, erfolgte seine Namhaftmachung gleichfalls in der Form der Postulation.

Am 19. Januar 1480 ernannte Papst Sixtus IV. den Elekten Stephan von sich aus zum Bischof von Culm mit der damals üblichen Begründung, daß er sich bereits vor dem Tode Kielbasas die Provision für die Culmer Kirche im Falle einer Vakanz vorbehalten habe[41]). Doch dauerte es noch geraume Zeit, bis Stephan selbst die Verwaltung seines Bistums übernahm; die Gründe dafür sind nicht bekannt. Noch für die Monate Januar bis April 1481 wird der Culmer Domherr Johannes Kothmann als Administrator oder Statthalter des Bistums Culm mehrfach genannt[42]). Erst am 19. August dieses Jahres ließ sich Stephan zu Löbau die Bischofsweihe erteilen[43]), und am 25. September 1481 ist der neue Bischof von Culm zum erstenmal urkundlich beglaubigt[44]).

Stephan war bereits 70jährig, als er selbst die Verwaltung seines Bistums in die Hand nahm; und so ist es kein Wunder, wenn sich nach etwa

---

[40]) Wörtlich schreibt Sandberg: „Ich mag nicht werden elegiret, sind ich nicht bin eyn thumherre czu Colmenzee, sunder sie mogen mich ader ouch eynen andern, der nicht ire methethumherre ist, erforden und postulieren.“ (Original im OB. Arch. des St.A. Königsberg, a. B. Schld. LXIV Nr. 5). Ähnlich schrieb der Ordensspittler Heinrich Reuß von Plauen dem Hochmeister am 28. März 1457 (Original ebenda, a. B. Schld. LXIV Nr. 6).

[41]) Culmer UB. Nr. 694. Stephan wird in der päpstlichen Bulle „electus“ genannt, doch wohl weil nach der Auffassung der Kurie die Voraussetzungen für die kanonische Form der Postulation nicht gegeben waren. — Über diesen Besetzungsfall vgl. Woelky in Erml. Zeitschr. Bd. 6 S. 410 f.

[42]) Zwei Originalbriefe Kothmanns vom 9. Januar an den Hochmeister und vom 28. Januar an den Ordensmarschall Nikolaus von Gebesatel, beide aus Löbau, im OB.Arch. des St.A. Königsberg, a. B. Schld. LXIV Nr. 75 und Schld. LXXXV Nr. 41. Am 8. April antwortet das Domkapitel zu Culmsee dem Hochmeister, der sie durch ihren Statthalter Johannes Kothmann um die Freilassung des Christoph Hermansdorf aus dem Gefängnis hatte bitten lassen (Original ebenda, a. B. Schld. LXIV Nr. 23). Auf der Tagfahrt zu Marienburg am 14. Februar 1481 erscheint auch „her Johannes Cothman, administrator der kirchen zcu Colmeszhe“ (Originalrezeß im St.A. Danzig 300, 29 Nr. 3, S. 155; erwähnt in ZWG. 34 — 1894 — S. 63).

[43]) In den gleichzeitigen Aufzeichnungen des Thorner Pfarrers Hieronymus Waldau heißt es: „Post eundem (d. i. Kielbasa) postulatus est rev. dominus Steffanus, existens canonicus Warmiensis et plebanus Elbingensis, in episcopum Culmensem, homo parve stature et in uno pede claudicans, qui anno domini 1481 Lubavie coronatus est die dominica sub octava Assumpcionis Marie“; er wird septuagenarius et homo macillentus genannt (ZWG. 49 S. 243).

[44]) Zu Thorn befiehlt Stephan dem Culmer Domherrn Jeronimus, Pfarrer zu St. Johann in der Altstadt Thorn, die Einsetzung des Priesters Johannes Orschachow, den er auf das Benefizium St. Michael der genannten Pfarrkirche investiert habe (Original auf Pergment mit Sekretsiegel im Stadtarchiv Thorn Nr. 2344). Über sein Siegel vgl. B. Engel, Die mittelalterlichen Siegel des Thorner Ratsarchivs Bd. 2 (1895) S. 13. — Die im Culmer UB. Nr. 693 als Regest vermerkte Urkunde Stephans hat das falsche Datum 1480; sie gehört zum 10. Januar 1482 (anno etc. LXXX secundo — Original im St.A. Danzig 300 U 41 D Nr. 172; daselbst unter Nr. 175 ein weiterer Originalbrief Stephans an den Danziger Rat vom 9. Januar 1482).

einem Jahrzehnt die Gebrechen des Alters recht bemerkbar machten [45]), so daß seit etwa 1490 die Frage seiner Nachfolgerschaft die maßgebenden Kreise Polnisch-Preußens mit ernster Sorge erfüllte. Dazu gab ihnen der Streit, der gerade damals zwischen der Krone Polen und dem Bistum Ermland um die Person des neuen Heilsberger Bischofs Lukas Watzenrode mit aller Heftigkeit tobte [46]), reichliche Veranlassung. Schon auf der Sitzung, die die preußischen Landesräte unter dem Vorsitz des Marienburger Woiwoden Niklas von Baysen am 3. bis 6. Januar 1490 zu Graudenz abhielten, äußerte man die Befürchtung, daß die Polen bei dem in kurzem zu erwartenden Tode Stephans im Bistum Culm ebenso vorgehen möchten wie im Ermland; um allen Gefahren, die eine neue Wahl oder Postulation auch über das Culmerland bringen könnte, vorzubeugen, kam man auf den Ausweg, dem Bischof Stephan die Annahme eines Koadjutors zu empfehlen. Eine eigene Gesandtschaft, bestehend aus Niklas von Baysen, dem Culmer Kastellan, dem Culmischen Bannerherrn Johann von Damerow und den Vertretern des Thorner Rates, wurde ausgewählt; sie sollten den Bischof besuchen und ihn ermahnen, daß „seyne gnaden eynen son in seyme lebende czu der kirchen welde irwelen, uff das is czum sulchen, so czu befürchtende ist, nicht qweme“; bis zu seinem Ende möge Stephan sein Bistum selbst regieren [47]). Die Gesandtschaft kam indessen nicht zustande; aber als Bischof Stephan mit seinen Domherren auf der nächsten Tagfahrt zu Graudenz (27.—28. Februar 1490) persönlich erschien [48]), dürften auch diese Wünsche und Sorgen der preußischen Landesräte besprochen worden sein. Vorerst nahm jedenfalls der ermländische Bistumsstreit deren Aufmerksamkeit voll in Anspruch. Nur gelegentlich hört man bei den Landtagsverhandlungen der beiden folgenden Jahre von der Sorge, es könnten dem Bistum Culm in Zukunft vielleicht die gleichen Gefahren drohen wie jetzt dem Ermlande [49]).

Auch König Kasimir scheint schließlich von der in Aussicht genommenen Resignation des Bischofs Stephan Kunde bekommen zu haben und traf nun energische Gegenmaßnahmen. Im März 1492 schickte er seinen Sekretär,

---

45) Vgl. sein Vermächtnis für ein Anniversarium vom 27. Februar 1491 im Culmer UB. Nr. 721.

46) Vgl. darüber meinen Aufsatz „Der Streit um die Wahl des erml. Bischofs Lukas Walzenrode“ in den Altpr. Forschungen Bd. 10 (1933) S. 65—101.

47) Originalrezeß im St.A. Danzig 300, 29 Nr. 3 S. 455 und 461.

48) Ebenda S. 463—469. Die Gesandten entschuldigen sich, daß sie die ihnen übertragene Botschaft nicht ausgeführt hatten. Die Sache kam also zur Sprache, weiteres enthält der Rezeß aber nicht.

49) Auf dem Ständetag zu Cristburg am 17.—20. April 1491 mahnte der erml. Bischof die Stände: sie sollten die Sache so vornehmen, „das dy kirche in czukomenden czeithen nicht durfte sten in sulcher ferlikeit wy bisher; dergleichen ouch der bischof von Culmse von seynir kirchen wegen, wenne an den II kirchen lege dem lande grose macht“. (Originalrezeß ebenda S. 551—567.)

den päpstlichen Protonotar und Krakauer Domherrn Johannes Brandes[50]), nach Löbau zum Culmer Bischof mit folgender Botschaft: er habe erfahren, daß jener sein Bistum dem Pfarrer von Danzig — das war Johann Ferber, der Sohn des gleichnamigen Danziger Bürgermeisters[51]) — auftragen wolle; der König wisse wohl, wie er jenen einst gegen mancherlei Widerstand zum Bischof gemacht habe; daher verbiete er ihm, das Bistum jetzt irgendeinem ohne sein Mitwissen zu übergeben; wenn Stephan auf Culm resignieren wolle, so solle er das Bistum dem König auftragen, der ihn seinem Wunsche gemäß anderweitig versorgen werde, „wente der herre konig wil selbist dy hirschaft haben von dem bischthum". Bischof Stephan bestritt solche Absichten, sagte aber die Benachrichtigung des Königs bei einer etwaigen Resignation zu. Über diese Vorgänge berichtete er kurz darauf persönlich den preußischen Landesräten auf dem Ständetag zu Dirschau am 8.—9. April. Seine eigene Auffassung über die Lage gab er dabei in folgender Weise kund: er wolle des Landes Gerechtigkeit mit allen seinen Kräften behalten helfen; er sei indessen ein „abegender man"; sie aber möchten als weise Männer Wege zum Widerstand bedenken, wie die Kapitelsherren von Ermland in dieser Beziehung klüglich gehandelt hätten. Weiter berichtete der Bischof, wie der Pfarrer von Danzig und ein Pole eine Domherrnstelle in Culmsee erhalten hätten, dieser in Rom, jener durch Wahl des Kapitels, und wie der König dem Pfarrer von Danzig geschrieben habe, „das er sich der sachen der thumereye zufrede gebe"[51a]). Der königliche Sendebote habe auch die Kapitelsherren, Vögte und Amtsleute versammeln wollen, um ihnen einen Auftrag des Königs auszurichten; er (der Bischof) habe diese jedoch wegen der weiten Entfernung nicht so schnell versammeln können und den Sendeboten um Bekanntgabe des königlichen Befehls gebeten; dieser habe gelautet: der König gebiete jenen allen, niemandem zu huldigen oder die Schlösser und Städte einzugeben; „dy Ko. Ma. wil selbist das regiment davon haben, uff das es do nicht geschege als ym bischtum zcu Heylsberg". Bischof Stephan schloß seinen Bericht mit der ernsten Mahnung an die preußischen Landesräte: man möge gegenüber den Absichten des polnischen Königshofes größte Vorsicht walten lassen[52]).

---

[50]) Er hatte gleichzeitig auch dem Rat von Danzig eine kgl. Botschaft auszurichten. Am 19. Februar 1492 beglaubigte der König ihn bei diesem, und am 13. März schrieb Brandes von Marienburg aus an Danzig (Originale im St.A. Danzig 300 U 3 Nr. 444 und U 41 A Nr. 36). — Der König hatte ihm übrigens im Jahre 1488 eine Domherrnstelle von Frauenburg verschaffen wollen, die durch den Tod des Andreas Lumpe vakant war (Originalbrief des Nikolaus von Baysen an den Danziger Rat vom 1. November 1488 aus Stuhm — ebenda 300 U 52 Nr. 61); doch verlieh das ermländische Domkapitel sie an Nikolaus Krapitz (Culmer UB. Nr. 739).

[51]) Nach P. Simson, Geschichte der Stadt Danzig, Bd. 1 (1913) S. 314 und 316 war er 1484—93 Pfarrer von St. Marien; er war erst etwa 28 Jahre alt.

[51a]) Th. Hirsch, Die Oberpfarrkirche von St. Marien in Danzig, Bd. 1 (1843) S. 131 nennt Joh. Ferber als Domherrn von Culm.

[52]) Originalrezeß dieser Tagfahrt im St.A. Danzig 300, 29 Nr. 3 S. 651 ff. Das Thorner Rezeßbuch (Stadtarchiv Thorn Abt. VII Nr. 4 S. 213) berichtet: Episcopus Culmensis significat missum ad se esse a rege, ut episcopatum sibi

König Kasimir war indessen durchaus nicht damit zufrieden, daß Brandes nicht unmittelbar den Domherrn und leitenden Beamten des Bistums seinen Befehl kundgegeben hatte. Daher schickte er alsbald einen neuen Boten, seinen Leibarzt Dr. Johannes Liberhant, ins Culmerland [53]). Über den Inhalt seiner Botschaft berichtete der Rat von Thorn am 18. April 1492 dem Danziger Rat folgendes: Liberhant, der tags zuvor angekommen sei, solle in Löbau dem Bischof Stephan verkündigen, daß er zu seinen Lebzeiten ohne Wissen und Willen des Königs niemandem sein Bistum auftragen dürfe; weiter solle Liberhant die Kapitelsherren und Untertanen des Bistums, wie das schon Brandes habe tun sollen, versammeln und ihnen im Namen des Königs strenge verbieten, „das sie keynen hern bischof noch tode disszes kyszen adder irwelen sullen unde ouch keynem nicht huldigen adder sweren anne willen unde wissen koniglicher Irlauchtikeit". Für die nächste Tagfahrt — mit dieser Mahnung schloß der Thorner Rat sein Schreiben — möge Danzig seinen Sendeboten Weisungen mitgeben, wie man sich gegenüber den Absichten der Polen zu verhalten habe, da sie ja sähen, womit jene umgingen [54]).

In der Tat dürfte König Kasimir, um das von ihm bereits zweimal ausgeübte Nominationsrecht für den Culmer Bischofsstuhl nicht antasten zu lassen, zum Äußersten entschlossen gewesen sein. In Polnisch-Preußen aber machte sich deutlich das Bestreben bemerkbar, zusammen mit den übrigen Privilegien des Landes auch das freie Wahlrecht des Culmer Domkapitels wieder zu voller Geltung zu bringen. Und Stephan von Neidenburg legte, obgleich er doch der königlichen Nomination seine bischöfliche Würde verdankte, diesen Plänen kein Hindernis in den Weg, sondern unterstützte sie nach Kräften. Als die Thorner Sendeboten auf der Graudenzer Tagfahrt vom 27.—29. Mai 1492 erneut die Sprache auf die Verhandlungen des Johannes Brandes in der Culmer Bistumsangelegenheit brachten, da konnte er mit Recht erklären [55]): „Ich hab euch gesagt uff vil tagefarten czu Christburgk und czu Dirsow und gebeten, das ir uff meyne kirchen ouch vordocht weret, das dy bey irer gerechtigkeit muchte bleiben". Wenn zum Nachfolger Stephans, wie oben erwähnt, der Danziger Bürgermeisterssohn Johannes Ferber in Aussicht genommen war, so wird man darin den mächtigen Einfluß der Danziger Patriziergeschlechter sehen dürfen, die ja ohnehin in dem Ringen um die Aufrechterhaltung der preußischen Landes-

---

resignet; se alio loco ipsi provisurum in hac eius senecta; habuisse legatum regium etiam mandata ad omnes ordines episcopatus, ne quem sine consensu regio ad episcopatum recipiant.

[53]) Auch er hatte einen weiteren Auftrag an den Danziger Rat; am 4. April 1492 beglaubigte der polnische Kanzler ihn — er wird „phisicus regie maiestatis" genannt — bei diesem; übrigens stammte Liberhaut aus Danzig (St.A. Danzig 300 U 6 Nr. 226 und U 3 Nr. 347).

[54]) Original ebenda 300 U 69 Nr. 45. Erwähnt bei B. Nimmert, Danzigs Verhältnis zu Polen 1466—1492 — in ZWG. 53 (1911) S. 140.

[55]) Originalrezeß im St.A. Danzig 300,29 Nr. 3, S. 657—663.

privilegien die führende Rolle spielten, dabei allerdings auch die persönlichen Interessen ihrer Stadtkinder nicht vergaßen.

Die Bestrebungen der preußischen Stände standen in offensichtlichem Gegensatz zu den Zielen der Krone Polens, und allen Ernstes drohte um die Culmer Kathedra ein schwerer Konflikt ähnlich dem gleichzeitigen ermländischen Bistumsstreit auszubrechen. Doch der Tod des Königs Kasimir (7. Juni 1492) brachte die ganze Angelegenheit noch einmal zur Vertagung. Nun aber boten die Werbungen des Prinzen Johann Albrecht für die bevorstehende Königswahl den preußischen Landesräten eine günstige Gelegenheit, die Einhaltung bzw. Wiederherstellung ihrer Privilegien mit allem Nachdruck zu betreiben. Und in der Tat wußte Bischof Watzenrode, der Führer der preußischen Gesandtschaft auf dem Petrikauer Wahlreichstag [56]), es durchzusetzen, daß in die Wahlkapitulation vom 27. August 1492, die dem neuen König Johann Albrecht vorgelegt wurde, neben manchen anderen Zusicherungen auch ein Artikel aufgenommen wurde, wonach der König den beiden Domkapiteln von Culm und Ermland das ihnen seit alters zustehende Recht der freien Wahl ihrer Prälaten garantieren sollte.

Trotzdem hielt neben dem ermländischen Bistumsstreit auch die Frage der Nachfolgerschaft des Culmischen Bisschofs die preußischen Stände weiter in Atem. Das zeigte sich deutlich auf dem Elbinger Ständetag vom 11. bis 16. November 1492, wo man die Erneuerung der Konföderation, die die preußischen Stände im Jahre 1485 zum gemeinsamen Schutz ihrer Privilegien mit dem ermländischen Bischof Tüngen abgeschlossen hatten [57]), ins Auge faßte und Watzenrode mit der urkundlichen Festlegung der gegenseitigen Verpflichtungen beauftragte. Dabei verlangten die Stände ausdrücklich [58]), „das dorinne ouch dy kirche von Colmenzeh benumpt und vorsorget werde"; zugleich ermahnten sie den Bischof Stephan von Culm: „seyne gnade doruf wolde verdocht seyn und vor yrer tode bestellen, das dy kirche iner Polan hende nicht qweme".

Das gespannte Verhältnis zwischen dem polnischen Königshofe und den preußischen Ständen, das in diesen Beschlüssen deutlich zum Ausdruck kommt, änderte sich erst, als König Johann Albrecht persönlich nach Preußen kam. Vom Oktober 1494 bis Ende Mai des folgenden Jahres nahm er in Thorn Aufenthalt [59]). Neben dem ermländischen Bischof erscheint auch Stephan von Neidenburg, der zunächst durch Krankheit verhindert war [60]), im Frühjahr 1495 wiederholt im Gefolge des Königs [61]). Noch am 3. Juni ist er in Thorn nachweisbar [62]). Gegen Ende

[56]) Vgl. darüber Altpr. Forschungen Bd. 10 (1933) S. 95 f.
[57]) Ebenda S. 67 f.
[58]) Originalrezeß im St.A. Danzig 300, 29 Nr. 3 S. 679 ff.
[59]) Vgl. darüber Altpr. Forschungen Bd. 10 (1933) S. 98.
[60]) ZWG. 49 S. 246.
[61]) Culmer UB. Nr. 729 f.
[62]) Original im St.A. Danzig 300 U 65 Nr. 248 und Transsumpt dieser Urkunde vom 31. März 1505 ebenda 300 U 66 Nr. 36.

des Jahres 1495, wahrscheinlich um die Mitte des Dezembers, ereilte ihn der Tod[63]), und nun trat die Frage seiner Nachfolgerschaft in ein akutes Stadium.

Das Domkapitel von Culmsee[64]) ging mit ziemlicher Eile zu Werke und nahm am 23. Dezember 1495 tatsächlich eine Wahl vor, die einstimmig auf den Danziger Bürgermeisterssohn Albert Bischoff fiel. Dieser ist seit 1490 als Mitglied des ermländischen Domkapitels nachweisbar und hatte sich in Bologna den Grad eines Doktors der Dekrete erworben[65]). Schon im Juli 1493 scheint der Danziger Rat ihn für die damals vakante Hauptpfarrei zu St. Marien beim Polenkönig (allerdings ohne Erfolg) in Vorschlag gebracht zu haben. Im Jahre 1495 erhielt er die Pfarrei zu St. Katharinen in Danzig[66]). Wenn Albert Bischoff jetzt vom Culmer Domkapitel einstimmig zum Nachfolger Stephans gewählt wurde, so tritt hier wieder wie vor einigen Jahren, als man den inzwischen (1493) verstorbenen Danziger Bürgermeistersohn Johann Ferber für den Culmer Bischofsstuhl in Aussicht genommen hatte, der überragende Einfluß des Danziger Rates deutlich in Erscheinung. Sofort schickte dieser nun seinen Stadtschreiber Johannes Worre zur Unterstützung des Elekten ins Culmerland. Dem Bericht, den dieser Mann am 29. Dezember 1495 von Thorn aus

[63]) Der genannte Termin ergibt sich aus der Tatsache, daß die Wahl am 23. Dezember mit großer Eile vorgenommen wurde.

[64]) Nach Mańkowski (vgl. oben Anm. 36) gehörten dem Kapitel damals an: Christopf Ludke, Hieronymus Waldau, Johannes Smolle und Jakob Lemburg. Dazu kommt Bartholomäus Rabold (offenbar identisch mit dem bei Mańkowski zum Jahre 1489 genannten Bartholomäus), wie folgende Urkunde zeigt: Am 13. Februar 1496 fertigten zu Culmsee „Jacobus Limberg, administrator, Christophores Ludek, Johannes Szmolle plebanus Thorunensis, Bartholomeus Rabold, capitulum ecclesie Culmensis cathedralis sede vacante" auf Bitten des Thorner Rates ein Transsumpt aus (zwei Abschriften des 16. Jhdts. auf Papier im Stadtarchiv Thorn Nr. 2590 a — ohne nähere Angabe erwähnt in Erml. Zeitschr. Bd. 6 S. 411). Vielleicht gehörte damals auch schon Raphael (Wayner) von Thorn dem Culmer Domkapitel an; am 17. September 1496 war er jedenfalls Mitglied des Kapitels: an diesem Tage forderte Georg von Delen von dem genannten Kapitel (Magister Jakob Lemburgk, Raphael von Thorn, Bartholomäus und N. N.) die Zulassung zu dem Kanonikat, das durch den Tod des Domherrn Jeronimus Waldau außerhalb der römischen Kurie frei geworden und ihm von Papst Alexander VI. verliehen worden war; am folgenden Tage wurde er vom Domherrn Jakob Lembergk installiert (gleichz. Abschriften auf Papier im OB.Arch. des St.A. Königsberg, a. B. Schld. LXIV Nr. 76).

[65]) Vgl. Erml. Zeitschr. Bd. 24 (1931) S. 455 Anm. 2 und M. Perlbach, Prussia scholastica (1895) S. 6; 1481 ließ er sich in Leipzig immatrikulieren (ebenda S. 93). Sein Vater war der Bürgermeister Philipp Bischoff.

[66]) Vgl. Simson a. a. O. Bd. I S. 375 u. 378. Der dort, S. 375 Anm. 3, erwähnte Originalbrief des Danziger Staatsarchiv vom 16. Juli 1493 (300 U 77 Nr. 124) kann sich nicht auf die Katharinenkirche beziehen; hier heißt es nämlich, der König wäre durchaus bereit gewesen, die Kirche entsprechend dem Wunsche des Rates an Albert Bischoff zu vergeben, wenn er sie nicht bereits vor acht Tagen auf andere Bitten hin dem Offizial verliehen hätte; damit kann nur der Offizial Gregor Greve gemeint sein, der nach Simson S. 474 tatsächlich damals die kgl. Präsentation für die Pfarrei St. Marien erhalten hat; dann kann sich aber die Empfehlung des Rates für Albert Bischoff nur auf diese Pfarrei bezogen haben.

an seine Auftraggeber sandte[67]), verdanken wir allein die genaue Kunde von den Vorgängen bei der Wahl Albert Bischoffs. Worre traf in Culmsee weder diesen noch sonst einen Domherrn an; alle waren sie geschäftig teils hierhin, teils dorthin geeilt in dem eifrigen Bemühen, die Sache zum guten Ende zu bringen. Denn von vornherein mußte man mit starkem Widerstande am königlichen Hofe rechnen; und alles kam darauf an, die Zustimmung des Königs zu der getroffenen Wahl zu erlangen.

In Danzig kannte man sehr genau den ausschlaggebenden Einfluß, den der italienische Humanist Philipp Kallimachus bei König Johann Albrecht besaß, und suchte sich vor allem die Unterstützung dieses maßgeblichen Ratgebers der Krone zu sichern[68]). Da traf es sich günstig, daß just zur nämlichen Stunde wie Johannes Worre auch der „Wale" Philippus in Thorn erschien; sofort sprach Worre bei ihm vor, überreichte die an ihn gerichteten Empfehlungsschreiben des Danziger Rates und erlangte die Zusage, daß jener gern zu jeglicher Hilfe bereit sei und sofort an den König schreiben werde[67]). Schon bald sandte der Danziger Rat einen neuen Boten, seinen Stadtsekretär Magister Peter Neve, zu Kallimachus, der noch in Thorn weilte. Bereitwillig gab dieser in einem eigenen Schreiben vom 18. Januar 1496 dem Danziger Rat mancherlei Ratschläge in der Culmer Bistumsangelegenheit[69]): da sowohl das Kapitel wie der Elekt sich zweifelsohne gegen die königl. Majestät vergangen hätten (excesserint contra regiam maiestatem), müsse man vor allen Dingen dem König gegenüber für entsprechende Genugtuung sorgen und um Verzeihung bitten; man könne ja leicht allerlei Gründe ausdenken, um die Eile der Wahl zu rechtfertigen; da der König der Stadt Danzig gern gefällig sei, werde er auf ein entsprechendes Bittgesuch hin zweifellos seine Meinung ihren Wünschen gemäß ändern; er (Kallimachus) werde sein Möglichstes tun, damit sie am König einen gnädigen Herrn fänden. Auch weiterhin bemühte sich der Danziger Rat im Interesse des Elekten; als er einige Sendeboten zu dem einflußreichen Leslauer Bischof Creslaus Kuroszwanki und zum König selbst schickte, sollten diese unter anderem auch von

---

67) In dem Original (auf Papier im St.A. Danzig 300 U 77 Nr. 168) heißt es von Herrn Albertus wörtlich: „he is in einer stymme durch alle de hern des capittil tom bischop gekaren." Auch der Culmer Domherr Smolle spricht ausdrücklich von dem Elekten des Kapitels, ohne allerdings dessen Namen anzugeben (Culmer UB. Nr. 734). — Nach Simson a. a. O. Bd. I S. 379 war Worre von 1497—1511 Pfarrer an St. Bartholomäi zu Danzig.

68) Über Philipp vgl. die Literaturangaben in Altpr. Forsch. Bd. 10 (1933) S. 98 Anm. 117. Über seine Beziehungen zum Danziger Rat vgl. Philipps Originalbriefe im St.A. Danzig 300 U 3 Nr. 468 und 494. Seine einflußreiche Stellung beim König kennzeichnet der Brief, in dem Benedikt Ziegler am 6. Juli 1495 aus Thorn dem Danziger Rat berichtet: Der König sei sehr krank gewesen, habe sich aber erholt; jetzt sei er zu Schachositschky in die Wildnis jenseits Leczyce gezogen; nur sein Bruder Siegmund, der Kardinal (Friedrich, gleichfalls sein Bruder) und der Wale Philippus seien bei ihm (ebenda 300 U 77 Nr. 160).

69) Original ebenda 300 U 3 Nr. 498; doch ist hier ein Fehler im Datum. — Über Neve vgl. Simson Bd. I S. 379.

des Rates wegen die Bitte vorbringen, der König möge Albert Bischoff mit der Culmer Kirche belehnen [70]).

Aber alle Bemühungen waren schließlich umsonst. Ein anderer ermländischer Domherr, Nikolaus Krapitz, erstrebte die Culmer Bischofswürde für sich selbst. Am Tage der Wahl hatte er sich heimlich in Culmsee eingefunden und, als er von der Namhaftmachung des Albert Bischoff erfuhr, sofort geäußert: „He wert van koniglicher Majestat unwillen krigen". Alsdann war er schleunigst fortgezogen [67]). Am königlichen Hof erhielt er anfangs Februar von Johann Albrecht die königliche Nomination für den Culmer Bischofsstuhl. In einem Brief, den der ebengenannte Leslauer Bischof am 9. Februar 1496 aus Sandomir an den ermländischen Bischof Watzenrode richtete, heißt er ausdrücklich „ad ecclesiam Culmensem per maiestatem regiam nominatus" [71]). Und am 15. März meldete der Hochmeister dem Ordensprokurator in Rom: „der koningk will Krapitcz noch Rome uff senden und in vor eynen bischoff czu Colmenzee haben" [72]). In der Tat ging Krapitz im April an die römische Kurie, und zwar als königlicher Gesandter [73]) in der Streitsache, die seit mehreren Jahren zwischen dem ermländischen Bischof Lukas und dem Deutschorden wegen der Ordensprivilegien schwebte und auch in Rom anhängig gemacht worden war [74]). Daß sich Krapitz hier gleichzeitig um seine Konfirmation beim Papste mit allen Mitteln bemüht haben wird, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Damit hatte er vollen Erfolg; am 3. September 1496 wird Nikolaus Krapitz zum ersten Male von einem päpstlichen Kurialbeamten „episcopus Culmensis" genannt [75]).

Man wird die Frage aufwerfen dürfen, wer denn diesen preußischen Geistlichen am polnischen Königshofe für den Culmer Bischofsstuhl empfohlen oder vielleicht überhaupt erst in Vorschlag gebracht hat. Das kann nach meiner Meinung nur der ermländische Bischof Watzenrode gewesen sein, wie ein Blick in das Vorleben des Nikolaus Krapitz zeigt. Wie Watzenrode war dieser ein Thorner Bürger-

---

70) Undatierter gleichzeitiger Entwurf auf Papier ebenda 300 U 77 Nr. 131.

71) Original im Bisch. Arch. Frauenburg, Foliant D Nr. 65 fol. 95; inhaltlich übereinstimmend mit Culm. UB. Nr. 733.

72) Gleichzeitiger Entwurf im St.A. Königsberg, Ordensfoliant 18b fol. 319.

73) Am 5. April 1496 benachrichtigte der Hochmeister seinen Prokurator in Rom: Bischof Lukas habe dem Wormditter Pfarrer Georg Prange und Herrn Krapitz als Gesandte zur Kurie entsandt; Krapitz, der voll Gift auf den Orden sei, werde sich in Rom gewiß nicht schämen „wedir unsern orden eynen neuen Talmot ader Alkoran czu tichten". Am 20. April vervollständigte der Hochmeister diese Nachricht dahin, daß Krapitz mit großem Pomp und in der Form als ein orator des Königs von Polen nach Rom komme. (Gleichz. Entwürfe ebenda fol. 317.)

74) Die Literatur über diesen sog. Privilegienstreit in Altpr. Forsch. Bd. 10 (1933) S. 97 Anm. 110.

75) Culmer UB. Nr. 735. Vgl. über diesen Besetzungsfall die dürftigen Angaben bei Woelky in Erml. Zeitschr. Bd. 6 S. 411.

sohn[76]) und gehörte gleichfalls dem Frauenburger Domkapitel an[77]). Schon 1489 sehen wir ihn im Interesse des genannten ermländischen Bischofs tätig, und seit 1492 erscheint er wiederholt in dessen Gefolge[78]). Als Watzenrode im folgenden Jahre mit dem Deutschorden den sogenannten Privilegienstreit begann, sandte er Krapitz als seinen Bevollmächtigten an die römische Kurie[79]). Auch in den nächsten Jahren finden wir ihn des öfteren als Vertreter des ermländischen Bischofs bald in Rom, bald am polnischen Königshofe tätig[80]). Sollte da nicht Watzenrode diesem unbedingten Anhänger gewissermaßen als Belohnung für seine unermüdlichen Dienste die Beförderung auf den Culmer Bischofsstuhl, mit dessen baldiger Vakanz man rechnen mußte, in Aussicht gestellt haben? Für eine solche Annahme scheint auch das eigenartige Verhalten des Nikolaus Krapitz am Wahltag selbst zu sprechen. Seine damalige heimliche Anwesenheit in Culmsee verrät jedenfalls das außerordentliche Interesse, das er von vornherein den Beschlüssen des Culmer Domkapitels entgegenbrachte; und seine Äußerung, der Elekt werde den Unwillen des Königs zu spüren bekommen, läßt keinen Zweifel daran, daß er das Ergebnis der Wahlhandlung mißbilligte. Irgendwie muß Krapitz — das dürfte die einfachste Erklärung für sein Verhalten sein — an der Besetzung des Culmer Bischofsstuhles persönlich interessiert gewesen sein. Ob er etwa mit seiner eigenen Wahl gerechnet hat, kann dahingestellt bleiben. Sofort verließ er Culmsee und eilte — mit dieser Annahme gehen wir wohl nicht fehl — an den polnischen Königshof.

Hier war die Situation für ihn außerordentlich günstig. Denn zweifellos sah man hier in der vom Culmer Kapitel getätigten Wahl einen gefährlichen Einbruch in die Prärogative des Königs, dem man am wirksamsten durch eine Nomination für die Culmer Kathedra begegnen konnte. Bei den maßgebenden Politikern des polnischen Königshofes dürfte Krapitz durchaus persona grata gewesen sein; denn erst vor kurzem hatte er auf dem Reichstag zu Lublin (September 1495) gegen den verhaßten Deutschorden die schwersten Anklagen vorgebracht[81]) und sich so als ein unentwegter Gegner desselben gezeigt. Zu-

---

[76]) Erml. Zeitschr. Bd. 6 S. 386. Vgl. die Angabe der Thorner Stadtchronik — ZWG. Heft 42 (1900) S. 157.

[77]) Culmer UB. Nr. 739; vgl. oben Anm. 50. Ich möchte ihn identifizieren mit dem 1472 in Köln und 1473 in Krakau immatrikulierten Nicolaus Thoren de Prusia bezw. Nicolaus Nicolai de Thoron (Perlbach, Prussia scholastica S. 37 u. 54). Er war auch Domherr von Breslau und Archidiakon von Oppeln, dazu notarius palatii apostolici; am 23. September 1487 trug er sich in das Bruderschaftsbuch des deutschen Nationalhospizes in Rom als Nicolaus Crapitz de Gurchen ein (H. Freytag, Preußen und das deutsche Nationalhospiz usw. — ZWG. 42 (1900) S. 77).

[78]) Vgl. Altpr. Forsch. Bd. 10 (1933) S. 82, 94 f., 96 Anm. 106 und S. 97.

[79]) Vgl. A. Thiel, Das Verhältnis des Bischofs Lukas von Watzelrode zum Deutschen Orden — Erml. Zeitschr. Bd. 1 (1860) S. 254. SS. rer. Warm. Bd. II (1889) S. 34; Livl. UB. 2. Abt. Bd. I (1900) Nr. 56.

[80]) St.A. Königsberg Ordensfoliant 19 a fol. 99 und 217 f; vgl. auch die folgende Anmerkung.

[81]) Gleichz. Aufzeichnung von 13 Klageartikeln im OB.Arch. des St.A. Königsberg, a.B. Registrant B S. 380—87; vgl. ebenda Ordensfoliant 18 c S. 114 ff, 19 a fol. 97. Vgl. J. Caro, Geschichte Polens, Bd. V (1888) S. 717.

dem hat es Watzenrode, der damals bereits zu den wenigen vertrauten Ratgebern Johann Albrechts gehörte, gewiß nicht an warmherzigen Empfehlungen fehlen lassen; vielleicht geht sogar auf ihn der Vorschlag zur Nomination des Krapitz zurück. Wenn überhaupt jemandem, so verdankte dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit dem ermländischen Bischof die Nomination für die Culmer Kathedra.

Mit dieser Parteinahme für Krapitz stellte sich Watzenrode allerdings in schroffen Gegensatz zu den Wünschen und Interessen des Danziger Rates. Ihr gegenseitiges Verhältnis war damals aber ohnehin recht gespannt. Schon im April 1495 hatte der Danziger Rat sich einmal mit bitteren Worten über die Undankbarkeit Watzenrodes beklagt, dem er bei seinem hartnäckigen Streit um die ermländische Kathedra immer bereitwilligst Beistand gegen die Pläne der Krone Polen geleistet habe und der nun trotzdem mit den übrigen preußischen Ständen gemeinsame Sache gegen Danzig mache[82]). Auch jetzt wieder trat Watzenrode den Danziger Interessen rücksichtslos entgegen, so daß nicht Albert Bischoff[83]), der Kandidat der Danziger Patriziergeschlechter, sondern Nikolaus Krapitz, sein treuer Gehilfe im Kampfe gegen den Deutschorden, den Culmer Bischofsstuhl bestieg.

Vergeblich hatte das Domkapitel von Culmsee diesmal von seinem früheren Recht der freien Bischofswahl Gebrauch gemacht. Aber wenn dieser Versuch auch scheiterte, so verdient die Tatsache als solche doch besondere Beachtung. Es liegt die Frage nahe, was denn diesmal die Domherren von Culmsee zu ihrem Vorgehen ermuntert hat, nachdem sie sich doch in den beiden vorhergehenden Besetzungsfällen die königliche Nomination widerspruchslos hatten gefallen lassen. Zwei Momente mögen sie 1495 zu ihrem Versuch veranlaßt haben: einmal der glückliche Ausgang des Streites um die ermländische Kathedra, wo Watzenrode sich trotz des hartnäckigsten Widerstandes des Königs Kasimir schließlich doch durchgesetzt hatte, und zweitens jener Artikel in der Wahlkapitulation des Königs Johann Albrecht (vom August 1492), der die Zusicherung des Rechtes der freien Bischofswahl für das Culmer Domkapitel forderte. Trotzdem blieb diesmal ihrem Versuch der Erfolg versagt. Immerhin erhielt aber wenigstens ein Einzögling der Lande Preußen die königliche Nomination. Auf diese Weise wußte

82) Zitiert von Nimmert in ZWG. 53 (1911) S. 148.

83) Über ihn vgl. auch Freytag in ZWG. 42 (1900) S. 82 und J. Kolberg, Der erml. Dompropst Christoph von Suchten — in Supplementheft XX der Römischen Quartalsschrift für christl. Altertumskunde (1913) S. 156 f. Im Jahre 1497 war Bischoff wieder Kandidat für die Danziger Marienkirche (Simson Bd. I S. 375 u. 380 f.); im Jahre 1500 bemühte er sich in Rom vergeblich um das Bistum Kurland (Livl. UB. 2. Abt. Bd. II — 1905 — Nr. 12 S. 7 ff. und Nr. 38; ähnlich in einem Entwurf des OB.Arch. des St.A. Königsberg zum Datum: (1501, Januar); vgl. auch Livl. UB. 2. Abt. Bd. I (1900) Nr. 930 u. 932 S. 710 ff). 1512 kam er als Kandidat für den vakanten ermländischen Bischofsstuhl in Frage (OB.Arch. des St.A. Königsberg zum Datum: 1512. April 2, a. B. Schld. LXVI a Nr. 12 a). Im Jahre 1529 starb Albert Bischoff (St.A. Danzig 300, 27 Nr. 12 S. 76).

der polnische Königshof gewissermaßen einen Preußen gegen den anderen auszuspielen und so von vornherein eine einheitliche Stellungnahme der preußischen Stände gegen die Nomination zu unterbinden. In der Tat hören wir nirgends etwas von Widerstand oder auch nur von Widerspruch gegen die Ausübung des königlichen Nominationsrechtes. Dem Indigenatsprivileg der Lande Preußen war ja mit der Ernennung des Nikolaus Krapitz vollauf Rechnung getragen, und so hatten die preußischen Stände kaum eine Möglichkeit, sich dem Willen des Polenkönigs entgegenzustellen.

Vergleicht man das diesmalige Vorgehen des polnischen Königshofes mit den gewaltigen Schwierigkeiten, die die Wahl der ermländischen Bischöfe Nikolaus von Tüngen und Lukas Watzenrode über das ganze Preußenland gebracht hatte, so zeigt sich unverkennbar eine erhebliche Änderung in dem Verhalten der Krone Polen. Der offene Kampf gegen Nikolaus von Tüngen, der sogenannte Pfaffenkrieg (1478—79), hatte nur zu einem halben Erfolge geführt[84]), und der Widerstand gegen die Wahl des Lukas Watzenrode hatte gar trotz der schwersten Drohungen mit einem glatten Mißerfolg geendet[85]). Mit offenen Gewaltmaßnahmen, wie sie die Politik des Königs Kasimir liebte, war also dem eifersüchtigen Festhalten der preußischen Stände an ihren Landesprivilegien nicht beizukommen; dadurch versteiften sich nur die Fronten, wie ja die Politik Kasimirs gegenüber dem Ermlande 1489—92 schließlich auf ein totes Geleise geraten war. Nicht auf einen Hieb, sondern nur Schritt für Schritt mit großer Vorsicht ließen sich die Wünsche des polnischen Königshofes verwirklichen, die letzten Endes auf die völlige Eingliederung der Bistümer Ermland und Culm in das polnische Kirchenwesen abzielten. An dem Ziele selbst hielten auch die Nachfolger Kasimirs unentwegt fest, wie gerade die diesmalige Ausübung des königl. Nominationsrechtes für den Culmer Bischofsstuhl das klar beweist; in der Form aber kam man den Wünschen der preußischen Stände tunlichst entgegen, um ihnen jede Möglichkeit eines Widerstandes von vornherein zu nehmen. Diese Politik der weichen Energie, wie man sie nennen könnte, war gewiß nicht so gradlinig, wie die Maßnahmen König Kasimirs. Das zeigt sich gerade bei den Besetzungsfällen der Culmer Kathedra im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts. Kasimir hatte 1466 und 1479, wie wir oben gesehen haben, rücksichtslos das von ihm beanspruchte Nominationsrecht zur Anwendung gebracht. und das Culmer Domkapitel hatte keinen Widerspruch gewagt. Nach dem Tode Stephans von Neidenburg aber mochte man sich 1495 in Culmsee angesichts der umgänglicheren Haltung, die seit dem Regierungsantritt Johann Albrechts üblich geworden war, der Hoffnung hingegeben, für die Wahl des Albert Bischoff die Zustimmung des polnischen Königshofes erreichen zu können. In dieser Annahme hatte man sich indessen gründlich ge-

[84]) Vgl. Erml. Zeitschr. 25 (1933) S. 169 und 176.
[85]) Vgl. Altpr. Forsch. 10 (1933) S. 99 f.

täuscht. Indem der polnische Königshof, über die getätigte Wahl sich einfach hinwegsetzend, dem genannten Elekten in der Person des von Johann Albrecht nominierten Nikolaus Krapitz einen preußischen Einzögling als Kandidaten gegenüberstellte, nahm man den preußischen Ständen gewissermaßen den Wind aus den Segeln, so daß diese sich dem Vorgehen des polnischen Königshofes nolens volens fügen mußten.

Diese vorsichtige, aber zielbewußte Politik, durch die sich die Regierung Johann Albrechts deutlich von dem scharfen Draufgängertum seines Vaters Kasimir unterscheidet, setzte sich unter seinen Nachfolgern in klarer Linie fort. Auch Bischof Krapitz war schon nach wenigen Jahren an der Ausübung seines Amtes durch Krankheit stark behindert, so daß bereits 1503 die Frage seiner Nachfolgerschaft akut wurde. Am 28. Januar d. J. erschienen nämlich auf dem Landtag zu Elbing die Culmer Domherren Johannes Smolle und Jakob Lemborch und überbrachten im Auftrage ihres Bischofs und Kapitels die Botschaft, daß Nikolaus Krapitz infolge seiner „swacheit" nicht mehr imstande sei, sein Bistum ordnungsgemäß zu verwalten. Daran knüpften sie die Bitte: der anwesende Bischof Lukas von Ermland möge, um einen „abebruch" ihrer Gerechtigkeit zu vermeiden, zusammen mit den Ständen über eine geeignete Stellvertretung für die Culmer Kirche beraten, damit sie „in fremde hende nicht qweme"; zu diesem Zwecke möge Bischof Watzenrode die Administration ihres Bistums zunächst selbst übernehmen und später zu geeigneter Zeit für diesen Zweck einen tüchtigen Mann bestellen. Ganz besondere Unterstützung fand diese Bitte bei den Ratsherren von Thorn, die ja als Angehörige der Diözese Culm ein starkes Interesse an der Verwaltung des Bistums hatten. Bischof Watzenrode war nun zwar nicht bereit, sich selbst der Kirche von Culmsee „czu underwinden", sagte aber zu, sich die Sache reiflich zu überlegen [86]). Wenn ihm diesmal von den Ständen des Landes die Neuordnung oder wenigstens das Vorschlagsrecht für die Neugestaltung der Verwaltung im Culmer Bistum angeboten wurde, so kennzeichnet das deutlich die überragende Stellung, die Watzenrode sich in Polnisch-Preußen errungen hatte. Vielleicht ist diese Rücksichtnahme auf ihn aber doch auch durch die Erfahrungen der Jahre 1495—96 bedingt. Dem jetzigen Verhalten der Culmer Domherren und der preußischen Stände lag offenbar die Erkenntnis zugrunde, daß ohne Watzenrodes Einverständnis oder gar gegen seinen Willen beim polnischen Königshofe nichts zu erreichen sei. Daher suchte man sich von vornherein mit ihm ins Einvernehmen zu setzen, um so seinen gewichtigen Einfluß bei der Krone für die ruhige Abwicklung der Neuordnung im Culmer Bistum ausnutzen zu können.

---

[86]) Nach dem Bericht im amtlichen Rezeßbuch — St.A. Danzig 300, 29 Nr. 4 S. 22 f. In ähnlicher Weise berichtet das Thorner Rezeßbuch (Stadtarchiv Thorn Abt. VII Nr. 4 S. 231): Nicolaus Culmensis episcopus explicata adversa sua valetudine per duos canonicos instat, ut alteri administratio episcopatus committatur, ne postea extraneus quispiam irrepat; retulerunt hoc omnes ordines ad Varmiensem, qui deliberandum censuit.

Doch verging noch mehr als ein ganzes Jahr, ehe die Angelegenheit wirklich in Fluß kam. Um eine rechtlich gültige, dauernde Stellvertretung des kranken Culmer Bischofs zu ermöglichen, ging man mit dem Plane um, ihm einen Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge beizugeben. Für diesen Posten nahm Bischof Watzenrode einen Angehörigen des preußischen Adels, Herrn Johannes von Konopat (oder Konopatzki), in Aussicht. Tatsächlich gewann er dafür auch die Zustimmung des Königs Alexander, wie ihm der polnische Reichskanzler Johannes Laski am 14. März 1505 meldete[87]); dabei betonte dieser ausdrücklich: Konopatzki habe das Einverständnis des Königs „vestre paternitatis patrocinio" erlangt.

Johannes Konopatzki entstammte einem angesehnen Adelsgeschlecht Preußens und hatte 1489 in Krakau seine Studien begonnen[88]), wo er nach wenigen Jahren in den Dienst der polnischen Reichskanzlei trat. Schon am 5. Juni 1492 beglaubigte der Großkanzler Creslaus Curoszwanki seinen Notar Johannes Konopatzki beim Danziger Rat[89]). Von nun an hat dieser Mann immer wieder in diplomatischen Geschäften der Krone Polen Verwendung gefunden, auch auf den preußischen Landtagen trat er öfters als königlicher Gesandter auf[90]). Gelegentlich wurde er aber auch von den preußischen Landesräten mit Missionen beim Polenkönig betraut[91]). Seit dem Jahre 1495 ist Konopatzki als Culmer Domherr nachweisbar. 1496 erhielt er vom Polenkönig die Pfarrei Marienburg[92]) und erscheint seit 1500 als Treßler der dortigen

[87]) Monumenta medii aevi hist. Bd. XIX (= Acta Alexandri, hrsg. von Fr. Papée — 1927) Nr. 281. Am 15. März meldeten die Danziger Gesandten ihrem Rat aus Brest-Litowsk, daß Konopatzki am 9. März dorthin gekommen sei; seine Geschäfte beim König seien ihnen nicht bekannt; heute sei er nach Heilsberg abgereist (Original im St.A. Danzig 300 U 78 Nr. 7).

[88]) Bei der Immatrikulation heißt er: „Johannes Mathie de Konopat de Swecz" — M. Perlbach, Prussia scholastica S. 59 f. Die Familie nannte sich nach der Ortschaft Konopat, südwestlich von Schwetz.

[89]) Original im St.A. Danzig 300 U 3 Nr. 447.

[90]) Als Gesandter beim Danziger Rat beglaubigt am 29. Oktober 1492, am 25. Februar 1506 und am 19. März 1507 (Originale im St.A. Danzig 300 U 6 Nr. 233 u. 321, 300 U 5 Nr. 654), bei Bischof Watzenrode am 15. Dezember 1502 (Original in der Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau, Foliant 239 S. 437 f.), bei den preuß. Landtagen am 11. Januar 1503 (ebenda S. 439 f., vgl. Erml. Zeitschr. Bd. 1 S. 411 Anm.) und am 19. Juli 1509 (Rezeßbuch im St.A. Danzig 300, 29 Nr. 5 fol. 516). Ende Dezember 1495 kam er vom König

[91]) Am 16. Juni 1496 meldete der Stuhmer Hauptmann Niklis von Baysen dem aus Sandomir nach Thorn (vgl. den Brief Worres oben Anm. 67).
erml. Bischof u. a., er habe vor kurzem Herrn Konopaczky an den kgl. Hof geschickt (Original im Bisch. Arch. Frauenburg D Nr. 88 fol. 38). Auf der Elbinger Tagfahrt Ende April 1503 wurde dieser zusammen mit Niklis Locke als Abgesandte zum König bestimmt; beide berichteten dem Marienburger Landtag am 8. Juli über diese Reise (Rezeßbuch im St.A. Danzig 300, 29 Nr. 4 S. 38 u. 43 f.). Hier wurde er wiederum zum Gesandten beim König ausersehen (ebenda 300 U 77 Nr. 255).

[92]) Vor der Tagfahrt des Ordenslandes zu Bartenstein am 19. August 1495 (bei M. Töppen, Akten der Ständetage, Bd. 5 nicht erwähnt) erschien beim Hochmeister Johannes Canapaßky, Domherr von Culmsee; am 25. Oktober 1496 heißt Konopatzki Notar des Königs und Pfarrer zu Marienburg (St.A. Königsberg Ordensfoliant 18 c fol. 108 u. 125); im Rezeß über die Marienburger Tagfahrt vom 8. Juli 1503 (vgl. die vorige Anm.) heißt er gleichfalls Domherr zu Culmsee. Vgl. dazu auch Mańkowski in RTN Torn. 34 (1927) S. 424.

königl. Ökonomieverwaltung[93]); im Jahre 1508 erhielt er eine ganz besondere Vertrauensstellung als königlicher Schatzmeister der Lande Preußen[94]). So besaß Johann Konopatzki von Anbeginn das volle Vertrauen sowohl des polnischen Königshofes wie der preußischen Stände, und beide Teile sind zweifellos mit der von Watzenrode vorgeschlagenen Bestellung dieses Mannes für das Bistum Culm einverstanden gewesen.

Für die in Aussicht genommene Übertragung der Koadjutorie an Konopatzki war indessen die Genehmigung des päpstlichen Stuhles erforderlich. Doch hatte man es damit nicht sonderlich eilig. Erst im Herbst 1505 plante man, ihn selbst zu diesem Zwecke an die Kurie zu entsenden[95]). Auch dazu ist es aber nicht gekommen. Erst nach dem Tode König Alexanders (August 1506) nahm die Sache endlich ihren Fortgang. Johannes von Konopat wurde nunmehr Administrator des Bistums Culm. Diese Bezeichnung führte er zuerst um die Jahreswende 1506 zu 1507, als er auf dem Landtag zu Elbing als bevollmächtigter Sendebote des kranken Culmer Bischofs erschien[96]). Schon bald entschloß sich dieser indessen zur Resignation auf sein bischöfliches Amt, wohl weil sein Gesundheitszustand sich weiter verschlechterte. König Siegmund reservierte ihm daher am 19. März 1507 auf Lebenszeit die Einkünfte der Schlösser Papau und Althausen[97]). Einige Wochen später trat Konopatzki auf der Tagfahrt zu Graudenz (30. Mai bis 7. Juni 1507) zum erstenmal als Koadjutor der Kirche zu Culmsee auf; und auch bei den Landtagen der nächsten beiden Jahre ist er immer so in dem Verzeichnis der Teilnehmer genannt[98]).

An der römischen Kurie bemühte man sich indessen gar nicht erst um die Genehmigung dieser Koadjutorie, betrieb vielmehr sogleich die endgültige Erhebung Konopatzkis auf den Culmer Bischofsstuhl. Zugleich versuchte man hier, eine Herabsetzung der recht hohen Servitien zu erreichen, hatte damit jedoch

---

93) Er nennt sich selbst so in einem Originalbrief an den Danziger Rat vom 11. Dezember 1500 (St.A. Danzig 300 U 54 Nr. 24).

94) Am 23. Juni 1508 heißt er thesaurarius terrestris (ebenda Nr. 161); mehrere Quittungen Konopatzkis für den Danziger Rat von September und Oktober 1508 ebenda 300 U 80 Nr. 115. Noch am 22. März 1517 bekleidete er dies Amt (Culmer UB. Nr. 862).

95) Am 9. September 1505 teilte der Kanzler Johann von Lasko dem erml. Bischof mit, daß er in dessen Angelegenheiten noch nichts nach Rom geschrieben habe, „quandoquidem simul cum Chelmensi coadiutoria sperabam negocia paternitatis vestre expedienda pro eisque iturum dominum Conopeczki aut alium“ (Original im Bisch. Arch. Frauenburg D Nr. 65 fol. 86).

96) Originalrezeß im St.A. Danzig 300, 29 Nr. 5 fol. 289 f.

97) Culmer UB. Nr. 773. Vgl. über diesen Besetzungsfall Woelky in Erml. Zeitschrift 6 S. 411 f.

98) Originalrezesse im St.A. Danzig 300, 29 Nr. 5 fol. 328, 346, 371, 396, 405, 449 u. 455. Im Frühjahr 1507 nahm er als Gesandter der preußischen Stände an der Krönung des Königs Siegmund teil (Thorner Rezeßbuch im Stadtarchiv Thorn Abt. VII Nr. 4 S. 250). Urkundlich ist er als Koadjutor genannt am 8. Juni 1508, am 1. Februar und 23. Juli 1509 (St.A. Danzig 300 U 47 Nr. 106 und 108; Czartoryskische Bibliothek zu Krakau, Foliant 1594 S. 81).

keinen Erfolg, wie wir aus einem Briefe des Vizekanzlers Matthäus Drzewicki an Bischof Watzenrode vom 1. September 1508 erfahren[99]). Sonst aber fand die geplante Neuregelung der Culmer Bischofsfrage die Zustimmung des Papstes. Am 23. Februar 1509 bestellte Julius II., nachdem er die freiwillige Resignation des bisherigen Bischofs Nikolaus genehmigt hatte, von sich aus Johannes Konopatzki zum neuen Culmer Bischof[100]). Diese Verfügung machte er noch in besonderen Bullen dem Domkapitel von Culmsee, dem Volk der genannten Diözese, dem Erzbischof von Riga als dem zuständigen Metropoliten und auch dem König Siegmund von Polen bekannt. Tags darauf erteilte der Papst dem Elekten Johannes die Erlaubnis, sich von jedem beliebigen katholischen Bischof die Weihe erteilen zu lassen; doch sollte er diesem den Treueid für die römische Kirche in vorgeschriebener Form leisten, unbeschadet der Rechte des Erzbischofs von Riga, „cui prefata ecclesia metropolitico iure subesse dinoscitur" [101]). Auf Grund dieser päpstlichen Vollmacht ließ sich Johannes Konopatzki, der in dem Rezeß des Marienburger Landtages vom 29. September bis 2. Oktober 1509 noch als erwählter und bestätigter Bischof von Culm erscheint[102]), am Sonntag, den 28. Oktober, in der Kirche des Franziskanerklosters bei Löbau vom ermländischen Bischof Watzenrode zum Bischof weihen, wobei sein Vorgänger Krapitz und der ermländische Weihbischof Johannes Wilde assistierten[103]). Am 4. November 1509 ist er zuerst als Bischof von Culm genannt[104]).

---

99) Wörtlich heißt es hier: „Pro Conopaczki maiestas regia scribi fecit id, quod scriptum decens est; sed non est possibile, ut eidem aliquid de annata remittatur, quia istud nec illis conceditur, qui per Turcam sunt destructi" (Original ebenda Foliant 249 S. 19).

100) Gedruckt nach dem Original im Culmer UB. Nr. 776; doch ist die Bulle fälschlich zum Jahre 1508 gesetzt. Die päpstliche Kanzlei datiert damals nach dem calculus Florentinus des Annunciationsstils (vgl. H. Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung, 3. Aufl. (1910) S. 14 a); das im Datum genannte 6. Pontifikatsjahr des Papstes Julius II. beginnt erst am 1. November 1508. Die Bulle gehört also ins Jahr 1509.

101) Diese Urkunden sowie die in der vorigen Anm. genannte Provisionsbulle sind in gleichzeitigen Eintragungen im Reg.Lat. 1214 fol. 215 v—219 des Vatikanischen Archivs zu Rom enthalten. (Dem Preuß. Hist. Institut zu Rom, das mir photographische Abzüge dieser Stücke zugehen ließ, sei auch an dieser Stelle verbindlichst für die Mühewaltung gedankt.) Darunter befinden sich auch die beiden in der Anmerkung zu Nr. 776 des Culmer UB. genannten Bullen. — Vgl. dazu auch einen Brief König Siegmunds an Papst Hadrian VI. aus dem Jahre 1522, worin er dem Culmischen Bischof Johannes „archiepiscopatus Gnesnensis suffraganeus nannte (Acta Tomiciana Bd. VI Nr. 172).

102) St.A. Danzig 300, 29 Nr. 5 fol. 526 und 529.

103) Culmer UB. Nr. 780.

104) Im Originalrezeß der Marienburger Tagfahrt (4.—9. November 1509) im St.A. Danzig 300, 29 Nr. 5 fol. 540. — Daß Krapitz noch bis in den Oktober 1510 die Regierung des Bistums geführt habe (Woelky in Erml. Zeitschrift 6 S. 411), läßt sich urkundlich nicht nachweisen; denn die einzige Urkunde, in der Krapitz sich nach dem Weihetag Konopatzkis nicht als „quondam episcopus Culmensis" bezeichnet (vom 4. Oktober 1510 = Culmer UB. Nr. 786), ist nur abschriftlich erhalten. — Im Culmer UB. fehlen mehrere Urkunden über ein Vermächtnis des ehemaligen Bischofs Krapitz an die Karthäusermönche im Kloster Marienparadies bei Danzig vom 17. Januar 1511 (Stadtarchiv Thorn Nr. 2757, 2764 und 2878).

Bei diesem Besetzungsfall kam eine *Anwendung des* vom polnischen Königshofe beanspruchten *Nominationsrechtes nicht* unmittelbar *in Frage*, da ja infolge der Resignation des Nikolaus Krapitz die Bestellung seines Nachfolgers nach den einschlägigen Bestimmungen des kanonischen Rechtes allein dem Papste zustand, wie dieser in der Provisionsbulle auch ausdrücklich kundgab[109]). Gleichwohl aber hatte man sich der Zustimmung der Krone Polen versichert, bevor Johannes Konopatzki überhaupt für jenen Posten namhaft gemacht worden war. Seine Benennung erfolgte dann in vollem Einvernehmen zwischen den preußischen Ständen und dem polnischen Königshofe, der sich seinerseits bei der römischen Kurie mit allen Mitteln für die Provision Konopatzkis verwandte. So war letzten Endes *auch diesmal der Wille des Polenkönigs ausschlaggebend* für die Namhaftmachung des neuen Bischofs von Culm.

Die Resignation des bisherigen Bischofs nahm auf der anderen Seite aber auch dem Domkapitel von Culmsee[105]) jede rechtliche Möglichkeit einer Wahl. Ohnehin dürfte bei den Stiftsherren nach dem mißglückten Versuch des Jahres 1495 keine sonderliche Neigung zu einer Geltendmachung dieses früheren Rechtes bestanden haben. In der Tat wird bei den Verhandlungen mit keinem Wort des Wahlrechtes des Kapitels gedacht. Die Sorge der Culmer Domherren wie auch der preußischen Landesräte ging lediglich dahin, daß die Culmer Kirche nicht in die Hände eines Fremden komme, sondern einem Einzögling der Lande Preußen verliehen werde. Da der polnische Königshof diesem Wunsche durchaus Rechnung zu tragen bereit war, entfiel jeder Anlaß zu einem Konflikt, und in bester Harmonie ging die Neubesetzung der Culmer Kathedra vonstatten.

Auch in der Folgezeit hielt König Siegmund der Alte an dieser Politik, die tunlichst jeden Widerstand von vornherein ausschaltete, fest, wie sein Verhalten bei den weiteren Besetzungsfällen unter seiner Regierung zeigt. Nirgends und niemals mehr hören wir seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts ein Wort über das Wahlrecht des Culmer Domkapitels, so daß man sagen kann: *seit dem vergeblichen Versuch des Jahres 1495 war das alte Recht der freien Bischofswahl für Culm endgültig erledigt. Die Bemühungen der Stiftsherren zu Culmsee richteten sich* fortan *allein darauf, daß ein einheimischer Preuße vom Polenkönig für den Culmer Bischofsstuhl nominiert wurde*, wie ja auch sonst die Wahrung des Indigenatsprivilegs damals die Hauptsorge der Landesräte und Stände Preußens war.

Das zeigte sich sofort bei der nächsten Vakanz der Culmer Kathedra, die durch den *Tod des* Bischofs Johannes *Konopatzki* am 23. April 1530

105) Nach Mańkowski (vgl. oben Anm. 36) gehörten dem Culmer Kapitel in den Jahren 1505—09 folgende Domherrn an: Johann Smolle, Raphael Wayner, Michael Wolski, Nikolaus Krapitz der Jüngere, wahrscheinlich auch Johannes Konopatzki; ferner Martin von Plawonß, der nach Culmer UB. Nr. 937 mit Martin Zehmen identisch ist.

eintrat. Als dessen Bruder, der pommerellische Woiwode Georg von Konopat, tags darauf den ermländischen Bischof Mauritius Ferber hiervon benachrichtigte[106]), empfahl er sogleich, beim König die Verleihung des vakanten Bischofsstuhles an einen Einheimischen mit allen Mitteln zu betreiben; denn wenn erst einmal ein Fremder hierher komme, so sei das Bistum schwerlich wieder den Händen der Fremden zu entreißen. Den von ihm in Vorschlag gebrachten Culmischen Unterkämmerer Georg Targowski lehnte Bischof Ferber allerdings wegen seines vorgerückten Alters ab[107]). Offenbar kannte er außerdem auch die Strömungen am polnischen Königshofe recht genau, wo vor allem die Königin Bona eifrigst auf die Beförderung des langjährigen Gesandten am Habsburgischen Hofe, des Danzigers Johannes Flachsbinder (genannt Dantiskus), bedacht war[108]). Diesen Mann brachte daher Bischof Ferber in erster Linie bei König Siegmund in Vorschlag, da dieser ja über den Culmer Bischofsstuhl zu disponieren habe; dabei verfehlte er nicht, den König ausdrücklich um die Beachtung des preußischen Indigenatsprivilegs zu bitten[109]).

Ein solcher Hinweis war durchaus am Platze; denn am polnischen Königshofe fand Dantiskus einen nicht zu unterschätzenden Mitbewerber in der Person des ermländischen Dompropstes Paul Plotowski, der seit Jahren im Dienste des polnischen Reichskanzlers und Krakauer Kastellans Christoph Schidlowiecki stand[110]). Gleich diesem einflußreichen Ratgeber der Krone verwandte sich auch der mit ihm eng befreundete Herzog Albrecht von Preußen bei König Siegmund für jenen polnischen Prälaten[111]). Der Krakauer Bischof Petrus Tomicki aber kam diesen Bemühungen zuvor, sandte sofort zu dem gerade in Czenstochau weilenden Königspaare und erwirkte bereits am 4. Mai 1530 die königliche Nomination für Dantiskus[112]). In einem eigenen Schreiben (vom 5. Mai) zeigte der König seinem langjährigen Sekre-

---

[106]) Culmer UB. Nr. 851.

[107]) Ferbers Brief vom 26. April 1530 in dessen Briefregister — Foliant A Nr. 1 fol. 212 des Bisch.Arch. zu Frauenburg.

[108]) Am 18. April 1530 schrieb der Arzt des Königs Johannes Benedikti Solpha, Domherr von Ermland und Warschau, aus Krakau u. a. an Dantiskus: „Intellexi eciam a Reginali Maiestate, quod te episcopatu proxime vacaturo Warmiensi aut Chelmensi providere vellet.“ (Original im Bisch. Arch. zu Frauenburg Foliant D Nr. 67 fol. 1). Vgl. Culmer UB. S. 721 Anm.

[109]) A. a. O. Nr. 852.

[110]) A. a. O. Nr. 856 und Anm. Vgl. Erml. Zeitschr. Bd. 1 S. 321 Anm.

[111]) Des Herzogs Schreiben an den König vom 4. Mai 1530 in gleichzeitiger Eintragung ins Briefregister — Ostpr. Foliant 48 S. 523 f. des St.A. Königsberg; vgl. ebenda S. 526 f. u. 540. — Am 15. Mai antwortete Schidlowiecki dem Herzog u. a.: „Quod etiam vacacionem episcopatus Culmensis attinet, ad quem commendare dignata est I.D.V. (= illustrissima dominatio vestra) familiarem meum, venerabilem Paulum Plotowski, prepositum et canonicum Warmiensem, cui omnino profuisset commendatio I.D.V.e, nisi opstitisset nobis iste rationes, quas S.R.M. litteris suis I.D.V.e scribit; non dubito autem profuturam illi servitori meo in futurum eam intercessionem . . . (Original ebenda Herzogl. Briefarchiv B Nr. 2).

[112]) Brief Tomickis in Dantiskus vom 5. Mai aus Krakau — im Original im Folianten 1595 S. 87—91 der Fürstl. Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau. Vgl. auch Culmer UB. Nr. 853.

tär und Gesandten seine Beförderung auf den Culmer Bischofsstuhl an und übersandte ihm besondere Empfehlungsbriefe zur Weitergabe an den Papst und den polnischen Kardinalprotektor [113]). Wenige Monate später, am 3. August erteilte Papst Clemens VII. dem „Elekten" Johannes Dantiskus die Provision für die vakante Culmer Kirche, wobei er ihm ausdrücklich sein ermländisches Kanonikat reservierte und ihm zugleich Zahlungserleichterungen für die Begleichung der Annaten gewährte [114]).

Noch länger als zwei Jahre blieb Dantiskus indessen als polnischer Gesandter am Hofe Kaiser Karls V. Sofort aber, nachdem er Ende Juli 1532 nach Polen zurückgekehrt war [115]), setzten mit größtem Nachdruck seine Bemühungen ein, sich die Nachfolgerschaft des kranken ermländischen Bischofs Mauritius Ferber zu sichern und sich zunächst zu dessen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge bestellen zu lassen [116]). Am königlichen Hofe zu Krakau gewann er alsbald die Unterstützung des einflußreichen Kastellans Christoph Schidlowiecki allerdings unter der Bedingung, daß dessen Sekretär Paul Plotowski, der schon 1530 als Kandidat für die Culmer Kathedra in Frage gekommen war, sein Nachfolger auf diesem eben genannten Bischofsstuhl werde [117]). Doch wurde der Plan des Dantiskus zunächst völlig zunichte durch den hartnäckigen Widerstand, den vor allem der Frauenburger Domkustos Tidemann Giese, ein Danziger Bürgermeistersohn, ihm entgegenstellte, weil er bereits selbst vom ermländischen Bischof und Kapitel die Zustimmung zur Koadjutorie Ferbers erlangt hatte [116]). Die Bemühungen des Dantiskus richteten sich daher in der nächsten Zeit ganz besonders darauf, mit Giese zu einer Einigung zu kommen. Als er zu diesem Zwecke gegen Ende des Jahres 1533 die Ver-

---

113) Original auf Papier im Folianten 1601 S. 235 f. der Fürstl. Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau. Die Empfehlungsschreiben des Königs abschriftlich ebenda Foliant 50 S. 391 ff. — Über diesen Besetzungsfall vgl. oben Anm. 5 und Woelky in Erml. Zeitschr. Bd. 6 S. 413 f.

114) Die Eintragung im Fondo consist. Acta Camer. 3 fol. 40 des Vatikanischen Archivs zu Rom zum 3. August 1530 lautet: „Item eodem (i. e. rev. domino cardinale de Monte) referente ecclesie Culmaccensi vacanti per obitum Johannis episcopi fuit provisum de persona domini Johannis Dantistri, canonici Warmiensis, oratoris regis Polonie apud Cesarem et Ferdinandum cum retentione dictorum canonicatus et prebende et fuit sibi facta gratia, quod differetur solutio servitii pape et collegii usque ad proximum festum Resurrectionis D.N. J. Chr. Taxa huius ecclesie est ad VII^c flor." (Liebenswürdige Mitteilung des Preuß. Hist. Instituts zu Rom). Die Bulle an den Erzbischof von Riga als den zuständigen Metropoliten im Culmer UB. Nr. 860. Vgl. ebenda Nr. 861 ff. — Ermländischer Domherr wurde Dantiskus nach dem Tode des oben wiederholt genannten Albert Bischoff im Frühjahr 1529 (Originalbrief des Bischofs Ferber an sein Domkapitel vom 24. März 1529 — Herzogl. Briefarchiv C Nr. 1 a des St.A. Königsberg).

115) Culmer UB. Nr. 872. Administrator in Culm war inzwischen der Domherr Martin Zehmen (a. a. O. Nr. 868 u. 871).

116) Vgl. Erml. Zeitschr. Bd. 1 S. 309 ff.

117) Am 5. September 1532 schrieb Dantiskus aus Krakau an den abwesenden dortigen Bischof Tomicki u. a.: „Collocutus sum non pauca cum . . . domino castellano Cracoviensi ratione coadiutoriae, qui promisit omnem operam, modo mihi succedat praepositus Plutowski, quod in manu dei et regis est" (gleichz. Abschrift im Folianten 274 S. 442 der Fürstl. Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau).

mittlung des Herzogs Albrecht von Preußen in Anspruch nahm, taucht zum erstenmal der Plan auf, Giese dadurch zufriedenzustellen, daß er zum Koadjutor der Culmer Kirche erhoben werde [118]). In der Tat ließ dieser sich, wenn auch nicht sofort, durch eine solche Aussicht für die Pläne des Dantiskus gewinnen.

Aber erst ein paar Jahre später kam die Sache zu einem gewissen Abschluß. Durch seinen großen Einfluß am polnischen Königshofe, wo er vor allem beim Plocker Bischof Johannes Chojeński bereitwilligste Unterstützung fand, erwirkte er hier eine königliche Urkunde, durch die die Nachfolgerschaft Gieses auf dem Culmer Bischofsstuhl sichergestellt wurde. Am 1. August 1536 zu Wilna erteilte König Siegmund der Alte zugleich im Namen seines Sohnes Siegmund II. (August) dem ermländischen Domkustos Tidemann Giese die Nomination für die Culmer Kathedra, wenn diese durch die Versetzung des Dantiskus nach dem Ermlande oder durch dessen freiwilligen Verzicht frei werden sollte; zugleich zeigte er in dieser Urkunde dem Domkapitel von Culmsee an, daß es für die nächste Vakanz keine andere Nomination von seiner oder seines Sohnes Seite zu erwarten, sondern vielmehr den von ihm nominierten Tidemann Giese zum Bischof zu erwählen habe; und schließlich empfahl er durch dies Schreiben den so erwählten Giese zugleich auch dem Papste zur Bestätigung bzw. Provision [119]).

Durch diese königliche Urkunde war in der Tat die Nachfolgerschaft Gieses auf dem Culmer Bischofsstuhl außer Frage gestellt. Daran vermochte auch eine

[118]) Erml. Zeitschr. Bd. 1 S. 315; außer der hier Anm. 2 genannten Quelle vgl. auch den Bericht des kulmischen Gesandten im Herzogl. Briefarchiv C Nr. 2 zu: (1533) o. D. im St.A. Königsberg.

[119]) Diese kgl. Nominationsurkunde übersandte Giese als Beilage am 5. Dezember 1536 dem Herzog Albrecht (Originalbrief im Herzgl. Briefarchiv C Nr. 1 des St.A. Königsberg). Hier heißt es nach der Arenga: „Quapropter cum futurum conspiciamus, ut rev. pater dominus Joannes episcopus Culmensis ad ecclesiam et episcopatum Varmiensem, si ipso vivo vacaverit et deo ita placuerit, sit transferendus ac illi ecclesie preficiendus in episcopum, nos cupientes ipsi quoque ecclesie Culmensi, cum vacaverit, dignum prefici pastorem habentesque benignum respectum ad personam venerabilis devote nobis dilecti Tidemanni Gise custodis et canonici Varmiensis, quem ob virtutem et elucentes in ipso bonas dei donationes nobis iam olim commendatum ad dicte ecclesie Culmensis regimen et administrationem idoneum censemus, presentibus nostris literis pro nobis et serenissimo clarissimoque filio nostro Sigismundo secundo Polonie rege eundem Tidemannum ad ecclesiam et episcopatum Culmensem, cum per translationem predictam vel spontaneam cessionem domini Joannis episcopi moderni vacaverit, ut illi in episcopum preficatur, ex nunc prout extunc nominamus, designamus, presentamus et deputamus volentes et decernentes, ut venerabile capitulum Culmense, quamprimum casus vacationis evenerit, non expectata alia nominacione vel significatione nostra vel dicti filii nostri (nobis forte tunc a deo evocatis ex carne) visis tamen presentibus ipsum Tidemannum a nobis sic nominatum in suum eligant aut postulent episcopum et pastorem; quem sic electum vel postulatum sanctissimo domino nostro pape ac sedi apostolice pro confirmacione vel provisione illi canonice impendenda presentibus offerimus et commendamus promittimusque in verbo regio pro nobis et dilecto filio nostro quod hanc nostram nominacionem et designacionem ac inde secutam electionem et prefectionem perpetuo tuebimur, manutenebimus et conservabimus.“ Vgl. auch Culmer UB. Nr. 912 und Erml. Zeitschr. Bd. 1 S. 320 und Anm. 6.

Beschwerdeschrift des preußischen Landadels nichts zu ändern, die dem König am 18. Januar 1537 auf dem Krakauer Reichstag vorgelegt wurde [120]). In einem Artikel dieser gravamina wurde zum Beweise für die dauernde Zurücksetzung, die der Adel bei der Besetzung der hohen kirchlichen Ämter des Preußenlandes zugunsten der Bürgersöhne, insbesondere der Danziger erfahre, auf die geplanten Koadjutorien des Dantiskus für das Ermland und Gieses für Culm verwiesen; weiterhin sei in Aussicht genommen — so hieß es hier — daß Giese, sobald er Bischof von Culm geworden, den ermländischen Domkantor Johannes Zimmermann, einen mit ihm verwandten Danziger Bürgersohn, zum Koadjutor für Culm bestellen werde [121]). Diese Klagen des preußischen Adels erfuhren indessen eine schroffe Abweisung durch den König [122]).

Als dann im folgenden Jahre nach Ferbers Tode durch die Erhebung des Dantiskus auf den ermländischen Bischofsstuhl [123]) — seine Wahl erfolgte am 20. September 1537 — das Bistum Culm wirklich frei wurde, erneuerte Siegmund der Alte alsbald die königliche Nomination für Tidemann Giese [124]), wodurch den Parteigängern des Paul Plotowski endgültig jede Aussicht auf

---

[120]) Culmer UB. Nr. 913 nach G. Lengnich, Geschichte der Preußischen Lande Königlich Polnischen Anteils Bd. I (Danzig 1722) Documenta S. 180.

[121]) Am 7. Februar 1537 schrieb der Marienburger Woiwode Georg von Baisen an Dantiskus über diese Anklagen der preußischen Adligen u. a. folgendes: „Si contendunt nobilibus conferri (sc. episcopatus Warmiensem et Culmensem), paternitas vestra non cedet illis de actione nobilitatis, qui non solum prioribus preluxit, sed a Caesavea Maiestate novis insigniis et aliis prerogativis decorare merita est. Nec dominus Tidemannus Gise abest a nobilitate, cuius virtus meruit, ut Maiestas Regia eum nobilitate decoravit et insigniis ornavit.“ (Originalbrief im Folianten 1595 S. 829 ff. der Fürstl. Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau.) Über Gieses Adelspatent vgl. Erml. Zeitschr. Bd. 19 (1916) S. 486 Nr. 2908 und E. von der Oelsnitz, Das Wappen der Giese — in Altpr. Geschlechterkunde, 6. Jahrg. (1932) S. 49 f. — Wie Dantiskus am 22. Januar 1537 an Bischof Ferber schrieb, waren die ermländischen Domherrn Albert Kiewski und Dompropst Paul Plotowski an der Abfassung der gravamina des Adels beteiligt (Entwurf im Folianten 244 S. 185 f. der Fürstl. Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau). — Übrigens entspricht der Vorwurf, man wolle Johannes Zimmermann zum Koadjutor Gieses für Culm machen, nicht den Tatsachen; diesem bewilligte Dantiskus vielmehr eine jährliche Pension von 100 ungarischen Gulden aus den Einkünften des Bistums Ermland (Original der Verpflichtungsurkunde vom 1. September 1536 ebenda im Folianten 1596 S. 435 ff.).

[122]) In der Antwort des Königs auf die Articuli nobilitatis heißt es u. a.: „Von dem Koadjutoriat der bischoffe hat Ko. Ma. ein ungnedigen gefallen, das ir euch in die dinge, welche auch nicht geburen, einschlihet und einlaßet“ (gleichz. Abschrift im Stadtarchiv Marienburg, Foliant 1858 Nr. 29 fol. 31). Vgl. auch G. Lengnich, a. a. O. S. 180 f.

[123]) Vgl. Culmer UB. Nr. 928 und Erml. Zeitschr. Bd. 1 S. 330.

[124]) Am 25. September 1537 teilte Dantiskus dem König seine Postulation für die ermländische Kathedra mit; zu seinem Nachfolger habe der König „iam pridem et per novissimas suas literas“ den Tidemann Giese designiert (Entwurf im Folianten 244 S. 250 der Fürstl. Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau). Am 27. September dankte Giese dem Danziger Rat, der ihn zur Erhebung auf den Culmer Bischofsstuhl beglückwünscht hatte; der König habe ihn „aus gnediger mildickeit . . . zu disem stande . . . erfurdert und ersehen“; möge es Gott gefallen, „dißen koninclichen willen zu bestetigen“ (Original im St.A. Danzig 300, 53 Nr. 32).

dessen Beförderung genommen wurde[125]). Giese hatte seinerseits sofort den Bischof Dantiskus gebeten, auf Grund der königlichen Nominationsurkunde von 1536 beim Domkapitel von Culmsee seine Erhebung auf die Culmer Kathedra zu bewirken und durch einen eigenen Boten beim König die Ausfertigung des an den Papst zu richtenden Präsentationsbriefes nachzusuchen[126]). Bereitwilligst kam Dantiskus diesem Wunsche nach und sandte anfangs Oktober die Wahlurkunden sowie des Königs Briefe durch Vermittlung Georg Hegels, des Faktors der Fugger, nach Rom an den ermländischen Domherrn Theoderich von Rheden, der dort die päpstliche Bestätigung erwirken sollte[127]). Am 11. Januar 1538 erteilte Papst Paul III. dem Tidemann Giese die Provision für die Culmer Kirche und gestattete ihm zugleich die Beibehaltung seines Frauenburger Kanonikats[128]). Die Ausfertigung der päpstlichen Bullen verzögerte sich indessen, offenbar weil Theoderich von Rheden auf Wunsch des Dantiskus sich um eine Ermäßigung der Annaten (allerdings ohne Erfolg) bemühte[129]). Am 23. März erhielt Giese Kunde von der päpstlichen Konfirmation[130]). Aber erst, nachdem die Provisionsbullen in der zweiten Julihälfte in Preußen angelangt waren[131]), ließ er sich, vermutlich Ende September, in der Guttstädter Kollegiatkirche durch Dantiskus die Bischofsweihe erteilen und ergriff dann von seinem Bistum Besitz. Urkundlich[132]) erscheint er als Bischof von Culm zuerst am 1. Oktober 1538.

Maßgebend war auch bei diesem Besetzungsfall wiederum einzig und allein die königliche Nomination. In welcher Weise das Culmer Domkapitel die Erhebung Gieses vorgenommen hat, ist nicht bekannt. Dieser selbst spricht einmal von zwei Möglichkeiten: entweder sollten die Stiftsherrn ihn wählen oder in einem feierlichen Akt der königlichen Nomination zustimmen[126]). Auch in dem ersten Fall aber kann es sich lediglich um eine rein formale Wahl gehandelt haben, da ja die Person des Elekten auf Grund

---

[125]) Über die Absichten dieser Parteigänger vgl. Culmer UB. Nr. 928.

[126]) Ebenda Nr. 928 f.

[127]) Briefe des Dantiskus an Giese vom 28. September und an Theoderich von Rheden vom 1. Oktober 1537 abschriftlich im Folianten 55 S. 363 ff., 358 ff. und im Folianten 244 S. 268. — Theoderich war Sollizitator des Herzogs Albrecht in Rom und erhielt 1534 ein ermländisches Kanonikat (vgl. Ostpr. Foliant 63 S. 154, 220, 266 ff. und Ostpr. Foliant 64 S. 105 u. 119 des St.A. Königsberg).

[128]) Die päpstliche Bulle über die Beibehaltung des ermländischen Kanonikats im St.A. Königsberg, Herzogl. Briefarchiv C Nr. 1 a; vgl. Culmer UB. Nr. 943 und 946. — Über diesen Besetzungsfall vgl. Woelky in Erml. Zeitschr. Bd. 6 S. 414.

[129]) Am 16. November 1537 wandte sich Dantiskus dieserhalb auch unmittelbar an den polnischen Kardinalprotektor (Entwurf im Folianten 244 S. 297 f. der Fürstl. Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau). Am 28. Januar 1538 berichtete Dietrich von Rheden dem Dantiskus aus Rom ausführlich über seine Bemühungen in dieser Sache und über die entgegenstehenden Schwierigkeiten (Original ebenda Foliant 1595 S. 887 ff.); vgl. auch Culmer UB. Nr. 946.

[130]) Culmer UB. Nr. 943.

[131]) Vgl. den Empfangsvermerk bei Culmer UB. Nr. 946.

[132]) In einem eigenen Empfehlungsschreiben, von Guttstadt aus an Herzog Albrecht gerichtet (Original im St.A. Königsberg, Herzogl. Briefarchiv C Nr. 2).

der königlichen Nomination unverrückbar feststand. Auch diesmal wieder hatte König Siegmund wie bei den beiden früheren Culmer Besetzungsfällen (Konopatzki und Dantiskus) einen einheimischen Preußen nominiert und die Kandidatur des polnischen Prälaten Paul Plotowski abgelehnt. Diese sorgfältige Beachtung des preußischen Indigenatsprivilegs entspricht durchaus dem streng rechtlichen Sinn wie der konzilianten Art des Königs. Ihm genügte es offenbar, daß das königliche Nominationsrecht für das Bistum Culm widerspruchslos anerkannt wurde. Und in der Tat stand dies Recht des polnischen Königshofes seit seinem Regierungsantritt, also seit Beginn des 16. Jahrhunderts unverrückbar fest.

Unter seinem Sohn und Nachfolger Siegmund August setzte fast unmittelbar nach seiner Thronbesteigung (1. April 1548) ein heftiger Kampf um das preußische Indigenatsprivileg ein, als durch den Tod des Dantiskus (27. Oktober 1548) eine Neubesetzung des Bistums Ermland notwendig wurde [133]). Am polnischen Königshofe ging man jetzt allen Ernstes mit dem Plane um [134]), an seine Stelle den langjährigen königlichen Sekretär Stanislaus Hosius und auf die Culmer Kathedra, mit deren baldiger Vakanz man bei dem hohen Alter Gieses rechnen konnte, den Polen Albert Kiewski, dessen Familie im Culmerland ansässig war [135]), zu befördern. Das aber hätte nach der Auffassung der Preußen einen Bruch ihres Indigenatsprivilegs bedeutet. Doch den Ermländern gelang es diesmal noch, den polnischen Angriff auf dies zähe verteidigte Privileg abzuwehren. Indem aber der Culmische Bischof Tidemann Giese zum Nachfolger des Dantiskus bestellt wurde [133]), erhob sich sofort wieder die gleiche Frage für den Culmer Bischofsstuhl. Man wich also beim Kampf um das preußische Indigenatsprivileg gewissermaßen aus der zentralen Stellung in die Außenposition zurück. Dort war die Situation für den geplanten Hauptschlag noch nicht reif; denn die Erhebung des Hosius auf die ermländische Kathedra bedeutete zugleich auch einen Bruch des erst vor wenigen Jahrzehnten (1512) abgeschlossenen Petrikauer Vertrages, auf dessen Einhaltung sich die Frauenburger Domherren mit allem Nachdruck versteiften. Hier in Culm aber gab es niemanden,

[133]) Vgl. darüber Erml. Zeitschr. Bd. 1 S. 344 ff. und Fr. Hipler, Die erml. Bischofswahl vom Jahre 1549 — ebenda Bd. 11 (1897) S. 56 ff.

[134]) Am 3. Januar 1549 berichtete der eben aus Petrikau zurückgekehrte Domherr Eustachius von Knobelsdorff von Allenstein aus dem Frauenburger Domkapitel über die großen Schwierigkeiten, die die polnischen Kronräte ihm bei den Verhandlungen über die Nachfolgerschaft des Dantiskus gemacht hätten: „In mille se formas instar Prothei nonnulli se verterunt, ut privilegia nostra inverterent, Polonis aequarent, doctorem Hosium non solum indigenam, sed episcopum Warmiensem, Kyewium vero Culmensem reclamantibus nobis conficerent." (Nach dem Original im St.A. Königsberg, Herzogl. Briefarchiv C Nr. 1a schlecht gedruckt bei H. Bonk, UB. zur Geschichte Allensteins Bd. 1 — 1912 — Nr. 98).

[135]) Sie besaß offenbar das Dorf Kijowo, früher Schönfeld bei Culm, das uns zum Jahre 1503 bezeugt ist (Culmer UB. Nr. 760 S. 617). Albert Kiewski besaß nach der Darlegung Knobelsdorffs nicht den preußischen Indigenat (vgl. Erml. Zeitschr. Bd. 11 S. 84).

der ernstlich hätte Widerstand leisten können. Denn das Domkapitel von Culmsee war ja bei der Neubesetzung seiner Kathedra seit einem halben Jahrhundert tatsächlich an die königliche Nomination gebunden. So hing hier die Einhaltung des preußischen Indigenatsprivilegs allein vom guten Willen des Königs ab.

Kein Geringerer als Tidemann Giese selbst hat in jenen Tagen diesen de facto bestehenden Rechtszustand mit eindeutigen Worten zum Ausdruck gebracht. Als ihn der inzwischen zum ermländischen Dompropst aufgerückte königliche Leibarzt Johann Benedikt Solpha bei einem zufälligen Zusammentreffen am 30. November 1548 darauf hinwies, daß man den König um die Bestellung einer geeigneten Persönlichkeit für die eventuell freiwerdende Culmer Kathedra bitten müsse, da entgegnete ihm Giese: die Wahl eines Culmer Bischofs hänge vollständig vom Gutdünken der königlichen Majestät ab und stehe ihr allein zu („tota electio episcopi Culmensis ex arbitrio Maiestatis Regiae dependet et ad eius pertinet Maiestatem“ [136]).

Auf die Beeinflussung des Königs in ihrem Sinne richteten sich daher die Bemühungen der preußischen Landesräte — auch Giese war darunter —, die im Dezember 1548 auf dem Petrikauer Reichstag erschienen. Sobald sie hier von der in Aussicht genommenen Kandidatur des Stanislaus Hosius erfuhren, suchten sie einer solchen Verletzung des preußischen Indigenatsprivilegs mit allen Mitteln zu begegnen und brachten für den Culmer Bischofsstuhl den Marienburger Unterkämmerer Raphael von Konopat in Vorschlag [137]). Welchen Unwillen die Pläne der polnischen Regierungskreise im Preußenlande selbst auslösten, das erkennt man deutlich aus den bitteren Worten, mit denen der Danziger Rat Ende Januar 1549 den königlichen Gesandten begegnete. Man habe sich unterstanden — so erklärten sie in aller Offenheit —, den Ermländern entgegen den Verträgen ihrer Kirche und wider des Landes Privileg Personen zur Wahl zu nominieren, die nicht indigenae und also zur Wahl unfähig seien; es gehe weiterhin das Gerede, daß man vorhabe, „einen frembdlingk, der im lande nicht geboren, in den stuell Colmensehe einczusetzen“; dadurch fühle man sich im ganzen Lande um so mehr beschwert, als die königliche Bestätigung der preußischen Landesprivilegien noch „frisch und kaum auß der cantzeley geflossen und entpfangen ist . . . Was nochteil aber weiter dorauß zcu vormutten, dweill solchs im anfange (der Regierung des neuen Königs) geschieht, hatt idermenniglich zcu erwegen“ [138]).

136) Giese traf auf der Reise nach Petrikau bei Brześć (in Kujawien) mit Solpha zusammen. Über ihre Unterredung haben wir den Originalbericht des den Bischof begleitenden Culmer Domherrn Baltasar von Lublin (ausgefertigt am 31. Januar 1549 zu Culmsee) im Folianten 1615 S. 265 der Fürstl. Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau.

137) Vgl. A. Eichhorn, Der erml. Bischof und Kardinal Stanislaus Hosius, Bd. 1 (1854) S. 82 nach G. Lengnich a. a. O. Bd. II S. 29.

138) In den Artikeln, die der Danziger Rat den Gesandten, dem Marienburger Woiwoden Achatius Zehmen und dem kgl. Sekretär Martin Kromer, am 28. Januar 1549 vorlegten (Original im St.A. Danzig 300, 9 Nr. 1a fol. 9).

Aber rücksichtslos setzten sich die maßgebenden Kreise des polnischen Königshofes über diesen Widerstand der Preußen hinweg; und nachdem Giese auf den ermländischen Bischofsstuhl befördert worden war, erfolgte tatsächlich am 3. Februar 1549 die Nominierung des Stanislaus Hosius [6]), der das Domkapitel von Culmsee widerspruchslos stattzugeben hatte [139]). Zum erstenmal war damit — wenn man von der Beförderung des Vinzentius Kielbasa auf die Culmer Kathedra absieht, die durch die besonderen Verhältnisse beim Thorner Friedensschluß bedingt war — ein Nichtpreuße Bischof von Culm geworden. Auch das preußische Indigenatsprivileg, das letzte Hindernis, das bisher noch für den polnischen Königshof eine gewisse Einschränkung seines Nominationsrechtes bedeutete, war gefallen. Hemmungslos stand fortan dem Polenkönig das Recht der Benennung eines Kandidaten für den Culmer Bischofsstuhl zu.

Und noch eine Bemerkung sei hier angefügt. Nirgends zeigt sich deutlicher als an dieser Stelle die sehr erhebliche Bedeutung, die dem königlichen Nominationsrecht für die Culmer Kathedra im Rahmen der gesamten preußischen Kirchengeschichte zukommt. Mit seiner Hilfe hat der polnische Königshof 1549 zum erstenmal — abgesehen von Kielbasa — einen Nichtpreußen auf einen preußischen Bischofssitz zu bringen vermocht. Und dies Beispiel machte alsbald Schule. Was in Culm erprobt war, setzte man zwei Jahre später bei der nächsten Vakanz auch im Ermland durch, wo nach dem baldigen Tode Gieses Stanislaus Hosius wiederum sein Nachfolger wurde [140]). Wie man bei der Culmer Bistumsbesetzung des Jahres 1549 den Widerspruch der preußischen Landesräte — das Culmer Domkapitel hatte ja keine rechtliche Möglichkeit zu einem Widerstande — ohne Bedenken beiseite geschoben hatte, so erzwang der polnische Königshof 1551 rücksichtslos trotz des heftigen Sträubens vom Frauenburger Domkapitel die Zustimmung zur Beförderung eines Nichtpreußen auf die ermländische Kathedra. In Culm hat man freilich in der Folgezeit noch des öfteren preußische Einzöglinge, Söhne des sich mehr und mehr polonisierenden Landadels, zu Bischöfen bestellt [141]); im Ermland aber, das ja eine ungleich größere Bedeutung besaß, sind seit Hosius bis zum Ende der Zugehörigkeit zum Polenreich nur noch zweimal einheimische Preußen zur bischöflichen Würde gelangt, Petrus Tylicki (1600—04) und Adam Stanislaus Grabowski (1741—66).

---

139) Vgl. über diesen Besetzungsfall auch Woelky in Erml. Zeitschr. Bd. 6 S. 414 f. Administrator des Bistum in der Zeit der Vakanz war der Culmische Domherr Gregor Weidener (Abschrift einer Urkunde Gieses vom 5. August 1549 im St.A. Königsberg, Herzogl. Briefarchiv C Nr. 2 zum Datum: 1541. Mai 31.).

140) Eichhorn a. a. O. S. 129 ff. und Erml. Zeitschr. Bd. 1 S. 350 ff.

141) Z. B. Johannes Lubodzieski (1574—62), Stanislaus Selislawski (1562—71), Petrus Kostka von Stangenberg (1574—95), Petrus Tylicki (1595—1600), Matthias Konopatzki (1611—13), Felix Ignatz Kretkowski (1723—30), Adam Stanislaus Grabowski (1736—39) und Adalbert Stanislaus Leski (1747—58).



Zeitschrift
des
Westpreußischen Geschichtsvereins.

Heft 70.



Danzig 1930.
Kommissionsverlag Danziger Verlags-Gesellschaft m. b. H.
(Paul Rosenberg)